Kreisarchiv Stormarn

Bestand A1

Kreisarchiv Stormarn A1

128

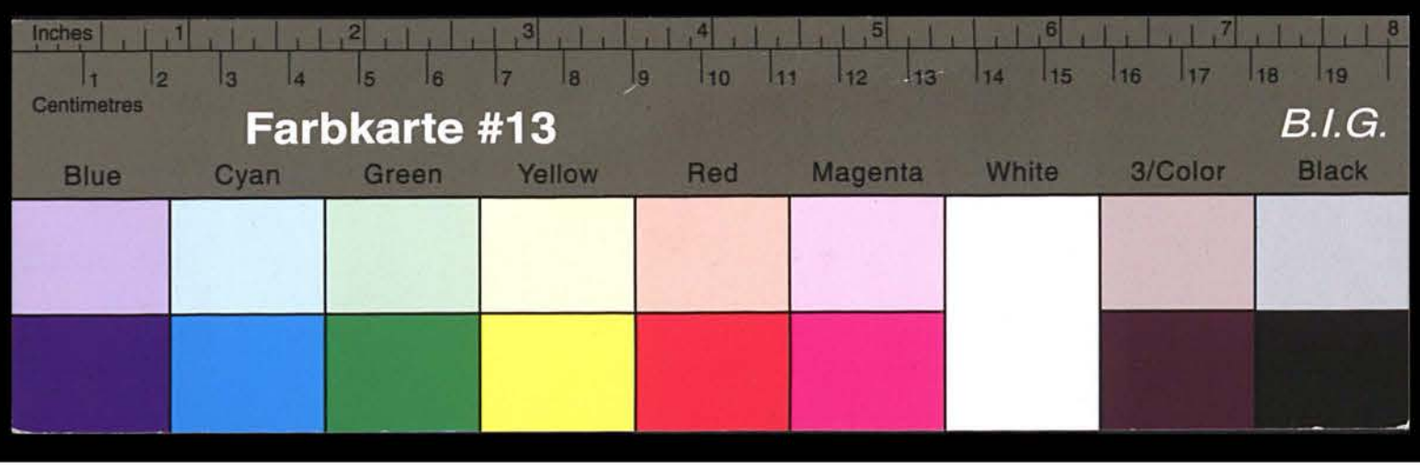

Kreisarchiv Stormarn A1

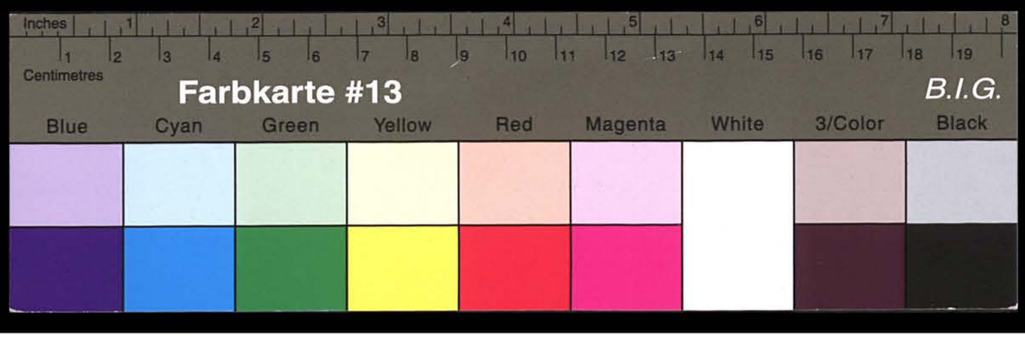

Kreisarchiv Stormarn A1

2

L a s b e k e r M ü h l e n

Betr. Wassersachen und **Verarbgachtung**

1748 - 1778

Farbkarte #13 B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Kreisarchiv Stormarn A1

des Hl. Geistman Ralff von Marsau wieder
obervorsteh und andere dergleichen zu dring lich
Leben mehr Ehrbahr Hochlöbl. protegire und
dem adel. Hülfe alle dem selben competi,
rende Recht, frey Heiten und Lehng nisse nicht
nur Kräftigster massen reserviret haben, son
dern auch völlig entschädigt sein will, wann
auch solchen unerlaubten Entbrechen nicht
Kürtz oder lang nachfolge folgen und de,
dreßlich Leiden erwachsen sollten und fer.
nerhin geben: können sie glauben, das man
gleich dagegen sein zu rechten und be,
gegnen sich nötig erachtende Reserv
ationen werde, was Ihnen dann die Privile
gia und Privilegia des adel. Hülfs lar,
des vermöglich stehend näher Handl ver.
den Leuten, als die ihro davon schuldig
informiret sind, oder sein wollen, mit
Ihr Dieselbe sich von denen bis Dreigen
wärtig verschließen, unterlaubten, und un
freund. Mouvements desto mehr über
zeuget sehen möchten.

Er ist übrigens en particulaire mit der
Voll Commenden Hochachtung jederzeit auf
richtigst zu beharren die Ehre habe.

Ew: Wohlgebohren

Oldesloe
den 16 Jan:
1746.

gantzergebenster
Diener
Concordat cum
originali in fidem
Schmid Kirchhoff

Farbkarte #13 B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Kreisarchiv Stormarn A1

A Monsieur
Monsieur Schimidt
Major et Amtschreiber
de Son Altesse Imperial,
Monseigneur le grand Duc
de la Russie et Duc regnant
de Slesv: Holst:
a
Itzehoe

Itzehoe

Kreisarchiv Stormarn A1

B.I.G. Farbkarte #13 3/Color Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White Black Inches Centimetres

4 6

17.1.1746

5. 5/6.

Durchlauchtigster Groß Fürst
Gnädigster Herzog und Herr!

Ewr: Fürstl: Hoheit sofort in dieser Conjunctur
Zeit, hab heute morgen von dem Justitiario auf
Lübeck, dem Königl: dänischen Voigt Rath, Bürge
meister und zoll Einnehmer in Oldesloe, Kirchhoff
rc Faltum Schreiben einzusenden, welches Sub dato
Lübeck befindlich: habe meiner Schuldigkeit zu sein
erachtet, und so mehr da sich einige bedenkungen
von der Stadt vorzunehmenden meßung, darin Sie
sind, um welcher willen dann, in fall etwas
unternommen werden sollte, ich mir einen gnädi-
gen Befehl, wornach ich mich in
solchem zweyfelhaften falle zu richten habe,
alle unterthänigst bitte, ob und was ich den H. Kirchhoff auf sein
rc Faltum Schreiben antworten solle, in unter-
thänigkeit erbitten wollen, damit Ewr: Fürstl:
Hoheit aber sofort von allen deutlichen puncten genug
sagende Liste haben mögen, so habe zu gleich die Ehre
von dem Stande derselben Ihro unterthänigst
beyzufügen wollen; da denn
de gnum der Klagbahn auf unserm Hohen Hafen und
liegen Landes Territorio sich befindet, so hat der

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Inches Centimetres

der Pensionair denselben, mit Vorbewust der Ob
rigkeit, da der alte unbrauchbar worden, bey welcher
noch nun Pelzerey-Mündel mit Vorlegung einer
Latta befindlich gewesen, zu so viel vollen Loner
ung Erweisung der Zeit Lebens, nemlich nun zu wei
ßen, das da der Mühle Fahrende dau
ren der Pensionairen Koppeln nicht zu schand
sondern nur rechten Mühlen Weg fahren sollen
als auch zu verhüten, das die Holtz, die bey der jetzi
gen neuen daran liegenden Graserey Gelegen
heit und Wagen nicht mögen facilitiret werden
denselben einige Pfähle weiter Herein und
mit dem rechten Pfahl, Zahn in gerader
Linie stehen, auch das Pelzerloch aufgraben
lassen, wordurch Einer wegen dem Carbeder
territorio zu nahe getreten, weil mehr dem
Einer wegen von Grossfürstl. Rente zugestan
den worden, das der Pflug dann die Scheide
mache.

2dens Hat der Carbeder Müller von dem Holtzvoigt
Schwieder zu Brunsa angezeiget und von ihm
überwiesen worden, das er eine untre junge
Linde aus der Grossfürstl. Holtzung gehauen
und Heimwerts gesetzet habe, da er nun bey
der unterm 16 Decemb. gehaltenen Holtz Brun
ringung citiret worden, und da er vorgestern
in Person vor Gericht zu Brunsa nach Vorschrift der

der emanirten Holtz Ordnung gebeten worden, wel
che aber zu erlegen, oder auf diesen Fall die nöthige
Bürgschafft zu bestellen er sich geweigert, vorgebend
er habe nicht gewust, das er dieb nicht dem Müller
sein Vater als sein Vorwerer habe sich anmassen
auf dergleichen was gemacht, sie dy wenige Zeit,
und wolle er also nicht mehr erlegen, als was er
etwa vor so viel Pfehnung bezahlet, oder in allen
fall wieder Zutragen, wenn man wolle; bey welcher
rigkeit habe nicht andres vorstehen können, als
ihm nach maasgebung der unterm 10 Febr: 1747
von der Hochpreisl. Rentz Cammer erhaltenen dubsti
tuta Vorschrifft sub lit: B seinen Pförtner so lange
sitzen zu lassen, bis er sich zur bestellung einer
Bürgen in Vorburg oder Zahlung einer
dann weiters frey gelassen worden.

3tio Befindet nun in dem Mühlen reglement Erund:
artic:, das der Müller schuldig und gehalten ist,
nach vorhergehender gebührender Anzeige die Mühlen
auf zu ziehen, damit er sogenannte Mangsa Ein,
nimt emolument vor Hl. AmbtMann zu suchen
ablauffen könne. Wann nun in vorigen Jahr
der Pensionaire oder die jetzigen Vorweser, welcher
besagten Einen dem Hl. Hofrath: Ralf v: Seckle oder
p: t: AmbtMann abgepfändet, zwey Tage vorher
selbst und noch darauf wieder durch seinen Schrei

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Inches Centimetres

Dessen Voigt die gebührende Anzeige thun lassen der Müllers aber sich gleichfalls dagegen auffzulehnen und Meister Cäsaren zu lassen, so hat gedachter Pensionair um sein Recht zu manteniren mit Zuziehung einiger seiner Bedienten von Hasede die Hütten selbst Heraus gezogen, und dabey nichts gewonnen.

4to Ob habe einen Holl vom letzten Bauen nächst gelegenen Holtze, zu Aufrechthaltung der Herrschafft. Jurisdiction und Gerechtsame bey Hellem Tage, und Keine Weges Heimlich, noch von dem Hr. Kirchhoff vorgegeben wird, durch den Holtz Schneider und 2 Knechte auch den der Meister weg Holen lassen, welche der Pächter des Hrn Vorwerck allemahl genommen, ordinaire aber an seinen Vormahligen Müllern zu Carbeck verpfändet gehabt hatt und worauf dieser Müller im vorigen Jahr, wie solches bereits in dem Sub Litt: I. heran gelassenen gewissenhafften Berichte angezeiget worden, das von dem Pensionaire an einem Tage im dorth wohnenden Manne verkaufte Gras Heimlicher Weise nicht mächtig und das territorium violiren weg nehmen lassen; welche Worte aber die Carbecker sich zu eigen wollen, wie solches auch mehr alß einem in besagter Sub Litt: I gewissenhaffte Vorstellung befindlich, auch

sattsahm erhellet, und durch die Beschreibung bestätiget wird. Ich habe mich aber nach der auf diesfalls Litt: I ertheilten gnädigsten resolution, bescheiden gehalten, die gnommene Maas Regula zu nehmen, so wohl betreffen soll Busses Holtz weg Holen zu lassen, auch auf andere gestalt gegebenen Holtz Voigt Schneider, in Abwesenheit des Hr: Amtmanns die sub Litt d hier angeschlossene Schrifft. Ordre zu ertheilen, den Carbecker Müller die bisher sich angemaßete Weise, in der Hochfürstl: Hölzung, die sich die Carbecker auch schon einige maßen anzumaßen haben verlauten lassen, zu mustersagen, wo von Hr: Kirchhoff noch keine Nachricht gehabt hat, da er sich vermuthl: würde mit angegeben haben. Es hat bemeldter Justitiarius Kirchhoff diesen Umstände, so er dem Carbeckschen Hofe mit Fleiß zu schonen gesonnen zu verhüten gewust, sich aber nicht abwenden lassen, das der Pächter daselbst selbsten, auch grossen theils Territorium violiret, da er auch seit 30 Jahren, von der Carbecker einen Coppel in mehr erwehnten Baugen Busch gefallen Holtze in demselben Revier zu machen und weg fahren zu wollen sich unterstanden, welches vor zu ehren ist aber besagtes Holtz weg nehmen, und über die einen Carbecker Coppel Hölzer nach dem Gras Pfuhle Rubla bringen lassen, wovon ich die Zeit

Grü

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13 B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

pgelinß ad Cameram gebührend geferiret, die approbation provocht meinen Antrag ersuche, auch die Ordre zum öffentlichen Licitation besagten Holtzes darauf ertheilen lasse.
Ewer Käyserl: Hoheit grußen auch diesen obigen allen mit meinen zu erkennen, daß ich meine Theil alles angenehme, wohlmeine Sinnesart und Erkentnis, zu Dero selben hohen interesse zu zeigen befliesen, mich mein Verhalten gnädigst zu approbiren und mir vor die gehabte Mühe und verbrachten Verhaltungs befehl zu ertheilen, der ich mit der schuldigsten Ehrfurcht verharre.

Ewer Käyserl Hoheit

Frem Battels
d 17ten Januarij
Anno 1748

unterthänigst gehorsamer Diener
Johann Peter
J. P. Schmidt

Kreisarchiv Stormarn A1

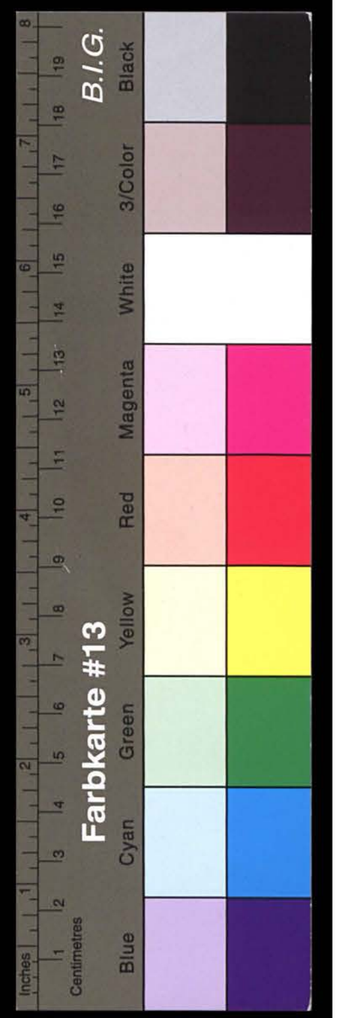

Daß, in Ihren Jahren, wovon ich das Wonnevolle Tremsbüttel so wohl in Bemerkung, als praxiret gehabt: von Ihrer Herzinigen Müllern zu Lorbeck, das Wasser in den Stang Mühlen eines, gleich dem Montag muß besser als bey der sogenandten Stadtmühle mit der Tonne die Grube egal: Nun massen aber über die daran grenzende Aecker, insonderheit wenn die Koppel Mühlenteiche besäet gewest; gestauet werden dürften: Ich auch mit den dortigen Müllern des Falls Eine Richtigkeit gehabt, besonders diese sich derzeit von selbsten Ihre Schuldigkeit gemäß Verfactan, und die Schützen zur rechten Zeit gezogen haben: Ein solches habe auf begehren des Herrn Pensionair Duncker zu Ihrer der Wahrheit schuldigst attestiren wollen. Wie ich denn obendem gewiß weiß, daß der alte zu Vorburg annoch lebende Untertan Marx Buck, welcher wor mehr denn 50 Jahren als Amts Fischer selbsten gewesen, davon ein umständliches Zeugniß, was dieser wegen vorgefallen, abzustatten annoch im Stande ist. Tremsbüttel d 14 Juny 1757.

J. W. Hoff.

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Copia.

28 3 761

Kund und zu wissen sey hiemit jedermänniglichen, insonderheit aber denen welchen daran gelegen, daß auf heutigen dato zwischen Ihro Königl. Dänischen Herrn Comte rents- und Landt- und Justitz-Räthen Herrn Adolph von Brockdorff und Herrn Friedrich Piper, Procuratore des jungen Herrn Christian Albrecht Marquard von der Osten, von dem Ihro Königl. Etats-Rath Herrn Sebastian Peter Wolters noch, bis wie der förmirende Administration der Creditoren Verlassenschaft, als Locatoribus, an einem und Friedrich Tiedemann am andern Theile, nachfolgender Miet und Pacht-Contract, wechselseitig beliebet und geschlossen worden: Es verpachtet nemlich

§. 1.

Hochgemelte Herren Locatores die ihnen zustehende Hufe- und Pacht-Gerechtigkeit zu dem Adelichen Gute Lasbeck gehörige Hove-Hüfner an benannten Friedrich Tiedemann vom Martag dato

Kreisarchiv Stor
Normarn A1
Farbkarte #13
B.I.G.

itzlauf Pfunden bis Mayätag des von
Gott zu erwartenden 1771ten Jah-
res und also zehn nacheinander folgen-
den Jahren, dergestalt und also, daß
in denen besagten Zeit, gedachte Mü-
le, nutzen und gebrauchen, die gewöh-
liche Mahlen und andere Emolumen-
ta genießen sollen und mögen, in
allen Stücken, wie sie der vorige
Conductor gehabt, jedoch, daß die
Reparationen und Mühlen-Gä-
ste nicht über die Gebühr beschwert
werden. dagegen macht

2.

der Conductor Friederich Tiede-
mann sich bey Unterschreibung dieses
Jahr und Güter Pacht dieses an-
sich, den Fluß und Stein-Bruch
auf seine eigene Kosten zu setzen,
und deßfalls binnen 14 Tage à dato
dieses Contracts einen annehmli-
chen Bürgen zu stellen, welcher sich
als Selbst Schuldner sub Obligatio
& hypotheca omnium bonorum

dazu verspricht

3.

Der Conductor für den Ge-
brauch dieser Mühle alljährlich drey
Hundert und Funfzig Reichsthaler
grob Courant in zwey Terminen,
als acht Tage vor Mayätag und acht
Tage vor Michaelis praecise und
ohne einigen Nachtheil zu pränume-
riren, und zwar den ersten Ter-
min mit Einhundert Fünf und Sie-
benzig Reichsthaler bey der Unter-
zeichnung dieses Contracts zu bezahlen
also bey Verlust der Pacht.

4.

Sey sich versichernden Gebäude-Man-
gel, Noth und wilde Conductor Einen
Magistrat der Gutsherrschaft nicht
zu Act prätendiren oder an der
Pacht Summe dagegen etwas decour-
tiren. Gestalten sc. auf

5.

Sie sindet sich verpflichtet Ihme Repara-
tiones welche an Mühlen und Stein-

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

nigsten Fault angerichten Zaun, ohne Entgeld über sich zu räumen, da, sie gegen die etwann vorfallende Haubt-Reparationes von denen Herren Contribuenten abgefolget werden. Endlich ist Conductor schuldig, alle ein gutes Haus-Wirth alles in gutes Obacht zu nehmen und allen Schaden nach seinen äußersten Vermögen abzuwenden, weßen

6.

alles und jedes sich oder die seinigen Verschulden vorwenden soll wird zu tragen. Imgleichen

7.

mit der Pflanzung des Obstes sich soll angelegen sein zu lassen, damit solche wohl daran wachsen und keinen nicht der geringste Schade dadurch zugefüget, als auch denen Nachbahren Keine Gelegenheit zu Klagen gegeben werde. Nichtweniger

8.

die Mistes selbst, ohne vorhergängiger expresse Erlaubniß und Anweisung der Hufs-Herrschafft, an Zäune anderen zu substituiren oder hinzuthun.

9.

das auf der Meyer etwann nöthige Brenn-Holtz, solle ihm aus dem Brenn-Holtz angewiesen, und zu solchem Ende jährlich acht Faden von Sieben Joch und breit, auf drey Ruth lang gegeben werden. Es muß Conductor solches jedoch, auf seine Kosten fällen und an Ihren Ort, die Fällung auf zu rechter Zeit und dergestalt geschehen daß denen Pflanzen keine Schade zugefüget, welches selbige in Pflanzen erhalten werden, wieder junge Sprossen aus und selbige zu Wachsthum fortzutreiben. Es ist ihm dann auf alle zwey Jahre eine mäßige Reise zu Brenn-Holtz ohne Entgeld anzuweisen worden solle.

10.

Der durch Krieg, Kriegs-Uebergänge und feindliche Einquartierung denen Pächten

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

chori, respecta der Hauß-Zahl, wird demselben nach billiger Taxation gut gethan.

§. 11.

Solte auf dieße Mühle, wärender Hauß-Zeit, von denen Herren Loco Foretis verlangt und heraußgefolget werden Hauß-Mieths briefe, die Hauß aufgehoben werden; So soll dem Conductori, auf solchen Fall, ein halb Hauß wofern er es nehmen will, bey obiger Taxe davon gegeben werden. Ebenmäßig dem Müller.

§. 12.

Conductor bey dem Abtritt gehalten ist, das Inventarium der Mühle, so wie er es von dem vorigen Müller empfangen richtig wieder abzuliefern.

Da auf

§. 13.

Zwischen dem Pensionaire und dem Müller wegen worden, daß Platz des Pächt Landes welches letzterer für eine gewiße Summe, auf dem Erbpachtbrief Lücke gesetzt sey, ihm aber nachhero abgenommen worden, demselben, in Betracht der Pensionaire, durch die Versammlung der Holtzung, einige Pfund Pacht-Landt wieder beikommen als er gemacht gehabt hat, nehmlich am Mühle am Bullenstall neben dem Hopfen-Garten ein Pächt Landt von etwann Morgen belegen dagegen eingethan, auch concedirt worden, daß der Müller zwey Kühe mehr als dem Holländer-Hofe im Sommer durch gehen laßen dürfte. Es soll es bey solchen Vergleich verbleiben und demselben nach zwar während seiner dritten stipulirten Hauß-Zeit ohne Einwendung, dagegen solches dem auf in dem übergebenen Contract mit stipulirt worden ist. Gemeldet, aber bleibt

Kreisarchiv Stormarn A1

ab der ganzen Abtheilung der Gusto-Herrschaft vorbehalten ganz etwaigen Verkauf des Gusto oder der Mühle, nach expirirter Pacht Zeit, oder zu welcher Zeit ab der Selbe Sonst gefällig ganz möchte, diese Condition zu cassiren, das Land quaest: wieder zum Gute zu ziehen auch die Mühlen Bau der Käufer gehalten nicht unter der Vollmacht auf dem Gut-Felde gnädige zu bauen.

Vorstehender Contract in wörtlich und Punkte zu Punkte wird beyder Seits bey wahren Worten auf Treu und Glauben, mit beider bey Vermeidung aller darinne Gebrauchen und Künftigen Gütern Leistung und Landüblichen Gerichtlagen, auch resp: sub renunciatione fori und allen übrigen zu Recht Behauptenden Rechts-Behülfen und Behelfen, mit der gemeinen Rechts-Regule generalem renunciationem non valere nisi praecesserit specialis formula promittirt: Und ist zu mehrer Urkund der Selbe in Duplo ausgefertiget und von beiden Theilen resp: Tutore, Curatore et proprio nomine eigenhändig unterschrieben, besiegelt und jedem ein Exemplar davon zugestellet worden. So geschehen Neuwied d. 18ten Februar 1761.

H. Broickdorff A. F. Piper

L. S. L. S.

und Glückstadt d. 28ten Mart: 1761

Mit Genehmigung und auf ausdrückliches Verlangen Ihro Excellence des Herrn

Kreisarchiv Stormarn A1

Hr. Simon-Kasse von Ahlefeldt

Friedrich Friedmann

S. Wolters

L. S.

4.11.1761 16.

Durchlauchtig Hr. Hr. 13 Fürst
und Hr. Hr. Herzog
allen Hochmögig Hr. Hr.

E.W. Kayserl. Hoheit Hohe Inwid
Hochfürstl. Hochgl. allen unter Hochfürstl.
nen Erwähnten Höllen, Als Hoch Der
Landesher-Müsse Ihr müssen Inna
Vor Kürzer Zeit Häuftig Durch
gegangen, Und Vielleicht nit ge-
Hohlen ist, Als Hoch Hohe Ihr
Durch Ihre Verfasset Hofs Das Grund,
Diese, So Hinz in Ihr Hohen Kopf,
Lebgn worden?

Diese Müssen gehöret Ihre Hohen
vorz Ihre Hohen Landesher, Gericht,
Wohl Hier Hof Die Hie gnädigen
Ihr, Durch Ihre Diesen Kuntz,
Boorgkheic, Hammohr
Fichsbek, Delings Dorf
Klein hans Dorf, und Vorburg,
Zu Ihre Hohen Hohen selbsten

und

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

und Ihnen vaterlichen Rath
auf Ihre Fragen mit Klarheit und
Ernst Ihnen Ihre Pflichten
gegen Ihren Bruder, Ihren
und Ihrer Eltern Hause zu
Ihnen. Ich sage mit Ihnen
Ihr Vertrauen gnädigst erwidert
habe; so wollen Sie mir
gnädigen auf gnädige Weise
gestatten Ihnen auf
Ihre Frage zu antworten
und Ihnen zu sagen, daß
ich Ihnen ob ich sagte Ihre Pflicht
mir wünschen gnädigst die Wahrheit
zu sagen. Ihnen aber
Ihnen Ihnen Ihnen
Ihnen Ihnen Ihnen
Ihnen Ihnen Ihnen

Kreisarchiv Stormarn A1

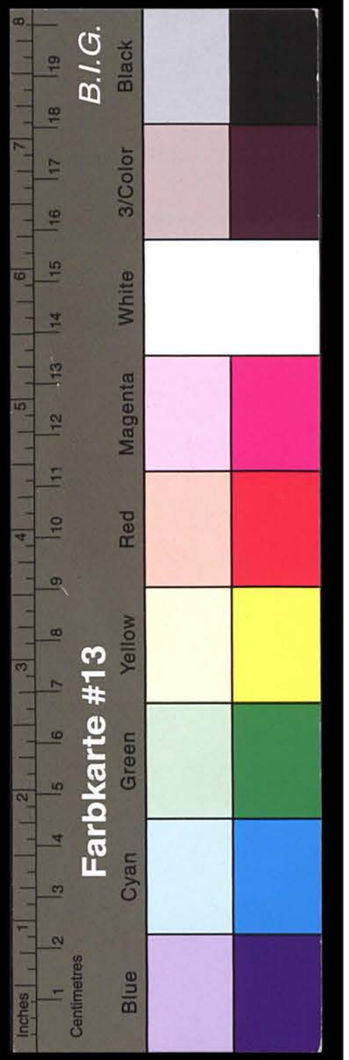

Protection zu unsern, mayn
ich Euch gegen Ihro Kay. Mt. Euch
sorgfeld Fleiß nicht zu Ihr wissen
Etwas zu Ihr Kay. Mt. Hohen
alten Hohe Interesse dienlich gere-
chen, zu Ihro ordnen, ich nicht
viel mehr zu Euch Ordre, mit
Gnädigst mit dem Ich Euch
Ihro zu gnädigst zu schreiben.

Kein Gefallen alles Höfliche
Fleiß Dienstbereitwilligkeit,
wo Euch ich Ihro Einsehen

Devotion

Fr. Kay. Mt. Hohen

Königsberg
d. 4. Nov.
1760

Allen unsern Königl. Preußischen
Hohen und Obrigkeitlichen Gerichten
Ämter

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Abl. 1977. Lasbek in Camera. Ad
ch. 9 Decbr. 1761.

Allerdurchlauchtigster Grosmächtigster König
Allergnädigster König!

Ew. Königl. Majestät
haben mich Unterthänigst gebeten
Gutachtlich anzumelden, was
Ihro Königl. Majestät
Mühlenmeister Müller zu Lasbek
Allerunterthänigst vorzutragen hat.

Ad. Mühlenmeister.

5
18

Durchlauchtigster Herzog
Gnädigster Herr!

Der Müller Contract hat der Müller zu Lasbek mit seiner Gutsherrschaft geschlossen, und wird er mir selbigen wohl schriftlich communiciren. Ich erachte dienstlich die gesetzliche Zwangsmühle gesetzigen und vorgeschlagenen Amtsbezirksdorfschaften eigentlich verbunden sind, davon selbiges gültig, daß in der Cammer-Acten über die vorgedachte Mühle wohl nöthig die gesetzte Klassifikation sich finden müsse. Und etwas ein Bremerh. Amtsarchiv müsste befindlich sein, das vermuthe, müsse nachgesehen, inzwischen der Landvogt in diesen Fall wohl zu traumen wäre, daß die Unterthanen zur Frequentirung und meinder Herstellung der Herzogenbrosenen Dammes [illegible] der Müller zu seinen nicht gar grossen Schaden unentgeldlich wird verrichten lassen müssen, so wie vorhin in andern mit geringen Schadens-Fällen mit concurriren müssen.

Dieses ist, was ich Respectuose Anmerkung: wo ich Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst nicht hinterhalten darf. Mit gleich dienstschuldigster erstattung

Ew. Königl. Majestät

Hamb: d. 17. Nov. 1761.

allerunterthänigster treugehorsamster

J. Muhlius

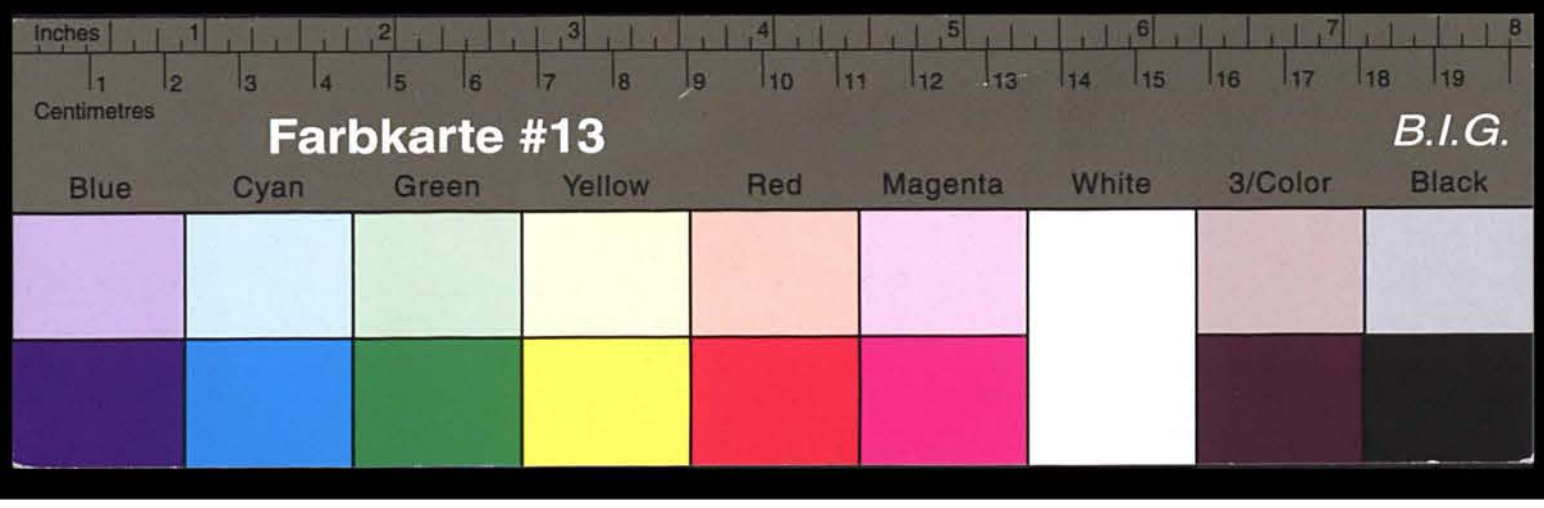

Kreisarchiv Stormarn A1

Kreisarchiv Stormarn A1

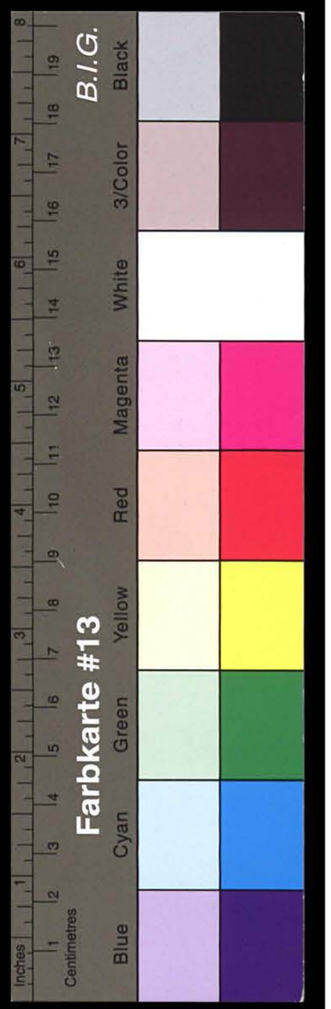

9.

21

Extractus Protocolli

de dato Tremsbüttel d 5te May 1764.

Extract aus dem Protocoll Tremsbüttel. Hauptbuch

Heute ware wollen Producent gegen und der Caviren: wie B. wegen sich so lange wegen eines Zeugs sintzlich verwandt in seiner sache, wegen der quaestionirten Aufziehung des Zeugnus Eides und Aufziehung der Schatten &c. &c. &c. alle jura quaevis competentia reserviren, und so fordert zu bitten hatte: wie B. ein amplius simum judicium wegen ungewandt zu machen per subsidialia zu bewilligen: wie B. der vorgenannten Müllern zu Lasbeck, nämlich Hansen zu Hagen, Stahn zu Klenkes, und Tiedemann zu Poppenbüttel auf vorhero gewonnen würde:

Es solchen wegen Mirzitzy nicht von dem Tremsbüttelschen Gerichte eingeholt worden, die Schatten wegen dem Zeugnutzen zu zeugen, und wenn solche nicht geschehen, solchen von sie jetzo Zeit unbeeydigt erwähnt eingeleitet

Nr. 128.

Mittwoch

Extractus Protocolli.

Bauern dorf

de dato Tremsbüttel d 21 Nov. 1764.

Es ist heute in Gerichts Sachen Claudi. Hans Jochim Hamacher, wegen Gerichts Mahle in Actis Gemeldt, Mahle,

Kreisarchiv Stormarn A1

mitgetheilt wird die verwittwete Frau Gölbeck zu Hoisdorf, und Dunker zu Wandsbeck übergeben worden:

Ob sie dem Müllern zu Eastbeck nicht ein Mandat mit mitgeben sollen, daß sie die Schüttung vor dem Einlaufe des Teichs, wie solche ehemahls gewesen, den Lauf, Schütten vor dem Mühlenteiche ziehen müßten, und wenn solches geschehen:

Ob denn nicht Tremsbüttelscher Seits diese Anlegung pro libitu bewerkstelligt werden? mitgetheilt:

Ob selbst nicht ebenfalls dazu sich des Einlaufs Teichs bedienen?

überdem auf:

Ob sie den Einlauf dazu Vorgeschrieben, und von ihnen unterhalten werden? auch auf

Ob die vorgenommene Schüttung nicht benachtheiligend, daß, wenn der Mühlenteich zu sehr gestaut, das alte Wasser zurück gehalten, und die Tremsbüttelschen Wiesen dadurch überschwemmet, auf soyer die Hallenbeck übergeben

übergeben, und ein Schreiben an sie verfertiget, gegenzeichnet werden möchte.

in fidem A Hagert

Kreisarchiv Stormarn A1

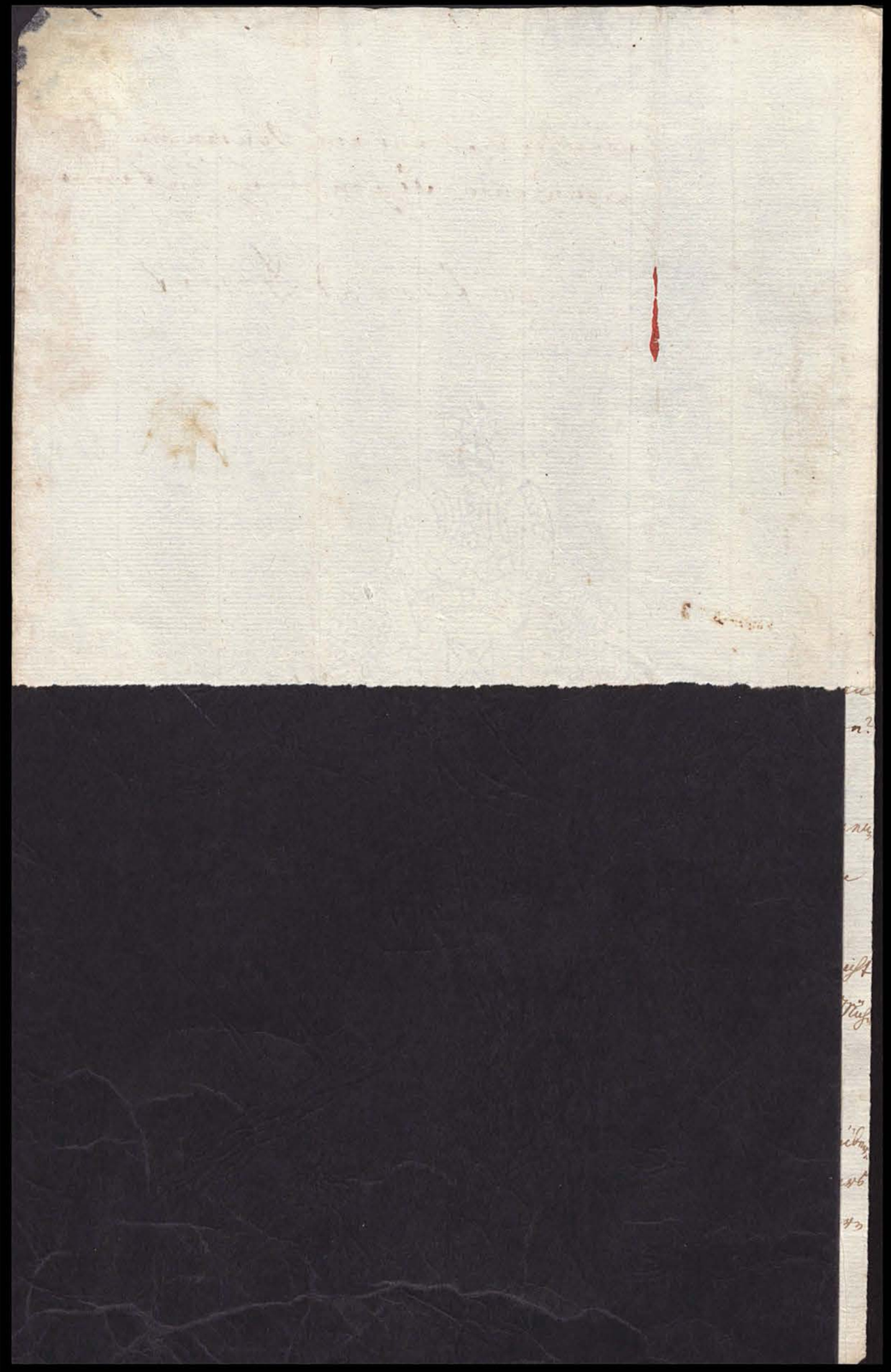

Copia.

Vom 31. Jan. 1765 23

Durchlauchtigster Käyserl. Cron-Printz,
Ehron-Folger und Groß-Fürst,
Allergnädigster Herzog und Herr.

Ihro Käyserl. Hoheit rühret annoch in allergnädigstem Andenken, was gestalt von Allerhöchstdenenselben Sal in dem Amte Tremsbüttel belegenen adeliche Güter Lasbeck cum omnibus pertinentiis insbesondere der Mühlen, unter dem in der mit der Herren Geheimen Raths- und Ritter von Saldern Excellence unterm 14. Jul. 1763 getroffenen, und Allerhöchstdero Geheimen Höchsten Regierungs-Conseil unterm 15. Augusti d. a. approbirten Verabredung enthaltenen Bedingungen, für eine nähere zugesetzte Summe 34000 Rbr. prolongirant, mir sub pacto reluitionis auf 20 nacheinander folgende Jahre unter andern dergestalt eingeräumet und einverstanden worden, daß ich während solcher Zeit solches Gut cum omnibus pertinentiis insbesondere der Mühlen und Kleinen Koppel Mühlen Holtz genannt, sowie die bisherigen Besitzer solches alles unentgeltlich besessen und genutzet, oder besitzen und genießen mögen, eigenes Gefallens zu nutzen und zu gebrauchen verwilligt haben solle: Wie dann wohn. Käyserl. Hoheit für Allerhöchstdieselben und dero Erben und Nachfolger in der Regierung dero Herzogthümer Holstein, Sollte in unterm 31. Januar. 1765 mir ertheilte Hand- und Ubergebungs-Brief solches alles mehrentheils im Mundo führet.

Da mir nun überhaupt von allen streitigen Partien

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

und Ihr einzigen gerne sehr weit entfernet bin, so habe ich mich des Herrn Geheimen-Raths von Saldern Excellence bey dem ersteren wie wegen dieses Gutes und dessen in Hand Nehmung geschehenen Antrage zu erklären gegeben, wie ich mich nicht gerne damit befassen würde, wenn ich nachdem darüber in Weitläuftigkeiten zu gerathen besorgen könte.

Dessen wir erstlich Versicherungen aber, das sie dergleichen gar nicht zu besorgen hätte, angesehen sie schon seit einiger Zeit das Ansehen gewinnen wollen, das sie mit aller Gewalt, und gleichsam bey den Haaren dazu gezogen werden solle:

Und sie über dieses ich mich genöthiget sie Kayserl. Beistand und Gerechtigkeit-Liebe, sowohl als summi judicis all unsers allerunterthänigst zu implorirn.

Vorgängig aber wird es alle gnädigst zu bemerken sein, das bey der Abtretung des Gutes und der Lubberker Mühle, diese in so schlechten baufälligen und unbrauchbaren Umständen gewesen, das sie zu Wiederherstellung derselben an nothwendigen reparationen zwischen 5- und 6000 Rf habe verwenden müssen: das sie dieserwegen bis dahin noch fast keinen Nutzen von solcher Mühlen ziehen können, und das, nachdem es endlich einmahl soweit gediehen, das sie einige Gemüse da von haben können, mir solche impedimenta in den Weg gelegt, und solche unterstützt und gesetzwidrige turbae gemacht werden wollen, die mich nicht nur fast des gänzlichen Genusses derselben bringen, sondern mir einen sehr beträchtlichen Schaden und Verlust verursachen würden, falls ich gegen solche intendirte Verunruhigungen und widerrechtliche Procedures nicht geschützet werden solte.

Denn so hat der pensionaire Koeper zu Fremsbüttel vor geraumer Zeit einfallen lassen, ohne sonderbare bey mir all hiesigen amts daselbst einige Anzeige und Versuch zu thun, den zur Lubberker Mühle gehörigen Raugen Teich, in welchem das sogenannte Nest- oder reservoir-Wasser

der Lubberker Mühle aufbehalten wird, bey dem sogenannten Umlauf nigenmüssiger Weise abzugraben, um dadurch soviel bewürken zu wollen, das das Wasser nicht aufbehalten werden könne, sondern mit dem Teiche ablaufen und die Mühle gänzlichen Abgang und Mangel des Wassers erleiden müsten.

Zu welcher Zeit stunden des weiland Herrn Generals und Amtmanns zu Fremsbüttel von Schild Hoch- und Wohlgeboren und der benannte Koeper in einer guten Harmonie und der Herr von Schild sahen dermaßen selbst das zu dringliche und widerrechtliche beginnen desselben gar zu wohl ein, und liessen daher den gemachten Graben sogleich wieder zu werfen.

Nach der Zeit aber sind diese Herren beyderseits gestorben, und es scheinet solche freundschaftl. besondere meinen Absichten und Nachtheil zum Gegenstande gefaßt zu haben.

Denn nicht lange darauf liessen inzwischen der Herr Amtmann das Zugeworfene durch die Amtsunterthanen, und zwar verweisenen Sommer wieder um aufgraben, und der vorige gedrohete, und einen sehr grossen Mangel des Wassers nothwendig nachstehende Schadhafte nunmehro in seinen vorigen baulichen Stand gesetzet werden.

Solche wiederholte zudringliche und unnachsichtliche Abgrabung muß nun nicht sobald geschehen, als mir Müller zu Lubberk nicht sie von der Anzeige thut, und dabey gänzlich declarirte, das, wenn dieses so bliebe, er den mit mir getroffenen Pacht Contract nicht halten, und vielmehr von mir eine Schadhaltung verlangen würde.

Ich habe nicht daher gezwungen bey der dermaligen Herrn Generals und Amtmanns von Schild Excellence durch eine gütliche mündliche Vorstellung, es dahin einzuleiten, das der widerrechtlich gemachte Graben wieder

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

zugewendet werden sollte. ist zwar unsere gänzliche, endliche Verwahrung zu bringen, daß derselbe mir in Gegenwart meines Substitutii des Herrn Bürgermeisters Kirchhoff zu Oldesloe, verführte, daß der gemachte Graben und Ablauf wieder zugeworfen, jedoch über dem Wasser von der Höhe, soweit meinem Müller Wasser geführte, so observiret werden sollte, daß das übrige Wasser, und über das Mauerwerk, seinen Ablauf über den sogenannten Umlauf hätte, und solcher gestalt weder Nutzen meiner Mühle und dem Tremsbüttler Forster aufs mindeste gehoben würde. ist erwiderte hierauf, wir ist nie begehret nicht verlangete, was verlangen würde, als daß man meiner Mühle ihr von so vielen Jahren her zukommendes Wasser, als ihr von jeher allemal gehabtes Reservoir lassen möge; und daß sie dahero mit solcher zum mehreren Einrichtung und Abmessung zufrieden wäre.

Es ist aber bey den bloßen Worten geblieben, und die versprochene Zuversicht gesetzt muß. da wir aber ingroßen wir ein Müller beweist eine Feindseligkeit von 150 Rthr abfordert, und ist nicht anders abzusehen Comte, als daß man nur die Abschaffung, eine zu verschiedenen Zeiten zu lassen, und uns in dem Besitze der Mühle, so wie meine Vorfahren selbige von jeher genützet und gebraucht, restlich zu conteniren, und den Ablauf des Wassers der reservoir Wassers zu verhindern.

Jedoch dabey ist es nicht geblieben, sondern es ist der äußerste Anstrich geschehen, der, wenn er zu seiner Vollkommenheit gekommen wäre, ein nicht geringes Unheil mit sich geführet haben würde, und welcher dasige umsonst von der Kayserl. Post eil in Aufmerksamkeit gezogen, und alles gerechtest gesuchet werden wird.

Denn man hat mich aber endlich in diesem meinen rechtlichen Besitze auf eine mit der größten Gefahr verknüpfte Art zu turbiren sich bezogen lassen, dadurch, daß der Tremsbüttler Förster, Hoeper, um seinen Willen zu erlangen, und den intendirten unmaßlichen Ablauf durch den Zulauf des Wassers wieder her vor zu bringen, die Schütten der großen Tremsbüttler Teiche, worin alles dasige Gewässer zusammen läuft, und daher mit einer Schleuse versehen ist, ohne meinem Müller zu Labbek, wie er sich dessen gebraucht hätte, im mindesten davon Nachricht gegeben zu lassen, mitten in der Nacht vom 12ten auf den 13ten Dec: a.p. auf einmahl aufzuziehen hat. der Zuwachs aber hat sich so lange entgegen gehalten, bis endlich durch die Menge des Wassers und des stets gewaltsamen Andringen derselbe wieder aufgerissen und alle Teiche so hoch mit Wasser in der Nacht heimlich angefüllet worden, daß niemand hiesiger Gegend absehen können, daß selbige so hoch gewesen, dabey aber ist, indem das Wasser aus dem Tremsbüttler Teiche in den Labbeker Mangen Teiche läuft, meine ganze Mühle sowohl, als die allererst im vorigen Jahre mit vielen Kosten ganz neu erbauete Scheune und der ganze Damm in die greulichste und erste Gefahr gesetzet gewesen, durch den starken Zulauf des Wassers weggerissen, und mit allem was dazu gehöret, auf die erschrecklichste Weise zerstöret und verwüstet zu werden. Und diese abscheuliche Verwüstung und mit einem Schaden von mehr als einigen tausend Reichsthalern verknüpfte Unglück, würde, ohne zu gedenken, daß selbst Menschen dadurch unglücklich werden, und mit Leben hätten können büßen müssen, gewiß und in der That geschehen sein, wenn es nicht durch das Erwachen meines Müllers verhütet, und derselbe durch das starke Geräusch des Wassers, verwundert worden wäre, und er nicht mit genauer Noth noch haben soviele Zeit gewinnen hätte, die auf Labbek befindlichen großen Schützen, jedoch mit der größten Lebens-Gefahr auf das allerschleunigste aufzuziehen.

Dieses so abscheuliche, wider alle Menschlichkeit anstoßende Unternehmen, und an deren übrigen schaden folgen man gewiß nicht, ohne ein Grausen zu empfinden, gedenken kann, hat ingrossen soviel bewürket, daß sie den durch das Wasser wieder aufgerissenen Graben mit sehr vieler Mühe und Arbeit durch meine Unterthanen zugleich wiederum haben zuwerfen, und mit sehr vielen Kosten müssen

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Allergnädigster Herr!

Es fällt von selbst in die Augen, daß dieses ganze Verfahren durchaus die geringsten rechtlichen Gründe unterstützet, sondern daß es vielmehr von allen Seiten betrachtet, klar widerrechtlich, gewaltsam, verschreklich und unverantwortlich sey; denn

1. ist nach dem mir ertheilten allerhöchsten Befehl und Ueberlassungs-Urkunde das Gut Lasbeck, cum omnibus pertinentiis insbesondere der Mühlen so gestalten nun mir übertragen worden, daß sie dasselbe meines Gefallens, gleich denen bisherigen Besitzern zu nutzen und zu gebrauchen berechtiget sein sollen, mit der allergnädigsten Versicherung, daß Ihro Kayserl. Majestät solches ediktos Gut nebst denen Immunitaeten, und denen mir verschriebenen, zu jederzeit denen Kosten nach evinciren und cum effectu wider männiglichen gemänisen wollen:

2. ist es nicht zu läugnen, und die ältesten seines Gemeinsbüttler, als Lasbecker Unterthanen zeugen es, daß, so lange sie nur gedenken können, sie meinen, daß der Bauern Zwang gehe nicht allein zur Lasbecker Mühle gehöre, sondern auch, daß es so gehalten worden, daß der Lasbecker Müller das ständige sein Roth- oder reservoir Wasser alda gehabt habe; welches

3. dadurch auf das überzeugendste bestärket wird, daß das Roth und reservoir Wasser in das beste Quantum sogar dadurch fest gesetzet, und ein gewisses Wasser Maas und wie hoch es gehen könne, determiniret ist. Wie dieses auch daher erwiesen, daß, wie von Seiten Lasbeck von vielen Antecessoribus das letzte mahl die Pfütze auf dem Bauern-Zwange gemacht und durch Versehen des Zimmermanns die Pfütten 1½ Zoll zu hoch angelegt worden, wenn von Seiten Gemeinsbüttel gleich da sie gekommen, und solches abgemähen, und, nachdem man befunden, daß die Pfütten 1½ Zoll zu hoch wären, selbige gleich auf der Stelle bis auf ihr gehöriges Maas abgestochen worden.
Und dieses sind was

4. die neulichen Pfütten, die bis dato in der Pfleuse befinden; das Wasser von meiner Seiten nicht weiter verlanget wird, als weil die wenigen Besitzere des Guts Lasbeck und ihr von jeher gehabt, und noch quasi in contradictorio zugestanden worden. Dasjenige so

5. neu gesetzwidrig, mir viel zu schädliche Neuerung und vermaledeites Beginnen ist, wenn gewiß der Pensionaire Koeper, als wahrhaft der Herr Amtmann von Schild selbst, meiner Mühle durch das verderbliche Abgraben des Rangentwisch, das gehörige und nothwendige Roth und reservoir Wasser entziehen, mich in den Besitz dieser meiner Gerechtsame so widerrechtlich turbiren, und mir beweislich einen Schaden von 150 Rthl., als deren Vergütung mein Müller gegenwärtig verlangt, zugefüget hat, und mich fast des gänzlichen Genusses der Lasbecker Mühle, die mir sonst an meinen jährlichen Pachtgelde 584 Rthl. nutzet, berauben wollen. Es wenig dieses ganze praetensum ullo juris colore für rechtfertigen läßet: so unverantwortlich, strafbar und widerrechtlich ist es

6. gehandelt, wenn der Pächter zu Tremsbüttel, Koeper in der Nacht von 12. auf den 13ten Dec. a. p. bey nacht-schlafender Zeit ohne meinen Müller davon die Anzeige zu thun, nicht einmahl seine Pfütten aufzuziehen, und also verbotswidrig und muthwilliger Weise, durch den darauf natürlicher und nothwendiger Weise entstandenen starken Zulauf des Wassers mich in die Gefahr eines damni emergentis von mehr als einigen Tausend Reichsthalern gesetzet hat: der übrigen Verwüstungen und Lebensgefahren an Menschen nicht zu gedenken: indem

a) wenn mein Müller nicht zum großen Glücke durch das Geräusche des Wassers erwacht und ermuntert worden wäre, und die Lasbecker Pfütten mit der größten Leib- und Lebens-Gefahr in aller Eile aufgezogen hätte, meine mit vielen Kosten ganz neu erbaute Pfleuse, so wie der ganze Damm, weggerissen und ruiniret, die ganze Mühle weggeschwemmet und zu

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13 B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Trümmern gerathen und überhaupt eine unbeschreibliche Zerrüttung und ruin darauß entstanden seyn würde.

b) ob wen jeder so gefallen werden, daß der Förster zu Tremsbüttel, bewor er die Pfützen des Tremsbüttler Teichs aufziehet, davon von den Müller von Larbeck die Anzeige hetten, und dieß sonsten nicht nur von dem gegenwärtigen Förster, sondern auch von seinen Vorfahren beständig gehalten müßten: eben so auch der Talbecker Müller, sobald er von dem Tremsbüttler Förster von dem Aufziehen der Pfützen avertiret werden, und er seine Talbecker Pfützen wegen des vielen Wassers aufzuziehen genöthiget wird, verbunden ist, auf das gelegentlichste seinen folgenden Nachbar auf der Klinder Mühle selbiges anzuzeigen, damit dieser auch sodann die folgenden bis Oldesloe sich einander gleichfalls davon avertiren, und dergestalten können. Wie denn die Nothwendigkeit solcher Anzeigungen durch die beschaffenheit der Sache selbst, und die sonst zu entstehende große Gefahren des gäntzlichen Unter gangs und Zerrüttungen der Mühlen, Teichen, Dämmen, und Pfützen sich von selbsten ergiebet.

Welche Anzeige aber

c) von dem Tremsbüttler Pensionaire unterlassen, und dadurch nicht nur bereits gezeigter massen meine Mühle, Pfützen, Teich und Damm, sondern auch die benachbarten, als die Klinder- und Rothfließ seyner Mühle solcher Gefahr, ohnfall exponiret worden, weil das Wasser, nachdem es meinen Damm und Pfützen seinem gehöriges, darauf nicht eben der Gewalt auf deren Pfützen und Dämmen hat gestürmet und gewütet haben würde. Desgleichen

d) durch dieses beschaffte Unternehmen ein solcher Schade hätte angerichtet werden können, daß nicht allein ich, sondern auch Klinden und Rothfließ seynen selbigen mit vielen tausend Thalern nicht würden ersetzet haben können. Wobey ich

e, dieses sein Vorgeben zum allerfuldreichsten seinem ich anheim und darstelle, ob nicht vermöge meiner Pfandt Allerhöchstdenenselben selbst zu gefallen seyn würde, meinen die Mühle sammt Damm und Teiche von neuen wieder aufgebauet und hergestellet werden müßten, selbige jährliche 584 Rthl. Pachtgeld einbringt, und mir bey der künftigen einlösung des Amts Talbeck die baukosten, als welche zur Promovirung der Revenüen desselben angewandt worden, wieder ersetzet werden müssen. Des Pfandes, den die Klinder Mühle, und dessen gehören habe tragen müssen, nicht einmahl zu gedenken: zum wenigsten würden die von dem Klinder-Mühlen-Pächter bey höchstpreißl. Rentekammer gethane praenumeration nicht den zwanzigsten Theil des Pfandes, den die Mühle erlitten hätte, betragen.

Wenn ich demnächst

7) gar sehr bessorgen muß, daß die dergleichen Chicanen, bobachten und gefährlichen Unternehmungen des Tremsbüttler Mühlen Pächters auf's neue vielfältig angesetzet seyn möchte, daß man wegen des unnützen Ausgrabens und Ablassung des Canalwassers auf meinem Besitze zu wiederholten mahlen verbieten werde, und daß meine Talbecker Unterthanen mit Zuwerfung des Umlaufs quästionirt worden mögten: zumahlen das Zumachen derselben sehr bessorglich fällt, indem die Erde, womit die Öffnung gefüllet werden, weit davon entfernet ist, und solche vom dannen nicht genommen, sondern weiter gefahren werden muß, und meine sämtliche Unterthanen, um das durch das Wasser genommene Loch oder Umlauf zuzumachen und zwar von jedem Hause resp: 2 und 3 Personen 4 ganze Tage haben arbeiten und Erde fahren müßten, bis es endlich wieder zugedammet worden;

Maßen denn auch der schon sieben Jahr mir und meinen Unterthanen zugewandte, und besorgliche neue zu zu-

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Inches Centimetres

wandrende Pferde, der sich jederzeit über 40 Rthr. streckt, in die Augen fällt, muß nimmehr zugedenken, daß Sie sogar befürchten müßte, daß meine Lübecker Unterthanen sich solcher ungewöhnlichen Arbeit und Mühe nicht zu unterziehen, deßhalb meine Bezahlung und Vergütung von mir verlangen, und ich darüber mit selbigen in Unordnungen und wohl in blutige Streitigkeiten verwickelt werden möchte. Ferner nicht weniger zu bewegen, daß die in die Augen fallende boßhafte Verabsäumung gleichwürdige strafbare Gemüthsart des bemalten Hoeper ihn wieder neue zu solchen unbefugten Unterlassungen verleiten mögen, und dessen sich recht angelegen sein lassen werde, meine Pfützen, wenn mein Müller sich dessen gar nicht verstehet, und der sich am wenigsten dafür schickt, mitten in der Nacht, ohne es diesem gebührender massen wissen zu lassen, aufzuziehen, und bey meiner Mühle sowohl all den braunschbarten, diesen Pfützen und Dämmen, Überschwemmung, Ruin und unglaublichen Schaden zu verursachen.

Es werden Ihro Kayserl. Hoheit selbst allergnädigst ermessen, wie sehr ich ungerne werde, hierüber bey allerhöchst Denenselben meine gerechten Unterthänigsten Beschwerden zu führen, um die reservirten Mandata de non amplius turbando, und um allerhöchste und gnädigste Abstellung der angezeigten beschwerden und solche Verfügungen anzuflehen, daß sich dergleichen Gravaminibus und Processen, sowie nicht vorgesetzet sein mögen: und daß dieselben sowohl auf die mir allerhöchsten orts prosequirte evictions Leistung, als dahin höchst obrigkeitliche Amts wie allergnädigst bey gerichtl. Augenschein genommen werde.

Ich hoffe, meine auf dem mir ertheilten allerhöchsten Hand- und Abertragungs Briefe, mir zustehende Verbindlichkeiten auf das genaueste erfüllet zu haben, und werde deßen Gelaßung mich künftig meine unterthänigste Schuldigkeit sein lassen, und daher hoffe ich dann nicht, daß mir das darin mir allergnädigst verbehaltene gerechtest werde gleichfalls werden.

Es ist übrigens, und wenn solche Streitigkeiten und ungerechte Unternehmungen nicht aufhören, worauf abgestellet werden, sondern weiter so gethanen sollten, erbötig bin, das Gut Labeck gegen Zurückzahlung des preß. der 32000 Rthl und Ersetzung der meine Gebäude nothwendigsten und zur ungemeinen Aufnehmen des Guts und dessen Revenüen gereichenden Bau-Reparationen wieder abzutreten, und zu retradiren. Im Gegentheil aber, und falls Keines von beiden mir allergnädigst zugestanden, und ich auf keine Weise zufrieden gestellet werden sollte, ist mir qualvis de jure competentia, insbesondere processum in scriptis cum beneficio adpellationis ad summa imperii dicasteria auf das förderlichste per expressum vorbehalte.

Und solchen allem nach gelanget an Ihro Kayserl. Hoheit meine allerunterthänigste Bitte, Allerdieselbe auf die von mir angebrachte so vernünftige und gegründete Beschwerden mir allergnädigst zugestehen und zu erfüllen, und zu dem Ende gewiß dem Herrn General und Amtmann von Pittkammer zu Tremsbüttel per Rescriptum allergnädigst aufzugeben, daßer mich in dem Besitz meiner Mühl und Reservoir Wassers und dessen nimmehr fortgebauten, und auf der Süd der Pfützen in dem Lübecker Territorio stehenden Pfützen in dem festgesetzten quanto auf keine Weise, weder durch Zerstörung eines Grabens noch gegen den so genannten Verlauf verschüttung einige Art tuhren und behindern solle: dem Pensionaire Hoeper zu Tremsbüttel aber per Mandatum poenale sine clausula anzubefehlen, daßer bey nahmhafter unausbleiblicher zu erlegender Strafe die zu Tremsbüttel befindliche Pfützen nicht ohne meinem Müller auf Labeck davon die Anzeige zu thun, aufziehen, und mir deßfalls sufficientem cautionem bestellen, wenn mir die durch die in der Nacht vom 12ten auf den 13ten Dec: a. p. ohne die gebührende Anzeige geschehene Aufziehen solcher Pfützen verursachte Schaden und Verlust, so mir in solche demnächst anzeigen und liquidiren werde, gestatten solle, auf denselben wegen dieses so gefährlichen damnosen und gesetzwidrigen vorsetzlichen Unternehmens in eine allerhöchst zu determinirende Strafe zu condemniren. Wobey ich mir übrigens wegen dieser mir sonderlich verursachten Kosten contra quem et quorumque quaevis competentia vorbehalte.

Hierüber pp.

In fidem
J. C. Clausen

10/

28. 3. 1765 29

Hochedelgebohrner Hochgelehrter Hochgeehrtester Herr General und Amtmann,
Gnädiger Herr,

Eüer Ew: Excellence bekandt, daß die zu des Wallis Hauß Lasteck gehörige Mühle gegenwärtig gebaut oder repariret werd. Nun hat der Zimmer-Meister Wallser Johann Thum vermeldet, die Angelegenheit gethan, daß selbe wegen der sonstigen ordinairen Müheln-Arbeit auf einige Zeit nicht besorget werden könne, sondern die Passage müsse, so mir aber dieses für Irrglichen Vorfall, statt gegeben, über dem so genandten Umbau und über einen der dortigen Pensionairen Tochter genommen werden. ich habe dahero keinen Anstand nehmen können, Ew: Excellence hierüber auch gantz gehorsamst zu berichten, verbleibe der Pensionairen Mayer Dero Ingesäß wöllige

[illegible]

Allerunterthänigste Anzeige und Bitte,
welchen
Ihr Excellenz des Hochgebohrnen Freyherrn Nicolaus
General-Lieutenants, des St. Annen-Ordens
Ritters, Commendanten, Gouverneurs
und Obristen,

Allerunterthänigst, Gehorsamst,

pro remonstratione Se-
cretula praemale.
in mora.
ut infra.

Kreisarchiv Stor
Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches
Normarn A1

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Inches Centimetres

Hochgeneigt befehlen zu lassen, damit keine Ordnungswidrigkeit gegeben werden möge, wodurch obangezeigter Bau verzögert werden könne. Ihr Excellence Ihr General-Lieutenant von Luckner werden gewiß nicht unterlassen, die dadurch verzögernde Nachbarliche Freundschaft, jedoch mit einem Vergnügen zu verbinden.

Sonsten wird die Überbringerin dieses mein Respectsvolles bey Ew: Excellence anbringen. ist mir unbekannt wie Sie mit Ihro selbige mir verfahren hat. so muß also meine Ehrerbietung dero Ungnade anbefehlen, welche Hochgeneigt beywohlligen zu lassen, ich ganzergebenst bitte, im übrigen aber zu versichern die Ehre habe, daß ich mit ganzvollem Commando respect und der größesten Hochachtung stets bin.

Ew: Excellence

Adesloe d 28 Merk
Ao 1765.

ganzgehorsamster Diener
F Kirchhoff

30

Actum Lasbeck den 6ten May Ao: 1765.

Nachdem am 28ten Martii a:c: von Sr: Excellence Ihr Generalen von Schildt als pro: Curatore zu Trendbüttel von Dietrich Adol. Gottfr. Lasbeck Subsidiales inquisit des obwaltenden Lasbecker Mühlen oder Pflanzen-Loose, vorgenommen: Und dann nachgehends Ihro Excellence Hr. General von Schildt, vermittelst eines Schreibens vom 29ten April a:c: darauf zu vernehmen belieben haben, daß Zeugen dieserhalb nicht weiter zu hören sind, sondern die ältesten Lasbeckischen Einsassen darüber abgehöret werden: Als sind dieserhalb gerichtlich citiret, auf nachstehende

1. Art Börling, alt 70 Jahr, und seit 50 Jahren deponiret, daß [illegible] viel vermögen könne [illegible] die Frey-Pflanze gebaut [illegible] repariret worden, jedesmahl [illegible] über den Landweg, [illegible] dann von dem Pensbüttel [illegible] zu Trems-büttel verfertigten Roggen [illegible] die Roßtrabende-Koppel [illegible]

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White
3/Color Black

würde, gegangen, ob aber dem Kosch, der davor etwas vergütet worden, wisse er nicht.

2. Marx Osterhoff seind Alters 76 Jahr deponirt wie der vorige, jedoch mit dem Zusatz, es sey die Frey-Pflugs in denen 46 Jahren die er in Labbek gewohnet, schon zugemessen gebauet und der Weg alsdann über den Umlauf und der Kasseländ-Koppel genommen, die sey wären auf die beste Zeit gewesen.

Der dritten mündlich der Kosch, und Eland Gerhard Aebsoge, welcher nach seinem Angeben 62 Jahr alt ist, stimmt völlig mit denen beeden vorhergehenden überein. Datum ut supra.

In fidem.
H. Kirchhoff
p:t: Justitiarius
und adh: Gräfl Lasbeck.

Alten Lasbeker Akte 31

Hoch- und Wohlgebohrner Herr Generalen Major und Ritter,
Hochgeehrtester Herr,

Ich ermangele nicht, dahin, wegen der, bey Neu- oder Reparirung der Labbeker Meßen frey-Pflugs zu nehmen und zu verlegenden Wegs abgefaßten gerichtliche Protocoll sieben zu übersenden, bitte auch übrigens auf obige Sache bereits abgegangenen Subsidial-Schreiben, und versichere mit der vollkommensten Hochachtung allstets zu beharren.

Ew: Excellence.

gehorsamster Diener
H. von Lucken

Blumendorff
d 27 ten May
Ao: 1765.

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Inches Centimetres

21.

32

Extractus protocolli
de dato Tremsbüttel den 6ten Jul: 1765.

Wann Sr. Excell. der H. General, Kammerherr, und Amtmann von Schildt per clementissimum rescriptum vom 28ten m: p: mir zugegeben worden, alles zu untersuchen, ob in anno 1736. bey der zeitigen Separation der Lasbecker Mühlen-Gerechtsame der Mühlenweg nicht über den Berg und dah Landstraße, sondern vielmehr über die Lasbecker Feldmark, und so lange der Müllerbleek gegangen, so sind dato folgende Untersuchungen wegen mehrmalls vorgenommen, und ich ihnen verpflichtet injungiret worden, die reine Wahrheit zu sagen, damit sie selbst ihre Aussage allenfalls eidlich. erhärten könnten:

1. der Holzvoigt Schwicker deponiret, daß so lange er sich entsinnen könne, er niemahls den vorgegebenen Weg gekannt, dieser auch eine ungleiche Unmöglichkeit sey, indem der Berg bey der Pfarrwohnung von solcher Höhe wäre, daß niemand fahren noch gehen könne.

2. Hinrich Behrens zu Kirchbeek deponiret ut antecedens, mit dem hinzufügen, daß ein oder anderer Lasbecker der Zeit einen Pferdewerg

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Ueberweg genannt haben müßte, welcher aber über den Bokelhagener Feld gegangen, den sogen. Baum genannt, der nunmehro mit Federn bezeichnet, und von dannen in den Müllenbek Wisch gekommen müßte.

3. Hein Hohmann zu Bargteheid deponirt wie der vorige.

4. Jürgen Ahlers daselbst stimmet der vorigen Aussage völlig bey.

5. Hinrich Ahlers zu Vorburg deponirt wie die vorhergehenden.

6. Hinrich Duenger daselbst sagt gleich denen vorigen aus. Actum ut supra.

in fidem
Hagert.

33

Extractus Protocolli
sub dato Trem: Büttel den 7ten Jul: 1765.

Wenn Ihr Excell: der H: General, Commissarius und Amtmann von Schildt per rescript: clem: vom 28ten Jun: aufgegeben worden nähere Nachricht einzuziehen, ob in Anno 1736. bey der damaligen Reparation der Lubbeker Mühlen Stau-Pfählen der Mühlenbeker Mühlen-Teich über den Umbruch und den Bordlund, sondern wirklich über die Lubbeker Forst und durch die Mühlenbeker Wiese gegangen, so sind dato folgende Personen, theils nochmahlen abgefordert und ihnen theils injungirt worden die wahre Beschaffenheit zu sagen, damit sie solche ihrer Aussage allenfalls vidimiren können.

1. der Holtzvoigt Schröder deponirt

das Er lange vor seinem Vater
vermeinten den angegebenen Weg
zu kennen, dieses deswegen weder
Unmöglichkeit noch Hindernis
bey den Eisenbahn-Bahn von solcher
Breite ist, das Einander Fremden
passiren können.

2. Heinrich Persken zu Birkbeck depo-
nirt ut antecedens mit dem Hin-
zufügen das Er wie andere Lubberden
dem Zeit einen Nebenweg zu
machen haben möchte, welcher aber
über den Wolfs Jagtern Feld zu
gehen vor der Hagen-Thor kommt
der nunmehro mit Lubberden besäet
und von dannen in den Müllern
Weise zu kommen.

3. Hein Hohmann aus Bürgsheil
deponirt wie der vorige mit dem
Zusatz, das Er die Lubberden mit,
welche einen Neben-Weg genommen
haben möchten, welcher aber

vorbeygehen weiß zu stehen pflegen
möchte.

4. Jürgen Ahlers zu Bürgsheil schwört
der vorigen Aussagen mit Ein-
5. Hinr: Ahlers zum Vorburg de-
ponirt mit die vorhergehende
6. Heinrich Sivengen aus Vorburg
sagt gleichfalls vorigen mit

Actum ut supra.

In fidem
Hagert

in fidem Extractus Hagert

Kreisarchiv Stormarn A1

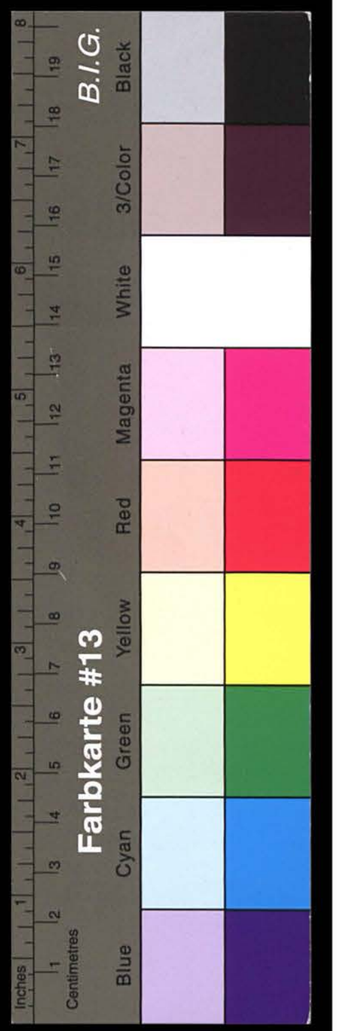

6.7.1765 35

Hochwohlgebohrner Herr und Gönner!

Hochgebiethender Herr General En Chef!

3.

Es thut mir wünschlich leid, daß ich Ihro Excellenz mit meinem wegen des wegs, welches Leuth Fischlich wegsperge Herr entstehen in wörtung der Eschlige über die Trenebütteler Capel jetzo Zeit ist zugegangen, daß also die Obrigkeitliche Herr jetzo Ihro Excellenz würden zumuthet werden, weilß ganz mein besitzes Gemeinschaft entgegen Herr die Stunden, aber Herr Müssen die Herr die Mühl zu Stande werden, daß so folglich Herr Herr Leuthe, und mir also in der Cassel Herr vorgen Herr Herr, worin ich mich gar nicht Prophet Läuthe, mehrs meines eigenen Lasterkeit verweisen Herr Herr Herr Herr, und Lüneburgischen Herr Herr mit Lüneburgischen Herr die nöthige Vorkehrung

damit Ihr Befehlen, wirdes mir der gute Lasbeck
gar nie so schlimm vorkommen, den Inhalt meiner Conversation mit P. gross. Ge-
neral nomine Dr. Luigi Maisi: so viel als
obgehen von jetzo Lasbeck, so wäre es gleich
ob einquartierung wäre wenn wir nebens eben
weg alles vieh der rumbte Fransbüttel Ge-
hörige
überwissen, solglich hat d Pensionaire von
Fransbüttel eine rechtmäßige Forderung
an mir an Schaden, und Verdienst
der Officiren selbes über seine Capel suspect,
so ist mehr, als von jetzo den rumbte Frans-
büttel ihres seine Pferde gut gethan wird.
Ist nun ja schon meine Meinung von Lasbeck wie
die Sache verbindigt, wie dass sie des Pensionaire

von Fransbüttel unterstanden hätte mir diese Sache
einzige in der Stadt Sarr à 5 Pferde in gemeldt Hof gemacht
damit also dies weiter allda Sarr den Preis ist ab,
und weg gelogen, folglich meine Pferde in dies
Quartier sey reserviert weiter gänzlich ist benommen
worden; so Verlangt also demüthig mein Lasbeck
Haltung, worüber ich Ihro ist Verbindlich bin,
das ich aber meine pitte mir gänzlich abzuthun
Ehre, das mir also solle gehalten, und gelassen werden,
was für den gute Lasbeck gehört, und mir von der
grob fürst M. Cavern ist versprochen worden,
wenn mir Ihro Excell. mit Verdruss, dass mir nöthig
protendiren ich meine Arrest, und das mir bekannt ist
d prinzipe Fürste widerfahrt, z. E. so dass ich den
grob fürsten Luigi Borghese, weilen er mein Vorgesetzter
gewest ist, dessen nächste Vergehen, dass ich Befehle die
Ehre schon eine von jetzo Lasbeck ist genau worden
kostet sey Ehre mehr über 1000 M, 2tens so ist
mir nicht probe, in d Ehre Verfertigung
dies Pferde, so ist meine von jetzo Fransbüttel

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13 B.I.G. Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black Centimetres Inches

gehaben, und seit die Zeit der Abreise nach gemessen,
so ist bekannt worden, daß die Abreise in Fall Sie
sich vor gemacht, so würde ihre Verrichtung
der Sache Sie seine gesetzig Punkt stipulirten
wenig würde abgewogen, welche nach alle unter-
thanig mit Lasbek mit seiz Zeit voller der
thun, folglich wird also sein Etwas in dem
Prozess mit Lasbek stünde, daß mit wenig billig
da müsse eine wenig mit seine stipulirten
wenig der Sache mehr gelegt wird, in Zeit
aber offen, daß der Pensionaire mit Tembitel
nie gesprochen, und Schuster Chirgenus ist,
allein so wird in Monath sein, daß in seine
mit Sie Verfassung mit sein zehn Jahr dem wenig,
sondern in Absicht sein Etwas wird mir in
obig Verlangt Sachen gewissigkeit in Besorg
Lassen, wessen in daß Sie Lasbek mit der grab-
sein H. Cameo Lehr übernehmen in seine
Hipotece, daß in mir nun mit processen

Lange Jahr abgeben; wobei dero chiganeus Procedere
Villicht pünkt gnaden Sie bringen; ob ist genug, daß in
mit in gnaden Verlangs stehen, wey mit all von so
Villen Jahren dey den gütt Lasbek ist gewesen,
hingegen so lin in in nehmen der grab sein Sey Hr.
Sachsit in allen Begegen, wy wissen den gütt H.
Lasbek will mit Sieben, und wenden mir in
Commis Sachen fest gedenken zu die grab sein H.
Cameo Sulten, welche eine Commission wey mir
Sonnte der pleg Leben pendey, und die press wey
den weiten nicht ohne proces Sie mit pleiten
Sie Lassen: in Verlangt mir aber gnädig Ehr
mir sein Etwas: daß wir die Cameo Sie mit
pleiten wey mit Sonntigst wenig haben, und
sein Etwas: wenig wir; ohne einig Verlangt Sein
Sie Sowenig; wey der gnaden sie Billigkeit
wiederfahren Lassen: so in die sein Sie
gnaden nicht aber Sachen Sie Sachsen.

sein Etwas: gantz gehorsamer Diener

Blumendorf
den 8ten julij 1765

J. J. von Luckner

Kreisarchiv Stormarn A1

11.

17.11.1765

Hochgebohrner Herr Landrath,
Hochgeehrtester Herr Amtmann
und Commandeur p.

Ich Endesunterschriebener bitte
Ew: Hochgebohrn: ergebenst
um Genehmigung, wegen der von
denen Leuten Ihro zu entrichtenden
Brüche, welche nicht vermögend, selbige
zu erlegen, und den auf ihren
Personen gelegten Arrest zu relaxiren,
der Herr General von Lüttwitz
kam ehe Morgens bey mir, nachdem
die Umlaufschwerfung bey
mir geschehen war, und ersuchte
mir dieserhalb mit ungeschäfter folgen
den

den Worten:

der Müller Westphalen, als
Pächter der Lasbecker Mü-
le, mache eine Prätension
von 150. ℔ an ihn, wie
der Umfang zu diesseitiger
Aufgemorfen, und daß er
das Wasser aus dem Bau-
gentreis sich hätte verlau-
fen müssen, welches er sei-
nen zu seiner Nahrung hat-
te aufbehalten können, sei-
nach unter so, der Herr Ge-
neral, bewogen worden,
die Zuwerfung des Umfangs
durch die Lasbeckischen Ein-
gesessenen besichtigen zu las-
sen, zumal ihm das Was-
ser aus dem Baugentreis noch
behuf seines Contracts zur
Treibung

der Mühle mit wäre
verschrieben worden. Er wolle
es dieserhalb sein Verhalten bei
dem höchstverordneten Herrn
seiner Regierungs-Conseil
sylerig einberichten, und zwar
an den Hn. Justizrath
Brangen schreiben, der der
Untersuchung bey Assis-
sung des Contracts in
loco dieserhalb Gutachtl. verfas-
sen wäre.

Hierauf regerirte demselben in
Antwort:

daß Er dieserhalb ad referendum
nehmen und Ew. Hochwohlgeb.
einberichten würde.

Die übrigen Acten wurde mit
morgender Post und vollständig
und mit einem unterthänigen
Bericht derselben zu überschi-
cken

Kreisarchiv Stormarn A1

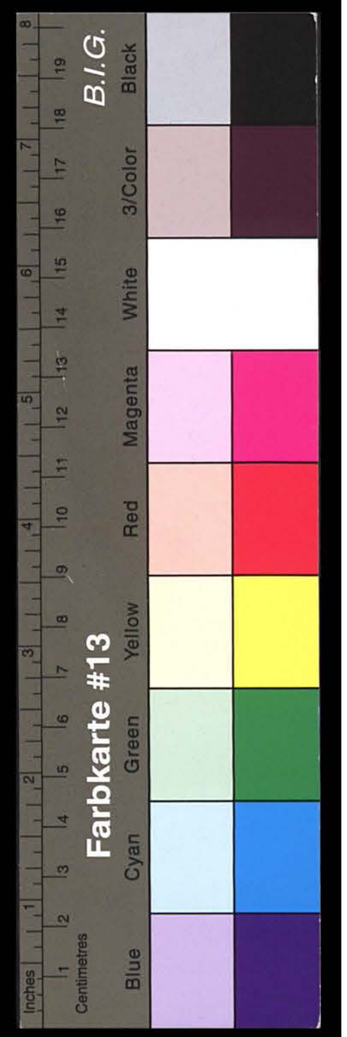

13/

18.11.1765

46

Hochwohlgebohrner Herr Landrath,
Hochgerichtsherr Herr Amtmann
und Kammerherr,

Hochzuverehrender Herr Landrath,
Hochgerichtsherr Herr Amtmann
und Kammerherr,

Ew: Hochwohlgeb: haben die Ehre, die Acten
in Betreff des Generals Luckners
wegen Zuwerfung des Umlaufs zu
überschicken. Die Verrichtungen welche zwi-
schen dem Besitzer des Guths Lärbeck
und dem hiesigen Amte vorgefallen
sind, involviren zwarer passus, die
nach der Zeitzeit von dem H. Gene-
ral Luckner exhibirten Einstrung
ihm als p: t: Inhaber des Guths Lär-
beck

Ew. Hochwohlgeb.

den die Ehre haben.

Der ist mit vollkommener
Hochachtung beharrer

Ew. Hochwohlgeb:

Gehorsamster Diener

A Hagert

Tremsbüttel ganz gehorsamster
den 17ten Novbr.
1765.

Kreisarchiv Stormarn A1

beck zum nicht geringen Nachtheil ge-
reichen müßten. Der sogenannte
Amtmann- oder Baugerichts wird
in Ahrensb. ab. p. t. Besitzer ab.
Gutsh. Larbeck wie ein Fremder
sehen, ihnen Wasser die bey der
Mühle mit treiben muß. die Zeug
schleusen und das Wasser aufzuhalten
und damit der Müller solches zu seinem
Vortheil brauchen kann, wo den alle
Zeit von Larbeckischer Seite im
baulichen Stande gehalten werden
müssen sind seit vielen Jahren be-
ständige Streitigkeiten gewesen,
weil der Müller unter dem Vor-
wande, daß seine Wiesen durch
Aufstauung des Teiches unter Was-
ser gesetzet würden, eine Entschädigung
ab Schaden verlangete.

Der

der Umstand wurde bey ab wohlsel.
Hr. Generals Zeiten im Commer
zugewandten, weil der Herr Ge-
neral von Luckner verlangete,
daß der Mühlenweg, so wie es vor
diesem gebräuchlich gewesen, eben-
der gehen sollte. da nicht der
Küster Hoeper behauptete, daß die-
se ehedem verrückte Führung des
Weges ihm zum beträchtlichen Scha-
den gereichen würde, so gehörte ab
dem wohlsel. Hr. General, selbigen
wieder aufgraben zu lassen. Ge-
habt die Ehre dieserhalben das
darüber abgefaßtes Protocoll
hierbey mitzuschicken, worauß ab gefor-
in pto litis mehrmehrlich am mehre-
sten entnommen wird.

Übrigens nehme mir die Ehre
mich

Kreisarchiv Stormarn A1

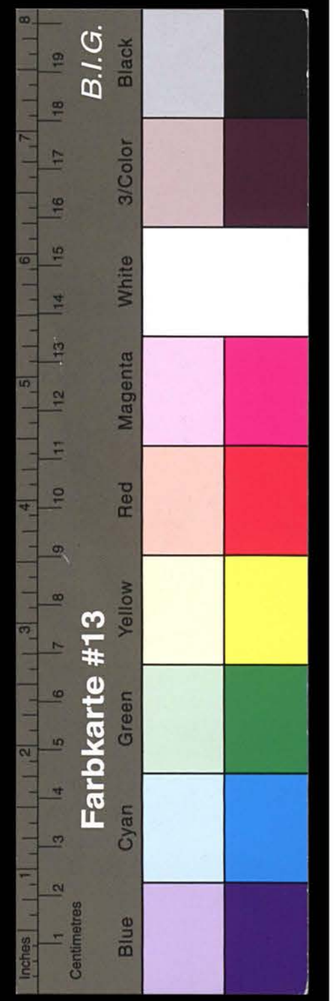

mich auf mein Schreiben vom gestrigen
dato gnädigst abzugeben, und bleibe
ich mit vollkommener Hochachtung

Ew: Hochwohlgeb:

Gremsbüttel
den 18ten Novbr:
1765./

ganz gehorsamster Diener
N Hagert

17

Hochund Wohlgebohrne Herr Land: Rath,
Cammer: Herr und Amtmann,
Hochzuverehrender Herr

Gremsbüttel d. 18. Novbr. 1765

Mein Hochgeehrtester Herr Amtmann

Auf Ihr gestriges Schreiben habe ich die Ehre Ihnen zu antworten, daß ich sogleich nach Empfang Ihres Briefes an den Herrn General-Lieutenant von Lieberts Excellence wegen der Grenzstreitigkeiten in Territorio Ninga wegen Ihrer Unterthanen in Rugau geschrieben habe. Ich habe zugleich Ihrem Herrn Schwager Hochfürstl. Holst. Vogt Joachim Friedrich Schweitzer und Ihrem Herrn Heinrich Ahlers Hochedelgeb. auf Todenbüttel mit davon Nachricht gegeben, und ihnen die Gefälligkeit bezeigt, sich mit mir zu einer gütlichen Beylegung dieser Sache zu vereinigen.

Ihre Unterthanen haben sich im abgewichenen Frühjahr auf Befehl Sr. Excellence des Herrn General von Liebert, als damaligen Amtmanns in Ihrem Namen, zu Ninga und zwar in der Feldmark Ihrer Unterthanen, ohne daß Sie oder Ihr Herr Bruder als Besitzer einige Zeugen darüber haben, gepfändet, wovon mir Ihr Unterthan Ernst Ahrens sogleich Nachricht und in Ihrem Namen Klage gethan, und mich zu der nöthigen Beytreibung angesprochen. Ich habe mich auch sogleich dazu bereit erklärt, und bin noch dazu bereit, wenn Sie mir Ihre Gerechtsame gehörig zu beweisen wissen werden. Ich habe Ihnen dieses nur vorläufig melden wollen, damit Sie wissen, daß ich Ihre Sache nicht vernachlässige, und bin

Ihr
ergebenster Diener
Hagert

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Ich selbigen unmittelbahr am Gestade, nimt [illegible] neue Dem
Grensbüttelschen Forwerck Hohorst und noch 40 Viertel von dem
Ort die Summe aufgetragen, wo die eigentliche Grund Linie die
Stadt berühret, und woselbst die wahre Scheide von Grensbüt
tel und dem Grafflichen Domanial Gute Lasebeck
zu gehen habe. Dem die Einwohner, welche wir vorhero gesagt, daß
die Grenz Scheidung zu beyden Seiten aufgenommen worden
und an beyden Ufern die Einlaufft liegen geblieben, stehen
hier, mit wahrem der Einlauff, wie eintzo zufällig auf Befehl
des Herrn General Lieutenants von Lützelburg Excellence und in
dessen Gegenwart dieser die Lasebecker Unterthanen wieder
aufgefordert und gegenwärtig worden, wenn dieselbe sonsten
im Stande wären diese Verfallung durch alte darselbst befind
liche gute Steine und starck altes Holtz nach der
nunmehro Vorschrift beybringen würden. Andere mittelmäßige Steine,
sowie auch das Holtz obiger Maaße nicht zu finden.
Hat dem Lasebecker Bauren Manne ist bey der vorigen
Besichtigung die eingerammte Anlage Pfahle zu
beybringen. Es wird also durch diese jetzige Besichtigung
der Lasebecker Mühle nun gar Garaus gemacht, indem der Graf
sie in diesem Stücke desto scharfer beigeht, und dahingegen der Mühlen
meinen längeren Aufschub an Holtze beyzugehen, als ohne verderb
lichen, besonders bey trockenen Sommer nicht möglich bleiben
kann. Es ist dieses Mangel bey dem inhabenden
Garten Anlagen schon selbst gefolgt, indem mit dem beson-

Grensbüttele
d. 19ten Nov. 1765.

dem Umstande, daß der Graf dem p: T: Müller die Lase
beker Mühlen Zuständig und selbigen von dem nun mehro
dem Closter gehörigen Orte, wenn dem Closter Hinsetzung
ist Gelegen, das Erbrecht und älteren Briefe hierüber abzu
fordern unverweigert bin. Ich ist übrigens mit der
vollen Hochachtung beharren

Ew. Hochwohlgebohren

gehorsamster Diener

Mayer

Kreisarchiv Stormarn A1

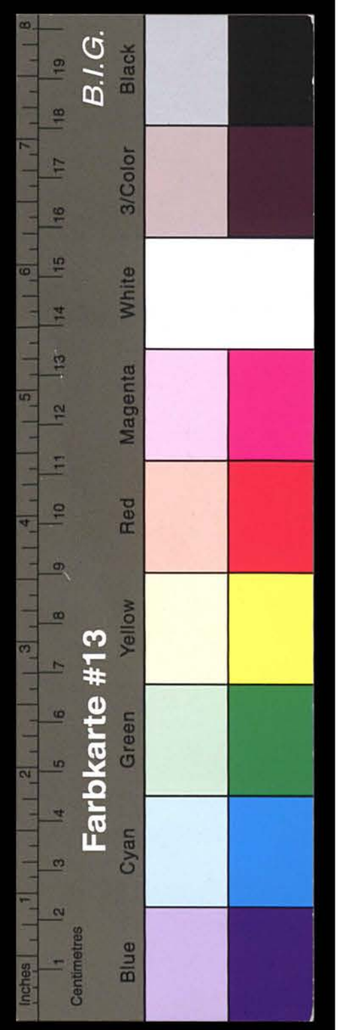

14

L. D.

Hzgl. Holstein. Fürstenthümer. 11. 4. 1766. 44

Hanzendorf

Von Gottes Gnaden Unser Wir Friderich, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig-Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst.

Unsern gnädigsten Gruß und sonders wohlgeneigten Willen zuvor, Hochedle und Hochgelahrte, sonders liebe Getreue.

Demnach Uns der von Unserm allerseits Herrn Vetter Königl. Majestät zu Dänemark etc. etc. etc. Unserm Herrn Vetter General Lieutenant von Lützow Excellence, wegen der Fürstlichen Hoyer und Gremsbüttel rationes des Unterhalts und Verpflegung Unserer Hof- und Land-Regimenter zu Pferde und zu Fuß, auch Unserer Artillerie, unterm 10. d. a. ausgefertigten Declaration, Wir Uns in Gnaden bewogen gefunden, durch Unsern Hof-Inspector Christensen und Land-Commissarien Jahn und Schnepel einen vorläufigen gnädigen Unterhandlungs-Versuch mit Euch anstellen zu lassen, damit das Land Unsern fürstlichen Etat bequemlich die bestimmte Verpflegung abgeben möge;

Als

Wir lassen Ihr uns solches zu dem unsrer Ordre
wesentlichen Inhalt sonderlich vorfallen zu
gnädigen und Dir zu gnädigen uns allergnä-
digst wollende, daß vorgenannten Fuisten ist
ad interim demandirt die Schüttung nicht
dem Lasbecker Müller vor sein Korn
nicht zu geben, und sie lassen zu lassen.
Hierin geschieht Unsern allergnädigsten
Willen und Wir verbleiben uns Ihr gnädigen mit
Gnaden sonder wohlbeigethan.
Gegeben in Unsrer Kanzley-Cammer zu Kiel
den 11ten April 1766.

Hochfürstl. Holstein-Gottorffsche
Kanzley-Cammer
C. W. Ellendsheim

C. Sarauw.

15

20.6.1766

45

Durchlauchtigster Käyserlicher Erzer Printz
Erzer: Folger und Groß: Fürst
Allergnädigster Herzog und Herr!

Ihro Fürstl. Durchlaucht:
Hauptsturtz

Ewer: Käyserl. Hoheit ist ad allerunterthänigst vorgekommen, was
gestalt Dato Kiel in Camera den 11ten Apr: 1766
die abschrift des seinen General von Lucknern, Ritter
wohlgeborenden Herrn, mit denen darin gedachten Acten,
wegen des Fürsten Hoeper zu Fremdbüttel, datirten
de dato Umlandsbe am Stangenbusch wie diesen zu
communiciren, um sich der vorhabenden General-
Visitation dieses Amts mit und nebst den Hochfürstl.
Commissarien in loco zu unterreden, und darüber
ad augustissimam Cameram allerpflichtschuldigst
zu berichten. Es stellen mir demnach unter-
thänigst anheim, ob dieser Umstand am Stangenbusch in statu quo
solange verbleiben müßte, bis diese nähmen local-
Untersuchung geschehen, und sie also ein näheres Fak-

Kreisarchiv Stormarn A1

fälligst allerunterthänigst Decisum hierüber wegfolgen
zu werden. Wollen aber mich der ehrerbie-
tigsten Pflicht des angebogenen Schreiben sub N. mich nur
einigen gehorsamen Anmerkungen über Langenhorns schon
oben mich einigen des beiliegenden Forstbereiters Holtz-
fällens wegen dem Herrn Hofjäger Hoeper an mich ergangenen
worden ist; und da insbesondere durch des Herrn
Hofjägers Anmerkungen über Langenhorns Holz zu-
wachs gesetzt Zeit durch die daher entstehende Ungewiß-
heit des Werthes über die Fremdbütteler Wiesen
in der Entwendung mir gar zu kostbare Pferde und
Knechte muß, daß wo der Abfall des Werthes,
und die Verringerung der Wiesen dessen, was ge-
ben Preis ist, endlich mich den mindesten Anstand
findet; so verbleibe Euer: Hochwohlgebohren mir
in allerunterthänigsten Gehorsam mir vor-
über gewordenen Schreiben sehr allerunterthänigst
anzuzeigen mir verwunderlich Umgang nehmen kann
weil mir sonsten unnöthig scheinliche Kosten, daß
der Preisser darüber Beschwerde führen, und Euer:
Hochwohlgebohren mit Unkosten zu strafen die Re-
missiones pro futuro Schaden werde. Was
das vorgegebenen Holtzfällen itzo nigrant lufft

und zwar damit zufrieden seyn will, da mir da-
von nichts bewußt, und mich nicht erinnerlich zu
derüber genommen worden ist, so kann und ver-
mag derüber nicht weiters mich allerunterthänigst
vielmehr ausführlich dissel, so wie das nähere wegen
des Anschlusses von Langenhorns, ob mich allenfalls
dieser Anschlag Tadelich und wer der Feind wäre
darum gnädigst ergehen, und dieß Dero Befehl
hier in der alten und die beiliegen Situation wie-
derum möchte? Zu Euer: Hochwohlgebohren: Gebeth allerun-
terthänigsten Penetration allerunterthänigst, und ver-
harre in allerehrerbietigster Ehren

Euer: Hochwohlgebohren: Gebeth

Cronshagen
den 20ten Maii 1766

allerunterthänigst treugehorsamster Diener
H. Christensen

Kreisarchiv Stormarn A1

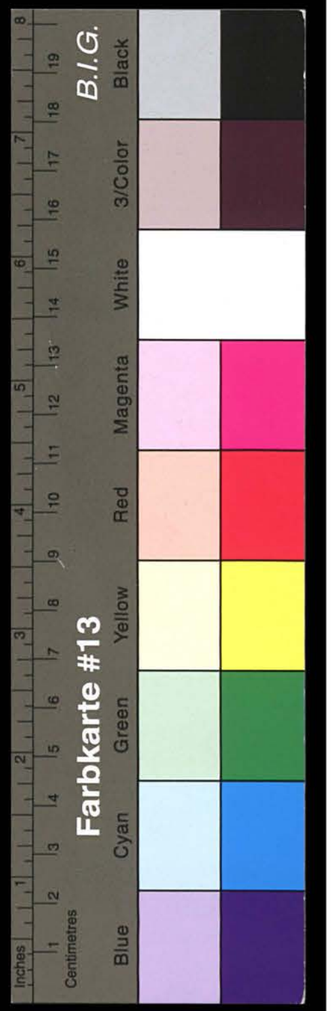

Kopenhagen d. 23. Jan. 1766.

Ihro Königl. Majestät zu Dännemarck und Norwegen
Unsers allergnädigsten Königes und Herrn
Allerunterthänigste
Gehorsamste Diener
Johann Hartwig Ernst Bernstorff.

Ihro Königl. Majestät zu Dännemarck und Norwegen
Unsers allergnädigsten Königes und Herrn
Allerunterthänigste
Gehorsamste Diener
Johann Hartwig Ernst Bernstorff.

No. 561

Von Gottes Gnaden Julius Heinrich

Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Herr zu Lauenburg und Gronau, Fürst zu Ratzeburg, Graf zu Hohnstein, Sternberg, Lauenburg und Dannenberg.

Unsern gnädigsten Gruß und geneigten Willen zuvor, Hochedle und Hochgelahrte, besonders liebe Getreue.

Es wendet sich Unser Amtmann Hoppe zu Ritzerau mit nachstehender Vorstellung, wie daß der Hochedle und Hochgelahrte Unser Inspector Christen, sich unterfangen, ihm, Amtmann Hoppen, wegen der Unterhaltung des Weges zwischen Ritzerau und Gudow, welcher Unser Amt Ritzerau mit dem Amte Steinhorst communiciret, Vorschriften zu machen, und ihn dadurch in seinen Amtsverrichtungen zu hindern, welches aber Unserer Intention gar nicht gemäß sey, indem Wir ihm, Amtmann Hoppen, die Aufsicht über diesen Weg, und die Besorgung der Reparation desselben, allein aufgetragen haben.

Wir befehlen Euch demnach hiermit gnädigst, Ihr wollet dem Inspector Christen, sich in dergleichen Amtsverrichtungen, welche dem Amtmann Hoppen allein aufgetragen sind, nicht zu mischen, noch ihm, Amtmann Hoppen, in seinen Amtsverrichtungen zu hindern, sondern ihn dabey ungestöret zu lassen, bey Vermeidung Unserer Ungnade.

Wir verbleiben Euch mit Gnaden wohlgewogen.

Gegeben Ratzeburg, den 23. Januar 1766.

Julius Heinrich Herzog zu Sachsen.

Ad Mandatum Serenissimi
Johann Friedrich Meyer.

Lect. 23.1.1766 47

Von Gottes Gnaden Julius Heinrich

Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Herr zu Lauenburg und Gronau, Fürst zu Ratzeburg, Graf zu Hohnstein, Sternberg, Lauenburg und Dannenberg.

Unsern gnädigsten Gruß und geneigten Willen zuvor, Hochedle und Hochgelahrte, besonders liebe Getreue.

Es wendet sich Unser Amtmann Hoppe zu Ritzerau mit nachstehender Vorstellung, wie daß der Hochedle und Hochgelahrte Unser Inspector Christen, sich unterfangen, ihm, Amtmann Hoppen, wegen der Unterhaltung des Weges zwischen Ritzerau und Gudow, welcher Unser Amt Ritzerau mit dem Amte Steinhorst communiciret, Vorschriften zu machen, und ihn dadurch in seinen Amtsverrichtungen zu hindern, welches aber Unserer Intention gar nicht gemäß sey, indem Wir ihm, Amtmann Hoppen, die Aufsicht über diesen Weg, und die Besorgung der Reparation desselben, allein aufgetragen haben.

Wir befehlen Euch demnach hiermit gnädigst, Ihr wollet dem Inspector Christen, sich in dergleichen Amtsverrichtungen, welche dem Amtmann Hoppen allein aufgetragen sind, nicht zu mischen, noch ihm, Amtmann Hoppen, in seinen Amtsverrichtungen zu hindern, sondern ihn dabey ungestöret zu lassen, bey Vermeidung Unserer Ungnade.

Wir verbleiben Euch mit Gnaden wohlgewogen.

Gegeben Ratzeburg, den 23. Januar 1766.

Julius Heinrich Herzog zu Sachsen.

Ad Mandatum Serenissimi
Johann Friedrich Meyer.

Kreisarchiv Stormarn A1

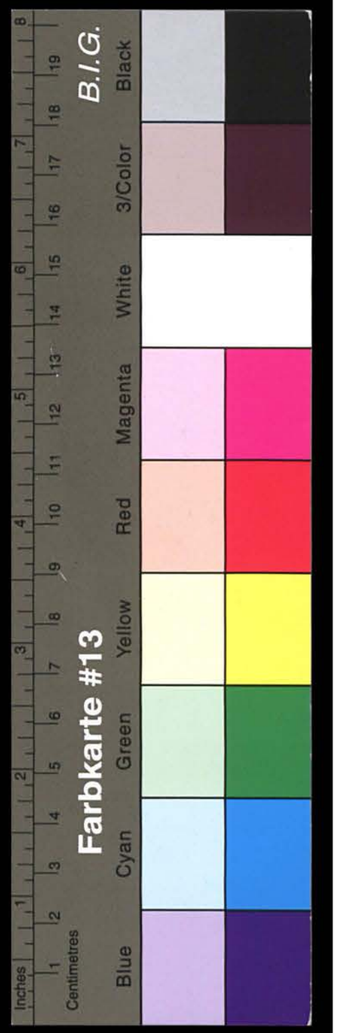

Dennoch abschlägl[ich] wir und wohlmeynend Ihnen
ungnädigst in convenienten vorläufig und
bis die unterm 11ten April a.c. ernstbekannt ge-
machte Untersuchung bescheidet worden, wann
nicht gütlich, doch gerichtlich abgeholfen
werden können.

Hierzu verbleiben Wir Ihnen allergnädigsten
Willen und Wir verbleiben mit Gnaden
mit Gnaden sonder Wohlbeygethan.

Gegeben in Unser Kanzley-Zimmer zu Kiel
den 25ten May 1766.

Hertzl. Schl. Holst. Holstein-Gottorffsche
Kanzley-Cammer

J. Muhlius

Clarauw

166

Kiel G.J. 27.5.1766
lch. Hungerreich - Kanzleyrath

Von Gottes Gnaden Paul C. Rußland
Kayserl. Cron-Prinz, Graf von Holstein und Graf zu Stein
alles Ehrn Ehrn Liebden zu Lauenburg, Herzog zu
Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmar-
schen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst.
Unsern gnädigsten Gruß und sonderes zuvor
gnädigsten Willen zuvor, Hochedler und Groß-
mannhafter, sonders liebe Getreue.
Gleichwie Ihr auf Euer an Uns unterm 23ten May
a.c. abgelassenes Reverspolonialschreiben zu
Euch, und resp[ective] Euer Anhaltisch an Uns gerich-
tetes Mißallergnädigst an Uns gelangen zu
lassen Uns gnädigst Belieben getragen.
Als gestimmen Wir an Euch freund[lich] auf und
obermahls unterthänig[st] eingeschickt Ex-
hibitum vom 22. May, allergnädigst wol-
lende, daß Wir Euch selbiges, Euch beige-
fügter Untersuchung alles auf Euer Ver-
gnügen [wieder] Euch, Wir mit weiteren
Klagen behelligt werden mögten.
Hierbey verbleibe Ich Euch allen
gnädigsten Willen und Wir verbleiben

Euch

Kreisarchiv Stormarn A1

Deputation

49

1766/67

Kiel den 27. May 1766.

Jens Klein H. Pisch Burg-Vogt Inspector
Kanzley-Cammer

D. Muhlius

Varnow.

Lit. K. Verzeichniß der sub Rubrica dieser Sach. ad Num. 1. de 12 Nov. 1766.

Lit. L. Ein Protocollum, worinnen alle Bauer-Arbeiter Hartscherts und seine Söhne als inständigen der Hartscherts Wegen abgehöret worden, ob sie mit ersterm und der Hartscherts Klägern. Lage als Bauer halten gehalten habe.

de Anno 1767.

ad No. 521.

Unterthänigster Bericht

Cum resectis wegen der beschehen Eigenthumbs elementi et gen Lieg in Gut Larbeck No 521. cum annexis

Königl. Französischen

z. Zu mehrerer Aufklärung dieser Sache

Ihro gnädigsten Verfolgung eines unterm 22ten Juny d. J. zur Gutachtlichen Erstattung ad Cameram sub remittirtem Leihen wieder angebogenen Vorstellung des Herrn General Lieutenants Freyherrn von Luckner Excellenz, als Besitzers des Gutes Larbeck, in Ansehung der von ihm zu verschiedenen desselben bey Braunau Lieg. Gut diesseits sich bewegen gehabten, von dem Herrn General Lieutenant und Cantonnier von Kettenburg Excellenz zugleichmäßig einen Bericht anzuverlangen, welchem nach dem Bericht dieser Fremdherrlichen Cantons Commission vom 2ten Monaths des Anschlusses sub No. 521. cum adjunctis ehrerbietigst anzuschließen.

Vorige Aufleitung dieses Amts Berichts ist in dem gehorsamsten Cammer Collegium der Unterthänigsten Meinung,

1. daß bey der sothanen Beschaffenheit keine weder Reparation statt finden, sondern die Gebäude ohnfehlbar einer gänzlich neuen nöthig sein werden, und

2. daß von dem vermöge des von dem Amte einigen Unterthanen Anschlags sub Lit. B. dazu nothwendigen Holz Quantum verlangten Brauchs nur ein Theil auf dem Gut Larbeck selbst wachsenden, das übrige aber

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Land zu wissen

Demnach Seine Königliche Majestät Unser Allergnädigster König und Herr, Allergnädigst resolviret haben, das Amt Tremsbüttel an Seine Durchlaucht den Herrn General Lieutenant Prinz Friedrich von Hessen Casselischer Seits Erbprinzen Hochfürstliche Durchlaucht, Allergnädigst zu verkaufen, und Sie Sich darüber mit Seiner Königlichen Majestät Unserm Allergnädigsten Könige und Herrn, dahin verglichen haben, das Sie Ihro Königliche Majestät Unserm Allergnädigsten Könige und Herrn, vor das Amt Tremsbüttel, mit allen Pertinentien und Gerechtigkeiten, wie solches Seine Königliche Majestät Unser Allergnädigster König und Herr, bisher besessen, und genossen haben, auch Sie Ihro Königliche Majestät Unserm Allergnädigsten Könige und Herrn, Sich dahin verbunden haben, das Sie Ihro Königliche Majestät Unserm Allergnädigsten Könige und Herrn, vor das Amt Tremsbüttel, mit allen Pertinentien und Gerechtigkeiten, wie solches Seine Königliche Majestät Unser Allergnädigster König und Herr, bisher besessen, und genossen haben, auch Sie Ihro Königliche Majestät Unserm Allergnädigsten Könige und Herrn, Sich dahin verbunden haben, das Sie Ihro Königliche Majestät Unserm Allergnädigsten Könige und Herrn, vor das Amt Tremsbüttel an der Grenze anzutreffen sey, wobey Camera zu untersuchen zu veranlassen findet, ob das aus dem Amte Tremsbüttel zu dem Forstwesen gehörende und ausgängig von seinem wahren Werthe zu taxirende Holz von dem seinem General Lieutenant Prinz Friedrich von Hessen Casselischer Seits Erbprinzen Hochfürstliche Durchlaucht, oder von Seinem Forstmeister zu Tremsbüttel, oder von seinem Unterforstmeister zu Tremsbüttel, nach der Taxe, oder nach dem Werthe, wie es in der Taxe angesetzt worden, bezahlet worden, und ferner nächst dem Künftigen Liquidation in computum gebracht werden soll.

Immittelst kann Camera sonder nicht anzeigen lassen, das wegen Mastgebung des mit benannten seinem General Lieutenant getroffenen Cessionations Contracts das Nöthige verfügen werden, das seinem Forstmeister und Cessionarien neue dienliche Meliorationen, wodurch die Revenuen des Guts wesentlich vergrößert sind, dagegen Abzüge vergütet werden sollen.

Kiel den 17ten July 1773.

Expediat [illegible]

Pro M. 721. Prod. in Camera Kiel d. 24ten July 1773. 51 Lib. S.

Taxirungsschlag an Forstholz

Zu einer Mühlen Flügel, von dem Stammholze

5. Holzes ist an Holz-Werth folgendes

Die Länge der Flügel ist — — — — — — — — 4½ Fuß

Die Latten — — — ist — — — — — — — 8 —

Die Höhe — — — — ist — — — — — — — 8 —

Der einen Flügel — ist samt dem Hals — — 24 —

Der andern Flügel — ist Dito — — — — — 18 —

Die andern Längen samt der Flügel Ruthe — a 12 Fuß

Zoll	Stück					
5/18	56	Balken	a Stück 20½ Fuß	ist		738
3/18	14	Dito	a 12	ist		168
3/18	7	Dito	a 18			126
3/18	12	Dito	a 12			144
3/18		Balken unter die Flügel in Summa		pp		100
1/5		an Latten				1221
11/11	21	Pfahl	a Stück 8 Fuß			168
12/12	4	Dito	a 10			40
12/12	7	Dito	a 12			84
12/15	1	Balken	18			18
12/12	8	Dito	a 16			96
12/12		Dito	24			24
10/11	1	Dito	20			20
10/10	1	Dito				84
12/17	4	Ostseite	a 21			18
12/13	2	Stenden	a 9			96
10/11	12	Dito	a 8			9
9/11	1	Dito	9			32
10/12	4	Lemden	a 8			26
10/11	2	Saltstock	a 23			42
10/11	2	Dito	a 21			96
11/12	8	Balken zu Lemden	a Stück 12 Fuß			3350

Tragen sind d. 20. July 1773

Hans Dittmers

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

52

22.7.1778

Hoch und Wolgebohrner Herr Con-
ferenz-Rath, Kammerherr und Ritter,
Hochmal und Wolgebohrner
Höchst und Hochgnädigster Herr

Vir bei S. Allerhöchstverordneten Lan-
des Regierung von Eutin des Herrn Ge-
neral-Lieutenants, Ritters und Krie-
gern von Luckner, in Hinsicht der Re-
parirung des zum Hafen Lübeck ge-
hörigen Pfahlwerks beim Brandgen Eriff,
ningerrichten Vorstellung habe in englab-
tes Abschrift mit der Hochgerichtl. Kammer
Anschlag, deßt ich über die in diesem Ex-
hibito enthaltenen Momenta Preuß.

Kreisarchiv Stormarn A1

und Schulassen abgetragen sollen,
zu thun dieses resolviret. Gleichwohl
dieß habe dasselbe nicht remangeln
wollen von denen momentis, welche
mit dem Bau des benannten Hauses
in Verbindung stehen, sintemahlen Rat
rüst einzuziehen und die zu solches Ab-
stift von mir veranlasseten, und von
denen sämtlichen Unterbeamten und dem
zimmer Meister Dittmann beigebrachten Exhibita sub Lit. A et B,
E. Hochpreisl. Rentkammer Collegio zum
beliebigen Gefallen gehorsamst vor-
zulegen, hiernächst aber mein unvor-
greifliches Gutachten dahin abzu-
stellen, daß zufolge dem Vorschlage
der Unterbeamten von sämtlichen Hol-
zen das zu Loßlen, nach einem von o-
ben gedachten Ihrem General-Li-
eutenant einzureichenden und ap-
probirt werdenden Taxa Pretiosa

gen, verordnetes Holz demselben
taxato gegen baare Bezahlung ü-
berlassen werden könne. Mit der
vollkommensten Hochachtung habe
die Ehre zu verharren

Ihro Hoch und Wohlgebl.
mein auf
Hochadel und Wohlgebl.

Demnach Cuttel
d 22 Aug: Juli:
1773

Forstgehorsamster Diener
vonderkettenburg

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.

Kk. 521. Prod. in Camera Kiel 24sten July 1773. L. d. H. 54
22.7.1773

Dorf und Wohlgebohrner
General Lieutenant,
Hochzuverehrender Herr Amtmann,
Cammerherr und Ritter,

Ew. Excellence haben, laut per Commiss. vom 15ten dieses anbefohlen worden, das wir mit Zuziehung des Hofr. Brinkmann, Schwickert und des Zimmermeister Pethmanns eine Taxe der Baugerüste, Hülfsgerüste, und Lehrgerüste,

ad 1. zu untersuchen, ob solche wohl tüchtig und genugsam gemacht worden und ob selbige zu reparieren seyn?

ad 2. den Ueberschlag zu machen, und wieviel an Holz das nöthige dazu, in jedem Falle die reparation oder eine neue Baue, Holz zu gedachten Gerüsten erfordert würde?

ad 3. Ob dieses Holz auch den Zimmerleuten Holz zinglich könne gutgethan werden, und

ad 4. falls das erforderliche Holz

nicht

wüst befindlich seyn solte, ob solches
auf die Gränitze oder sonsten selbe
sich befinde und tüglich, und ohne
Gefahr zu bewerkstelligen stehen, gehorsamst
anmelden können? Auf das
Hochfürstl. Excellence gnädigst mir
hochfürstlicher Befehl ratzugegen
seyn.

Der Anstand haben mir hierbey ehrer-
gabst gehorsamst Folge geleistet, und
hierüber hochfürstlicher Befehl, das ad

1mum Erwandten Umständen nach
wir es vor am besten angesehen, so
viel möglich selben wüsten Platz
zu reparirn, angestalten die Bos-
heit ausgebessert und das Mauer-
werk Ausgebrochen, wie auch bald
in die Verfassung gebracht werden,
das es einen Schutz gegen Thiere
und Vieh haben möchte,

ad 2dum ist praesente mensura
Aufnehmung geschehen, wie in sub
Sigl. C. angebogener Abriß zu ei-
nem mehrern Beweis von dem Zimmer-
Meister Vorrauf die ausserste ausge-
arbeitet worden

ad 3tium da das Holtz auf dem Ge-
bürg selbst zu allem übrigen,

ausser

auf der Bosheit gefällt, und
zwar taug, aber nicht viel gnug,
so haben wir

ad 4tum solches an die Gränitze, ins
Gehäge, Morgenthau und Rossbrunn
an einen Graben Lauter in 12
Raumen, mit Zuziehung des Zim-
mermeisters ausgemessen, und sind
die Taxationsbemerkungen, so alle aus-
gaben Bosheim in solchig schrift-
lich. Hier beschrieben mit nieder
Hochachtung

Ihro Excellence

Treu gehorsamste
die Taxatores
1773.

Hager

Kayserr

Kreisarchiv Stormarn A1

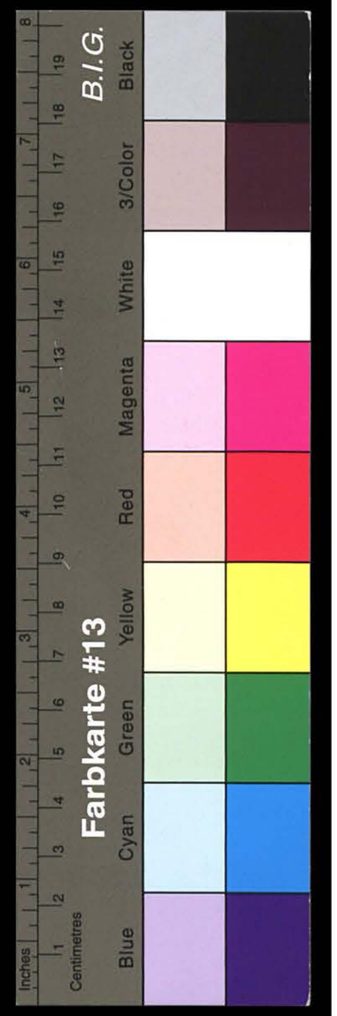

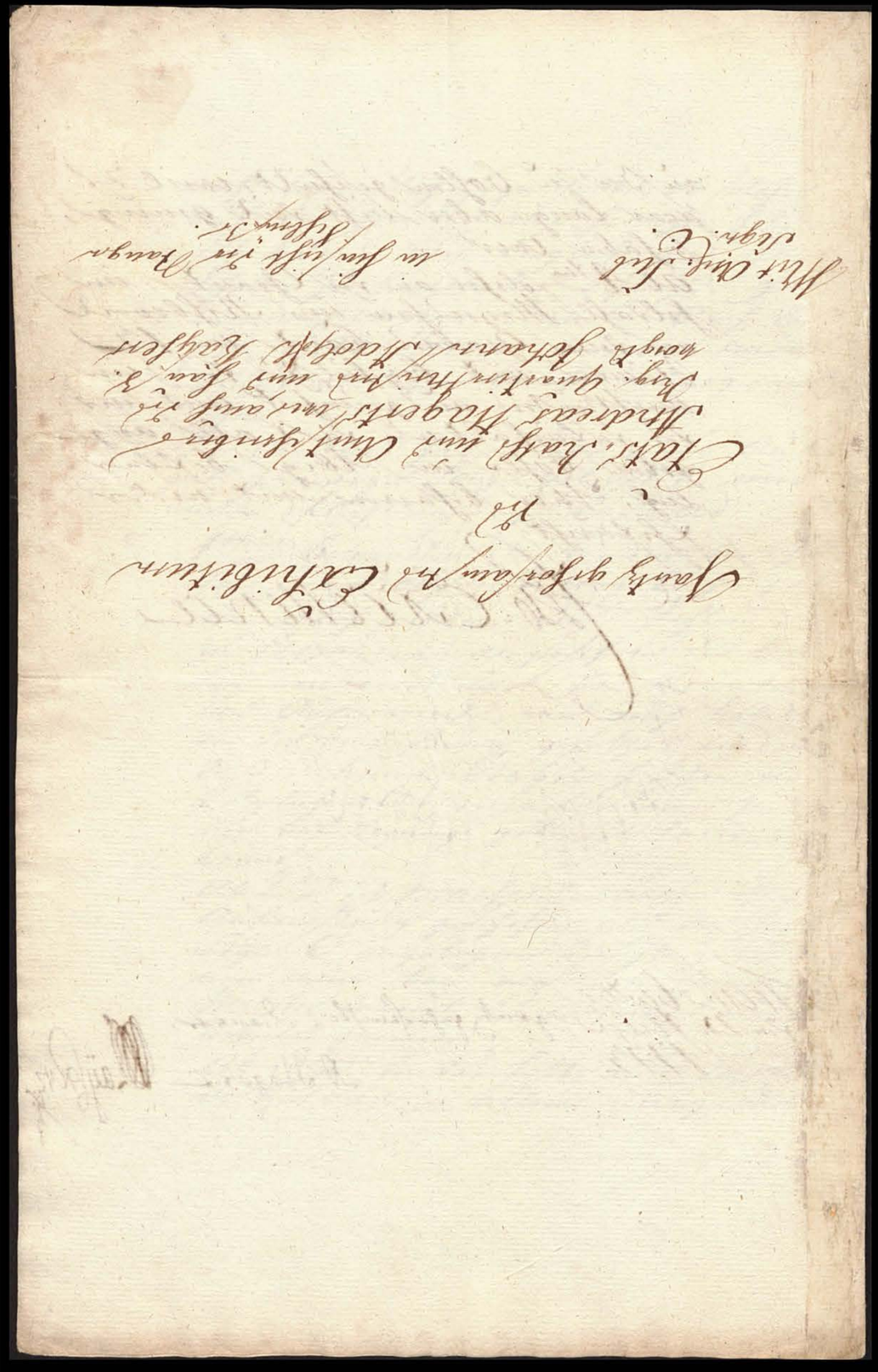

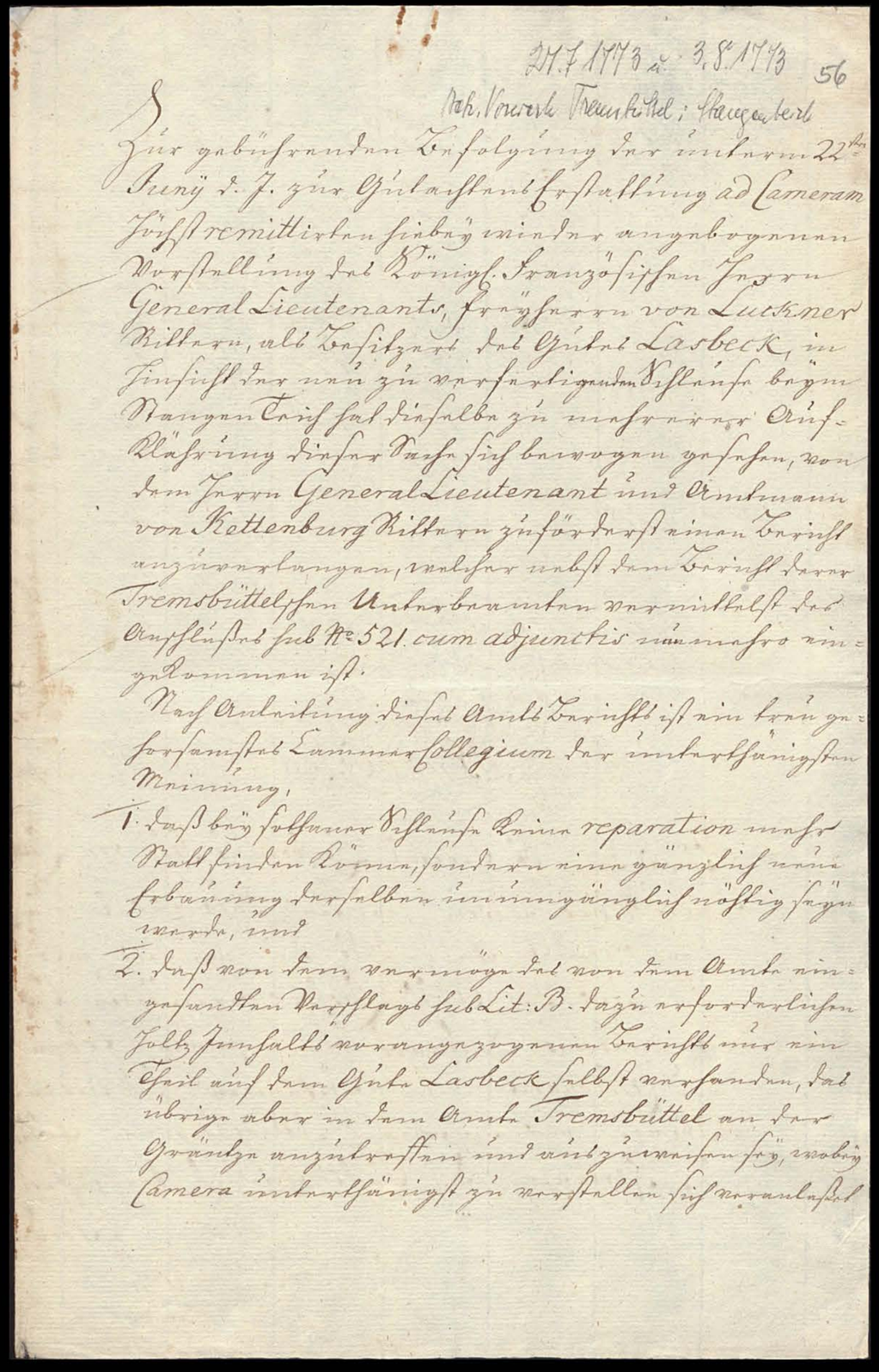

24.7.1773 ex 3.8.1773 56

Vak. Vorwerk Trenkbtel; Stangebert

Zur gebührenden Befolgung der unterm 22ten Juny d. J. zur Substituirung ad Cameram sub remissa Litera B. mir gnädigst anbefohlenen Verstellung des Königl. Französischen Herrn General Lieutenants, Freyherrn von Luckner Ritterm, als Besitzers des Gutes Lasbeck, in Ansehung der neu zu verfertigenden Pläne bey Nangen Amts sah dieselbe zu mehrerer Aufklärung dieser Sache sich bewogen gesehen, von dem Herrn General Lieutenant und Amtmann von Kettenburg Ritterm zuförderst einen Bericht anzuverlangen, welcher nebst den Bericht des Trembüttelschen Unterbeamten vermittelst des anschlusses sub Nro 521. cum adjunctis nunmehro eingekommen ist.

Nach Anleitung dieses Amts Berichts ist ein treugehorsamstes Cammer Collegium der unterthänigsten Meinung,

1. daß bey vorhabender Besichtigung keine reparation mehr Statt finden könne, sondern eine gänzliche neue Erbauung derselben unumgänglich nöthig sey werde, und

2. daß von dem verwichenen Jahr von dem Amte eingesandten Vorschlag sub Lit: B. dazu erforderlichen Holz sämtliches verlangtes Bericht nur ein Theil auf dem Gute Lasbeck selbst vorhanden, das übrige aber in dem Amte Trembüttel an der Grenze zusammen und beizusammen sey, welches Camera unterthänigst zu verstellen sich veranlasset

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Inches Centimetres

findet, ob das zum Amte Tremsbüttel zu den Dollen herzuhende und vorgängig nachsinnen wachsen Quantum zu taxirende Holtz von dem Herrn General Lieutenant Freyherrn von Luckner Ritter sogleich baar bezahlet, oder nach seinem hierunter von ihm gethanen Vorschlag als eine Schuldsache stehen, und hierwegen bey künftiger Liquidation in competentem gehöret werden soll.

Immittelst kann Camera hierbey nicht umhin zu lassen, daß eine Meliorirung des mit damaligem Herrn General Lieutenant getroffenen Oppignorations Contracts eigentlich verstehen werden, daß ihm, seinen Erben und Cessionarien nur diejenige meliorationen, wodurch die revenüen des Gutes würklich vergrößert sind, bey dem Abzuge vergütet werden sollen.

Kiel den 27ten July 1773.

Vidi Jl. Scriver Cr. Fixel. Breda Hinnegiesser

Es ist dem hochf. General-Lieutenant Frhr. von Luckner Ritter unterm heutigen dato zur Exploration ertheilet, wahrgestalt da, nachdem mit ihm über das Gut Farbeck errichteten Oppignorations-Contract ihm, seinen Erben und Cessionarien bei erfolgenden künftigen Abzuge nur diejenigen Meliorationen, wodurch die Revenuen des Gutes würklich vergrößert worden,

worden, zu vergüten, wegen anderer Meliorationen aber in Aufbauung der Gebäude und sonst derselben, seinen Erben oder Cessionarien nichts vergütet werden solle; Und dann der interdirten Pflanzung. Dann gehörig zu der haltung, nicht aber zu der rechten Art der Meliorationen zu rechnen in dem von dem hochf. General-Lieutenant in Auflösung dieser Pflanzung. Dann gemeldet Vorschlag keinesweges entsinnet werden möge, sintemahl ihm allein obliegen solle dann auf seine Kosten ohne einige künftig zu gewärtigende Vergütung zu besorgen. Da man indessen benachrichtiget worden, daß das zu dem Dam erforderliche Holtz auf den Tabbenser Feldern nicht ungesaumt aufzutreiben sey; so wären man genöthigt, ihm auf sein Verlangen, dasjenige Holtz, welches auf dem Tabbenser

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.

Nr. 11½

cum remiss: clemens
et N: 521. cum annexis.

Nehmen die Hochfürstl. Hessen Homburgische
Herren Regierungs-Räthe
Hertz.

(L. S.) pr: Cyr. Wilh. Cons: Sup. Aul. Schl. Holst. 1779.

Unterthänigstes Commissions-Gesuch

Zu Folge Hochfürstlicher Landes-Regierung Rescripts vom 17ten Aug. 1773. haben wir Endesunterschriebene Commissarii uns in Gegenwart des Amtmanns Hrn. Hansen auf das Amt Trittau begeben, und daselbst die Hufen-Taxation des Dorfes Hohenbrunn, welches Ihro Königl. Hoheit der Herzog Friedrich August von Oldenburg, Fürstbischof zu Lübeck, dem Amte Trittau einverleibet haben, vorgenommen, und sind dabey folgendermaßen zu Werke gegangen.

Wir haben nehmlich die Hufen des Dorfes Hohenbrunn, welches 30 Hufen enthält, in 3 Classen getheilet, und jede Hufe nach ihrer Güte und Lage, auch nach dem Zustande der darauf befindlichen Gebäude, taxiret, wie folget:

1. Classe	10 Hufen	à 1000 Mk.	10000 Mk.
2. Classe	10 Hufen	à 800 Mk.	8000 Mk.
3. Classe	10 Hufen	à 600 Mk.	6000 Mk.
	30 Hufen		24000 Mk.

Wir haben ferner die Gebäude, welche auf jeder Hufe stehen, besonders taxiret, und sind dabey folgendermaßen zu Werke gegangen.

Wir haben nehmlich die Gebäude

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Hans Hinrich Hansen, sub dato Blumendorff den 2ten Julii 1773. wegen der neuen vorbemerkten Häuer-Contract ausgefangen Prolongations-Acte, welche nebenfalls in englischer Abschrift sub Cmae hierbey erfolget, transferiret ist; und da dieser Contract und Prolongations-Acte in allen Stücken pro Cavi lauet, außer daß, da die vorige Pacht auf 1800ℳ stipuliret gewesen, vorietzo selbige auf 1600ℳ festen gesetzet ist; so sind wegen dieser neuen Prolongation folgende Punkte annoch zum Accord gelegt worden:

1) Besorget Pachtung des Closters Lahrbeck mit allen dazu gehörigen Pertinentien, Mühlen, Stehenden Gebäuden, Lieff. Eichen p. in der maaßen wie solche bis hiezu von vorbesagten Häuer-Contract und Prolongations-Acte begriffen, übergeben die Königl: Hochpreißl: Rent-Cammer von Martini 1776. bis Martini 1777., wirklich auf 1 Jahr an den itzigen Lahrbecker Klöster Hans Hinrich Hansen um und für eine jährliche Pacht von 1600 Rt., schreibe Sechszehen Hundert Rt. in gutter Courantes Münze, als welche Pacht-Gelder in 4 Terminen folgendergestalt des Königlichen Rent-Cammer zu Tremsbüttel bezahlet werden:

59

der 1ste Termin auf Jacobi, als 1/4. der Pacht mit 400ℳ
der 2te Termin auf obb: Ort: mit . . 400.-
der 3te Termin in Octavio Trium Regum mit 400.-
und der Rest als 4ter Termin auf Martini 1777. mit . . 400.-

2) Obschon in vorbesagter Maaße die Pension des Tremsbüttler Amt-Ruhe zu bestreiten ist; so sind doch alle des Closters einkommende Einkünfte, sowohl in Einlösungen der Erbpachten, als auch wohl die Mühlen. Pächten ausgenommen, des Amts Tremsbüttel vorstellig zu machen, und derowegen dasselbige die nöthige Verfügungen einzuholen.

3) Und da auf bevorstehenden Martini diesen Closters zweyjähriger Anfang nimmt, auch alsdann die wechselseitige Übertragung und Übergenommenung des Closters Lahrbeck geschiehet, folglich derselbe ein Inventarium zu errichten ist; so ist der Kloster Hansen verpflichtet, solches Inventarium alsdenn zu agnoscirer, auch darauf die Ablieferung auf Martini 1777. zu bestellen und zu besorgen.

A.

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

4) Bey dem Amt Lasbeck, ist außer der in beygehendem zu verfertigenden Inventario nur benanten Saat- und Mühlen-Gerätha, kein dergleichen Inventarium, vorhanden, nehmlich ist alles lebendige Haabe und vorhandene Gerätha, dem Pächter Hansen zugehörig; weilen nun in dieser Pachtzeit da für unserer Disposition Eine Praenumeration geschehen muß nun solches Inventarium, sondern aus dessen übrigen sämtlichen Haabe- und Güter, so haben Nahmen wie sie wollen, bis und solange Contract und Inventarium in gehöriger Maaße geschehen und solche gänzlich erfüllet gemacht sind, hierbey auch die krafftkräftigste Clausen der Pächter Landes-Gerechtsame zum besten und allerunterthänigst constituirend wurden; so agnoscirend der Pächter Hansen diese Pacht-Classul hierbey in dieser Form Kraften, und diesen also die gnädigste Renunciation allen ihm hierbey zu statten kommenden Kräfften, Gerechtsamen und Behelfen, selbigen haben Nahmen wie sie wollen, oder die ihro bereits verliehen sind, oder künftig verliehen werden möchten.

5) Sowie nun diese Pacht nach angeführten Pacht-Contract und Prolongations-Acte auf eine Landwirthschaftliche Weise zu nutzen und zu

bauen wird, gestalten der Pächter verpflichtet seyn muß den Horn-Vieh-Bestand, welcher von 80 Stück Küh auf eine ungefehre und allerunterthänigste Anzahl, auch welches Gott jederzeit wenden wolle Endbruch der Vieh-Brüche, zu erhalten, immaßen welche solche Vieh-Brüche-Anzahl oder auch von Mißwachs eine Remission in der Pacht gegeben werden mag; so wird hierbey ausdrücklich gemeldet, daß alles zu bergende Heu- und Stroh aus den Höfen durch benachbarte dazu verordnete Horn-Vieh und Pferden in die Düngen zu bringen ist, mithin weder von Heu und Stroh vorerwähnt als von der Düngen an irgend jemand etwas überlassen werden mag, sondern diese Düngen und das etwanige Heu- und Stroh, welches bey Endigung der Pacht bis den Höfen Lasbeck übrig befindlich und vorhanden seyn würden, verbleibt bey der Pacht-Ablösung unentgeldlich zur fürsten-Disposition der Königl: Landes-Herrschaft.

Zu Urkund des vorbenannten allen, sind von dieser Prolongation und neuen Pacht-Contract 2: mit angeführten vorigen Pacht-Contract und Prolongations-Acte in beglaubter Abschrift 2: zwey gleichlautende Exemplaria verfertiget, davon das eine

rius mit den Königlichen Rath. Sommer Jansigne bestätiget, den Köpfer Hans Hinrich Hansen zu ein und zwar Faden Dickschnit fingerlang, das andern aber, von ihm, zu fest und unverbrüchlicher Obligation, sich in selbigen verhalten, und ihm zu praestiren Verpflichtet, für sich und sein Leben sub obligatio et hypotheca bonorum mit ausdrücklicher Verzicht- und Ergebung aller darwider zu suchenden Ausflüchten Exceptionum, worin solche immer Nahmen haben mögen, unterschrieben und besiegelt, dagegen ausgeliefert worden. So geschehen Copenhagen d 29 Ste februarii 1776.

Hans Hinrich Hansen

Kreisarchiv Stormarn A1

Kreisarchiv Stormarn A1

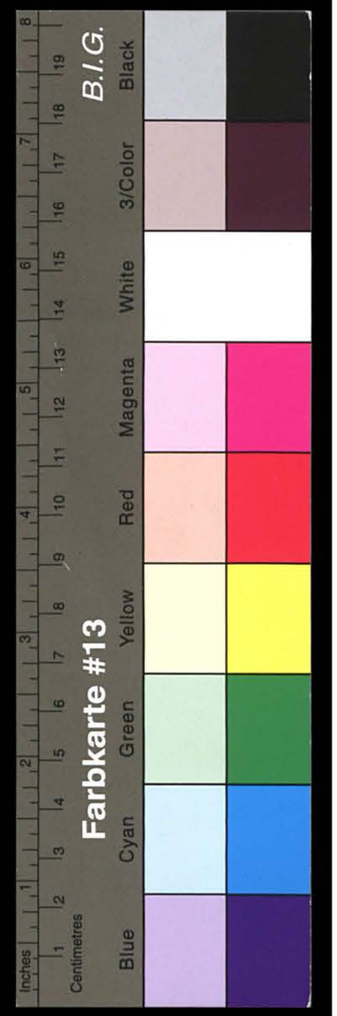

Copia.

21.(2) v. 22.3.1846

62

2.

No. 15934.

No 4. Vier Schilling.

Hans Hinrich 1776. Borgensen.

Kund und zu wissen

sey hiemit männiglichen,

demnach heut dato zwischen der

Königl. Hochl. Cammer zu Kiel,

und dem Pensionair Hans Hin-

rich Hansen aus Labeck,

für sich und seine Erben und Assen

gnädigen in Solidum, nachfolgen-

der Prolongations-Päuer-Con-

tract, wegen des eben benann-

ten, an das Amt Trittau

gränzenden adelichen Gutes

Labeck verabredet und getroffen worden

so versprechen demnach

1.

die gedachte Königl. Hochl. Cammer,

an

Kreisarchiv Stormarn A1

an besagten Pensionair Hans Hin-
rich Hansen, das adeliche Gut
Lasbeck mit allen Zubehörungen, so
wie solche in dem specialen, zwischen
Sr. Excell. dem Königl. französischen
general. Lieutenant und dr. H. Hin-
rich. Ordens Ritter, Frey. Herrn
Nicolaus von Luckner, und dem
jetzigen Ueberbringer dieses Or-
dens Gutes unterm 19ten Februarii
1764. wegen des Häuer-Lohn,
Tract determiniret worden, auf
ein Jahr, nemlich von Mayi Ter-
mino Lätare 1776ten Jahres, bis
dahin 1777. und zwar incluse allen
in dem angezogenen Häuer-Lohn,
Tract vom 19ten Februarii 1764.
respective benahmten Stücken, einsal,
hungen, Plätzen und Ländereyen,
gängen, wie auch Verzichts-

Leistungen,

Leistungen, wie solche
nicht hier, sondern zwischen besagtem
dem Herrn General-Lieutenant
und dem instituirenden Pensionair
Hans Hinrich Hansen
gedachtem prorogations-Con-
tract vom 2. Julii 1773.
in allen unverändert worden,
und wollen annoch namentlich in nachgen Stücken andres nur,
dem bestimmet worden, als und,
so beide Contracten gro basi
gelten und bleiben sollen, und
dasse diesem Prolongations-Con-
tract in beglaubter abschrift sub
signis Ott. et Cnae. beygefüget
worden, für eine zu verlangende
Jahrl. Summa von 1000 Rthr. schreibe
Ein Tausend Reichs Thaler,
thaler Dänisch grob Courant, welche

in

Kreisarchiv Stormarn A1

in Nur gemeinen Terminen, nemlich auf Jacobi, und am 25ten October dieses Jahres, dann in octavis trium regum, und auf Mayltag 1777. jedes mal mit 400 ℔ auf der Königlichen Amtsstube zu Tremsbüttel prompte bezahlet werden sollen.

Gemeinen nun

2.

der Pensionair Hans Heinrich Hansch sich dazu noch ausdrücklich verpflichtet und anheischig gemacht hat, also soll und will er auch schuldig seyn, im Fall sich bey der Taxe etwa Irrungen und Streitigkeiten, sie betreffen die Dimensionen, gute der Meliorationen, oder das Brennholtz, entstehen mögen, dem, darüber die erforderlichen

Vorstellungen

Vorstellungen bey dem Amte zu Tremsbüttel anzubringen, und von demselben die nöthigen Verfügungen zu gewärtigen.

So denn soll

3.

beim Antritt der Prolongations-Taxe, welche auf den vorstehenden Mayltag a.c. geschiehet, von der Ablieferungs-Commission ein neues Inventarium verfertiget werden, welches der Pächter nicht nur zu agnoscieren, sondern auch nach selbigem bey Endigung der Taxe, nemlich auf Mayltag 1777. die Ablieferung zu bewerkstelligen hat.

Hiernächst soll und will

4.

der Pächter verpflichtet seyn,

denen

Kreisarchiv Stormarn A1

seinem Horn-Vieh-Bestand jährig
stens von 80. Stück Stücken, auf
seine eigene Kosten und alle
eigene Gefahr, selbst den Fall
der Viehseuche, wenn Gott
Gott sie gnädigen verhängen wolle,
nicht ausgenommen, zu verpfle
gen. Auch wird sie jährig mit
gepflegt, das Nöthige Heu und Stroh
welches von der Scheune auf dem
Hofe-Gehöfe genommen wird,
auf dem Hofe durch das benöthigte
Horn-Vieh und Pferde zu ver
füttern und ihre Dünge zu machen,
wissen davon so wenig, als von der
Dünge selbsten das geringste durch
den Pächter selbst, oder durch
andere, als welchen er von die
sem allen nichts überlassen
mag, von dem Hofe-Gehöfe

— ung

ung zu bringen, sondern viel
mehr bey Endigung der Pacht, bei
der das vorräthige Heu und
Stroh, und die vorhandene Dünge,
bey dem Hofe zur Disposition
der Königlichen Land-Cam
mer, ohne dafür zu extrahiren,
der Verpächterin zurück zu lassen pag.
Und da

5.

der Pächter Cautionis loco dem
Pachtgeld pränumerando, so wie
pränumerando zu monatlichen Beyträ
gen alles Jahres, wo er sich
aufhält, für sich und seine Leute
und Vieh jedesmahl in Voraus,
verbindlich gemacht hat, versichert,
sich aber in Ansehung der ausge
lobten Pacht-Summe der Königl.
Land-Cammer gleich sämtliche

— Haabe

Haabe und Güter müsse davon aufbe-
stehen, sie mögen auf das adeliche
Gut Lasbeck inferiret werden,
oder sonsten anzubringen und bele-
gen sein, wo sie wollen, insonder-
heit aber soll die Wasser-Mühlen-
Pacht groß 580 ℳ ingleichen die
restirenden Erbpachtungen an Hüttn-
Gelde, für verpfändete Ländereyen,
Zinse und Häuerkorn, summa
riset 287 ℳ 40 ß. vorgedachter Königl.
Cammer. Cammer gemäß zum Be-
hufe, jedoch salvo iure variandi
et eligendi, dergestalt bestim-
met sein, daß solche von der König-
lichen Amtsstube zu Fremsbüttel,
ohne der Pächter Zuthun und
Contradictung allein erhoben,
und hiernächst demselben in den
verabredeten Terminen quoad

summam

summam concurrentem zu gute
gerechnet werden mögen.

Und verpflichtet sich über dieß
alles mehrerwähnter Pächter zu
Halbing und Theilung mit Land,
öffentlichen Einlagen, und ferneren,
mit Hingehen vorbedächtlich allen
anklebenden und anhaftenden sie mögen
Namen haben, wie sie wollen,
bedachten und unbedachten, gleich
als wären sie allhier wörtlich ausge-
setzet worden, vornehmlich aber
der exceptioni remissionis, wegen
Nichtrechts, oder ultra auf
dem adelichen Gute Lasbeck hin,
brechender Nutzungen, und so viel
sein Leben betrifft, der exceptioni
divisionis, dann auch insonderheit
der Fisc. Regal, daß Domini allgemei-
ne Verzicht nicht gelte, falls Ihme

Landesherrn

besondere weiter gegangen.

Zu mehrerer Urkunde ist dieser Prolongations-Contract in duplo ausgefertiget, und davon ein Ex. emplar mit der Königl. Rent. Cammer Insiegel bedächtiget, dem Kaiserl. Herr Heinrich Hansen zugestellet, das andere hingegen von diesem unterschrieben und unterseegelt, an Seiten der Königl. Rent. Cammer abgeliefert worden.

So geschehen resp: zu Kiel und Lübeck den 29ten und 22ten Mart: 1776.

in fidem
C. Tamm.

Kreisarchiv Stormarn A1

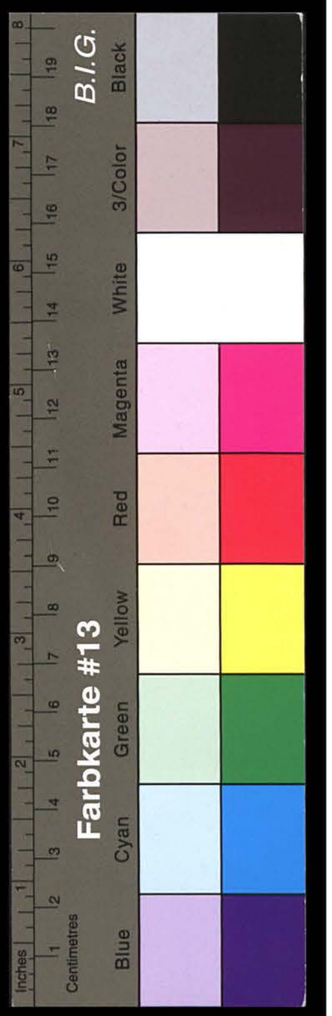

No. 15933

No. 4. Vier Schilling.

Hann

1776.

Elsorgensen

6. Mai 76 No: 9. 62 Pag: 1.

Inventarium

3. Von der Lasseberger Hofs: Hüfen mit Thorn zu: Lasseberg, wie solche d: 6ten May 1776. in nachst: gerichtl: Hofs Taxirung vorgefunden, und so dann Hofes Erbe Rechtmäßig besitzen: Ihro Excellenz

1mo Das Vorder: Haus ist 66 Fuß lang 32 Fuß breit, kommt an Hause ist das erste Fach von oben Thüren neu gebaut und garbrett. Beym Eingang des grossen Thorn linker Hand ist der Thorn: Stall 12 Fuß lang 9 Fuß breit mit einer schönen Thorn mit Latten: Hängen und Lehnbalk. Das Dach ist noch alles ziemlich Vollen: kommen, und das Fach: Werk ist gleichfalls noch alles ziemlich Vollen: kommen. Es finden sich die gehörige Balken und Riegen im: gleichen Bänder. An diesem Thorn: Stall ist noch Lehmen Grund: Mauer mit Fachwerck aufgemauert, auch das Fachwerk noch Mau: er: Werck ziemlich und oben mit alten Vollen und Lehmen Dach: Lehm. Hieran stehet noch ein anderer Lehmen worin ein Back: Ofen von 25 Fuß mit allem Zubehör, und ohne Thüren: Lage: ohne und 7 Fenstern. Der Thorn ist von tannen Bollen mit Latt: Hängen. Alles in guten Bande. Das Fach: Werk ist von Mauer: Werck, und die obern Wände von Brindel: Werk. Hieran ist das

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Inches Centimetres

Ist belegt mit Mann: Binnen abgelegt, Gift mit gemauerten, Gift mit gespaltenen Händen, worgen ann der Ostseiten angrenzt: Zelt. Ein Thür ist von Tannen Holz mit eisernen Band: Bänder, Angel, Krampe und Haspen versehen. In der einen Seiten sind 2 Fenstern von 18 Scheiben mit gelbergrün Beschlag. Die Fenstern Scheiben sind durch augenagelten Leisten befestigt. Die Decke ist mit alten Pfosten, ein Boden belegt. Hinder Heraus ist ein Thür: Oeffnung, worin ann Thüren von Tannen Holz mit Band: Bänder und Angel: Haken, allet gut. Ein Kammer ist mit Mann: Binnen belegt, rund um rund mit Fachwerk aufgemauert und aufgemauert im guten Stande. Die Decke ist mit gemeinen Tannen Leisten belegt im guten Stande in derselben ist nicht mehr Fenster mit 16 guten Scheiben, die fehlenden 4 Scheiben sind mit ann Leisten benagelt. Die Kammer: Fenster ist von 20 Scheiben mit 2 durchgehenden gelbergrün Franzosen und Haken. Heraus geht man durch einen kleinen Thür mit Band: Hängen ohne weitern Beschlag nach einen Stelle, welche mit Band: Binnen belegt rund um rund mit Fachwerk ausgesetzt, worvon ann stehet die Decke ist Tannen unbehauen gespaltene Leisten belegt. Hinten sind 5 Fenstern, worvon 3 Fach und 2 Fach: Fenstern mit gelbergrün Beschlag ohne Thüren: Haken worin in allen 38 Scheiben. Vor diesen ist ein Fenster Beschlag von Tannen Holze mit 2 Fach: Hängen ohne Holt und Kalck in braunbehauen Stande. Durch einen Seitenstein ist ein Seiten von den in der daran stehenden Stube befindlichen Ofen im selbigen Stande. Heraus ist ein Tannen Thür mit Band: Hängen und einen Leiten, welche nach der Boden: Stubenkammer. Diese ist mit Mauren: Binnen abgelegt, mit Fachwerk, rund um rund

von Fachwerk im baufälligen Stande und überwegen sind mit einen Tannen gespaltenen guten Boden belegt. In der Seite stehet ein Schwein Decke: Ofen mit drei Thüren von eisernen im schlechten Stande. In der Seite am Fenster ist ein Stand: Bettstelle mit 2 Kasten: Ofen von Tannen Holze, rings um sie mit Tannen Leisten belegt im guten Stande. In der Stuben sind 8 Fenstern, von welchen 3 Fach: Fenstern mit gelbigen Beschlag die übrigen sind fest. 1 Scheibe ist gänzlich weg und 13 zerbrochen. Vor diesen sind 3 Fenster Beschläge von Tannen Holz in braunbehauen Stande ohne Holtzen und Kalck in den Stuben. Auf diesen gehet man rings um die Linien von Tannen Holz mit Band: Hängen, Band: Haspe, Band, Krampe und Angel. In dieser ist ann Cammin mit gespaltenen Stande und Fachwerk. Festen sind schlecht, mit einen gelbern Ofen, worvon Band: Hängen ohne weitern: Heraus ist ein Thür von Tannen. Die obern von alten Tannen Leisten. Hinten sind Fach: Fenstern mit gelbergrün Beschlag auf den Thüren: Haken von 30 Scheiben. Heraus ist ann Ausgang: Thüren nach der Stuben von Tannen Holze, gabrecht mit 4 Fach: Hängen und einen Ausgang und Fach: Haken. An diesen ein Stube nach Nord: Osten ist ein Fachwerk von ungebrannten Tannen von 55 Scheiben. Die fehlenden sind mit Leisten benagelt. Die Fußboden ist von Tannen. Heraus ist die Fach: Thür, Tannen Stande von Fachwerk, ausser, daß 2 der selben in schlechten Umstanden. Die obern Boden ist mit einen Band: Leisten rohe Belegt. An diesen ist ein Thür: Ofen mit alten gelben Tannen belegt, rund

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

um rund herum mit einem Bolzen Geländer, außerdem mit Kastellwerk. Das Ober Boden ist mit alten eichenen Bolzen belegt. Die Länge, die Erste Länge ist von eichen Holtzen und mag außen mit 2 Klaffter groß an 2 Quart: Hängen und Krampen und Abrysseln. Die große Treppe als Hauptsache von Eichen Holtz, die ganz gebogen mit 6 Sachen: Hängen, Bügen: Bauen, Krampen und Schl: Zwingen Ringeln im mittelsten Hauß.

Das Hauß ist die Seite von Einem. Das Eckenbogen ist von Braun: Bauen im mittelsten Hauß.

Das Seitens: Boden ist ohne Total zugeschnitt mit eichenen und Eichen: an Grellen Quarrung. Die übrigen Boden sind mit Eichen und Eichen Bogall: Grellen Belegt.

Ohne den Böden: Boden ist noch ein anderer mit alten eichenen Bogall: Grellen Belegt. Auf denselben sind 2 Eichen Eichen mit Quart: Hängen und Krampen 8: Sachen.

Zusammen ist das Holtz im mittelsten Hauß. Das Ausen ist so groß das Hauß: als Rückwerk Ein und Ausfahrt.

Das Dach ist im Croßbalcken Hauß, außen das Croß: Dach erhalten mit Walmeisigen Hauß.

Die Fallen des Hauses sind Eichen

Das Hauß 2 Etagen lang 14 Fach breit eingebauet eines, das Dach ist von Eichen und Eichen gefertigt. Auf dem Hauß: Werk liegen 7 Quart mit dem Bogall: Grellen und mit dem Seiten: Bogen. Das Holtz ist im guten Hauß.

Die Kaf: Treppe ist alt.

Das Dach: Ohne ist im Croßbalcken Hauß, das Hauß darüber

ist von Eichen Holtz mit Eichen gedeckt.

4to. Die Treppe: Stufen Holtz in der Länge 30. und in der breite 2 Fuß. das Fundament im Hauß: Boden ist schadhaft, gänzlichen alle übrige Theile, außer im Boden, als unbrauchbar. Die Balken im Ruderboden, wie auch die andere sind schadhaft, die andere Balken im Cajütten Hauß, wie auch alles übrige Dach: und Fachwerk, außer, das die Hölzerne Bau gänzlich fehlen. Das Boden ist von gespaltenen Eichenen Holtz im Croßbalcken Hauß.

Das Dach ist mit Ziegeln belegt, und mit Lehm und Moos gedeckt im guten Hauß. Auf dem Boden sind 3 Balken von Eichen Holtz mit Quart: Hängen und Krampen. Das dritte Boden ist nur lange von 12 Fuß, die Breite von Eichen, und die Dicken von Eichen Holtz. Die Boden: Ein von Eichen Holtz ist 2 Quart: Hängen 2 Krampen, 1 Abrysseln. Die Giebeln sind mit guten Grellen Bolzen und Vorgiebeln.

Die Pfosten sind einige Balken mit Kastellwerk aufgerichtet, außer an der vorder: Wand, dann diese sind mit neuen Grellen.

Der Eingang: Thore im Boden ist von Eichen und Eichen Holtz zusammengesetzt mit 2 Sachen: Hängen und Ringeln: Bolzen, welche schadhaft sind.

Das sind auf den Pfosten 2 Eichen, jede mit 2 Quart: Hängen, Krampen und Sachen. Das Dachstuhl 2 Etagen: Eichen und einen Unterzug von Eichenen Holtz.

Die Pfosten: Stell von Eichen: Holtzen ist im guten Hauß

Die Pfosten: Lenza von 10 Bäumen mit 2 Hand: Stahlbolzen, alles von Eichen: Holtz im guten Hauß.

In den Pfosten Eichen sind 2 Mall: Plan von Eichen Holtz respect: von 6½ Fuß von auch 5 Fuß 4 Zoll lang mit 3 Fuß und 2 Fuß 8 Zoll breit, mit Eichen Quart: Hängen Krampen und Abrysseln verlassen, nach der an 2 Pfosten Baum respect: von 14½ und 8 Zoll hoch. Das Boden ist abhanden nicht.

vnn Land vmgabvn. Von diesen Zöllen sind die Allerhöchsten Landes:
Herrschaft 11 Zölle gehörig
Der Boden ist von eichenen Holz mit 2 nissern Landen vmgabvn.
Der Bauch ist von Eichen Holz abwechselnd gesetzt.
90. Sieben.
1 Vorn: Bauch.
Die Platte von Messing, gesammt ist von den Brüder Westphal selbst
angefertigt worden
Die Seiten sind mit 4 einfachen Bauch und 1 dem Canon: Rade mit 2
nissern Bandes versehen
Der Canon: Rad ist ein mit 4 einfachen Bauch, wie auch der Hinterboden
Rad ist der alte Hinge: Bog vorhanden, an den inlegen muß die Brüder
Westphall Anzeigen, wo denn an selbe anbaun zu haben gegeben.
51to Der Grundwerk an den Pfeifen ist 44 Füß 9 Zoll lang 12 Füß breit mit 2
Calendern von 15 Füß lang versehen, wie auch einen Corpus von den Bos:
den Bauch 2 Pfeifften nach den Seiten, Bauch seinen Pfeifen: und Fang
Pfeifften wie auch 2 Hölzern Bügen Rade und einen Big den Pfeifften am
Fang. Der Grundwerk ist von zinnig Pfeifen gebaut und in guten
Standen.
Der Rad: Pfeife ist in guten Bauch.
Der Grund: Werk ist mangelhaft.
Der Rad ist schlechter, so wohl an Holz: als Zinnwerk und muß gebessert
werden.
Die alten abgenudirten Bärte an den Pfeifen gegen Norden per 30 Füß
lang müssen neu angebracht werden
Die Pfeifen am Fuß des Grund Werk sind in guten Stande, wie

auch am Rade.
Der Grund: Pfeife ist schadhaft.
Die an den Pfeifen befindliche grossen Pfeifen ist 35 Füß lang, die
Floot: Canel 29 Füß. die Breite ist 20 Fuß 6 Zoll. die Breiten
über selbigen sind Stunden Calendern ist gut.
Die 4 Pfeifften nach den Seiten mit ihren Bangen und 8 nissern
Bandern sind gut. Bewege die nach den Seiten, als den Pfeifen:
Pfeifen angebrachten Flügel sind in guten Stande.
7. alten Pfeifen liegen von den Fenij: Pfeifen.

actum ut supra
in fidem
Claijssatz.

Dass diese Lübecker Orgel cum pertinentiis
mir laut der in diesem Inventario enthaltenen
Beschreibung abgenommen worden, Attestire
hierdurch gehorsamst. Lübeck den 6.ten May
1776.

Hans Heinrich Hansen

Kreisarchiv Stormarn A1

Kreisarchiv Stormarn A1

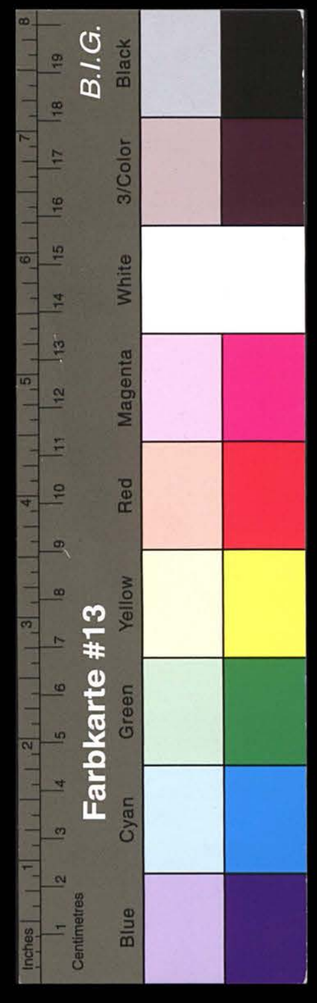

No. 1477 Lit. B. 72

No. 8. Zwölff Schilling. 1.9.1776

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König

Ew. — — 1776. Allergnädigster Erb König und Herr!

Ihro Königliche Majestett haben in Dero Brief Dero erste Dero Zu=
October a.c. in Hinsicht der Lasbecker Mühle angeordnete Licitation,
so Allergnädigst Zu bestimmen geruhet, Dero Königliche Mühle
Pächter auf eben, in der Mühle Ihro sämtlichen Mahlen, welche die Ge=
theil nimmt Parlandischen Tonne Getreide Bedienen, oder aus Erwählig
zeigen sollen, so viele Schillinge für oder die statt der Mahlen Zu
geben, als die Tonne Korn an Mahlzeit in der Mühle
gilt oder Ihr Lohn ist.

Wie sich der Ehrerbietung unterstehen, sich Endes Unterthänigst
welche in dem Königl. Ambte Tremsbüttel resp. zu Braun und Braun
schein zu Braunschweig die Belehnung haben, und zu der Lasbecker Mühle
als Zwangs Gäste gehören, Ihro Königl. Mejest. Allerunterthänigst Zu
mit Mahlen Zu machen, da der jedesmalige Müller zu Lasbeck
Zwar Ihro Korn, so genommen werden, die in der Mühle Ihro sämtlichen
gestempelten Mahlen gebraucht, der aber alle, wenn Korn Zum

No. 676 Lit. C. Ihro Königl. Mejest.
Den 1772 — — —

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Transtein Brannen, oder Malz Zu sprechen nach der Mühle gebracht werden, Keines weges bis hinfüro gestattet werden, die Mattan anderen Zu nehmen, sondern es ist in vorigen Zeiten dem Müller für einen Tonne Brantewein Eichen Englandischer Maß an Mattan nur 4½ Bl. entrichtet, und haben wir auf Supplicanten Hans Wagener aus Hammohr, Jacob Filter aus Bergedeide und andere vorbis auf den heutigen Tag nie mehr als 4½ Blüsch für einen Tonne Brantestein = Eichen gegeben; nachgehends sind von einigen Bäcke Zu Lasbeck an Mattan für einen Tonne Brantestein Eichen Englandischer Maaß drey nie mals mehr als 3 Blüsch bezahlet; und von einer halben Last Malz, inclusive der 2 Bl. so der Müller denen Kunden, welche den Korn nach der Mühle gebracht, zum besten hinein gegeben, 2 Mark Lübisch von Bäcke Lübischen Scheffeln oder 1½ Tonne Englandischer Maaß Malz 4 Schilling, bald der Mattan erlassen worden.

Da wir nun, wan den Eichen in Brantewein überhaupt der 16te Theil dem Müller Zurück gelassen werden soll, sehr viel unter Kleine und Unreinigkeiten, indem wan Z.E. einer Tonne Korn 10 Mk - 12 oder 15 Mk gilt, wir von einer Tonne Brantestein Eichen statt des Korns nur einen auf der Mühle, was bezahlet worden, annehmen, nur 5 Bl. entrichtet, so kommen 10. 12 bis 15 Bl. mit ein Zusatz und 3 Mark so viel, aus Jacobsen werden bezahlen müssen, und wir gleiches auf in hinkunft des Malzes nicht treiben: wir aber von Ihro Königl. Mayst. Landes Väterliche Fürsorge und Gnade Zu hoffen haben, Dieselbe Allergnädigst geruhen werden, Unsere Vorstellung der Lasbecker Mühle in Gnaden, und, die wir Ihro Königl. Mayst. allergetreueste Unterthanen Zu seyn, des unß Zu gebaren Glück genießen, deteriores conditionis machen Zu wollen; so werden sie wir uns in dieser allerunterthänigsten Zuversicht, Ihro Königl. Mayst. gnädigste Thronn in tiefster

Ehrfurcht und Zu ruhen, aller Submission bitten, Allerhöchst Dieselben Gerechtsame, so viel es integra, allergnädigst Zu überlassen, die Mühle nur noch vor der angestellt werden sollenden Licitation, sondern auch in dem hinfüro auß Zu fertigenden Contract der 6te Korn, bey der in hinkunft der Lasbecker Mühle anzustellen Licitation Zu Grunde gelegt werden sollenden Conditionen dahin abgeändert und außdrücklich näher bestimmt werde, daß der Eine Krüger Zeit oder Zu bepachter der Lasbecker Mühle, wie es sonsten vor eine Tonne Brantewein Eichen Englandischer Maaß Bäcke sonsten nur 4½ Schilling Lübsch; so wie von einer halben Last Malz, inclusive des Tonnengeldes, welches der Abnehmer, so das Korn Zur Mühle bringen, geben muß 3 Zwanzig Mark Lübsch, oder 6 Lübsche Scheffel, oder 1½ Tonne Englandische Maaß Malz 4 Schillinge, und nicht mehr an Mattan Zu fordern befugt.

Dabey getrösten uns einer allergnädigsten Erhörung und verharren Lebenslang in der tiefsten Unterthänigkeit

Ihro Königliche Mayst.

allerunterthänigst treu gehorsamste Knechte und Unterthanen.

Bargteheide den 7ten September 1776.

Gottfried Brochmann, Lasbecker Land Claus Wagener, Samuel Christian Faal
Johan Christoffer Schmüser, Hans Jacob Claus
Hans Wagener Johann Friedrich Wagener
Jochen Heinrich Drube Hans Hilter Jacob Hilter
Claus Steinmatz Friederichsen

No. 2817 Lit. A. 74

No. 8. Zwölff Schilling. 1776.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König.
Allergnädigster Erb König und Herr.

Ew. Königlichen Majestätt wollen in allerhöchsten Dero zu bewahren gnädigen, wohl zu unserer Einrichtung der Haltung und zu Vermeidung aller Ungelegenheiten auch unterthänigsten in Pflichtschuldigster Gehorsamkeit allerehrerbietigst vorzutragen sich gnädigst finden.

Ew. Königlichen Majestätt allerhöchster Befehl ist uns in einer auf den 8ten Octobr. a.c. angesetzten Licitation die Lübecker Mühle zu einem Meistbietenden in Erbpacht oder sonst zu überlassen. Allerhöchst dieselben haben in Dero Rescript zu Befund gelegt, was den Pachtern Conditionen nur, der andere dann Zwang, Gebäu die Einbringung des Pachtgeldes oder Pfrode bey Strafe der Confiscation zu verbieten gnädigst. Dieses gnädigst mitlusten die Absicht, dieser allerhöchsten Vorschrift zu wieder etwas verfügen zu wollen, unterwerfen uns vielmehr selbiger in allerpflichtigster Gehorsam und Gehorsam.

N:675 Lit. C. de 1776 Cirus

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Inches Centimetres

Ew. Königliche Majestät geruhen in allergnädigste Erwägung zu ziehen, daß Sie unsern jetzigen Landesvater als einen sehr freigebigen Beförderer, der neu bauer, sondern Brod-Korn und Mehl von unsern Müller zu unserm Amte die Nothwendigkeit nur selbst kennt: daß Selbiger aber weit sparter seyn müsse, wenn der Müller in seinem Lohne der Bestimmung des Preises vom Brod-Korn und Mehle ungebundener gelassen. Dem Kluge zu der Lubecker Müsse verordnete Zwangs-Gesetze sind selten so glücklich, auf einem Landgute so viel Korn, als zu der Consumtion desselben gehöret, zu bauen. Selbige finden sich, wenn Mangel des baaren Geldes dessen Anschaffungen, und benöthigten Brod-Korn und Mehl eine Zeitlang von Credit von dem Müller zu unserm Zufolge nur zu dem Ende, daß dieser seinen sorgebrachten Vorschuß selbst wieder zu Lande bringen, und dann Brod-Korn und Mehl zu überliefern. Dem Müller gereichet selbst weder zur Beschwerde, noch dem Orte selbst, etwas zu verlieren, bestehet seyn, indem wenn der Müller nach Ablauf eines halben oder ganzen Jahres bey unserer Amts-Obrigkeit ein Verzeichniß von denjenigen, welche für verfallend Brod-Korn oder Mehl etwas schuldig, überreichet, selbe auf besagte Schulden eben so dem Müller eingetrieben werden, sodann gleich executive bey getrieben, und bey nächstfolgendem Contract als privilegirt angesehen werden. Eben so ist es mit denjenigen Zwangs-Gesetzen, welche, so zu rechter Müllerey, wenn derselbe den Preis von dem Brod-Korn willkührlich zu bestimmen die Freyheit hat, aufgesetzet sind, kan Ew. Königlicher Majestät allerhöchsten Penetration nicht entgehen, und haben bisher viele Zwangs-Gesetze leider zu ihrem größten Verdrusse erfahren müssen.

Zu allerunterthänigster Ehrerbietung wir uns, Ew. Königlicher Majestät allerunterthänig zu bitten, allerhöchst dieselben gnädigen allerhöchsten Befehl zu ertheilen, daß, um dem Unfuge der Lubecker Müsse, darin gesetzt Maas und Ziel zu setzen, dienlich der am 8ten October: in Sinne der Lubecker Müsse angesetzten Taxation zu Grunde gelegt werden sollenden Conditionen annoch hinzugefüget, und in dem demnächst aufzurichtenden Contract ausdrücklich mit

Ew. Königlichen Majestät

Hargeheide d. 9ten Sept. 1770.

allerunterthänigste treueste und gehorsamste
Johann Christoffer Schmüser
Samuel Christian Jahl
Gabriel Brockmann
Paul Stoffers
Johan Lins
Jochim Timmerding Schuff
Jochim Otten

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White
3/Color Black
Centimetres Inches

3.

21.9.1776

Pro Memoria!

Ob dem, sub Lit. A, sub dato angeschlossenen allerunterthänigsten Memorial, worin, wie solches der Land-Vogt von der Lasbecker Müsse gehorsamst vorstellet, für sich und Namens seiner Zwangs-Gäste der Lasbecker Müsse, gebeten, daß der Preis des, von dem Künftigen Müller-Gesellen, an die Zwangs-Gäste zu überlassenden Brod-Korns und Mehls bestimmt werden möge.

Anbey bitten in dem anderweitigen Gesuche sub Lit. B, zwey Einwohner, nemlich Hans Wagener, aus Hammohr, und Jacob Filter, aus Bargtheide, Amts Tremsbüttel, um neue determination der gnädigsten Taxen, von Brandtwein, Brod und Malz.

Sonder diese Gesuche soll man der Königlichen Kentie Comtoire zu Kiel das Fundo dimit-

ad 66.

mit Freundlich zu finden wollen, um dasjenige,
so weit die geschehene Anfrage einige Aufklärung
nöthig scheinen werden mögten, baldigst der Lici-
tation des nöthig ermangelnden beyzubringen lassen zu
können.

Königl. Deutsche Cammer zu Copenhagen den 21 Sept. 1776.

Sr Hochwohlgeb. Herrn Etatsraad Bernstorff

Ehrerbietigst gehorsamste

Langenberg Vol. Wolle Rechnung Siegelbrief

An die Königliche Deutsche Cammer zu Kiel

Rud.

Kreisarchiv Stormarn A1

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.

3.10.1776

Conditiones,

worunter die zu dem Königl: Amts Lasbeck gehörige nunmehro Meyer-Mühle mit dem dazu gehörigen Gebäuden, Ländereyen, Grundgerechtsamen, Mühlen-Teichen, und übrigen dazu gehörigen Zubehörungen den 31. October 1776. von dem Hofe Läsbeck an den Meistbietenden auf zwantzig nacheinander folgende Jahre von Martini 1777. an, verpachtet werden soll.

I.

Gehören zu dieser Mühle folgende Gäste, die Erneuerungs-Contr. betreffen:

Bargteheide, — — —
Kleinenhanstorff, — —
Delingstorff, — —
Hammoor, — —
Fischbeck, — —
Vorburg, —
Das Dorf Lasbeck, die Besitzer das Gut Lasbeck, die in diesem Gute befindliche Katen bauen.

II.

Zu dieser Mühle befindlichen sind nachfolgende Stücke mit abgeliefert;

Ein eisernes Wasserrad, ein Rad von 11 Zoll Stärke
ein Korn-Walk,
drey eiserne Lünen,
ein eisernes Lauf-Wasser,
ein Mehl-Trog,
zwey Mutten-Kasten mit eisernen Überfällen und Krampen.
Das Rad nimmt den Rain mit zwey eisernen Bänden.

B

3.

Diese vorbeschriebene Mühle wird in dem vorangezeigten Termino von Martini 1777. bis Martini 1797. also auf 20 nacheinander folgende Jahre an den Meistbietenden Interessenten sub spe rati verkündet, daß Hiesiges die Zeit den höchsten Bot zu bestimmender Taxt, zufolge in 2 Terminen, als auf Martini und Martini jedes mahl zu Zahlen, und also solche auf Martini 1777. zum ersten mahl, auf der Tremsbüttelschen Amtsstube zu bezahlen haben.

4.

Für die richtige Abtragung dieser Taxt ist der Pächter mit verbunden, so gleich auf den sub spe rati geschehenen Zuschlag, nicht unter den Amt Tremsbüttel fortkommende sicherheit zu bestellen.

5.

So bald solcher Zuschlag allerhöchst genehmigt worden, wird dem Meistbietenden solches nicht nur bekannt gemacht, sondern es wird auch demselben die Mühle cum pertinentiis auf Martini 1777. verabfolget, sodann darüber ein vereidetes Inventarium aufgenommen; Nach welchem der Pächter dasselbe die Windau-Ablieferung zu leisten schuldig ist.

6.

Der Pächter bedient sich der vorgeschriebenen Taxt der in der Mühle vorfindenden gestempelten Mette, welche dem 16ten Theil einer Berliner Tonne gleich, in der gleichen Ordnung und es bey arbitrairer Ahndung nicht beliegt, die Müllern-Gäste mit ungestempelten Mette oder Mahlgelde zu belästigen. Wenn aber sich öfters

der

Der Fall zuträgt, daß ein Mahlgast lieber die Mette in Gelde bezahlt, als solche sich von seinem Korn abmessen läßt; So wird zu Verhütung alles Zwistigkeiten hiermit festgesetzet, daß, da die Mette den 16ten Theil einer Tonne gilt, der Müllern Gast so viele Schillinge, als der statt der Mette geben soll, als die Tonne Korn von Mandelbüsch in der Mühle gilt, und dafür angesetzt wird. An Mahlgeld haben ist Pächter niemals zu fordern nicht berechtiget.

7.

Einjeder Müllern-Gast muß gehalten sein seinen Korn zur Mühle bringen, dasselbige haben ist der Pächter schuldig entweder selbst oder seine Knechte zu hüten, oder in Entstehung dessen dafür zu haften.

8.

Ein jeder zur Mühle gehörige Bauer muß sein Korn, als eine Tonne Korn, so gut von einerley Korne als eine Tonne Korn, so gut von einerley Korne als eine Tonne Korn, so gut von einerley Korne

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13 B.I.G.

die andern Mühlen-Güste abgestattiget worden, und

B) Jeder under der Fürsten selbst, wo seine Leute, bey jedenbegebenden Streit von 4 Rthlr. sich eingetrauen die Mutter zu stellen, und im Fall der Uber- bekräftigen werden, welches gedoppelt zu nehmen were under sein soll.

10.

Wie weit der Fürsten vorrechtiget ist, vorbesagten Dedimmy bey der Jagt gehalten sind, dem ohnfindern nachzukommen, so soll auch Niemand der Mühlen-Güste sich unterstehen sein Korn ohne Noth f: das ist, wenn die Mühlen-Güste zwey Tage nach seinem Korn gewartet, und in dritten Tage noch nicht gemahlen haben können: der Mühle zu nutzen, oder anderwerts Korn den Mühlen zu bringen, widrigenfalls das Korn den Mühlen gehörigen Korn, Mehl, oder Brod, wo es nicht gefunden werden wird, der Confiscation soll unterworfen sein, doch davon ein Drittheil dem Fürsten und ein Drittheil Korn einzunehmen; das übrige Drittheil aber der allerjüngsten Herrschaft bezahlt, und überdem die Contravenienten, nach gehabener Anzeige des Fürsten, mit gebührender Strafe belegt werden, soll.

B—

So wie nun

11.

die Mühle samt den dabey gehörigen Gründen, wasserleuten, Fischereyen, Teichen, Dämmen, und Mühlen Rechten der allerhöchsten Landes-Herrschaft die Hälfte-Fuder über in baulichen und brauchbaren Stande unterhalten, und von denen Mühlen-Güsten die Hand- und Spann-Dienste dabey geleistet werden, so ist jedoch hierüber pflichtig, so bald sich eine Brede dabey ereignet

ereignet, solches sofort bey dem Amte Tremsbüttel zu melden, damit die Reparation ohne Aufstand, und bevor der Brede grösser wird, dabey vorgenommen werden können.

12.

Wann bey entstehender Reparation der Mühlen, Gründen und Zubehör, der Mühlen nicht fortgesetzet werden könnte, so ist der Fürsten verbunden, solches vorher beim Amte anzuzeigen, damit dieses in Zeiten bekannt gemacht werde und die Unterthanen sich zum vorrath mit Mehl und Brod versehen und mahlen können, allenfalls müssen der Fürsten für den Stillstand der Mühlen nichts zu praetendiren befugt sein soll. Wie denn auch

13.

alle und jede Verbrechen, Fälle, die einen entstehen mögen, für sie vallen, der Fürsten sich seinen Mitteln abzufinden, und zu seinen Zeiten einige Remission dafür zu gewinnen sonst.

14.

Wird zwar den Fürsten der Korn- und Mehl-Handel zugestanden, jedoch nicht weiter, als sich die Einwohner, für welche sie zum Nothfall und Bedürfniß den gewissen Vorrath, einen besondern Monopolii anzumassen.

15.

Soll die Einbringung des fremden Korns, Mehls oder Brodes, in den zu dieser Mühle gehörigen Districk nicht allein beschränket, sondern auch die Absetzung der gewissen Fremden, ohne einen besondern Dieselben auf welcher Mühle gemahlen allein Correction

* wird, auf gehörige Anzeige gleich abgestraft werden; auch selbe die Brode [illegible]

Kreisarchiv Stormarn A1
Farbkarte #13
B.I.G.

bey arbitrairen Strafen zum Besten anzuhalten
wären. Und [illegible]

~~Commission etwas zu verkaufen hiesigen Leuten, wenn selbe nun den obrigkeitlichen Befehl~~ ~~obrigkeitlich sey~~

16.

Soll der Pächter Unterthanen nicht verbieten zum Nachtheil der allerhöchsten Landes-Herrschaft durch zu willigen, daß ohne Vorwissen und Genehmigung der Königl: Land-Cammer jemand sein Korn auf den Grütz-Spinnen mahlen lasse, wenigstens Anstalt machen, mit ihm abgefunden haben sollte.

17.

Sollen die Unterthanen und Landleuten, denen sie Korn nehmen, erhalten seyn, so oft es von nöthen, nach vollbrachter Schuldigkeit, die Mühlen. Steinen zu reinigen.

18.

Ist der Pächter verpflichtet, das zu der jedesmaligen Amtsversammlung, Amtsschreiber und Hausvogts-Hausfrauen nöthige Korn, Mahlen lassen zu mahlen. Wie denn

19.

der Pächter in Ausübung der Jurisdiction, denen ~~der~~ Amtm[illegible] Tremsbüttel unterworfen wird.

1.

Nr. 147

Von Königl. Rentkammer

81

CONDITIONES,

wornach die zu dem Königl. Guthe Lasbeck gehörige einträgliche Wasser-Mühle mit den dazu gehörigen Gebäuden, Schleußen, Grundwercken, Mühlen-Teichen, Brücken, und übrigen kleinen Landstücken den 3ten Octobr. 1776. auf dem Hofe Lasbeck in Licitatione an den Meistbietenden in Erbpacht verkauft werden soll.

1.

Gehören zu dieser Mühle, als Zwangs-Gäste, die Tremsbüttelschen Amts-Dörfer: Bargteheide, Kleinenhanstorff, Delingstorff, Hammohr, Fischbeck, Vorburg, das Dorf Lupbek, die Besitzer der Parcelen des zergliederten Guthes Lasbeck, wie auch die in diesem Guthe befindliche Kathen-Bewohnere.

2.

Bey dieser Mühle und dem Mühlen-Gebäude befinden sich und wird mit-überliefert aus dem Vermessungs-Protocoll

No. 29. Des Müllers Hof-Platz und Garten				= T. 1 Sch. 7	1 R. 6 F.
No. 30. Das Wieseland bey der Mühle, incl. Buschland	-	-	-	1= 2=	15= 6=
No. 31. Noch eine kleine Wiese unter der Hayhorst	-	-	-	= =	41= 6=
No. 33. Der Mühlenteich				10 T. 1 Sch. 85	R. 1 F.
No. 34. Besten-Teich				22= 2=	97= 6=
				33= 1=	82= 7=
				36 T. =	11 R. 5 F.

Bey diesen Teichen wird durch ein Wasser-Paß die Höhe des Wassers, so weit die Schütten tragen können, bestimmet werden, damit die anliegende Ländereyen nicht bestauet werden.

Ferner bey der Mühle selbst: Rheinische Mühlensteine von 11 Zoll dick, eine gestempelte Herrschaftliche Korn-Matte, zehn eiserne Bicken, eine eiserne Brech-Stange, ein Mehl-Trog, zwey Matten-Kisten mit eisernen Ueberfällen und Krampen; Das Küven um den Stein mit zwey eisernen Bändern.

3) diese

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Inches Centimetres

3.

Diese vorbeschriebene Mühle wird in termino Licitationis an den Meistbietenden dergestalt sub spe rati zur Erbpacht verkauft, daß die Erlegung der künftigen jährlichen Erbpacht-Gelder durch den höchsten Both bestimmet, die dazu gehörigen Gebäude aber dem Erbpächter secundum pretium taxationis überlassen werden, als welches pretium derselbe auf Maytag 1777. auf der Amtstube zu Tremsbüttel, baar zu bezahlen hat. Die jährliche Erbpacht wird gleichfals in zweyen Terminen, als auf Martini und Maytag, mithin auf Martini 1777. zum erstenmahl zur Hälfte auf der Amtstube zu Tremsbüttel bezahlet.

4.

Für die richtige Abtragung dieser Pacht ist der Höchstbietende verbunden, so gleich nach dem sub spe rati geschehenen Zuschlage, eine unter dem Amte Tremsbüttel sortirende hinreichende Bürgschaft zu bestellen.

5.

In soferne über den sub spe rati geschehenen Zuschlag die allerhöchste Genehmigung eingehet; so wird dem Meistbietenden solches nicht nur sogleich bekannt gemacht, sondern es wird auch demselben die Mühle cum pertinentiis auf Maytag 1777. nach einem sodann darüber zu errichtenden Inventario abgeliefert.

6.

Pächter bedienet sich, bey angetretener Pacht, der in der Mühle vorhandenen gestempelten Matte, welche den 16ten Theil einer Seeländischen Tonne hält, in gestrichener Ordnung, und ist bey arbitrairer Ahndung nicht befugt die Mühlen-Gäste mit weiterem Matten- oder Mahl-Gelde zu bebürden. Wenn aber sich öfters der Fall zuträgt, daß ein Mahlgast lieber die Matten in Gelde bezahlet, als solche sich von seinem Korn abnehmen lässet; So wird zu Vorbeugung aller Irrungen hiemit festgesetzet, daß, da die Matte den 16ten Theil einer Tonne hält, der Mühlen-Gast so viele Schillinge für, oder statt der Matte erlegen solle, als die Tonne Rocken an Marcklübisch in der Mühle gilt, und verkauft wird. An Mahlgeld aber ist Pächter etwas zu fodern nicht berechtiget.

7.

Ein jeder Mühlen-Gast muß gutes und reines Korn zur Mühle bringen; Dahingegen aber ist der Pächter schuldig untadelhaftes Mehl oder Schrot wieder zu liefern, oder in Entstehung dessen dafür zu haften.

8.

In einem jeden zur Mühle gebrachten Sack, muß nicht mehr, als eine Tonne Korn, es sey von welcher Sorte es wolle, in gestrichener Seeländischer Maasse vorhanden seyn, von dem, was mehr darin befunden werden dürfte, davon wird pro rata, nach denen in dem

dem Rumy gemachten, oder noch zu machenden Bemerckungen, nach Scheffel oder ¼ Tonne Maasse gemattet.

9.

Zu Verhütung alles Klagens, in Ansehung des Mahlens, wird dem Pächter folgende Ordnung vorgeschrieben:

1) Daß er das Korn der Mühlen-Gäste, so wie sie nach einander angekommen, ohne Unterscheid mahle, und darin keinem vor dem andern einen Vorzug einräume.

2) Daß er sein eigenes Matt-Korn nicht eher mahle, bevor die andere Mühlen-Gäste abgefertiget worden, und

3) daß weder der Pächter selbst, noch seine Leute, bey jedesmahliger Strafe von 4 Rthlr. sich unternehme die Matten zu häufen; im Fall er, oder sie darüber betroffen würden, soll Pächter solches gedoppelt zu ersetzen verbunden seyn.

10.

Wie also der Pächter verpflichtet ist, vorbesagter Ordnung, bey der darauf gesetzten, und, dem Befinden nach, zu verdoppelnden Strafe, nachzuleben; so soll auch Niemand der Mühlen-Gäste sich unterstehen sein Korn ohne Noth (das ist, wenn die Mühlen-Gäste zwey Tage nach ihrem Korn gewartet, und es am dritten Tage noch nicht gemahlen zurück erhalten können) der Mühle zu entziehen, oder nach fremden Mühlen zu bringen, vielmehr dessen auf andern Mühlen gebrachtes Korn, Meht, oder Schrot, wie es auch gefunden werden wird, der Confiscation dergestalt unterworfen seyn, daß davon ein Drittheil dem Pächter, und ein Drittheil den Armen anheimfalle; der übrige Drittheil aber soll, der allergnädigsten Landes-Herrschafft berechnet, auch überdem Contravenient, nach geschehener Anzeige des Pächters, mit gebührender Strafe beleget werden.

11.

Sowohl die Mühle mit den dazu gehörigen Gebäuden, Schleusen, Grundwercken, Brücken, Sielen, Mönchen und übrigen Zubehör, werden sämmtlich von Maytag 1777. an, vom Erbpächter ex propriis unterhalten, und erforderlichen Falles neu erbauet. Die Mühlen-Gäste aber leisten dabey die Hand- und Spann-Dienste, als wozu sie auf Verlangen des Erbpächters jedesmahl von dem p. t. Hausvogt zu Tremsbüttel angesagt und angehalten werden sollen. Das zu den Reparationen erfoderliche harte Holtz, wird demselben auf Verlangen nach Forstmäßiger Taxation, aus der Königl. Waldung, für baare Bezahlung gereichet.

12.

Wann bey entstehender Reparation der Mühle, Grundwercke und Zubehör, das Mahlen nicht fortgesetzet werden könnte, so ist der Pächter verbunden, solches vorher beim Amte anzuzeigen, damit

mit dieses in Zeiten bekannt gemacht werden, und die Unterthanen sich zum voraus mit Mehl und Schrot hinreichend versehen können. Allermaassen der Pächter für den Stillstand der Mühle keine Remission in dem Erbpachts-Canone zu prætendiren befugt seyn soll. Wie denn auch

13.

Alle und jede Unglücks-Fälle, sie mögen entstehen woher sie wollen, der Pächter aus seinen eigenen Mitteln abzuhalten, und zu keinen Zeiten einige Remission dafür zu genießen hat.

14.

Wird zwar dem Pächter der Korn- und Mehl-Handel zugestanden, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, sich solcherwegen zum Nachtheil und Beschwerden des gemeinen Wesens, keines besondern Monopolii anzumaassen.

15.

Soll die Einbringung des fremden Rocken-Mehls oder Schrots, imgleichen die Anlegung neuer Queeren, in dem zu dieser Mühle gehörigen District, nicht allein keinesweges verstattet, sondern die Queeren auf welchen Mehl gemahlen wird, auf gehörige Anzeige so gleich abgeschaffet werden, auch sollen die Grütz-Queeren bey arbitrairer Strafe zum Mehlmahlen nicht gebrauchet werden, und ist

16.

Dem Erb-Pächter durchaus nicht erlaubet, zum Nachtheil der Mühle darin zu willigen, daß ohne Vorwissen und Genehmigung der Königl. Rente-Cammer, jemand sein Korn auf den Grütz-Queeren mahlen lasse, wenn gleich derselbe sich wegen der Matten, mit ihm abgefunden haben sollte.

17.

Sollen die Unterthanen und Landliegere, dem Herkommen gemäß, gehalten seyn, so offt es vonnöthen, nach vollbrachter Heu-Erndte, die Mühlen-Ströme zu reinigen.

18.

Ist der Erb-Pächter verpflichtet, das zu des jedesmaligen Amtmanns, Amtschreibers und Hausvogts Haushaltungen erfoderliche Korn, Matten frey zu mahlen. Wie denn

19.

Der Pächter, in Ansehung der Jurisdiction, dem Amte Tremsbüttel untergeben wird.

20.

Erb-Pächter ist verbunden, sowohl den ersten Erbpacht-Contract, als die in den gewöhnlichen Fällen bey Veränderung der Landes-Regierung und der Possessorum zu impetrirende Königl. Confirmationes gehörig auszulösen.

St. 691. pod. in Camera Kiel den 15 October 1776. 83

Nr. 11.

Extract Protocolli Cam. Memoria

4.

d. 10. 1776

Mit einer heraus zu nehmenden Communicate:

[illegible]

Hans Wagener

Jacob Sülter

Bargte

[illegible]

3.

No 772 S.L.C.

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Centimetres Inches

Rattha von Levedtzerin. Schrot und Malz
ningyenüsta procees, mit nimmu dsie abzinladen
dsen vor niniyne Zeit niyngyanyenna Lemmobüttl.
tschen Amtsbreiss d. d. Lemmobüttel den 1ten Aug. 1776
in der Abschrift mitzüfreilen, um beliebenden Um-
ständen nach, vor der über bevorste Müsln ab-
zuhaltenden Licitation, das nöthige deshalben
zu regulieren.

Gleichwie wir nun nach Anleitung dieser
communicatorum nicht ermangelt haben, denen
rectificirten Müsln Conditionen Behufs der
Zeit- und Lebensprästitung zu inseriren:

- dass den Pächtern der Landwehrer Müsln vor-
- erstlich nöthig sey, denen Freiungs-Gästen
- das benöthigte Korn, Korn und Hafer für
- den gewöhnlichen Preis zu überlassen, wofür selbe
- auf denen benachbarten Müsln zu verhalten,
- in der Lösung dessen aber zu gewärtigen, dass
- von der Amts-Obrigkeit zu Lemmobüttel,
- nach vorher deshalb ningegangener Erkundigung
- der gewöhnliche Preis denen Freiungs-Gästen
- zu überlassenden Korn, Korn und Hafer
- von Zeit zu Zeit bey einkommenden Fällen
- jedesmal vorgeschrieben

ningenüsta

- dass Pächtern, wenn gedämlich also nach
- geschehener, für ihren Lohn Korn, Hafer

- Schrot Landüblicher Maasse überhaupt von Gers-
- ten Vier und einen halben Schilg. Korn einer
- halben Last Malz, inclusive des gewöhnlichen Trink-
- geldes, exclusive der über denen Kunsten, so das
- Korn zur Müsln bringen geben müssen, jedoch
- von Clubben Pfennige, und 32 Pfennige Landüblichen
- Maasse Malz einer Lobspilling und nöthigen weiteren
- Anhalten zu derselben unterworfen sey;

Welchem zu Folge wir uns Commun Amtsmässig
unterschrieben, Unser Insiegel beidrucken lassen und
sindauf Pflichtschuldigst anzuzeigen.

Lasbeck den 7ten October 1776.

Christensen. Jahn.

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

30 Prot: Cam: pag: 56.

16.12.1776

Cyrographum. Contract
zwischen der Königl: Rm,
te, Cammer in Kiel und
den Müllern, Kunstr Pöe,
ker, wegen der Las,
becker Land Bor,
Mühlen,

Zu wißen Sey hiermit,
daß Demnach der unterm 3ten
Octobr: 1776. abgehaltenen
öffentlichen Licitation, und
darauf unterm 16 Decbr: lfd.
Jahres erfolgten allerhöchsten Königl: Approbation,
zwischen der hiesigen Königl:
Rentk: Cammer, an einem,
und den Müllern, Kunstr Jo,
hann Heinrich Prahler, wegen
andern Theil, über die Landes
Herrl: Bornmühle mit den
dazu gehörigen Gebäuden
Schleusen, Grundanwerken, Mühl
Lachtisten, Steinen, und übrigen
Räumen Zubehörungen wegen
der Pacht, und Erbzeitl: Con-
tract getroffen und geschloßen
worden:

Als wird Ihnen Pachtern zu Erb Zeitl: Pacht bewil,
ligt: Rentk: Cammer wie gedachten Prahler die Landes Herrl:
Bornmühle mit den Grundanwerken, Stuhl,
steine, nebst den Normal Königl:
Privilegiis

N: 29. Stahlen vorhandenen Fachbaum und
Spindeln — — Cur: Thl: 11 ß. 6 ß.

N: 30. den Mühlenbaum
berg der Mühle
incl: des Bau
Zubehör — — 1, 2, 15, 6,

N:

N. 31. der Reimers Weise
unter der Feldmark — Ct. — Dt. 112. 6 L.

N. 33. dem Mühlenteich
10 C. 18. 85 R. 15 ☐

N. 34. dem Lu.
Acker 22 „ 2 „ 97 „ 6 „ 33 „ 1 „ 82 „ 7.

Salzlein zusammen 36 Ct. — Dt. 112. 5 L.

und zwar für die in Licitation gebotene jährliche Cabarsch von Fünfhundert und Zwey und Dreyßig Reichsthaler geboten, mit

auf gewogen Termin, wo auf Martini und Mayday, nehmlich Martini d. J. zum ersten Mayl zur Helfte mit Zwey Hundert Thlr und Achtzig Reichsthaler, und Mayday 1718. die andere Helfte, so auch einer gleichen Bezahlung Quittung von der Königl. Amtsstube zu Tremsbüttel gegen Quittung zu beziehen, und auch für die in Licitation gebotene jährliche Cabarsch von Fünfhundert und Zwey und Dreyßig Reichsthaler geboten,

auf gewogen Termin, wo auf Martini und Mayday, nehmlich Martini d. J. zum ersten Mayl zur Helfte mit Zwey Hundert Thlr und Achtzig Reichsthaler, und Mayday 1718. die andere Helfte, so auch einer gleichen Bezahlung Quittung von der Königl. Amtsstube zu Tremsbüttel gegen Quittung zu beziehen, und auch Zahlung

Dergestalt sind also, daß Schrauffer mit Consens der Obrigkeit allen jedoch ausgenommen was mit seinem eigenthümlichen Salze und andern Waaren, mit sich diese Mühle ungehindert verkaufen verhandeln und aus- und einführen kann, schlechterdings freyzulassen, wie auch

2.

Obrigkeitliche Gerechtsame der vorerwähnten Salzsiederey von fünfhundert und Zwey und Dreyßig Thlr gutwillig

3.

die zu dieser Mühle gehörigen Gebäude oben und Dero Mühle unter dem Dache darüber auf Mayday dieses Jahres zu überliefern

Inventario

und Inventario, was einem Käufer der Taxation vorbenannten Werks überlassen bleibt, welche Taxation die Summa der selben auf oben gesetzten Mayday an die Königl. Amtsstube zu Tremsbüttel hierzu beizutragen sich verbindet.

4.

Auch auf den zu dieser Mühle gehörigen Mühlen Kamp verschanten Brennholz, ob dasselbe in Bäumen oder Faß-Holz anerkannt worden, Käufer für gehörige Taxation, und zwar wegen der beizutragenden Taxation Bäume eingehen sollen Protocoll, für 12 Ct. — Dt. 36 Lf. welche derselbe in gesetzten Termin auf Mayday und Martini d. J. zu entrichten sich überlassen.

5.

die zu dieser Mühle gehörigen Brennholz Gerechtsame, die + Gerechtsame und folgen Tremsbüttelschen Amts Dörfer, als Bargkheide, Kleinhansdorff, Klingendorff, Stammoh, Fisbeck, Vorburg, Hohendorff, Lasbeck, die Besitzer der Mühlen als zu gliedern

Gut

Kreisarchiv Stormarn A1

1

Gutsh Farbeck, wie auch die in dem Bezirk [illegible] dieses verpflichtigen Gutsherrschaftlichen Bauern Commissarien.

6.

Von den im 1ten Theile verkauften Cossaten wird durch einen Accord die Hälfte der Bauer, so weit die Hütten tragen sollen, bestimmt, damit die mehrigen Bauergüter emphyteutisirt werden.

67

die nach der Charte sub No. 36. noch vorhandenen 20 H: 21 R. Feld-Land, welches zum Meyerhofe Cossaten gehörig sind zu den Meyer-Reparationen und Anlagen, Verbesserungen verwendet und reservirt worden. Der Meyerhof bey der Meyerei erforderliche Land aber wird nach dem Feld-Zuschlage zwischen der Meyerei und dem Tremsbüttelschen Bauer-Lande genommen werden.

7.

8.

Wird gleichfalls festgesetzt, daß Franz Dörling und Consorten, wenn sie mit Tremsbüttel den Bauerhandel, so wie denen Meyerhofe eben Weg, um auf der Parcele Lit: O. den Garten zu kommen, über den Meyerhof nehmen und Einfahrt zu nehmen haben.

9.

Meyer bedienet sich der in der Meyerei vorhandenen gestempelten Matte, welche den 16ten Theil einer Quadratischen Ruthe Feld, gestochen, und ist sich archiv einer Abrechnung nicht bedienet die Meyerei Gäste mit [illegible] Matten [illegible] zu bedienen. Der über die Matten den Fuß zukommt, da Meyer Meyerhofe Pächter die Matten an Geld bezahlt, welches sich nach Preis und Ruthen abrechnen läßt: so wird zur Verhütung aller Irrungen festgesetzt, daß [illegible] Matten

Lb Matten

Kreisarchiv Storm

Farbkarte #13

B.I.G.

Format A1

Mahle den 16ten Sie einer Tonne Hafer, der Müssen, Gras so viele Schillinge von statt der Mahle gewesen, als die Commahlen von Martinsbis zu der Müsse sind und werden Bekannt [illegible] Müsse, [illegible] Hafer als denn [illegible] zu fordern [illegible]. Übrigens wird auf das Brauchgeld, welches a Pott 1½ ßß. betrag, sich nun von demjenigen erlegt, welches ihre Bürgen, als [illegible] von welcher Pacht es erwachsen wird, von den Pächtern zu Müsse bringen, gegen die Bezahlung der Pächter dagegen worden ist, so [illegible] + wenn diese Wagen von unterschiedenen alten oder jungen Leuten gehalten werden,

Lasten zu Müsse tragen, kein Mahlgeld entrichtet.

§ 10.

Ist Pächter schuldig einen Zaun, Gräben und Wege über die Weide zu überlassen, worüber Gelegenheit und wenn benachbarten Müssen zu haben ist. Zu Erhaltung dessen ist sich vorher sich anderen zu erkundigen, daß von der Amtlobrigkeit zu Thomsbüttel, wenn weder der Theil eingegangen Kündigung, der Weide [illegible] Zaun, Gräben und Wege über die Weide zu überlassen, und Mahle von Heil zu Heil bestimmt und festgesetzet worden wären.

11.

Nach der bisherigen Observanz ist Pächter nicht in Befugniß für einen Tonne Brandweinsbrod Mahle mehr als Brod überhaupt von Heil nur 4 Schillinge als wie von einer Tonne

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Last Malz incl. der zu
verkaufen von demselben
denen Knechten, die das
Korn zur Mühle bringen,
zu gebenden Trinkgeldes
2 Mk. eingehen von 6 Lü-
bischen Scheffeln oder 1½ Ton-
ne Lübeckischen Maaßes Malz
4 Lübsch Schilling, und nicht
weniger von Malze zu
fordern befugt.

12.

Da wir jeder Mühlen Gerech-
tigkeit und seinen Herrn
zur Mühle bringenden Gä-
sten oder Hausleuten dagegen
schuldig und diesselbe Mühle
oder Schadenwieder zu bes-
sern, oder ein Entschädigung
der Herrschaft zu leisten.

13.

Da einem jeden zur Mühl-
le gehörigen Hauß auch
nicht mehr, als eine Tonne
Korn, so frey von einer
Mühle zu mahlen, an ge-
ringerer Scheffelzahl der
Malz sie verfahren lassen,
und nicht von dem Scheffel

mahlen darin befind-
lich, pro rata nach denen
in den Raum gemachten,
oder noch zu machenden
Tonnenringen, nach Schef-
fel oder ¼ Tonne Maaß,
gemahlen. Und da mit
allen, zwischen den Mühl-
en-Gästen und denen
Mühlen-Gästen, wegen
der gehäuften Maaßen
zu besorgenden Unord-
nungen vorgebeugt
werde, und nicht mehr
Korn in einem Hauß,
wie angegeben, zur
Mühle gebracht und zum
Nachtheil der Gerechtsa-
men verfahren
werde, so ist ein ge-
schworener Küper in
der Mühle aufzurich-
ten, welcher 1 Tonne ge-
strichene Scheffelländische
Maaß voll, welchen
Küper aber der Gerech-
tigkeit auf seine ei-
gene Kosten anzuschaffen
gehalten ist.

14.

Zur Nachricht wird

Jo. Reymond

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13

B.I.G.

Regierung, wegen der Küsterlaus wird dem Küster folgende Ordnung vorgeschrieben:

1., daß er die Bienen der Küsterey, die sie zu schwärmen gekommen, ohne Unterscheid wessen, und daß keiner der andern einen Schwarz zu nehmen;

2., daß er sein eigenes Bienenwesen, besser wessen, besser die Küsterey, abgetheilet werden, und

3., daß Niemand der Erbküsterey seelgeräthe, Bienen, jährlich muß bezahlen: Wenn sie Bienen nehmen sollen, ohne Mutter zu schwärmen, daß sie nur oder zwey oder drey Körbe bekommen, so soll er solches jedesmal zu vorigen Zeiten wiederum zahlen.

[illegible]

Die Wahl der Küster wegen, ist [illegible] Ordnung dieß, daß der darauf gesetzten und denen

[illegible]

sind, zu vorhergehenden Proben zu halten: so soll auf Niemand der Küsterey, so lange sie [illegible] Noth: daß ist an die Küsterey, so lange sie [illegible] ehe ein Drittheil auf gewesen zurück erfahren können, der Küsterey zu entziehen, und einem fremden Küster zu bringen, wie auch ihnen nach andern Küstern gebräuchlich, [illegible] der Schul, wie es auf gefunden worden, der Confiscation der gestalt unterworfen sey, daß ihnen ein Drittheil der Erbküster und ein Drittheil denen Armen auf dem Lande, das übrige Drittheil aber der Allergnädigsten Landesherrschaft verfallen, und über die Contravenienten auf gehöriger Anzeige des Küsters, mit gebührender

[illegible]

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Inches Centimetres

der Brucke belegen worden.

16.

Wird denen Müllern, so ihren Korn zu der Lübecker Mühle eine Anzeige mit dem dazu gehörigen gestempelten Scheine anzulegen, welche der Müllern, Küster sich gefallen lassen muß.

17.

Damit die Mühle, als auch die dazu gehörigen Gebäude, Fischereyen, Grund, Aecker, Wiesen, Weiden, Ufern, auch übrigen Gerechtsamen, wenn es zum Verkauf von Mayoratswegen dieser Hofstelle von den Lehnsherrn ect. proprietariis, Lehnsleuten, andern sonsten, diesen Fall wenn erbauet, Jahres, bleiben die Mühlen, Gebäude die Hand- und Spannfronden, wozu sie verbunden, denen der Lehnsherrl. gehört, muß von dem so 1. Junii, zwischen Sternschnuppen verkauft und angesetzten werden Termin.

zu den Reparationen verhältnißmäßig beyzutragen wird denselben auf Verlangen nach geschehener Taxation über die Nothwendigkeit der Reparation zu verfügen.

18.

Wenn bey einer besondern Reparation der Mühle, Gebäude und Zubehör der Mühlen einige Verbesserungen werden wünschen: so ist der Küster verbunden, solche vorher dem Amte anzuzeigen, damit dieses in Zeiten bekannt gemacht werden und die Verbesserungen für zum Vortheil und Nutzen der Mühle keine Reparation in den Lehnpacht, Canone zu vermehren befugt sey.

19.

Alle und jede Neuerungen, Aufbauen, so mögen aufgeführt

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

wester sie anlegen, müssen Erbgesessene und seinen Bürgen absolvirt, ohne solche, wegen zu machen die geringste Remission zu gewarten.

29.

Wird zwar den Fischern der Bauren, und Professionisten, bei zugestandener, jedoch unter der wiederräumlichen Bedingung, sich derenjenigen zum Kaufstück und Verschenken der gemeinen Notdurft keines besonderen Monopolii anzumaßen.

30. 21

Wegen die Einbringung der fremden Bier-manufact oder Brodt, imgleichen die Anlegung neuer Gärtnereien in der und zu dieser Aemter gehörigen Distrikt nicht allein Keinen, nebenjede nur Aerbtal, sondern es sollen neue die Gärtnereien auf andere Weise genommen werden, auf gehörige Anzeige jedesmal abgestellet, und die Grützgärtnereien bey arbitrairer Strafe nicht zum Malzmachen gebraucht werden.

22.

22

Ob dem Erbpächter schlechterdings nicht anzurathen, zum Kaufstück der Mühlen hierin zu willigen, das Verweisen und Anschaffung der Königl. Rente, Einnehmer jemand sein Korn auf den Gränz-Gärtnereien mahlen, und gibinderselbe sich wegen der Mahlen mit ihm abgefunden haben solle.

23.

Wegen die Unterthanen und Landleuten, denen Erbpächtern gemessen gehaltenen Zehnten zu verabfolgen, ob selbige nöthig ist, nach vollbrachter Feuersnoth die Mühlenströme zu reinigen,

24.

Ob der Erbpächter von Pflichtes, oder zu der sie, dem adeligen Herrn Etatsmessen, Etatsschreiber- und Fuhrwerks-Hundsetzungen erforderliche Korn anzukaufen zu machen, ohne dem er auf der p. [illegible]

Bergkheider

Bargteheider Kirchspiel
sein Korn mahlen lassen
muß diesen Mühlen solan-
ge zumahlen muß, bis
sie darunter von der Acker-
hufen Land-Herrschaft
ein anderes verfügt
worden würde.

§. 25.

In Ansehung der Juris-
diction wird der Erbpächt-
er dem Königl. Amte
Steinbüttel untergeben,
und ist derselbe verbun-
den, seinen diesem zu Stan-
de kommenden Contract, als auch
die in den gemeinschaftlichen
Feldern bey Abpflügung
der Landwehren und
der Possessorium zu be-
stehende Königl. Confir-
mationes gehörig einzu-
holen.

Die Braunschweig-
Lüneburgische Regierung hat
gegenwärtigen Erbpacht-
Contract beliebet und
genehmiget, wovon drey,
übereinstimmende Ausfertigun-
gen zu Wolfenbüttel
den [illegible]
[illegible]
Exemplarien ausgefer-
tiget

[illegible]

Copia

No. 9. No 6740 25. 3. 1777 93

11

No. 4 Vier Schilling.

1777.

Ellerhoop

Wir wissen hey hiermit,
daß uns der unterm 5ten
October 1776. abgehaltenen
öffentlichen Licitation und derselb.
unterm 16ten December desselben gehorsb
erfolgten Allerhöchsten Königl. Ge-
nehmigung zwischen der hiesigen Kö-
nigl. Renth-Cammer an einem, und
dem Meyer-Pächter Johann Heinrich
Kreeker, am andern Theil, über die
Casbeeker Pachtmühlen mit den
dazu gehörigen Gebäuden, Pflantzen,
Grundwerken, Pflantzungen, Bäumen,
und übrigen kleinen Landstücken
nachgesuchter Kauf- und Erbpacht-
Contract getroffen und geschlos-
sen worden.

1.

Verordnen und überlassen demnach
Endes benannte Cammer an gedachten

Kreisarchiv Storm

Kreeker in Lobyerst die Lasbecker
Wischermühle mit dem Grund-
stücken, benebst dem, was dem
Warmschings Protocoll

№ 29. Lahey worinnen Hofplatz und
Garten . . . . — Tonnen 1. Schfft 71. Ruthen 6 fß

№ 30 Dem Winkelmann
bey der Mühlen
Hofe des Hofes
Land . . . . 1. — 2. — 15. — 6.

№ 31. Der kleinen Wisch
unter der Forsorst — — — 41. — 6.

№ 33. Dem Mühlen
Teich 10 C. 17. 85 R. 15.

№ 34. Dem Dr.
Stauung 22. F. 28. 97 R. 65. 33. Tonnen 1. Schfft 82. Ruthen 7 fß

folglich zusammen 36. Tonnen — Schfft 11. Ruthen 5 fß.
um und für die in Licitatione
gebotene jährliche Lobyerst von Fünf-
Viertel und Zwey und Siebenzig
Reichsthaler grob Courant Erbzinß
und

und also, daß Lobyerst mit vorerwehn-
ten allen jedoch ungetrennt wie mit
seinen eigenthümlichen Stellen und wollen
mithin diese Mühlen cum pertinentiis wie
solche vorgefunden, und dazu nach erhaltener
Landesherrlichen Einwilligung wie-
der verkaufen kann.

§ 7.

Verpflichtet sich Lobyerst den vorer-
wehnten jährlichen Canon von Fünf Hun-
dert Zwey und Siebenzig Reichsthaler
grob Courant in zwey gleichen Terminen als
auf Martini und Maytag mithin Martini
A. C. zum ersten mahl zur Hälfte mit
Zwey Viertel Hundert und Achtzig
Reichsthaler und Maytag 1778. die andre
Hälfte mit einer gleichmäßigen Zinsen
Summe an die Herrschaft: Amtsstube zu
Tremsbüttel gegen Quittung zu be-
zahlen, und mit solcher Zahlung solcher
jedesmahl jährlich ohne Anstand fortzufah-
ren

§ 8.

Ist zu dieser Mühle gehöriges Ge-
bäu

Kreisarchiv Stormarn A1

aber und Gerüste werden dem Müller
wenn einem darüber auf Martini dieses
Jahres zu verfertigenden Inventario und wenn
einem Herr die Taxation abzunehmenden
Werth, übergeben, welche Taxations Com-
mission derselben auf oben gedachten Mar-
tag vor die Herzogl: Amtsstube zu Trems-
büttel baar zu bezahlen sich verbin-
det.

4.

Das auf dem dazu dieser Mühle gelegten
Lande wachsende Bauholtz, als bestehe
in Eschen oder Forstholtz wird dem Käu-
fer für jedesmalige Taxation, und zuver-
wenden von den beeidigten Taxations
Männern einzugebenden Protocoll, für
12 ßß. 36 ßß, welche derselbe in zwey-
en Terminen auf Martini und Martini d.
J. zu entrichten hat, überlassen.

5.

Die zu dieser Mühle gehörigen Zwangs
Güter sind, die Tremsbüttelschen Erbpäch-
ter

der und folgende Amts-Dörfer als Bargte-
heide, Kleinhansdorff, Delingsdorff,
Hammoor, Fischbeck, Vorburg, das Dorf
Lasbeck, die Besitzer der Parcelen des
zerstückelten Gutes Lasbeck, wie auch
die in dem Bezirk dieses vormaligen
Gutes befindliche Hufen-Schmiede.

6.

Das im 1ſten Spho verzeichneten Einkom-
men wird durch einen Abschlag 3 die Höhe
des Abtrags, so weit die Güter
tragen sollen, bestimmt, damit die
verlangenden Landrenten nicht be-
schwert werden.

7.

Die laut der Charte sub. No. 36. noch vor-
handene 2. Hufen 21. Ruthen Holtz-
Land, welche zum Mühlen-Teich gelegen,
sind zu den Mühlen Reparationen
und allenfallsigen Erweiterungen ange-
setzet und reserviret worden.

Kreisarchiv Stormarn A1

der nächsten bey der Mühlen rejec-
derlichen Lehm über wird auf dem
Holtz-Hüfflagen zwischen der Mühlen
und dem Tremsbüttelschen Lande
genommen.

§.

Wird ferner festgesetzet, daß
Frantz Dörling und Consorten, vom
Tremsbüttelschen Feldlande, so wie
denen Marschfolgern ihren Weg, um
nach der Parcele Lit. O. dem Lager-
hause zu kommen über den Mühlen-
Damm und Brücken zu nehmen ha-
ben.

§.

Fürsten bedienet sich die in der Müh-
le vorfindenden gestempelten
Metze, welche den 16ten Theil einer
Paderbornischen Tonne hält, gestrichen,
und

und sich bey arbitrairer Ahndung nicht
bezügen die Mühlen. Gäste mit mehreren
Metzen zu beehren. Der aber sich gelüsten
den Fall zutrüge, daß ein Gast-
lieber die Metzen in Gelde bezahlen
als solche sich von seinem Korn schneiden
lässt: so wird zur Vorbeugung
aller Irrungen hiemit festgesetzet
daß weil die Metze den 16ten Theil
einer Tonne hält, der Mühlen-Gast
so vielen Schillings an Lohn der Mahl-
lon
sen zu zahlen soll, als ein Scheffel
an Paderbornisch in der Mühlen hält
und verkündet wird, und ist Lob.
Fürsten als denn ein mehreres an
Metzen Gelde zu fordern nicht be-
fugt. Übrigens wird auf
das Mahlgeld, welches 1½ Pf.
beträgt, nur von denjenigen
gelegt, welche ihr Korn, es sey
von welcher Sorte es wolle mit
Wagen und Pferden zur Mühlen
kom-

bringen, gegen die Höhe Erhebung
der Fürsten dagegen verbunden ist,
sowohl Kümmlichsmühlen, entweder
selbst oder durch seine Leute das
Korn von den Mühlen-Abgaben
ab- und wieder hinzuzubringen.
Dagegen wird von allen in den
alten Theilen wohnenden und andern
Eximirten Leuten, welche ihr Korn zu
Mühle bringen, kein Mahl-Geld
entrichtet.

Wenn die Worte von unserer Hand alten oder Eximirten Leuten gestrichen wurden

10.

Die Fürsten schuldig denn Zwangs-Gästen das benöthigte Brod-Korn und Mahl für ihr Gesinde zu übrigen, welches solches auf denn benachbarten Mühlen zu haben ist. Die Aufsehung dessen aber soll derselben zu gewärtigen, dass von der Amts-Obrigkeit zu Tremsbüttel

nach

nach vorher dazu erhaltener Genehmigung, der Genuss des denn Zwangs-Gästen zu überlassenden Brod-Korns und Mahls von Zeit zu Zeit bestimmt und festgesetzt werden wird.

11.

Was die bisherigen Gerechtsame der Fürsten und in Zukunft für einen Tonne Landesmaass Lübisch, dieses Maass übersteigt an Gold nur 4½ Schilling Lübisch, so wie von einer selben Tonne Malz in die dazugehörig von demselben denen Amtsleuten die das Korn zu Mühle bringen, zu gebenden Eximir-Gelder 2 Mk, imgleichen von 6 Lübischen Scheffeln oder 1½ Tonne Landesmaass Malz Einer Mark Malz Einer Lübischen Schilling, und nichts weniger

zu

von Martini zu fordern befugt.

12.

So wie jeder Müller, der Korn zu Mühle bringen muß, so ist der Fürstl. dagegen schuldig unterthänigst Mehl oder Schrot wieder zu liefern oder in Entstehung dessen Befug zu Fest. Han.

13.

In einem jeden zur Mühle gehörig. den Park muß nicht mehr, als eine Tonne Korn, es sey von welcher Art es es wolle, in gestrichenen Landüblichen Maaße vorhanden seyn, und wird von dem Quanto, was sich mehr darin befindet, pro rata

mehr

mehr denn in dem Kump gemessen oder mehr zu messen, denn 8 Kumpf, nehmlich 1 Scheffel, oder 1/4 Tonne Maaße gemeldet. Und damit allen zwischen den Müller-Fürsten und den Müller-Gästen, wegen der gemeldten Maaße zu besorgen, den Verordnungen vorgebeugt werde, und nicht mehr Korn in einem Park, wie angegeben, zur Mühlen gebracht und zum Nachtheil des Lob. Fürstl. Amtes, solle gemessen werde, so ist ein gestempelter Kumpf in der Mühle aufzuhängen, welcher ein Tonne gestrichen Landes. diesen Maaße hält, welchen Müller oder der Lob. Fürstl. auf seinen eigenen Kosten anzuschaffen gehalten ist.

14)

Kreisarchiv Stormarn A1

14.

Zur Verhütung alles Klagens wegen des Mahlens wird dem Förster folgende Ordnung vorgeschrieben.

1.) daß er das Korn der Mühlen-Gäste, so wie sie nach einander ankommen, ohne Unterschied mahle, und darin keinen vor dem andern einen Vorzug einräume;

2.) daß er sein eigenes Mehl-Korn nicht eher mahle, bevor die Mühlen-Gäste abgefertiget worden, und

3.) daß weder der Hrb. Förster selbst noch seine Leute, jedesmahl bey 4. ßl. Brr. sich unterfangen sollen, die Mühle zu pachten, besonders aber er, oder sie darüber betroffen würden, so soll er solches verdoppelt zu entrichten verbunden seyn.

15.

Wenn also der Förster verpflichtet ist vorbesagter Ordnung bey der Strafe zu setzen und dem Publico noch zu verdoppelnden Strafe nachzuleben: so soll auch Niemand der Mühlen-Gäste sich unterfangen sein Korn ohne Kost: das ist, wenn die Mühlen-Gäste 2. Tage nach ihrem Korn gewartet und es am dritten Tage noch nicht gemahlen zu Stande bringen können: / die Mühle zu benutzen, oder nach fremden Mühlen zu bringen, widrigenfalls denen nach andern Mühlen gebrachten Korn, Mehl oder Schrot, wenn es auf dem Hofe gefunden werden wird, der Confiscation verfallen, unter, vorbehalten seyn, daß davon ein Drittheil dem Hrb. Förster, und ein Drittheil dem Amtmann verbleiben solle, das übrige Drittheil aber der Allerhöchsten Landesherrschaft beyzufügen, und überdies Contravenient, weg

gen

Kreisarchiv Stormarn A1

geschehener Anzeige des Försters, mit gebührender Strafe belegt werden.

16.

Wird denen Mühlen-Gästen die Freyheit vorbehalten, ihre eigene Pferde in der Lasbecker Mühle eine Meile mit dem dazu gehörigen gestempelten Gewicht einzuliefern, welches der Mühlen-Förster ihnen vorzeigen muß.

17.

Sowohl die Mühle, als auch die dazu gehörigen Gebäude, Pflantzen, Grund-Werthe, Brücken, Teichen, Mühlen, nebst übrigem Zubehör, werden indem samt von Martag dieses Jahr an von dem Lab-Förster ex proprio übertreten, und respondirlichen soll und

[illegible]

gebaut. Ferner liegen die Mühlen-Gäste die Hand- und Spann-Dienste, wozu sie auf Anordnung des Lab-Försters jedesmahl von dem p. t. Fürstvoigt zu Tremsbüttel angehalten und angehalten werden sollen. Das zu den Reparationen erforderliche Faste Holz wird denselben auf Anordnung des Taxation und des Lübeckz: Amt-Dünz frey verabfolgt.

18.

Wegen der nothwendigen Reparation der Mühlen, Grund-Werthe und Zubehör der Mühlen nicht fortgesetzet werden könnte: so ist der Förster verbunden, solches vorher dem Amte anzuzeigen, damit dieses in Zeiten bekannt gemacht werden, und die Unterthanen sich zum Abtrieb mit Mehl und Schrot

[illegible]

hinreichend versehen können, müssen der Hochfürstl. für den Billstand der Mühle keine Remission in dem Erbpachts-Canone zu verlangen berechtigt seyn soll.

19.

Alle und jede Unglücks-Fälle, so immer entstehen, wovor sie wollen, muß Hochfürstl. und seinen Mitteln abhalten, ohne solchenfalls jemahls die geringste Remission zu genies, sen.

20.

Wird zwar dem Pächter der Thorn und Werk Hunde zugestanden, jedoch unter der nöthwendigen Bedingung, sich denenjenen zum Marktheil und Lohnschneiden des genommen abzufin-

den,

keines besonderen Monopolii anzumassen.

21.

Soll die Einbringung des gemahlenen Korns, mehl oder Schrots, ingleichen die Auslieferung seines Theiles in dem zu dieser Mühle gehörigen District nicht allein keines weges verhindert, sondern Hochfürstl. auf die Thorne, auf welchen Mehl gemahlen wird, aufgehörige Anzeige gehalten abgesehen, und die Strafe genauen bey arbitrairer Brod-Taxe willkührlich gemahlen abgeändert werden.

22.

Ist dem Hochfürstl. Pächter selbsten obliegend, solchen, zum Marktheil der Mühle keine zu willigen, die Besorgung und Anmeldung der Königl. Preuß. Licenten jemand sein Thorn

abzu-

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13 B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

wegen den Graß. Hämmern müssen lassen, wann
gleich dieselbe deswegen der Matten nichts ab-
zugehen haben sollen.

23.

Sollen die Unterthanen und Einlieger dem
Kirchspiel gemäß gehalten seyn, soviel nöthig ist, nach vollbrachter Heuernte die Mist-
haufen zu reinigen.

24.

Ob der Lehnherr verpflichtet, ob zu der
jährlichen Frey-Amtmanns, Amtschreiber und Fuhrvogts-Fuhrhaltungen so-
viel als noch Ihro Mattenkorn gleich zu machen
gleich denn so eines der p. t. Bargteheider
Hofbesitzer sein Korn mahlen lassen müssen,
der Mühlen so lange mahlen muß, bis sämt-
liche von der Allerhöchsten Landesherrschaft ein
andern verfügt worden dürfte.

25.

In Ansehung der Jurisdiction wird der Lehn-
herrschaft dem Königl: Amte Tremsbüttel ein-
geräumet, und ist derselben verbunden,

so

sowohl diesen neuen Lehnherrschaftl Contract, als auch die in den gewöhnlichen Fällen bey Veränderung der Landesregierung und der Possessoren zu suchende Königl: Confirmationes gehörig zu erlangen.

Uebrigen verbleiben der gegenwärtige Lehnherrschaftl. Contract beständig und ungeschlossen worden, Dessen sind zur Urkunde diesen gleichlautende Exemplarien ausgefertiget worden, deren eines dem Lehnherrn zu seiner Nachricht und der hiesigen Königl: Amts Canzley verschrieben und unter Siegel zugestellet worden, so geschehen Kiel den 25ten März 1775 und in fidem Tremsbüttel den 5ten August 1778. Baranow.

L.S. Johann Heinrich Kreeser

Da die gegen meinen Herrn und verschiedene Lehnsleute Lehnherrschaftl. Contracts mir bey zu genommene Instruction collidirende Punkte bey Lehns Collation nöthig gehoben und zugemessen, und gestalt dieses nun gemachte Abkommen als auch verabredet, als obgedachter Contract nicht eher mir mit unterschrieben werden, mag nöthig erachte auch dem Contract beygefügt, muß nun ausdrücklich 1777. zu meinen Nachtheil genommen, sondern ich muß auch von solcher Zeit an diese einschränkende und nöthigen Punkten der neuen vorgelegt müssen eum pertinentiis beschrieben haben. Tremsbüttel d 7ten Sept. 1778.

Johann Heinrich Kreeser

Kreisarchiv Stormarn A1

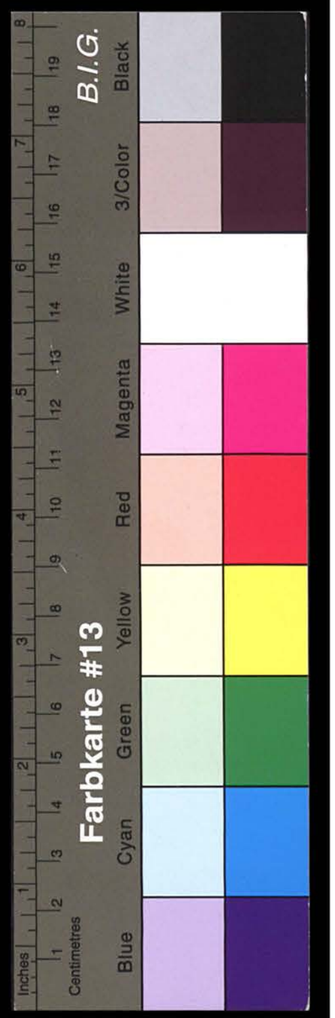

No. 6799

No. 4. Vier Schilling.

1777.

Ekmansen

2. 1/Kr.

103

Lit: A.

Copia Resolutionis Cameræ

für den Erbpächter der Lasbecker Hüfen Brecker, vom 15ten April: 1777.

Demselben ist unterschiedl. der Erbpächter der Lasbecker Hüfen Brecker, zur Entscheidung vor der Verbindlichkeit, das Korn von den Hüfen-Ländereyen ab- und anderer hinaus zu bringen, so wie von dem p.t. Prediger zu Bargteheide pro anno 1775 Rendanten Mutton- und Hufe-Freyheit in Copenhagen übergebene Vorstellung anmit Befehl zur Resolution ertheilet, das Beamten Verwalters auf den Gehorsam der Supplicanten, so wenig in dem einen als andern Falle Recht geben dürfen, ob Beyde in Absetzung des Letztern passus eine Verfügung zu produciren vermögend wären, anbey die unterm 3ten Febr. 1778. von dem Amt Trittau abgegebene Erinnerung Verfügung mit den aufgehoben werden.

In fidem
Fuhrs,
C. Secr.

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Copia Resolutionis Cameralis
für den Erbpächter der Lasbecker Mühlen Treicker, vom
18ten April 1771.

Auf die unterthänigste Johann Heinrich Treicker, in puncto diversorum gravaminum, rationes der in Erbpacht habenden Mühle v. vv. d. w. übergebene Vorstellung und Bittschrift, wird demselben hierdurch eröffnet, daß Sr. über die allerhöchsten Orts übergebene Gravamina binnen 15ten dieses neue Resolution erfolget werden, ihm auch die Bitte, daß Sie Tremsbüttelschen Erbpächter unter den Mühlen. Gästen in den Contracte mit aufgeführet werden mögen, und die Sie ihm verstimmte Dunkelfitstatione der Mahlgelder gehoben werde, hiesige bestanden, und der Contract in der Mark ein 5ten und 9ten S. abgeändert werden, zu welchen der selbe also nunmehro ohne Verzug Unterschrift zu unterschreiben habe.

In fidem
Fuhrs,
C. Secr.

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Provis. Cammin Thil den 29/. Aprile 1777.

105

2a Vs

Pro Memoria!

Es seyn der auf instehende Maÿtag abgehaue, 4/
de Zeit-Pächter des nunmehro windmeg
ten Hüfels Lorbeck, die 9¼ Zoll gehaltene
Ubermaaßen an den Müsleue-Stamme, wel
che sie an den gewesenen Müsleu-Pächter
Westphal, auf Maÿtag 1776, mit 7 Rthlr. 24 ßl
a Zoll angeschlagen hat, wiederum von der
Landes-Herrschaft zurück zu verlangen be
rechtiget sein, dabeÿ wird zwar die Frist,
nach dem solcher selbe, unterm 1ten dieses
Monaths, auferlegten Endurtheil der
Königlichen Kuntz-Cammer zu Kiel, nicht
mehr zu nennen gekundet.

Es kan aber jedoch dabeÿ vorausgesetzt
werden, daß der jetzige Lorb-Pächter der

3.

Kreisarchiv Stormarn A1

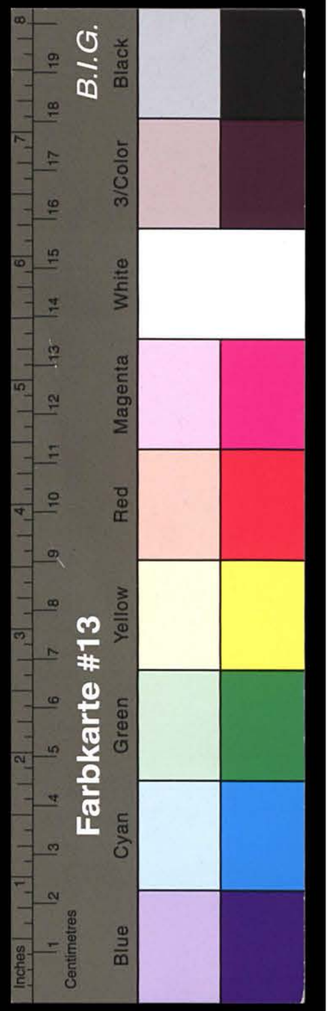

Lübecker Mühlen, die ex Cassa regia zu
dieser Stadt Vergütung auszuwirken
zu bemühen haben: Dörwill man dar-
über annoch vorher wohlbenun Amtes
An-Lumma positiven Bericht gewärtigen.
Königl: Kreis-Lumma zu Segeberg
den 26sten April 1774.

J. Moltke v. Hardenfleth Werner

C. Pflugenberg Bolck Wolle

Thorhosen
Engelbrecht

Dem
Königl: Kreis-Lumma zu Kiel.

Buat

4.

3. Nr.

106

Lit: C.

Copia Resolutionis Cameralis

für den Erbpächter der Lübecker Mühle, Krecker,
vom 29sten Apr: 1777.

Auf die wiederholte des Erbpächters der Lübecker Mühle Johann Heinrich Krecker, um Abänderung und Einschränkung des §. des Erbpacht-Contracts, wegen Ab- und Anstellung des zur Mühlen gehörigen Knechts p. übergebene Vorstellung, wird hierauf zur Resolution ertheilet, der Bericht des hiebevor darüber eingefalten Amts, und Commissions, der pächter ab- und zugehenden §. reflectirte nöthig scheinen sollenden befohlen müsse, jedoch dem Erbpächter die Verschiedung ertheilet wird, da sein Knecht abwesend die Mühlen. Ob Er darüber einen Mißbrauch zur Decadion derselben, wie er bestürchtet werden würden, zu der Ihm ertheilten Abstellung hinlängliche Maßregeln nehmen, oder Amtshalber vorgenommen werden sollen, will anbefohlen, dem Amtshause das weitere aufgegeben werden. Uebrigens wird die Unterschrift und Ver-

Vergelung

Kreisarchiv Stormarn A1

Verfügung des Erbprinz. Contracten und dem allerunterthänigsten Anerbieten gemäß.

In fidem
Pfuhl
C. Acts.

Prod: in Camera Kiel d 23sten May 1777. 107

4a VII Mühlenakten

Pro Memoria.

Da denen sämtlichen hiesigen Landleuten Mühlen, diese Mühlen, cum pertinentiis, ununterbrochen offen stehen, daß ihnen zu allen Zeiten das benöthigte Mahlwasser verschaffet wird, und dagegen diese Landmühlen-Gerechtsame die gewissen Morgen der Mühlen Ländereien, genau von der königlichen Rentekammer zu Kopenhagen zu Erbpachtrechten ausgethan worden, diesem Privilegio zufolge, der Landmann Erbpachtlichen Canon zu entrichten gehalten: So wird man, sobald solcher constiret, die Verfügung thun können, daß ihm von denen Landbesitzern Land-Gerichts, ungesäumt jüngstverflossenen Maytag, abgewichenen Zeit-Punctes der Erbpachtlichen aufgelegten Entrichtung der Erbpachtmaasen an diese Mühlen-Interessenten gänzlich restituiret werde. Allenfalls man denn Gründe vorkünftig in Acht

Kreisarchiv Stormarn A1

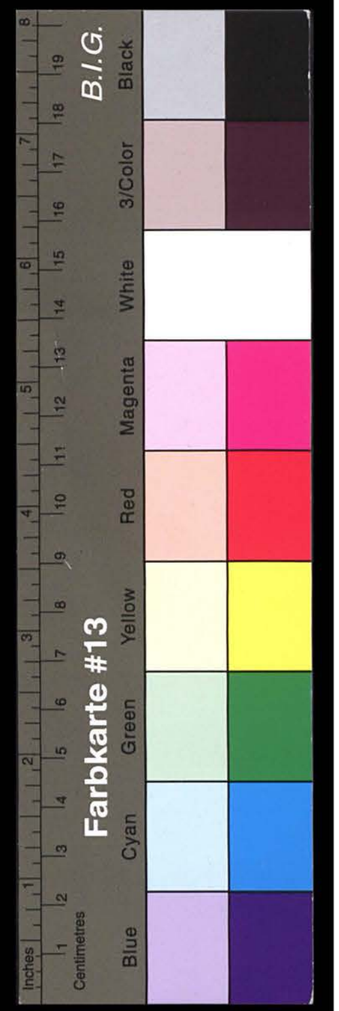

und freundliche Antwort zu vernehmen
verbleibet.

Königl. Dänische Cammer zu Copenhagen
den 11ten May 1777.

Holstein Sardenfleth Horner Reichsen

Rosenberg Holck Wolf Bruhn Lygaard Hansen

An die Königl. Dänische Cammer zu Kiel.

Bruhl

№ 397. Recd. in Camer Kiel den 18ten May 1777.

4a W

Antwortung unsers Amtes Memoria.

Auf eine, von Einer Hochlöblichen Dänischen Cammer, sub dato Kiel. 2ten hujus, ergangene Aufforderung meines pflichtschuldigsten Ermessens, ob der Lehnpächter der Landvogtey Rüsen die nachgesuchte Abtretung, der an das Rüsener Gehölz anliegenden, und ob der selben diese Vergünstigung, und mit welchen Einschränkungen, die abgehegte Koppel, an die Amtl. Landvogtey entrichtet haben? unter der Voraussetzung, daß zweifelsohne dem jedesmaligen Lehnpächter dieser Rüsen zum pertinentien Abtretungen gehören würden, obgleich indessen bis hiezu von der beyende collegialen Übereinkunft annoch keine Urkunde vorgezeigt worden, auch abgehaltenen jüngsten Taxation, dann in jedesmaliger Besichtigung zu ersehen, daß Gemeine Amtsunterthanen, vorbesagtes Gehölz, meist mir eigen und, den Lehnpächter

Recessier die quaest: Güter, auf gute Zeit, legitimo modo, so wenig übertragen, als wenig er auf den Inhaber einige Exekution der nachgesuchten Übergaben zu suchen.

Sonnen, wender an die Königl: Amts-Casse, auf an den abgegangenen Küster Hansen, welcher selbigen das zu folgende von dem wohlgebl: Herrn General und Amtmann von der Rettenburg an denselben von dessen Abgang von Lasbeer abgegebenen Local-Inhalt an den nachmaligen Güsten Küster, Westphalen ni fallor, im Betrage von 69 Thlr 18 Sgr, bezahlen müssen, und al, omni jure zu respectiren befugt, gewesen sey.

Dan mir befugt zu gewesen denselben ob den Wohlgebl: Herrn General und Amtmann Excellence, ex officio, anzubitten gewesen, die Übertragung der quaest: Güter cum pertinentiis zu nehmen, Lasten? oder, ob es einzig und allein seine dazu dem Küster Güsten gnädigst gab: sey zu thun über den Rettenburger Land Rath. Haus zu mir genommen Herr Justiz Rath, gewesen, darüber mich gründlich zu unterrichten: so bleibet

das allemal wenig, und viel gewiß, dasselbe ist auf Sr Königlich Ländlich-ministr und Cab. wenig Kayser zu solcher Übertragung, welches auf in Incidenz nicht minimal mögl gewesen, weil das Sanations-Instrument über die Lasbeer Güter. Gebäuden abwesend sind, dasselbe unumgänglich von der Einschreibungs-Commission an die Lehserde mit adhibirent zu seyn, jemahlen committirent worden.

Das die übrigen das alten Schuldnast mir nahen. Länder Lehnung Herr in dem Amts Bremerbiet, so weit Herr dieses zu thun schuldigst beziehen an Amt Land, als irgend sind auf dasselbe, die mir dato nur mit den so sehr Gnädigsten Lehnungs-Amts Siegeln in Sin, ist der Inhalt der gnädigsten Lasbeer Übergabe. Conditionen, darnach auf abgegangenen Kayl. selbe sind zu bezahlen gewesen, dann Räumlichkeiten, wenig das die Landwege, als die dazu Gehörigen mit den Räumlichkeiten, welche Lehnung Herr auf gesinnen Land nach Norden, war nicht war dem befinde, in dem gewesen Derangement gewesen und ist mir Herr in der allen, die Herr den Verlegenheit befinden müssen, welches wenig Sinn allen Herr Herr Land. Cammer zu mündlichen zu sagen, das Sie sehr überflüssig

Kreisarchiv Stormarn A1

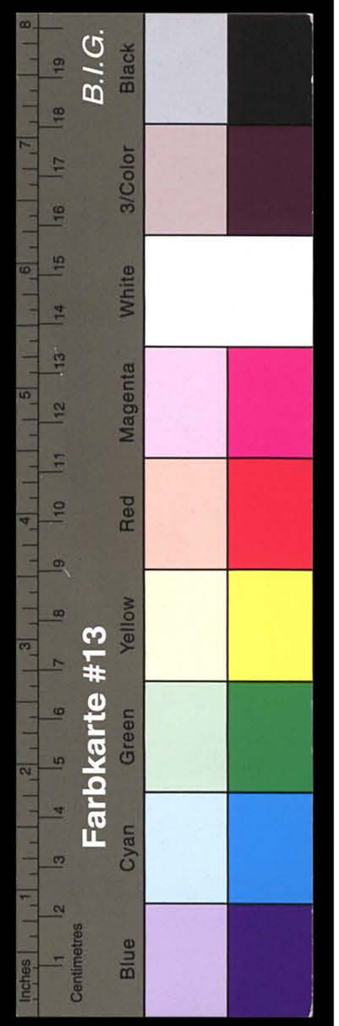

Seye mänor, den gemeinschaftlichen Lehn-
Hand, in welchem ich mich gehalten habe, und
täglich zu detailliren
Crems Büttel d 16. Jan. 1777.

J. F. N. Büchner.

5. Vol.

#: 133. 110

Ich die Unterschriebene des Crems büttelschen Ksl: Amts
verschriebene Büchner, die Lehnungs-Angelegenheit
in Ansehung des in Lehnpflicht gezogenen Gutes
Lehbek p. m. d. v. betreffend, ehrerbietigst
Vorstellung, wird demselben hiedurch unter-
gebenst, mit Hinzufügung des schuldigsten Gehor-
sams Meldung thun dürfen, daß ich in beylaufender Abschrift
mein gehorsamstes Contract, gemäß
sehr gnädigsten Befehle in dem Lauenburgischen Ge-
biete eigene Untersuchung zu pflegen, zugleich auch
von den Acten pertinentien ein Inven-
tarium zu verfassen, und die Gebäude, dann z.
den Garten ebenfalls Accurate Meßung
taxiren zu lassen, welche dann demgehor-
samsten, wenn verfertigtem Contract beige-
schrieben, wird die von ihm Unterzeichnete
gnädige Taxations-Gelder gehorsamst beyge-
füget. Diese Acten cum annexis ehrerbietigst
zu überreichen, nicht minder demüthigst
die Gewährung von den sehr gnädigsten nach,
gnädigst erbittet die Meßung sattsam gnädigst
sehr gnädigst einholen. Einige Gelder provisorie
zu verlegen, da dieselben nicht eine formliche
Lehnungs-Ordre darüber verfertiget worden
wird.

Königl: Kanzl. Collegium zu Kiel
den 20ten Junii 1777.

Ad Mandatum.

Anstatt
und von Crems büttel,
des Ksl: Amtsschreibers
Büchner p

Collationirt.

Kreisarchiv Stormarn A1

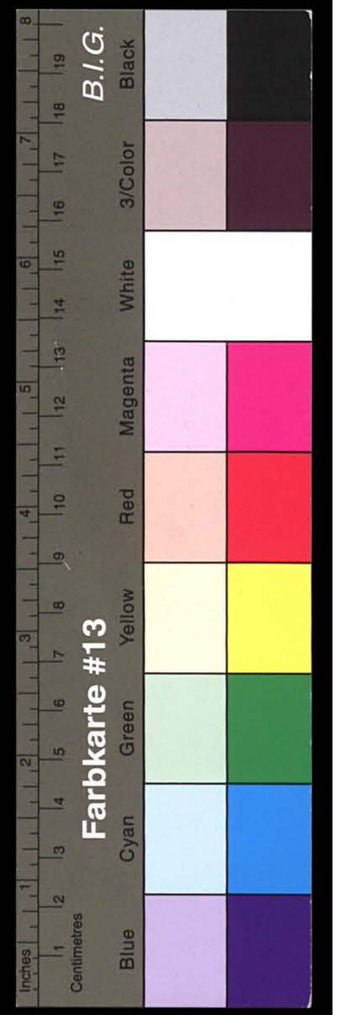

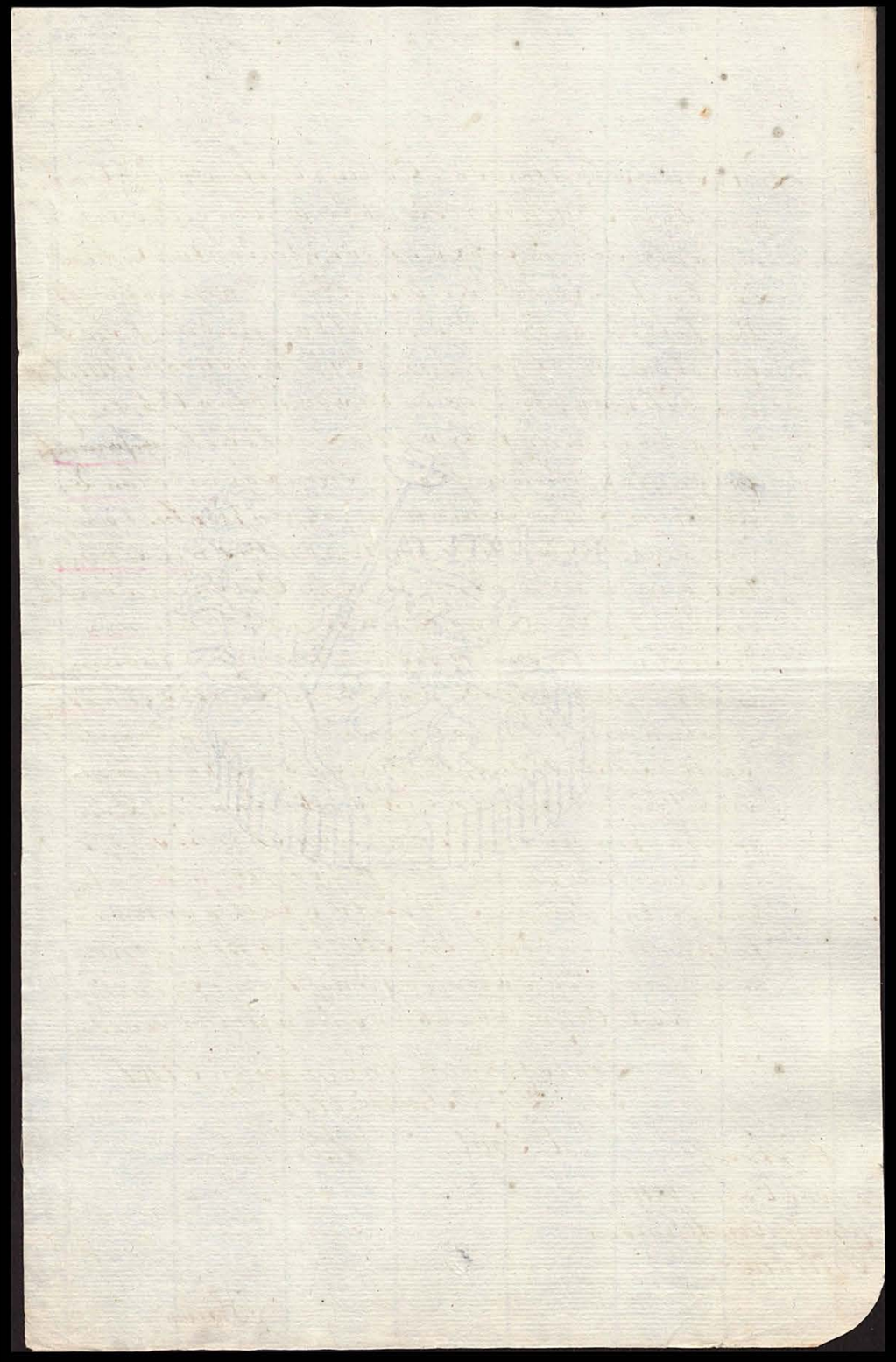

N. 456. Prod: in Camera Kiel d 19ten July 1777.

Lett. Erbrepertt
in Last. Mühle
8. Kl.

Pro Memoria.

Ihro Kaiserl. und Königl. Majestät, mein Allergnädigster, haben mir communiciret und befohlen, wegen der Cession Ihro Majestät der Königin Wittwe in Dänemark an Ihro Kaiserl. Majestät Tochter, die Großfürstin Thronfolgerin, das darüber errichtete Contract, so wie es mir, nebst der specialen §§. 4 de 1. und übrigen §§. 3 to 9. enthaltenen Nachricht, was Ihro Majestät der Kaiserin deshalb gnädigst verfüget und in termino nächst zu Lübeck und sonstigen Conditionen, und daß die eingelaufene Ihro Kaiserl. Majestät Ratification, nebst Ihro Majestät der Kaiserin Schreiben, an Ihro Majestät der Königin Wittwe in Dänemark, wegen Ihro Majestät der Großfürstin Thronfolgerin, Tochter, Ihro Majestät der Kaiserin, Ihro Majestät der Königin Wittwe in Dänemark,

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

[illegible] die Käufer rechtlich vngehalten
[illegible] vnd dagegen [illegible] in dem §. 3.
beygelegte Conditionen [illegible] bedingen
pretium taxationis [illegible] offeriren
zuerlegen haben. Wann aber
dann auf mein rechtmäßiges wissen die
zum Erbgange nöthigen Documente
so [illegible] beygebracht, so wie vorgeschrieben
vorhanden sein, so [illegible] §§ 5 et 9. be-
sagten gnädigsten vnd milden
verlängerten Conditionen, wie
auf [illegible] zinsen vnd nutzen
1ten vnd 2ten April a. c. anfangen
[illegible] Termin [illegible]
rechtlichen worden, binnen
innerhalb 8. Tagen offerirt zu un-
terschreiben vnd zu versiegeln; oder
zu verwirken haben, daß mit
Abgehung des Erbanfalls
dem, wie vorauf mit Vorbehalt al-
ler rechtlichen Gerechtsamen
gegen [illegible] [illegible]

Ab-

Abkommen der Käufer bestehet
darin; daß sie mit Vorbehalt
rechtmäßiger nutzbarer Zinsen,
mittels einer Summe von [illegible]
Speces und Laster in die ausgehen-
den Erbeskassen, mit den dazu
gehörigen Gebäuden, Ackern, Grund
stücken, Mühlenteichen, Deichen
und Landstücken, wie auch sonstigen
Pertinentien, nach Ausgehen der
Käufe, insonderheit aber der Land
gerichtsordnung, werden angehalten
werden.

Zur Unterstützung dieses Vor-
gehens ist zu bemerken
1mo daß Simon nicht [illegible], dem Ge-
richte in einer anmaßen Pos-
session nachzugehen, indem einer
theils locus & forum contra-
ctus in dem Orte Ermschede
ist, und theils der Erbgang
der auf die Mühlenwerke be-
reits vorgenommen, und darinnen

nun

Kreisarchiv Stormarn A1

einer Ehrl. Bürgerschaft, und eo ipso sind Sie in dem passu 19. der publicirten Capitulation verwiesen. Ehrl. Gericht, dieselben darüber zu vernehmen.

2do = Da aber diese die Gerichtliche Citation nicht annehmen, sondern Sie mit Schelten, Lästern, Verspeyen und Verspottungen, auch wohl gar Thätlichkeiten begegnen, Solches aber alles wieder die Ihnen in der Capitulation auferlegte Pflichten und Schuldigkeiten ist, Sie deswegen ernstlich zu bestrafen sind;

3tio = Da sie sich nunmehro weder durch Gnade noch Recht, weder durch Ermahnungen noch Bedrohungen, weder durch Freunde noch Feinde, weder durch Conditionen noch Güte, weder durch Recht noch Gewalt in ihren Verbrechen und Lastern abhalten lassen, sondern vielmehr in ihrer Halsstarrigkeit und Widerspenstigkeit verharren und verstocken;

4to = Da sie also der fortwährenden Widersetzlichkeit sich zu stark, und nunmehro sind

Man,

mandatum executoriale von Ihro Hochfürstl. Durchl. Herrn Herzogen zu Holstein, Schleswig, Stormarn und Ditmarsen, Hochfürstl. Durchl. in Dero Fürstenthümern und Landen, wie auch Dero Hochfürstl. Durchl. Herrn Vormündern, Regierung und Landen, Hochfürstl. Durchl. Herrn Administratoren

Kreisarchiv Stormarn A1

worden, einzuwenden. Die-
jenige einzelnen Curator müßte so-
dann
7mo = dem alle seine einzelne einer
Rubrique jährlich zweymal, nämb-
lich zwischen Ostern und Mich-
tag Rechnung ablegen, und in
jedem solchen dann nach Abzug
aller Ausgaben und seiner Bil-
lignen Belohnung Ordnung einen
gnauen Etat, was zu der Ausga-
ben der Zeit vorhanden sollen
sey, wären der, dahin man dem
Obervormunde bestellten Curatori
Ausgaben zu machen, und
sich anzuschaffen haben.

Salisor,
gestalt es Fibei mit
dem
8vo = Zuwendungsmittel, welches
den Testamentischen Verordnungen ge-
mäß, und den welchen das Ver-
storbene Patronen in Ansehung
Kleidung und die fortwährende
Conservirung der Hängekontracte,

mag

in Ansehung der Taufkosten,
zu gewarten worden kann.

Und so sollen dann denen
mit ausgesetzten Legaten
die jährlichen Zinsen gereichet
zu werden.

Sind denen 19ten Jan. 1777.

Graff

Kreisarchiv Stormarn A1

6.
9. Ka.

115

2.8.1747

Hochgebohrne
Hoch und Wohlgebohrne
Gnädige Herren,

Es haben Ew. Hoch und
Hochwohlgeb. in Unterth.
Schreiben, wegen des Lab.
beckel Müller Entwurfenen
Erbfauf Contracts von mir
mehrlangst, ich ermeldt soll,
was auf selbe Verfügung

6.

unterschrieben haben, wann
derselbe übersandt, nach der
nun getroffen und vor
der Licitation bekannt
gemachten Conditionen
abgefaßt worden wären.
Sey Dieselben
wird dafür gnädig erbeten,
dann, folgende Anmerkun-
gen bey vorfindenden
Puncten machen, und dem
davon Abänderung erbe-
thig bitten zu dürfen.

ad. 1/ Ist der Nüsser und Er-
ste Zins zusammen auf
33 Tonnen 1 Scheffel 32 Pf.
Asn 5 Schillinge gesetzt;

hierbey wäre es nun Sorg-
lich nöthig sein, so wohl bey
dem Nüssen als besten Tisch,
dass grosse Steine oder auf
Plätze, zu bemerken, wie,
weit sich diese Zinse erstre-
cken, und wo dem Land-
messer gemessen worden
sind.

ad. 3/ Ist wie das pretium taxationis von den Nüssen dar-
für gehörigen Gebäuden vor
Unterschrift des Contracts zu
wissen nöthig, damit die
selben darnach einrichten zu können,
wenn sonst Dauer selben über-
haupt, ob solche nicht auch
in obbesagt Contract mit einzu-
ziehen wären.

ad 6/ Soll es im Erbpachts Contract eine Verfügung gemacht, wer das Recht hat, das Maaß zu fordern, so weit die Pächter tragen sollen bestimmt, dasjenige in denen Conditionen §2 gesagt wird, so weit die Pächter tragen können.
Sollte nun mit denen Pächtern eine Veränderung bey der Stimmung des etwaigen Falls vorgenommen werden: so wäre es ebenfalls nöthig, das Protocoll vor Unterschrift des Contracts zu ersehen.

ad 11/ Soll der Pächter von jeder Tonne Brandtwein Accord, nicht mehr als 4½ Lübsch fordern; inzwischen

nicht ob eine Mattes oder Maaß Gelt seyn soll, wovon 6tens § der gedruckten Conditionen soll sprechen, ohne Abänderung der 16ten Theil einer Tonne voll salzen, oder da der Pächter die Matte mit Gelde bezahlen wolle, so mit den 16ten Theil des Preises so das Korn in den Mäßen gilt bezahlen lassen. Dieser einzige Punct einiger Abänderung bedarf

ad 16/ Lasse mir die Anlegung einer Wage auf den Mästen Pächter ihren Kosten gern gefallen, ich setze mich aber hierbey gewißigt, unterthänig zu erinnern, das mir an so viel Gewinst an Maß, als das Korn gewogen hat, gelegen

Kreisarchiv Stormarn A1

werden kann, ein Landübliches Abgang a Tonne bestimmt, und dieser Punct mit beygefügt wurde.

ad: 24: Da nach der 18 Ver gedachten Condition diejenigen Mäst-Bäume Zorn machen sollen, welche dazu bestimmt sind; so kann nicht genau zu ersehen werden, wie der Bargtehei, der jetzigen, Maßstab sey.

Anstatt der bisher gewöhnlichen Verkaufs-Preis-Clausul des Contracts mag dem Amte bestimmen lassen, in wessen Hauptfürstlich nach seinem Einkaufe setzen, und selbst für seinen Absatz sind

Nachung best möglichst sorgen müssen. Endlich bitte mir noch ganz unterthänigst alle mögliche Freyheiten aus, wodurch sonst meine Nachung verbessert kann.

Wie ich nun der gnädigsten Hofnung lebe, Ew Hochwohlgeboren werden, der vorhabenden Anmerkungen gnädigst und billig finden: so werde mich gezwungen, Ihnen gehorsamst zu ersuchen; Ihr ich mit größter Hochachtung ein

Ew: Hochgebohrnen Hochwohlgebohrnen

Pinneberg
den 2ten Aug: 1777.

unterthänigster Knecht
Johann Heinrich Krecker.

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Inches Centimetres

6.8.1777 119

Verzeichniß
einiger sub[jun]to anliegenden Acten-Stücke, in
Sachen der Landschaft Stormarn Mühlen.

10. Vol.

1., Conditiones unter welchen
diese Mühlen in licitatione
an Erbpacht verkauft wer-
den sollen.
Mit unterth. Erläuterung.

2., Resolutio Cameræ hier-
den Erbpächter der Land-
schaft Mühlen Kracker, be-
treffend die gegen ihn ver-
langte Entsetzung von der
Mühlenfreiheit, die Kün-
digung der Mühlen-Pächter
und wieder Hinaufbringung
derselben zu Barglaikeide
pro annuo 700 Rthlr. Land- und
Mühlen- und Mühl-Zins
Lit. Datum 15ten Apr. 1777.

3., Resolutio hierüber, die
Verlängerung, und daß die
benachbarten Erbpächter
unter den Mühlen-Pächtern
in dem Contracte mit aufge-
führet, so wie die Dun-
kelheit in betreff der Mühl-
Gerechtigkeit gehoben sey.
Datum 18 Apr. a.a.

4., Resolutio hierüber ihrerseits,
Datum 29 Apr. a.a.

Kreisarchiv Stormarn A1

5, Auftrag an den Tremöbelichen Amtsschreiber Brüstlaer nach anlegung der Mühle am Inventarium zu arrestiren und die Obligation taxiren zu lassen d.p. vom 28 Jan: 1777.

6, Vorstellung gedachten Krechers, in puncto diversorum praestanda, sub prod: 5 Jan: 1777.

Copia
11 Ko

120

d. 8. 1777

Vom Lübeckischen Amte Tarbeker Mühle, Johann Heinrich Krecker, wird auf dessen abermaliges selbst übergebenes Vorstellung, um Abänderung und nähere Bestimmung verschiedener §§. des von ihm zu unterschreibenden Erbpacht-Contracts, sämmtlich zur Resolution vorgelegt: daß so wie ad §1. et 6tum, wegen Bestimmung der Gränzen der Mühlen und Ersatz-Teiche, imgleichen der Belegung der Wasser-Kosten dem Amte das Erforderliche zu verfügen aufgegeben; also auch ad 3tium, wegen der Taxation der Mühlen-Gebäude &c. binnen der gesetzten Zeit die nöthige Verfügung eben dahin erlassen worden, und es sich hierauf daselbst nur zu melden habe; auch soll übrigens, wann in der Mühle eine Wage angelegt werden wird, wegen Bestimmung der abgehenden Mühlen. Daneben eine beweisliche Vorzeigung Königl. Mühlen vor-

Handwe

Kreisarchiv Stormarn A1

sambt Taxirung denselben anstehet
sodann einzubringende gezimende Anzeige
zugehorigst vorlegen. Anlangend die übri-
gen in der Vorstellung enthaltene Punkte,
so kann von den gedachten und in Termi-
no licitationis a Commissione naher be-
stimmten dem protocollo inserirten
Conditionen, auf welche ad 24.
post festum exhibendum finale resolu-
tion weiter nichts mehr als ge-
gangen werden, wiedrigenfalls man nunmehro, und längstens
innerhalb 8 Tagen, das angefangene
exequirte Erbpachter dem Con-
tract, so wie er bereits vor ei-
nigen Zeit in den §§. prius —, 5. et 9.
enthalten publicirten und nach-
mahligen Conditionen, wie auch
seinen eigenen, unterm 14ten und 12ten
April a.c. vorgebrachten Erinnerungen
gemäs, rectificirend werden, un-
terschreiben und besiegeln, widrigen-
falls

Resolutio
für den Erbpachter Jacob
Krecker zu Tarbeck.

es zu gutachtlichen Fall, daß mit Erz,
befall der Erbpachts Contracts selbsten, wie
auch mit Vorbehalt aller rechtlichen
Gerechtsame gegen seine der die pflich-
tige Abtragung der Fach behaltenen Entgel-
der gleichfalls mit Vorbehalt anderweiti-
ger rechtlichen Zwangs Mittel eine
Commission auf seine Gefahr und Kosten
in die angestellte Erbpachts Ruffe mit
den dazu gehörigen Gebäuden, Besäungen,
Grundstücken, Nutzungen, Fischereien
und Land Rechten, wie auch sonstigen
Pertinentien nach Maßgabe der Fuß,
insonderheit der Land Gerichts Ordnung,
werde anfangen werden.

Königl. Hochl. Cammer zu Kiel,
den 8ten Aug. 1777.

in fidem
C Saraw.

Kreisarchiv Stormarn A1

14. Kr. S. L. 122

18.5.1777

5

Ihro Hochgräfliche Excellence haben mir unterm 14ten dieses Monaths anbefohlen, die Taxation des Landhauses Kreetsee in der Kollenrader Feldmark vorzunehmen, solches in respective nächstens einzusenden und bey dieser Gelegenheit anzuzeigen, was ich, nach meiner Einsicht, vor eine Taxe, in Ansehung seiner selbsten mir gutachtlich anzusetzen vermeine, da ich benachrichtiget worden bin, daß gnädigste Herrschaft nicht gesonnen wären, solches bey einer Abtheilung wieder zu verkaufen. Ich habe demnach nicht ermangelt, die Taxation des Hauses, der Gebäude, so bey mir einzufinden, derselben Güte so genau bey mir einzustellen

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

daß Sie mich zu meiner mir gnädigen Ordre,
wegen selbst bey Abtheilung Ihrer Ihro.
Hochfürstl. Durchl. zugehörigen Dörfer zu Lehn. und
zu haltenden Meyerey in meiner
völlig zu Constitution befinden.

Wie Sie nun Ihre Vorschläge machen
ist dieses diesen Grafschaft Hohnst.
Lich sub pendente Recesse nun so mehr
zur gnädigsten Genehmigung anzuempfehlen,
als ich auch selbst mein Vertrauen der
suspicion zu haben gesonnen würde,
als wenn ich bey Abtheilung der mir
incumbirenden Pflichten, denjenigen
Vortheile ich auch bis hiezu mir mit
Grunde zu mir kommen lassen mag
die mindeste in diesen fallen zu schmälern
suchte, mich die zu,
künftige Promptitude bezeugen.
Gremsbüttel d. 18ten Aug. 1771.

J. F. A. Büchner.

13/
Kv

№ 2. 123

Daß der von dem Herrn Landrentheren und
Amtmann von Hohe zu Steinbeck mit dem
11ten hujus an den Müller Recessen zu Lankow
abgeschlossene Contract, d. d. den 19ten d. m. hujus.
gedachten Herrn Landrentheren mitgetheilet,
mithin Ihr. K. M. bey nochmaliger Abwe-
gung des vorliegenden Recesses, keinen
auf den Lankower Mühlen befindlichen Schwan-
kung von mir gehörig in mittelst zu
thun, bescheinige ich hiedurch. Gremsbüttel
d. 18 Aug. 1771

Hans Friedrich v. Dabelstein
Amtmann
eigenhändig

Kreisarchiv Stormarn A1

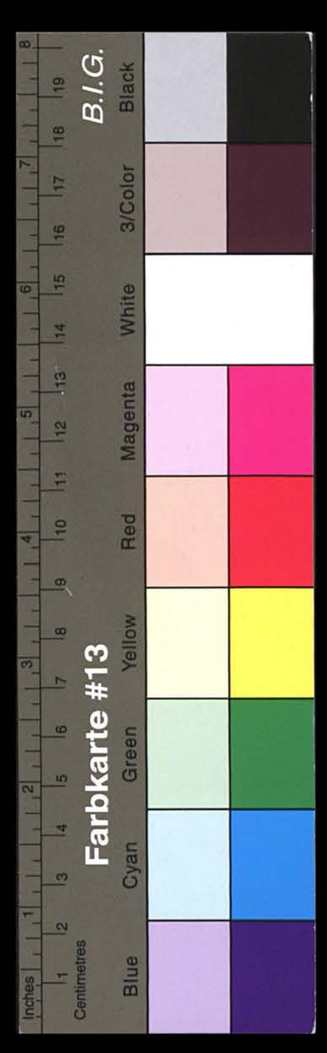

adV. 321.
15 Wn.
prod. in Comm. Kiel d. 3t Sept. 1777.
C 124
19.8.1777

Demnach der Hauß und Abschätzungs Commissarius zu Kalyn Hochgräflicher Cammer. Rath de dato Kiel 28ten vor. an Uns abgelassene Instruction, die Taxation Calimath betreffend, vom 14ten dieses, unter andern Uns aufgetragen gehabt, wegen der Bestimmung der Gränzen der Hüsen, und der Entdeckung, wie denen der Schätzung der Hüsen Pro. Rata der Beschäftigung zu reguliren auf die Taxation der Hüsen. Gebäude, zum anderweitigen, nach der mir, dem Amtschreiber, neuen genommener Zeit gemachten Verfügung, zu Michaelis Zeit zu bringen: so finden wir uns, zum ersten wieder Amts. Schreiber Büchner, in Anfang der Lichtmeß Woche, wegen der Taxation der Hüsen. Gebäude, so viel Unterthänig, gehorsamst zu berichten, wie uns solche angegeben worden, und wir selbst angetroffen. Hochgebohrne Räthe. Cammer eigentlich anzuzeigen, zu haben, daß Proceder sich gehorsamst zu der aufgetragenen Taxation der Hüsen. Gebäuden so weniger als zu der Entwerfung des Hüsen. Hauß. Contracts eines

17.

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

wo[illegible] wollen, als bitte ich um dero gnädigste Verordnung gnädigst mich mit dieser Sache gar nicht über die Gebühr zu behelligen. Ich aber hoffe, der gnädigste Herr, sie möge mich gegen das respective Königl. Collegio in solchem Fall wollen, sondern, respective will, sich deren Verfügung nicht zu widersetzen zu Gemüthe ziehen, mich zu bezeigen, angenehm machen müsse darüber einmüthig ist, zu Verfügung meines gnädigen Herrn, Hochfürstl. Durchl. mit gehorsamster Respekt ergebenst zu verharren.

Ich hinzufüge das neue Exemplum von angenommenen Form Signati rubrica, so müssen wir sonst gnädigst gnädigen, sonst, einzig und allein Regulierung des Hochfürstl. in Fürstl. der von mir, Gnädige Herrschaftliche Gebäude, der wenige wir der allergnädigsten Landes-Herrschaft ohne so gütig als der Landbereiter Joh. Nissen. Hüsten Precester, allzeit gnädigst gnädigen müssen, mit der ist wichtig zu Interesse, unterthänig gehorsamst, um Ego bitten und gnädigst Hinden und in diesem Punkt, wenn mir der gnädigen Obrigkeit gnädigst zu dispensiren und die. [illegible] Hochfürstl. Durchl. Erlaubniß und Genehmigung Regulierung. Gnädigst, indessen mich Gnaden unterthänigst, als wohlgnädigen

ein mir, respecta in meine nächstnächste Gnädigen, quaevis de jure competentia sinnemittelst reserviren, dass nimmehro Hochfürstl. Durchl. jetzo wohlgnädigen sich selbst in der Sache wohlgnädigen mir, um so mehr gnädigst Sache zu lassen, als mir fast von dem der Chicane, so schon gnädigen Precester Hüsten der Landbereiter gnädigst gnädigen dürfte, dass ein Judex in propria Causa gnädigen zu wählen.

Wobey ein mir auf gleichmäßig angenehm gnädigst gnädigen Sache, ein als demselben einen gnädigen offenbaren Ehrenbezeigung sey, dem Hochfürstl. Durchl. der, um so sehr meinen Gnädigen Willen mir zum desto sicherer unverbrüchlich und unbilligen Aufnahme des Hüsten. Hüsten Precester, als ebenfalls in dem gnädigen Hochfürstl. Durchl. so mir gnädigst hat, als ob mir immer zu gütig gnädigen, die gnädigen Gnaden zu [illegible] wohlgnädigen, um sehr nothwendig Dienst ist, zu sagen, da in dem dasigen Hochfürstl. Durchl. so wenig Hochfürstl. Durchl. so mir so gütig nahe dient treulich gehorsamst Dienst dem selben gnädigen kann. Ein Hochfürstl. Durchl. Hochfürstl. Durchl. von dem dasigen Hochfürstl. Durchl. gnädigen, welches bey der Hüsten. Erbpacht Conditionen 22 Hochfürstl. Durchl. 97 Kühe Hochfürstl. Durchl. halten soll, dieses sich jetziger Zeit nicht um dasigen Hochfürstl. Durchl. Gnädigen um 9 Hochfürstl. Durchl. regulirten als der Hüsten. Hüsten Precester ja wissen wird, als die ehemaligen Hochfürstl. Durchl. Hochfürstl. Durchl. Hochfürstl. Durchl. Ehrenbüttel d. 19 Aug. 1777.

J. F. A. Büchner. Majestät

Kreisarchiv Stormarn A1

126

An
Herrn
Herrn Amtsphysikus
Dr
Frensdorff

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
3/Color Black
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White

127

Lit. No. 622. prod. in Camera Kiel den 11ten Octbr. 1777. N.

16a/Vb

29.1777

Taxations-Instrument

über die Labecker Küsten-Gebäude

Das Wohnhaus 36 Fuß lang und 32 Fuß breit ist taxirt pro	5.	10 ßl
das Küsten-Gebäude	230.	
das Küsten-Stall	150.	
das Backhaus die Rollen	125.	
das Waynhaus	21.	
der Lade-Ofen	5.	
die beyden Mann-Löcher	2.	8 ßl
die Fenstern dito	1.	8.
das Lüchen	5.	.
das Gebrinden mit Zubehör	24.	.
die Lüchen und Bänke	6.	8.
die neue Pump zusammen gesetzte Mathe	3.	.
Summa	1083 ßl	8 ßl

Die Küsten seinen sind nach geschehener Taxation in Rundna eingetheilet

die oberste Küsten seinen 12 3/4 Zoll

die unterste Küsten seinen 5.

Die Vorgenannten respective Taxation und Auf-nehmung nach ist von den Küsten und Gebäuden, wie sie gelegen zu Labeck beurtheilet

Kreisarchiv Stormarn A1

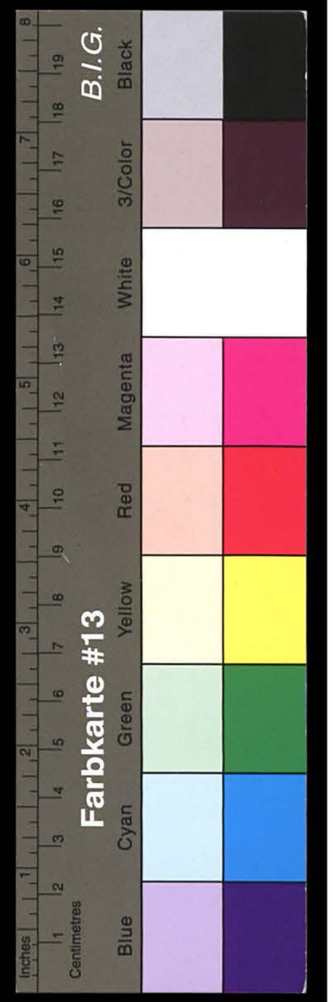

wordna, da Peter Hillige verfordnelasna halbal
allemal nichts zu verfatten im Wande, welches
wier Endes unserm eigenhändigen Namens
Unterschrift bekräftigt. Lasbeeker Mühlen
den 2ten Sept. 1777.

Hans Hinrich Holst
von Zeit wegen der Interessenten

Johann Dillmann
von Interessentenwegen

Hans Borchers
von den Interessentenwegen

Christian Friedrich Brandes
von Zeit wegen minorenn Erbens

NB. 541. prod. in Camerale d. 3ten Sept. 1777. NB. 128

Dass der von der Königl. Justiz-Revision Pluskau
Renth. Cammer zu Kiel mit dem Herrn Cammerherrn und Amtmann
von Hobe zu Reinbeck zugefertigte, an
den Hrb. Müllern. Hinrich Brecker zu Lasbeeck
in Insicht des von dem selben zu unterhaltenden
andern Hrb. Müllen Hrzgl. Contracts,
abgegebene Lehnsbrief, wie vorgenalt under
dato praesentirt den gedachten Brecker seinen
Sohn zu Lasbeeker Mühlen bestandlichen
Schwager Peter mit dem Hrn. dessen von
neuem gnädigst insinuirend verordne
bekannt zu machen ist Lindenau. Cremsbüttel
d. 18 Aug. 1777.

Hans Friderich Dabelstein
Amtsverwalt
mpria sua signo Crucis

Kreisarchiv Storm
Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches
Normarn A1

371. 16. Wo

prod: in Camenstein den 3ten Sept. 1777.

129

30.8.1777

Pro Memoria.

Es ist auf Ansuchen des hiesigen Magistrats gestern Endesunterschriebenen Commissario zu Lubbock die angeschlossene Resolution des Landvogts Ernsten des Amtsvogts Ernsten de dato Lubbock den 30ten Aug. a.c. insinuiret worden. Nachdeme sehr viele Leute zu Crambeckel, sowohl wegen der Anpflanzung des Maulbeerpostes und der Bestimmung der Grenzen des Pflanz- und Exerzierplatz anhängig, als in Ansehung der Inquilinen des Pflanzgartens eine ansehnliche Anzahl der Bürgerschaft ausmachen. — Als habe mich die Ehre zu Ihro Hochedelgeboren mit dem Ersuchen zu wenden, den Commissarium von Inquilinen des Pflanzgartens, allen von mir angenommenen Commissionen ungeachtet, den Landmesser Gerstenfeld nicht vorschreiben zu wollen. Ich muß gerade den Weitläuftigkeiten in der Anpflanzung seiner Grenzen Protokollen Protokollen mich schuldig machen, vorhalten zu lassen, indem ich glaube ist, daß ihm in seinem

Kreisarchiv Stormarn A1

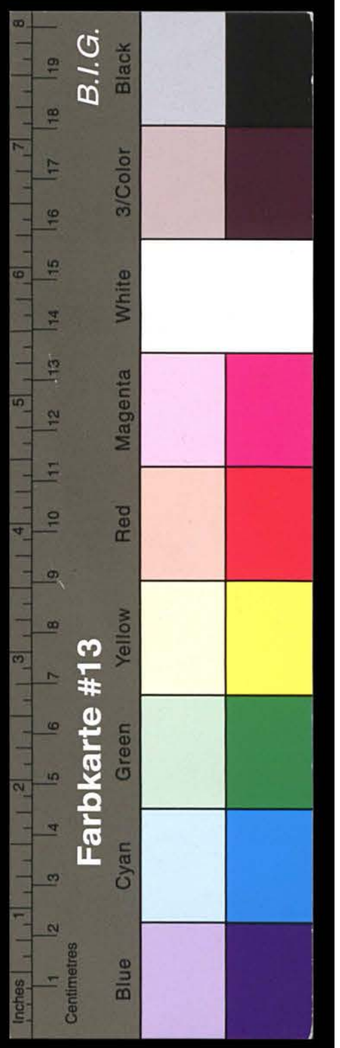

[illegible] Anwachsungen und zu Lägen seyn möchte indem es zu seiner Sicherheit dienen würde, [illegible] Gränzen Lassahn Land. Itzo aber, da der Einbruch ganz trocken ist, ist es unmöglich, den Wasserpaß zu setzen, doch soll es, so bald es thunlich sind Unterhaltigkeit stehen; Uebrigens stehe es dem Landvoigt frey, Proben darüber anzustellen, die Grenzen des Mühlen- und Einbruchs zu bestimmen, da mir mit diesem Geschäfte sich wenig, diese beide Aemter auch dem unmöglich, den Canal ad O nicht mehr bestehen würden; Ich bin nun nicht sicher, ob der Eigenthümer der Mühlengebäude das Einbringen, da ebenfalls verpflichtet ist, und solle es nicht zu mangeln, daß nicht ein jeder allen übrigen sich [illegible] nicht ganz regelmäßig zu respiciren.

Ratzeburg, d 30sten August 1777.

Hobe.

Act. 719. Hobe in Camer Sache de 27sten Nov. 1777. 130

17 Nov. 1.9.1777

Unterthänigst Pro Memoria.

Auf Requisition des Herrn Cammer-Herrn und Land-Marschalls von Hobe Hoch- und Wohlgeboren, habe nicht allein die auf Vorfall dem Land am Lassbeck-Ein zu Lassbeck belegenen und zum sogenannten Wildfuhrland auf dem Tremsbüttelder Feldmarkfelde gehörigen 172 Ruthen 9 Fuß □ abgemessen, um dadurch den Einfluß an dieser Wasserleitung seine Gränze zu setzen; sondern es ist auf die Landmaasse der an dem Lassbecker-Ein gränzenden Parcelen auf dem Lassbecker Feld so viel nur möglich gewesen, durch Gruben und Pfähle bemerket worden. Diese Abmessung hat aber anitzo nicht auf das accurateste mögen bewerkstelligt werden, da sonderlich, daß besonders die Parcele der Bestandtheil-Bauer genannt von neuen in ihrer Größe abgemessen würde; und im Fall selbst von einem der Feldmessenden verlangt werden dürfte, wäre es allenfalls so lange anzustehen, bis der Ein erst wiederum mit Wasser angefüllet ist, um nach dieser Auffassung des Wassers die erforderliche Gränze zu bestimmen.

Oldesloe, den 1ten Septbr. 1777.

Pezold,
bestallter Land Messer.

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Abth. 822. prod: in Camer Kiel d. 11t Octbr. 1777.

19a / Kl

L. L. 9.9.1777

B1

Da mir ycuß nicht verwunget, in gleichförmiger
Expectanz der neu fer. Hof- und Wayenhofen
jemaligen Ausdienung zum verlehnten zu ihnen
gnädigen, als den 29ten m. p. mir nebst denen für-
die adenasischen Landesbauerschaften mir regi-
strirten Zimmer- und Maurer-Gesellen Johann
Dillmann und Hans Borgetto zurückgekom-
mene Besichtigung der demandirten Taxation der
Landbesitzer. Hüfner. Gebäude und besitzungen
Orths einzunehmen, und selbige mir denn auf
den Feld. Hüfner Hinrich Fischer Erbpacht und
seinen Stiefvaterlichen Vermögen. Erben,
nemlich den Zimmermann Heyn Schilling
von Ostorfe, Jurisdiction, den Maurergesellen
Joh. Gottlieb Leopold, von Ahrens-
burg und den Müller-Knecht von Oeslohe
vorgefunden, welche mir selbigen eine Güte
dem Amt nach vorgenommen, denen selben
von mir gehörigen vorschriftlichen Remonstration,

318.

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Inches Centimetres

wie sie die ihnen sonst zukommende Taxation
der an: Gebäude, nach ihrem besten Wissen und
Gewissen, und zwar selbsten-stand, als
sie selbige respective taxiret haben zu bewidigen
im Stande, zu geloben stehen, da sogar das
anliegende Taxations: Instrumenti sub N. 5.
in selbigen in Ansehung der Gebäude, benandt.
ihre Quanta ausgeworfen: sodann jedennoch
diese Taxatores: Ingesiegle sich selbigen Tages
über der Taxation nicht völlig bewidigen lassen
wollen, weil der Herr mit. der Regierungs.
Quartiermeister und Fähndrich Krayer zur
Wahrnehmung des allerseitigen Landesherr.
Hoheits-Interesse bey Aufnehmung der Risen.
sonst requirirte braven den Klingsacker
Müller Siedemann ihnen gütlich gnug dazu ge.
geben, ihnen selbige dessen, deshalb diese
Taxation den dritten Tag wieder bekannt
gemachet, und ohne sich verlauten nothwendig
zu haben, nicht nur in termino nicht zu
erscheinen, sondern auch sogar durch
den an selbigen abgeschickten Leiten-Jungen
zu lassen, dass er nicht kommen würde,
und wir nun andere Müller adhibiren
müssen, welches uns gar sehr dem
mit dem Hrb. Müller Lassen Recesser und
denen andern andern Aestimatoribus die

die Abende gnommen, am 2ten Sept: zu völliger
Bewidigung der qu. Geschäfte auf der Lorbeeren. Mühle
abermahls zusammen zu kommen, und den Termin
der Herrschaft nun andern Müllern zu verlieren.
Das am darauf folgenden Sontage. Montag,
als 31ten dito. bey mir dem Amtschreiber Richter
mitgebrachten sieben sub N. 1. ausgefertigte
Exemplaria der verbenannten sämtlichen Recesser.
ihre Taxatorum, 2 Gold und 5 Schilling reine
zu meinen die Wahrheit bezeugen, das sie zu Ver-
fassen so sämmtliche Russenapänstes Recesses auf
die zufällige Grenzunsicherheit, neun Texas zu
machen, nicht unbenutzt verbleiben lassen
wollen. Wie wir uns aber durch diese
zufällige Inventum gleichsam genöthiget gesehen
machen lassen, das einliegende an 2ten dieses
sub Taxations. Instrument neun andern gegenwär.
tigen Bauden. Häusern unterschieden wor.
den: so wende sämmtlich mir Amt nicht, selbi.
ges die Herr. und Bekenntnahmen vorbemerkten Ortes in der Anlage
sub. N3. ingleichen die ausgebrauchten Kost.
mungen der den Hiesigen Taxatorum sub. N2 3. 4
unterthänig. gehorsamst zu unterlegen.
Tremsbüttel d 9ten Septbr. 1777.

J. F. A. Buchner

Kreisarchiv Stormarn A1

Das Mühlenn: Haus Bist taxirt	500 Mk.
Die Mühle	200 A
Das Mühlenn: Stall	150 —
Das Rad und Gezeug	150 —
Die Mahl: Pfan	6 —
Die andern Mahl: Pfan	3 —
Das Pfannn	15 —
Das Back: Ofenn	9 —
Das Kasannn	5 —
Das Schmiedes Mühlenn: Haus mit Zubehör	200 —
Das Gatterin mit Zubehör	15 —
Die Wellen und Anspannung zusammen	6 —
Die Brug: Baugn mit 10 Pfosten	6 —
Summa	1278 Mk.

Ao. 4ten Oct: 1776.

Hayessen

Kreisarchiv Stormarn A1

Taxations: Protocoll

über

die Lasbecker: Mühlen gehörigen Gr:

Bäume, aufgenommen von den Herrn:

Amtmann Johann Dillmann

und Baumeister Hans

Boorchert.

d: 3ten Oct: 1776.

Lit. V.

7.

No 4.

134

No II.

Licitations = Protocoll

über

die Lasbecker Korn = Mühlen

respective in Zeit = Pacht auf 20 Jahren

und in Erb = Pacht

de dato Lasbeck d. 5ten Oct: 1776.

12.

ad No 772 A.L.C.

Kreisarchiv Stormarn A1

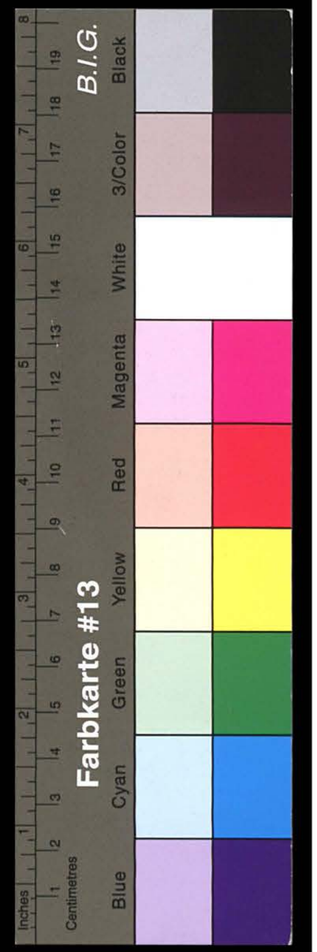

5ter Theil

Wann selbigen in Zeit Pacht auf 20. Jahren jungen-
geben wird. Zur Wasserscheid

Hierüber hat geboten: Mk. ßß

der jetzige Müstrau Pächter J. H. Brecken	300	–
Hans Wagner in Kammohr	310	–
" " Stapelfeldt von Sprenge	320	–
der Lauterwirth Brockmann zu Delingsdorff	333	16
" " Brecker	345	–
" " Schacht von Neerz	350	–
der Zwirn Schmüser	360	–
" " Hans Tilten	370	–
Brecken	380	–
Westphalen	390	–
Stapelfeldt	400	–
Brecken	410	–
Tilten	420	–
Westphalen	430	–
Schmüsen	440	–
Tilten	450	–
Brecken	460	–
Westphalen	470	–
Tilten	485	–
Stapelfeld	490	–
Brecken	500	–
d. Harz, Holländer zu Schönenbeeg	505	–
Brecken	510	–
Harz	512	–
Brecken	516	–
Thomas Brecken von Fry Müsen	520	–
Brecken	530	–
Harz	532	–
Joh: Hinr: Brecken	534	–

Vorlesen, praevia Cautione, durch den Fröhnerichter Christian Schwiecker und den Zunfte Mann Johann Dithmann zu Bargteheide den Zu-schlag nach Spe rati ertheilen.

135

sen

Wann selbigen in Zeit Pacht auf 20. Jahren jungen-
geben wird; Zur Wasserscheid

Hierüber hat geboten: Mk. ßß

Johann Hinrich Brecken	582	–

Vorlesen, da sich Keiner Liebhabern auf-
den wollen, die nun mehrerbgd
bieten, Zuschlag, der Zuschlag,
praevitta prius Cautione prob
Spe rati, dieses Müsen, zugeschla-
gen werden.

Kreisarchiv Storm
Normarn A1
Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Die Müser

Wenn selbige in Folgender gelegt werd.

Mit Mase= Gred.

Fl/Gr/Pf

Zinnes hat geboten:

J. H. Krecker " " " " 532 " –
" " " Westphalen " " " 533 " –
" " " Harz " " " " 534 " –
" " " Schacht " " " " 536 " –
" " " Westphalen " " " 540 " –
" " " Krecker " " " " 552 " –
" " " Westphalen " " " 570 " –
" " " Joh: Hinrich Krecker " " " 572 " –

Wenn nun obige Operation der Zusetzung
geschehen.

J. F. A. Büchner.

Die

Wenn selbigen in Folgender gelegt werd.

Ohn Mase= Gred.

Fl/Gr/Pf

Zinnes hat geboten:

J. H. Krecker " " " " 300 " –
C. K. Krecker " " " " " 310 " –
K. Filter " " " " " 340 " –
" " " Krecker " " " " 350 " –
" " " Filter " " " " 360 " –
" " " Krecker " " " " 370 " –
" " " Filter " " " " 380 " –
" " " Krecker " " " " 390 " –
" " " Filter " " " " 400 " –
" " " Krecker " " " " 405 " –
" " " Harz von Schönenberg " 408 " –
" " " Westphalen " " " " 412 " –
" " " Schacht " " " " 416 " –
" " " Filter " " " " 420 " –
" " " Krecker " " " " 426 " –
" " " Flier " " " " 430 " –
" " " Schacht " " " " 434 " –
C. H. Heinmaz " " " " 452 " –
" " " Krecker " " " " 460 " –
" " " Heinmaz " " " " 472 " –
" " " Krecker " " " " 480 " –
" " " Schacht " " " " 482 " –
J. H. Krecker " " " " 482 " –

Wenn nun obige Operation der Zusetzung
von Verbindlichkeiten der Zinsleute
geschehen.

Farbkarte #13 B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Kreisarchiv Stormarn A1

Protocoll in Commissie. Actum d. 11ten Octobr. 1797.

Als in Sachen Actoren w. pto. an einen
Arbeiter. Mußen gerufen, und seine Aussage
protocolliret gefunden, worüber er wie folget
abgehöret worden, als ein Zeuge
Hans Hinrich Hellbusch, aus Oetjendorf
alter überhaupt . . . . . 29 Jahr

Vorgelesen, genehmiget, und
unterschrieben.

Kreisarchiv Stormarn A1

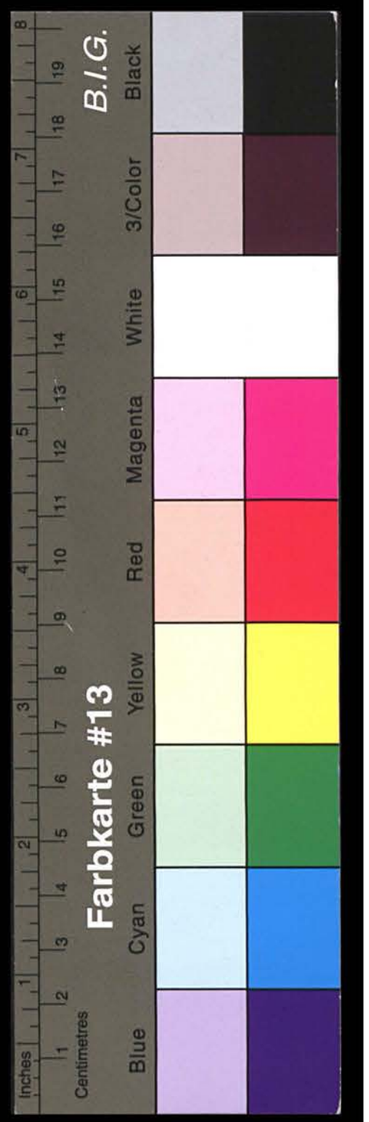

pro: Cammere Kiel den 11ten October 1777. 132

Auf Befehl des Herrn Fremsbüttler Examinum habe ich in 7 resp: Tagen alle Gebäude der Lasbecker Mühle taxiret a Tag 3 Mk. macht - - - - - - - - - - - - - 6 Mk.

Bargteheide d 4ten Septbr 1777.

Zimmermeister Johann Dittmann

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

21. Kr.

139

Pro Memoria.

Es ist Ihro von Ihro Herrn Cämmerern und Amtmann von Hobe exhibirte Taxation, die Grundstücke in Hinsicht der Lübecker Mühlen Gebäude p. pt. J. a. ausfero richtig eingegangen; Wann indessen Ihro von wegen fernerer Gebrauch gemacht werden kann, bis der Lübeckischen Mühlen Inspector Krecker seine Lübeckische Contracte unterschrieben, und also auf die vorgängig anhero von Demselben desiderirte Regulirung der Maasse Hasdal und der grenzen der Mühlen- und Teichen. Einige Abänderung vorfallen, so will man verschiedene Ihro Herrn Cämmerern hiedurch dienstlich ersuchen, solche so viel immer möglich, zu beschleunigen.

Königl. Dänl. Cämmerey zu Kiel,
den 14ten Octob: 1777.

Cristiani. Hannegieter

eingekommen d. 22ten

An Ihr. Cämmerern und Amtmann zu Trittau von Hobe.

Caranw.

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn A1

Daß sage, wie ich bereits unterm 1ten Sept: a.c. unterthänig zu berichten, mir die gnädige Erlaubniß genommen, weil die angränzende Landerey zu verschiedenen Zeiten, mehrern hrn Eigenthümern gehöret, und bey ungleicher Aufstauung das Wasser genossen worden. Daß würde alsdann die höchste Erstauung des Teichdeichs wohl nicht weiter als bis an den Graben bey dem sogenannten Wildschützlande gehen müßen; weil sonsten das Wasser bey solcher Übertretung denen anliegenden Ländereyen gar zu vielen Schaden zufügen dürfte.

Mit dem tiefsten Respect verharre ich

Ew: Hoch- und Wohlgebohrnen

Trittau, 23ten Novbr: 1777.

unterthänigster Diener
F. Pezold.

adv. 719.
20 Kr

Hoch und Wohlgebohrne Hoch Taxirte Hoch, Hoch Edelgeborne Hoch Amtmann!

Dem Wohlgeborne: Dinge ist gehorsamst, und also gänzlich von Hause fort. Der Herr: Pfleging nach Lady. Das Mädgen hat sich Zeit Lebens nicht, und Eigensinn, wie ausgewechselt gezeigt, das nicht malen kann. Es ist also auf diesen Grunden gar nicht möglich, der Hr: Baumann Hoch: Gnaden Eigensinn, welches nach vielleicht Art, die ganzen Dinge, und dann Ersteres: Mannig abwechselnd und Frauenzimmer, bey dieser Gelegenheit schon erfahren haben: Ja Bestimmung. Ich bleibe mit grosser Ehrerbiet

Ew: Hoch und Wohlgebohrnen

Fremdbüttel
d: 6ten Nov: 1777.

ganz gehorsamster Diener
Meyer

Farbkarte #13 B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Kreisarchiv Stormarn A1

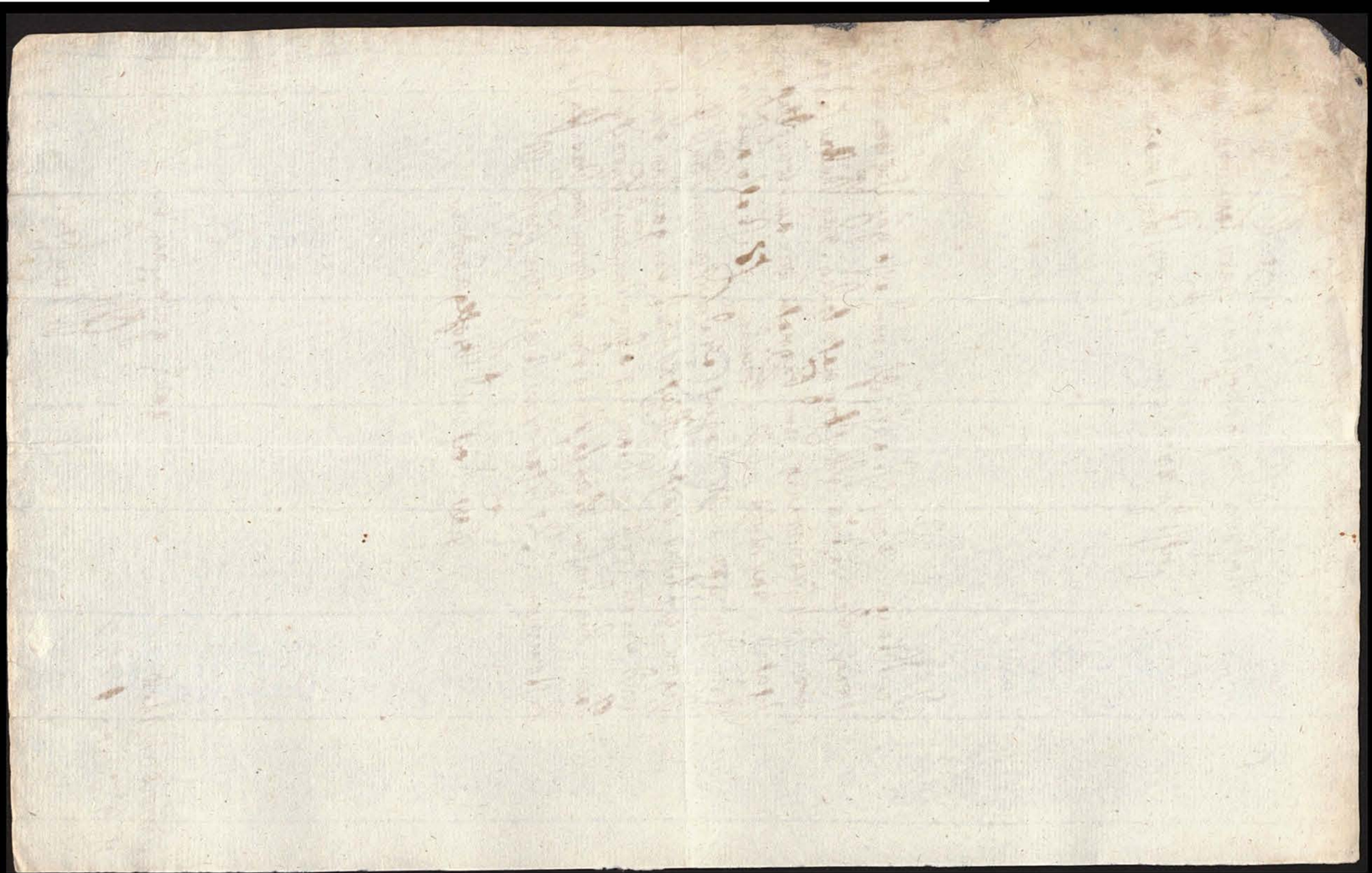

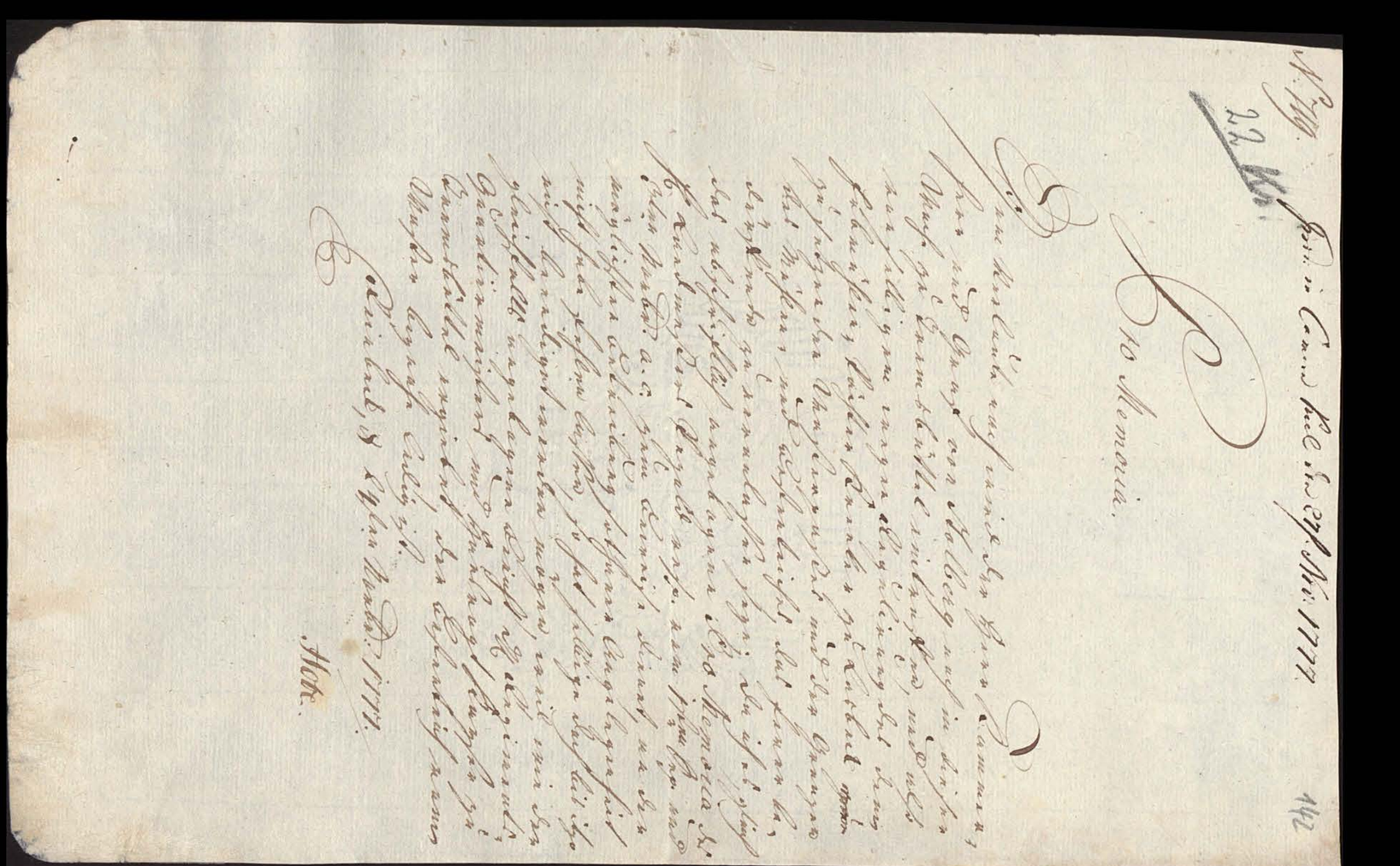

Kreisarchiv Stormarn A1

F. 225. Kopie in Cancellei Kiel den 28ſt. Merk. 1778 143

84. Ka

Unterthänig. gehorſamſtes Pro Memoria!

Da der Herren Cammerherren Graf Ahlefeldt, Graf zu Rantzau Hasselburg, Graf von Reventlow, Hr. v. Moltke auf Nutschau und Graf Holstein Hochgräfl. Holst. Knuth. Commiſſ. zu Eine mehrern Befehl, den beyden Herren Grafen Rantzau, Ahlefeldt, Reventlow und Hr. v. Moltke, ohnerachtet abſentia minores Herren Amtmänner nur mit Nebenſetzung Ja? Ja? Ihnen, nun Eine unterthänigſte Cammer gehorſamſt hinwiederum zu vernehmen, und mir die nöthige Nachricht Anleitung Ordnung zu Ihrer Information, Eine oder die andere Amts Unterthänig. gehorſamſte Frage zu beantworten:

Wie nunmehro aus den Ihnen Ihrer Zeit zugekommenen Verhandlungen, der Grund Ihrer mehrmal dem Lobwürdigſten Vorfahrer der Hochfürſtl. Vormundſchaft Regierung zugeſetzt, und deſſen Uebertretung, und gemeldet worden, als ob ſich einige andere Aemter

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

23. Kr. 19.11.1781

Pro Memoria.

Ob sat der Lübeckische Lehnmann Herr Kriecker seit vergangenem May unter mancherley Umständen die Untersuchung und Besichtigung des Lehngutes Contracts wegen nimmer zu Stande gebracht.

Die Irrungen mit dem Amte Tremsbüttel so wohl zur Zeit des verstorbenen Herrn General-Lieutenants von der Kettenburg als des Herrn Commissarii von Hobe qua interessirten Amtmanns und Amtschreibers, imgleichen Zwistigkeiten in der dortigen Amts-Registratur sind Ursache, daß die Untersuchung des Lehngutes noch nicht vorgenommen werden können.

Die einzigen streitigen Stücke des Lehngutes ist gegenwärtig wegen der Bestimmung der Grenzen des Meyer- und Lehn-Hauses, und des Brauens. Nach dem letzten von dem Herrn Commissario von Hobe mit gehabten Augenscheine des p.t. Herrn Vogts und des Landmanns Petzold hat diese Bestimmung wegen Mangel des Wassers nicht bewerkstelligt werden können. Der Herr Lehnmann ist gegenwärtig in der Stadt, und will nunmehro den Augenschein selbst vornehmen.

Die hiesige Königl. Amts-Commission ersuchet

Immerwährend

Kreisarchiv Stormarn A1
Farbkarte #13
B.I.G.

Nachdem Ihro Hochgräfl. Excellenz Herr Cammerherr und Amtmann zu Tremsbüttel, Graf von Stolberg Cammerherr hiesige Amtsbestallung mittelst zu Handen gebracht, zu Ihro, und also dem Ihro gehorsamsten Diener Krecker zur Unterschrift und Besiegelung des Contracts einzusenden, als habe ich solchen verfertigen, solchem unsers einzusendenden nicht minder dem gehorsamsten Diener Krecker einsenden, Ich habe die von dem Amtsschreiber Bücker ihm bedienet zu machende Gebühren gleich dem übrigen gehorsamst an die Hand, solche einzusenden habe, da ihm so denn das mit der hiesigen Amts-Cammer Vereinbarte, und der Königl. Confirmation wohnende Exemplar wieder zurückerstattet werden.

Königl. Amt Cammer zu Kiel
den 19ten Decbr: 1777.

C. Sixtus. H. Stannegiers

An
den Königl. Cammerherrn und
Amtmann, Grafen von
Stolberg &c

C. Saraw.

N: 785. pres: in Camer Kiel den 28st Dec: 1777. 145
P. M.
25.12.1777
8.

Ich vernehme mit zu meinem großen Leidwesen daß ich aber Tage worden, als ich das gehorsamste Schreiben einer Hochgräflich Königlichen Rente Kammer zu Kiel vom 19ten Dec: zu empfangen die Ehre hatte, mir alle Mühe gegeben, eine Arbeit zu bewerkstelligen welche mir in gedachtem Cammer Schreiben zur Anfertigung aufgetragen worden. Ich habe mich den Acten der interimistischen Verwaltung des Amts Tremsbüttel ansetzen, wie lange schon darum gearbeitet worden, den Lehnmann Krecker zur Unterschreibung seines Lehnscontracts zu bringen, und bin gesonnen mit allen Kräften diese nun schon so langwierige Sache zu betreiben. Theils um zu diesem Zwecke zu gelangen, und theils um den Schaden zu steuren, welchen alle Besitzer des, an den Ost- und Westen Tanzgelegenen Ländereyen, durch Überschwemmung des Wassers erleiden; habe ich schon seit meiner Ankunft allhier, auf mich, zu der Setzung des Wasserschadens erforderliche Wasser-Höhe genommen; habe es zu hoch, habe selbe nach der

Kreisarchiv Stormarn A1

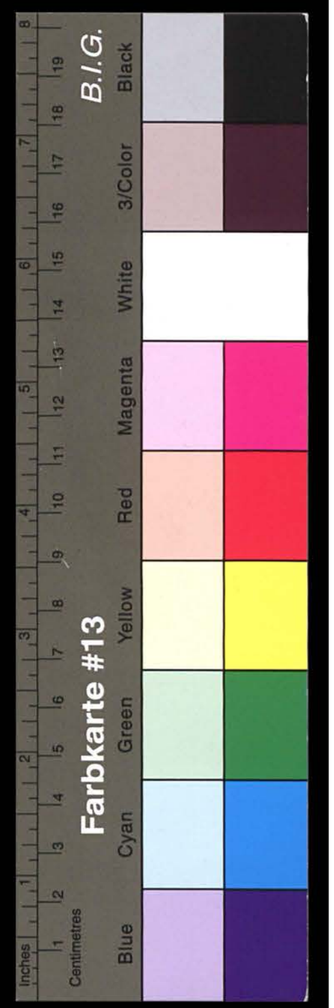

Müllen zu sehr ablaufen lassen. Sobald ist glaubte ab könne diese Geschäfft vorgenommen werden, liess ist den Land-Messer Petzold dazu herberufen, ob sollte aber in der nehmlichen Nacht so starck gefroren, dass der Landmesser bey einer Besichtigung, die ist mit ihm vornahm, anbefahl: ob sey bey diesem Wetter unmöglich. Es war aber ein Anhaltspunct, dass Ländereyen, und unterwerfen diejenigen welche es wasserfrey dann fobpräsiren, zu Wasser - der sogen Korn Land zu gewinnen hatte, überschwämmt waren.

Ich werde mit aller Sorgfalt darüber wachen, dass die Wasserpass sobald als möglich bestimmt werde, und sehe diese Nothwendigkeit beweist den schleunigsten Bericht, unter ernstlichem Verbot, Hindernisse in den Weg zu legen, anbefahlt.

Cramsbüttel d: 25 Dec: 1777.

Stolberg.

N. 407. Ipsd: in Camer Sine dto 12 Feb 1778. 146

27. Untertänig-gehorsamster Bericht.

d. 2. 1778.

Auf Ihro Hochfürstl. Holstein Gottorf. Cammer zu Eutin, per Intimatum dato 15ten m. p. mis, unter expedt. Rückfolgung des von dem Landmesser Petzold unterm 25sten May h. a. beygebrachten Protocolli collegio exhibirten Berichts, über die verordnete Besichtigung der Landwehr. Lüttenbek und über Kindeshand, den Anfang beyzubehalten gewünscht, in Gemäsheit ersagten gnädigsten Landmesser Attestirung, Ganz ergebenster Rücksprache, d. a. die Grenzen Graben und Wälle nicht, allenfalls mit Zuziehung unpartheyischer Landmässer, abstecken zu lassen; dass dadurch allen etwanigen Irrungen und Weitläuftigkeiten mit dem Hochfürstlichen Successor vorgebeugt werde, auch, wenn solches beendiget, allerunterthänigst anzuberichten:

So gehorsamst gemeldet, mit dem dienstlichen Ersuchen mir gefälligst gnädigen Befehl zu ertheilen, wenn mir gefällig sein möchte, die Grenzen und Wasser-Fluth-Zeichen, Angelegenheit ist

d. 28.

Kreisarchiv Stormarn A1

(anstände?)
, Verfassung unmöglich gelangen können, dass
das Hochfürstliche Rentei-Cammer es nicht ungnädig
vermerken werde, wenn ich mir den unterthänigsten
samten Schadens nehme, das aber — dieser Ange-
legenheit halber, binnen dato unterm 19ten August a.p.
Ihr Cammerherrn und Amtmann von Hede, als da-
maliger Zeit interimistice allergnädigster Verfügung
Herrn Amtmann, des hiesigen Amts Tremsbüttel,
von mir und Ihr Königmark. Quartier-Meisters und
Jägermeyt Reyser unterlegte und von Ihro Hochfürstl.
Herrn Amtmann unterm 30sten d. m. bey Einem allen
hochfürstlichen Rentei-Cammer-Collegio einge-
reichte Exhibitum, in welchem die Ursachen, warum
wir uns nicht gütlich mit dem quaest. Gehöfen be-
sagten Cämmerey, in etwas detailliret sind, in
gracieuse Rücksinnerung zu bringen.

Diese, in dem so eben berührten Exhibito
angenommene Motiven werden hochgeneigt und dem
hiesigen genommen, dass der Gebrüder Vrecken
ein Mann sey, welcher auf die Gnaden der
hochfürstlichen Collegiorum selbst, so viel wir nicht
wissen, und der nicht einigen zur Absicht
hat, als mich und allen übrigen Land-Einge-
sessenen meinen Müssen. Indem, wer nicht mit
Lust und Jahr beschwerlich zu werden,
wenn Ihm nur nicht der Hinüberfahrung

zu
[illegible] werden möchte, dennoch unsern Landes-
einige Gefahr nicht abzusehen oder zu fleuten unter
Wasser zu setzen, und also, dass diese nämliche
Gefährlichkeit, auf jeden dem Hochfürstlichen zu-
gehörigen Acker, auf circa 200 Ruthen
Land zu überrechnen, welcher jährlich an allen
solchen Landabgaben über 300 ℔ an Gefällen
oder Canone zu geben hat; als werden auf
diese Consideration nicht weiter Acht gelassen
werden, dass bey allen dem, dass Ihr Landmesser Pezold,
auf meinen, in Folge Ihrigen vorhin gütig-
sten Cammer-Intimati vom 15ten v.M. bey dem hie-
sigen Cämmerey-Gerichte, dass meinem Grundeigenthum,
Regulirung Gehöfte halber, im Schlosse
Hohenhorst gefundene Mängel, da dieselben zu
sehr nicht zu Gunsten angetroffen ist, gnädigen
Augen, zur Audienz verhalten, dessen
ich, zu Folge meiner vorhergehenden Anfrage
des Herrn General-Directorii allergnädigst nicht weiter
mit dem quaest. Gehöfen zu behelligen, und
zwar nimmehro, da ich über bedeutende
Jahre, da Ihro die Vertheilung. Angelegen-
heiten des dritten Theiles dadurch vergrößert
haben, die etwa Ihr Pezold an minutiae gemach-
ten Gränz-Cämmerungen, da ich nicht dabey
gegenwärtig gewesen, sein selbigen

mehr.

Kreisarchiv Stormarn A1

nnnnnzustehet zu sind, nist nimmer kommen: zu dem
nun Fürstlich Eutin. Landes. Cammer gnädigsten
Sentiments ist unterthänig. gehorsamst Hoffnung,
unter Beyfügung der zu sollenden Umstände
nun dem gnädigsten Fürstlichen Ansinnen Declaration und
zu wissen das also nächste ist sie unterthänigst
ruhigst gnädigst bitten will. Gremsbüttel 7. Jan.
1778.

J. F. A. Büchner.

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

No. 8. Zwölff Schilling.

1778.

No. 424

Wohlgebohrner,
Hochgebohrner,
Hochgelehrtester Herrn.

8. Mai 1778

Hochzu

Ihro Hochedelgeb. wollen hochgefälligst verzeihen, daß ich den mir übersandten Lohnakkord in Ansehung der Taubenhäuser zurücksende und unterschreiben mögte. Die Wichtigkeit meines Geschäfts, verursacht mir und der Meinigen ganze zeitliche Wohlfahrt betreffet, zwingt mich unterthänigst zu Ihro Hochedelgeb. und auf einmal wird es wenig helfen, daß Ihro Hochedelgeb. einige Erläuterungen unterthänigst vorzulegen.

Nach den Conditionen ist das gewöhnliche Maßgeld für alles ohn Unterschied versprochen worden, und in dieser Stunde fast 5 rthl. für die Mark gezahlet. Demnach sind in §. II. der Contracts wie für die Lauer Branntweinbrenner 4 ßl. zugestanden worden. Sind ist aber für die Erfindung des Maßes, sind schlechthin 1½ ßl. Maßgeld à Lauer. Ingleichen ist auf meine obige Abgabe von 6 ßl. fast allenthalben abgeschrieben und 4½ ßl. nie gar zu geringe zu verdienen, da doch wenigstens mich für unterthänig angenommen werden sollte, darüber mit den Preisen des Korns steigen müßte. Für die Bestimmung des letztern Falls kann mich einigermaßen ruhig stellen, daß Ihro Hochedelgeb. wider Verhoffen, nicht hochgefälligst geruhen dürften, mir die festgesetzten 1½ ßl. Maßgeld ferner zu zugestehen.

Es ist nächstdem in den Conditionen nicht bemerkt, daß der Prediger zu Tangstedt Korn mattenfrei liefern solle; mir auch sehr zuverlässig bewußt, daß in der Königl. allerhöchsten Approbation gesagt worden: der Prediger solle es selbstfallen mit mir abmachen. — Dieser Superintendent spricht der 24 ßl. ganz anders, und verlangt schlechtes Korn vor, allein Abzüge. — Wie können nun Ihro Hochedelgeb. mir so viel sollen, da ich doch niemand schuldig, da ich manch dreißiger Lohnpferde ferner halten soll, und die Preise des Korns nicht beide vorgeschlagene Maßgelder explicatorisch sind, so wie ich auch damalls in der ersten Einbildung stand, es könne davon nichts fernerhin abgehen. — Es ist in obigen da nicht möglich, meinem Etato aufzukommen, und ein Schaltmann dabey zu bleiben. —

76.1

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Inches Centimetres

Herum soll es dann nemlich abermahl Abzüge haben, wornach es die der Lüdi-
cation gar nicht verhaltbare Comte[sse] — Wasser dann Lüb. Hofrath und Polizey-
amt vollends ganz unzulässig, sondern gewissen Hofrath Hildebrand sogenannten,
bey gegr. 88 meinen Vorschlag gemäß abzuändern. —

Nach dem Contracte zu schließen, soll es die Pflicht sämtlicher vor der Stadt be-
legenen Teiche in gutem Stand unterhalten. — Wie dann aber selbige dem wohl
oft und dem sogenannten Hauptteiche zu verstehen seyn, ob wenn lediglich der ob.
dem Autumnus einigen Rüffen, nemlich die Schleuse, zu gewarten haben. Wird
commissarisch sich, muß und die damit verbundenen incommoda tragen; nicht es
gestattet. Man ist aber der Meinung, und dann ist nur gerne einverstanden, es dem
Teiche selbst anzusehen

Kreisarchiv Stormarn A1

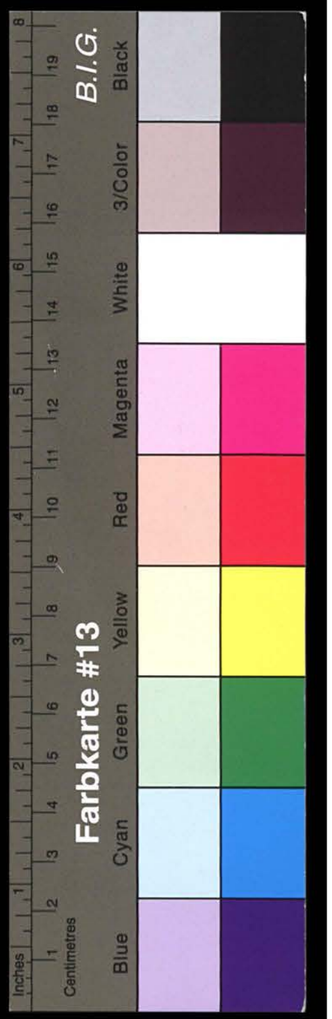

werden dörfe, wenn die Beschaffenheit der Wege nasser und schlimmer
Zeit gar zu dürfen, als die Bürgerschaft, sonderlich wo stattet werden
Hierüber könnte sich eigentlich niemand beschweren, weiter auch nicht
Landvogt, indem ihr solche nicht zu Dienst stehen, sondern ihr
ein ausschließendes Privilegium haben wird. — Gnädigst
geschehe, wir ewig dicht Leibe, in Ehrfurcht meiner grossen Gnädigst, zu
gewesen. —

Ich bin zu größter Ehr gehorsamster Diener

Cur. Hochwol. und Wohlgeb.

Ostrohe, den 8te Mai, 1778.

Ehrerbietigst ganz gehorsamster Diener,

Johann Heinrich Krecker.

Ad. 387. Prod: in Camera Kiel den 29st. May 1778. 151

95. Kr

Unterthänigst Pro Memoria.

Wann Eine Königl. Höchstpreißl. Rente-Cammer zu Kiel mir unterm 28ten April a.c, welches ich aber allererst am 13ten l.M. bei Abwesenheit zu Trittau erhalten, gnädig aufgegeben, nach Anleitung meiner unterthänig abgestatteten Vorschlag, den sogenannten Ostrauischen Teller und die Nietkoppel mannschaftlich nachzumessen, damit diese Angelegenheit endlich vollständig regulirt werden könne; so habe nicht ermangelt solches in wenigen Wochen pflichtschuldigst wahrhaftig zu machen, und da der Erb-Müllen-Pächter Krecker nicht gegenwärtig gewesen, dessen Gebäude und Zäune besorgt zu bemerken. Da dann bey vorgenommener Messung sich im vorigen Herbst bemerkten Grentze zwischen der Nietkoppel und dem Ostrauischen unverändert geblieben; hingegen von dem Ostrauischen Teller nach 22 Ruthen an dem Zaun wieder zurück gegeben worden.

Oldesloe, den 25ste May, 1778.

Perold,
bestallter Land Messer.

Kreisarchiv Stormarn A1

A88.494. pend: in Camera Lubec. d. 29/. July: 1778. 13.

25.6.1778 152

10.

Hochedelgebohrne,
Hochgelahrteste Herr Amtsverwalter!

Ew: Hochedelgebohrn haben mir die so rubricirten wechselseitigen Amtsverwaltungs-Rechnungen und Belege meines Vorfahrers Johann Heinrich Fischer zu Arensburg als Mühlen-Pächter zu Tatzeberg, im Behuf der über Johann Tatzeberger Mühlen zu schließenden Contracts /: v. d. a. ubi infra :/ vom 8ten May h.a. zu communiciren gewolt, um darüber mit Hochedelgebohrn Amtsverwaltung einer Conferenz bey Ew: Hochedelgebohrn d. 2 Commiss. vom 20ten May h.a. anzuberaumen.

Ich habe nun gesehen, daß ich in dieser für mir gewonnenlichen Sache: Derjenige mangelhaftigkeiten anbringen, ob ich abrechnungs Zahlung zu thun habe, daß mir allen angewandten genaue Rechnung Belege gantz. Es primum visis ist nicht, ob es möglich Rechnungs Belege zu haben bey einem verstorbenen Pächter, auch gegenwärtig sind, und ich mögte sagen mehrentheils, sondern ob Rechnungs Belege. Alles ist nicht andres Beleg, als die acte Recognitionem Debitoris zum Grunde gelegt, und auf

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Sie sind die Rentkliche Verantwortung anzusagen, wo sie vorkam, daß, da gegen die Hrr: Kläger: Pfl: der Kreckers so manche billige Einwendungen erhoben auf vorgen Dom: Commiss: angesetzte gerichtliche Taxation sind.

a. daß die Taxe von denen Gütern gegen das Klage-Gesuch auf- und abgetragen werden sollen.

b. wurden die Klag: Gerichts Kosten, Salarien und Expenses taxiret.

c. wurden Sie Summa, so zur Verpflegung der Curatorin, welche sie vor seitens manigfache Verordnung aufgetragen zu mehr Observation auf Ihr Verlangen Consulenten und Chirurgi ist der Pflegen aufzubringen sey, nach denen Gerichts Taxe auf den Klag: zu bringen, und die Mittel wegen verordneter gehaltener Verpflegung zu anzusagen sey.

d. wurden sie in loco Recitationis Dom: Lector, und daß selbe, wie vor Recht zu sagen glaubte, vom Kläger: und Klag: Gelder beizutragen sey, möchte, vorbehalt auf conditionate angeordnet wurde, und ex post facto, wenn der Taxation Consulent: Gerichts approbirt worden.

Sie sind der Hrr: Klag: gefragt worden, was sie weiter

Wenige und beizufügen zu gedenken, als daß sie Land: Ungnade so gar die Adhaesion Land: Gerichts ihrer gnädigen Gebühr, und das an selbigen die unterthänige Bitte zu Verordnen wären sollten Klagend vorgangen, wie die unmündige selbigen von Gewinn eines Mitleidens zu Theilen Erben sollen? wenn dann sie Klag: gedenken? wenn Conditiones dem Hrr: Kläger Krecker nicht gehörig gewesen, falls selbigen, da sie Ihnen nicht angefallen, lang und in Arensburg bleiben können. wenn sie Taxe sie nicht? Hat sie selbigen im Handel was gethan? sie ad rigendum. Sie sind nicht an die Worte gebunden sey, quia valeant numeri, quia ferre recusent. Quare sie, wenn sie Hrr: Kläger: Consulenten, wie sie da, den Vorgang der Hrr: Klag: Vormünder, allen §§ abändern; wurden sie für ihn gut, und malen sie andern Taxe setzen.

Wenn dem Hrr: Klägern: Gütern nicht mehr damit sage, daß man Conditionem des in Hrr: Klag: gelegten Testaments: Klägen auf Particular der Worte sagen: Wer wird die Klägen, die dem darin vorigen Gebäuden, Ziegeln, Grundwerken, Bäumen, Bäumen Zeugen wolle ganz, daß die Frage der Klagen: Klag: Hrr: Gut wenn zu Tremsbüttel Hattingsberg gewesen, und noch dem selben als Emolumentum bringen. Andere Nachrichten wird auch wohl einige, daß nicht alles Haus, und Land-

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

[illegible] Originals [illegible] Pfleges [illegible] Stücken [illegible] angefangen, [illegible] abzugeben
[illegible] Pfleges [illegible] Pfleges [illegible] Pfleges [

Kreisarchiv Stormarn A1

ang nicht gh, und wenn Uns sache die sammtne vollen Vorsch
ub schon der Sache an Sw: Gestrenge abgesonn gelangt,
und wohlsen nicht Verzeihen Ab Befehl nachricht in Eil
gnädigstes Buch: Sammen zeigt soll, gh wenn ich Sie nicht
Sagen nicht sammen Kann.
Mein Sinnich ist übrigens, als wollte das Löb: Mühlen: Gaisbe
Vrecker abst einen von den Lohan Landt: Vorsteher ein
Gesch nehmen, in Gegenheil Stelle Rahmen: Christian Peter
nicht Gebieten.
Der Mühlen Vrecker Klagt, und ich muß sagen, auf seinen
Fall Läuterlich Art, über die Eigentlich Zu nolegnichen Baron,
ist selbig nicht sing sein Zu groß, Rabeat Gebr. Weil alle grossen
Galanth, ist auf die Cafebecker Mühle gar Gnädig, und
Es gon allen Seiten Gästen gnaden und Vorschub gewehrt,
wills Dann ihr auch Gelingen.
Sieh inde, und weil Sie Sache annehmen Clarig Eil sache
Der Mühlen Zu nichten, allein Stipulata manu ihnen nimmer
an Gnädigst Gnaden, und Vor Gesch gar Gnädigsten Gar:
von Commissarius in Gegenwärtig Sr Lindes mit: Compeden:
ten gh Gesch Zu Gestellen, endlich Vera ihm und seinen Feinden
Ihr mögen Sorglos Und angenommen werden sajar,

Sie Sr Gestellen Gnaden sein Sach Zu Zeigen. Mein einzig Gebliebst Va
Gnädigen ist, Es Sehn Sw: Mühlen: Gaisbe Vrecker bey nachgesetz
Gen intra terminum Gpraefixum Ihn Sw: Mühlen: Gonsorts Zu
und nachgeben und allen Gpraestationes genau Zu nachkommen
aufgelegt werden. Sw: Gestrenge abgesonn Ermann am Ge
wohnlichen Ihres Mann Gaidt ist Ihnen Gnädigen ginglichen
Zu Gehen Gnädigst, und mir Dinnoch, Eine nochste ich mich Gnädig
angelegten zu nun Gnädig ernsthy Gnädigen: wenn es commodum
Gah, mich Dann die Darmit gnädigsten encommendo tragen.
Vrecker verbleibt sig Ihr Gnädigen: Gnädig Gnädigen, und
verharren Gah, weil ich sig Ihr Gnädigen: Gnädig Gnädigen, und
Vrecker auf den Cafebecker Mühlen gehalten, Bald Arensburger,
Bald Moelnischen Dinn von ihm, Ich nimmt indem, gh Gnädigen Herrn,
Sw. Mit Gnädigen Gnädigen Gnädigen sig

Sw: Gestrenge abgesonn

gantz ergebenster Diener

Premstädtell
d 25ten Jun:
1778.

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Kond: in Camera Kiel d. 29ſt. July 1778.

Unterthanig-gehorſamſte Relation.

9.

24.7.1778

Vigore Injuncti clementiſſimi Hoher Hochfürſtlichen Hochpreißl. Rentk. Cammer Dedato Kiel den 15ten mens. Majii proxime abhin noch den 20ten dieſes hierüber eingegangen iſt, finde ich mich zu abhaltender Relation der Unterthanigſten Obſequien verpflichtet, über den sub No. 329. communicative anhero gelangten, zu rubricirenden unterthanig-gehorſamſten Supplicanten und Leibeigenen, des Müllers Johann Heinrich Kreeſſen zu Ahrensburg, als Müllers daſelbſt, zu Lasbeeck, im Lauenburgiſchen, über Johann Lasbeecker Wittwe zärtlichen Ehe-Contracts- und andere Kinder-Ausſteuerung des Communicati darüber inhabenden abhangenden Verfügung der Unterſuchung der Perſonen und Umſtände, die zu Beurtheilung dieſer Sache Gelegenheit geben können, gehorſamſt Bericht abzuſtatten.

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

So gnedig ist nun nicht unterlassen haben wollen,
dieselben Seine Hochfürstl. Gnaden Fürstbischöfliche Rent-
kammer-Collegio zu Eutin gnedigst zu unterthänigen
Commission, welche, unter denen Umständen,
so erheblich ist mir izigen Zeit begründet, nur
öffentlich möglich gemacht werden: so gnädigst
Sie mir aufgetragen, das Fürstbischöfliche Collegium,
in denen Lehnsangelegenheiten, denjenigen minimis Rollen,
sämtlichen verfügungen, Seinem Dienste, nicht
in Anspruch nehmen könne.

Wenn also der Hochwürdigste Praelat
sich nicht abhalten lassen, zu dem Hiesigen allerhöchst.
verordneten Rentkammer und dem ganzen
andern hiesigen Collegiis, also dem gnedigsten,
diesigen Amte, wechselseitig die ihnen obliegende
Officia circa intriguantia Ihrer Unterthanen, bey mündlich
vielen Gelegenheiten, so kundbar gemacht
hätte: so sollen man ruhigschaftig Ursache
haben zu glauben, das dieselben sich misbrauch-
lichen mögten, seinen Character bis auf
diesen Tag zu behaupten, und die Fürstbischöfliche
Rentkammer Collegium gerade, als ein
ordinaires Lehnscollegium, gleichsam zu seinen Dienste
commissarisch zu Verfügungen zu beschäftigen
Nimmt man sich indessen nur die Mühe

a,

a, die gnädigste Landesherrl. höchstl. Conditiones,
b, die Publicirung derselben vom 5ten Oct. 1776.
c, die Fürstl. Rentk. Cammer. Resolution vom 18ten Octbr 1777.
d, die vom 15ten und 29ten April d. a.
e, das Intimatum an mich dem Amtsschreiber Bück-
ner d.d. Kiel den 20 Jun:
f, die Fürstl Resolution de dato Kiel den 8ten Aug.
g, das Ersuchen der Fürstbischöfl. Rentk. Cam-
mer de praedict. dato an den Herrn Cammerherrn
von Hobe, in Ansehung dieser Sache,
h, das von dem Herrn Cammerherrn von Hobe auf
Ahrensbök, an die Fremdbüttelsche Rentkam-
mer abgegebene Commissorium vom 12ten Aug.
i, das Exhibitum vom 19ten ejusd. m.
k, das Ersuchen an den Herrn Cammerherrn
und Amtmann von Hobe vom Sept. a. p. in
Sachen der resp. unterm 24. Aug. und 2ten Sept:
beurtheilenden Taxation des Häuse-
Gebäudes
l, die verfertigte Recessen Summa
resp. vom 8ten und 9ten April d. Aug. 1777.
m, den abgeschlossenen Ablösungs Con-
tract vom und endlich
n, den in verfertigten Landtags abgeänderten
Contract de 25ten May d. a.

mit

mit einigen Abänderungen anzunehmen und selbigen mit den itzigen Proceßen hinlänglich zu conferiren; so muß man einhellig in Ueberlegung gezogen, daß die neue Ordnung die offenbaren Unvollkommenheiten nur zu mehr zu avancieren, ist nachdrücklich nöthig.

Demnach muß

1mo. eine gefällige Abänderung der Gelder, benöthigen zu den Lehnrechts-Conditionen, und zwar sub num: 2di mit dem §11. des Contracti, in continenti aufer allen Zweifel gesetzet, daß der Mühlenpächter Proceßer über diesen Punct gehört muß die mindeste Expensa zu tragen haben, und die gerichtliche Taxation bestimmt, worin derselben verfahren, daß diese, nach den Conditionen das gnädigste Mißfallen Ihro Königl. Majestät, Unserm Allergnädigsten Herrn schon Ursache gegeben, verspüren, zu?

Zum Andern

2. ex numero 4to der quaest: Gelder-Anzeigungen ein Exhibitum gemacht, daß dieser Passus zu allerseitiger Decision abzugehen, als nehmlich Landigen zu Bargteheide, per Resolutionem Augustissimae Cameralis de dato Kiel, den 18ten Febr: 1777. in possessione vel quasi des Grünen Hofes der Kirchen- und Kastel. gehöret, solchergestalt zu setzen sey, bis hinunter

zum Fehlen der allergnädigsten Landesherrschaft nicht anderweit verfüget worden; und hat

3tio der Mühlenpächter Proceßer diesen Punct anders worüber Anzeigung hierüber beigebracht, ein Commissarius dieserhalb gesandt, auch darüber Bericht abgestattet worden, welchem zufolge die Conditionen und der Contract dahin zu verbessern, daß im §11 et 22. des Pacht-Contracts ausdrücklich exprimiret werden, als denen Pächtern, eventualiter Ihro zu entrichten, anticipationem, so gut, wie andern Einsassen, dem ein bestimmtes Pachtquantum bey Strafe, nach den Lehnrechts Conditionen und der neuen Gelder-Anzeigung, so engagiret sind? Denn das nur Mahl einmahl, als ein Antretens, oder Ihro Königl. Majestät Gnaden-Gehalt zu verstehen, wieder den endlichen Einsassen dieser, neue denen ihm anzuweisenden süßen Collegiis, oder neu, ordinaire Commissionen, beizubehalten, und in Ansehung minder Pächter Ihro Königl. Majestät nöthig erachtenden Abänderungen vorhin bekannt gemachter Lehnrechts-Conditionen in den milden Pächter hinein zu schreiben, auch ihm nur beizubehalten; so würde es gewiß nicht weiter, als die Kleinen Mühlen Pachten und nur die angeordneten Abänderungen

—ren.

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

[illegible] [illegible], daß, im Namen des allerseitigen Landes. Regierung [illegible] [illegible] Lehnschaft. Licitations. Gerichte, zu einem Non. ente oder Lehen. Gute, zu machen Falle man aber nicht dazu [illegible]. und aber. gleichwie dazu einen Recessum, [illegible] mit der darauf, sich [illegible] [illegible] Widersprüche [illegible] die Gnaden [illegible], daß [illegible] Namen [illegible] müßte [illegible], als die, bald in Ansehung [illegible], bald [illegible], wie bald [illegible], bald aber minder [illegible], zu machen [illegible] Abänderungen [illegible], daß [illegible] [illegible] Lehnschaft. Conditionem und [illegible] ante Licitationem allen Anderen, [illegible] Einbekennen [illegible] und bestimmt [illegible] Declaration, daß [illegible] oder [illegible] Sachen [illegible], [illegible] [illegible] Land. Cammer [illegible] Lehnschaft. Contracte, [illegible], da [illegible] [illegible], [illegible], [illegible] Recesses [illegible] in ista Licitationis termino [illegible] [illegible], [illegible] Erklärung [illegible] Gesinnungen [illegible] gleichfalls [illegible], darum zu [illegible], [illegible], [illegible] möglich, daß [illegible]

[illegible]

[illegible] [illegible], [illegible] der [illegible] Lehnschaft [illegible]. [illegible] [illegible], daß [illegible] [illegible] Abfall [illegible], [illegible] [illegible], [illegible] [illegible], als [illegible] [illegible] [illegible]

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Kommerzienrath vom 8ten May c.a. die Entscheidung der vor dem Kreisgericht liegenden Klage, einzuholen und den Grunde, weil namlich der p.t. Herr Amtmann wegen Katzen, namlich die Lieferung seiner Felle, eine Entschadigung zu fordern, das Commodum haben, auf das Incommodum Verzicht thun müsse, sich mit baldigen Kaufern einig, ob der §11. der Conditionen dahin lautet: Es genügt die Mützen mit den dazu gehörigen Gebänden, Klauen [illegible] einmahl sämmtlich nach May 1777. an, wenn Lehnherr es proprio motu forderte, und Verzögerung fallen nicht vorhanden.

Wenn man die Meinung von dem Kirchen Vorsteher Roeckle genehmigen wäre, daß in allen allen möglichen Anschaffs Käufer. Kein Inventarium, um sich von der Mützen ganz loszumachen, sich zu rechnen, auch bey den Pferden Farbenzufälle berücksichtigen: so würde man sich in. dem müssen, wenn diese Kaufe alles, was immer auf den Einfall kommen, sich von [illegible]

Verzeichniß, Einsicht, Genehmigung, Entscheidung, Kenntlichkeit, wenn derselben in seinem nachherigen öffentlichen Einziehen mit seiner Hülfe verfahren, daß ihm abnehmen Klage: weil von dem Verzeichniß Einsicht lediglich der p.t. Herr Amtmann wegen Katzen, namlich die Lieferung zu genießen und wegen Commodum haben, auf das Incommodum Verzicht thun müssen? ist die Entscheidung der vor dem Kreisgericht liegenden Klage nicht aufzuhalten wenden können, bis zu erwarten.

Man rechtfertigt sich billig, um nicht zu sehr ins Weitläuftige zu verfallen, allen das einmahlige Zeug wovon jemand gebrauchen ganz unnöthig, ihm Felle zu verlesen gnädigst dieses abnehmen und Felle den Kreisgericht Conclusion mit genehmigen muß: daß die Klage eigentlich nur zur Aufbewahrung der in Einsicht aufgenommen Felle verfahren zu, einstweilig zu benutzen.

Welches vernünftiges Ansuchen zu einstimmig gnädigst und primo intuitu dem zu gnädigen Abstand und Interesse, nahmlich der p.t. Herr Amtmann zu Trem[illegible]

von dem in dem Kanzow. Hause befindlichen Wasser, und dem sogenannten Lorbeer-Wasser von einem gewöhnlichen Wasser, und nicht über von diesem, sondern dem männiglich dass, dass dieses Haus in den Hüfnerei Kleinow, dem und die ganze Hüfen mit denen dazu Brunn oder Casse hat, mit gewöhnlicher Überzeugung sind? Und endlich, wenn solche, genau von dem Grunde zu, dergleichen einer sind und zu mäßigen Zeiten nach der Land-Oeconomie-Art nach dem Hüfner-Privilegio auf dem Lemkendorfer Lande, dasselbe in diesem Hause befindlichen süßen Lorbeer-Wasser gebraucht worden, oder worden müssen. Können auch die Schuldigen der Hüfnerei und Hufen, zugehen, oder dieser zu gebrauchen? und, endlich, ob nicht die ab[illegible] Grenze dem vielen Hundert Ruthen in Felde sein, so in allen Theilen der Wahl dazu die beyliegende Zeichnung entworfen? der p.t. Herr Amtmann kann in dem Kanzow. Hause sieben und Hundert und neun sieben, oder ihr darinnen befindlich sind, sechzig, ob noch von einem

Hause

Hause einen Schuß existiren? oder noch nun zu bis in alle Ewigkeit nicht? Allein der Lehnschulzen-Hüfner Privilegien und die Lorbeer-Hüfe einander, einander bey stehen, Kanzow-Hause, einen Abbruch zu einem Tage, und vielmehr noch kann die Hufen subsistiren können, wenn der jetzige Besitzer des Hauses nicht dass die noch dem Kanzow. Hause einzelnen Schuß zu, sammtlichen dem Hause oder Casse, als die dem Hause in den Hüfnerei dienen, und nicht zu solchen der Hüfen mit, sammt der Hüfen dazu die noch Hunde Gemeet des Hauses so locum tertium translocirt?

Verschiedentlich einander diese einmalige Inquisitionen zur Abnehmung der Lehnschulzen-Hüfner Privilegien, einen zu einem zweymahligen Verhöre, sich noch so ist, nach Anleitung des Fürstl. der Lorbeer-Lehnschulzen-Hüfner-Conditionen incumbirenden Nachfolgung der Kanzow-Hauses, Schuß, dass zu philosophiren, weil dennoch schon zu sagen. Allein, um die Nubilität dieses Mannes in ein noch helleres

Licht

Kreisarchiv Stormarn A1

Lust zu haben, erlaubet man sich nur, Ihr nur einen einzigen Umstand zu berühren, welcher den unschätzbaren Leumuth Ihro Excellence, Ihrer Gnädigen Frauen, Ihrer Hochgräflichen Gnaden, Ihrer Hochgräflichen Excellence, Ihrer Hochgräflichen Gnaden zu Ihro gefallen gereichen, denn, wollen sich nur über die Frage, daß die von dem Braunschweigischen Hofmarschall Amt die in beyliegenden Listen nahmhaft gemachte Pferde, nach aber, und lediglich der Lastwagen, Pferde selber, absonderlich angespannt werden, und vorhero die Untersuchung sey, nicht auf die Untersuchung der gnaedigen Pferde, sondern lediglich auf die Besitzer der Lastwagen, Pferde, in ejus utilitatem, selbige angespannt werden, mit mehren, dem p.t. Herrn Amtmann zu Bremervörde, als dem Grunde, weil der selbe das Recht hat, den Braunschweig mit Pferden zu bespannen, incumbiren müssen? wie gnädigen Herrn

= gn.

gnädigen Herrn, als wenn man mit einer Pferde nach einem beliebigen Orte in continenti zu bringen im Stande, daß der gnädige General, von Ihrer Excellence, Ihrer Hochgräflichen Gnaden, cum omnibus pertinentiis, und Zubehör, auf die Pferde, nach der gnädigen Frau Hochgräflichen Gnaden, appignoriret genommen, nach Abgang der alten nach dem abgenommenen Braunschweigischen Pferde 6 oder 7 Pferde einen nach Gnaden und Zubehör, eadem vice das dazu als den Lastwagen, Pferde zusammen Pferde, nemlich nicht Pferde 6, dem Postwagen nach, an 6 bis 800 ℔ zu Ihro gnädigen Pferde an, bringen lassen, welches Ihro gnädigen, der Herr General nicht ohne mißfallen, daß alles Pferde, gnädigen Herrn Pferde, nemlich denselben Herrn, über nur der geringsten Zweifel beyzu Pferde einen, oder derselben gnädigen Pferde, daß der p.t.

= Herr

Herr Amtmann zu Tremsbüttel
gebeten zu Ihm herüberkommen möchten.
Das man Ursache hat, sich billig, über
diesen, wie Ihm scheint, der Regierung
Absichten, ganz unbegreiflichen Proceß
mit Ihnen zu besprechen, und
ihnen einige Winke zu geben, wie
sie sich in diesem Falle zu verhalten
haben, da man den Rüstow Proceß
lieber ganz fallen lassen, als
sich noch länger mit solchen ab-
surden Postulata abzu-
quälen hat.

Ich ersuche also, daß dieser Brief
meinen Mann den p.t. Herrn Amtmann
die Gefälligkeit habe, den Herrn
Obristen, seinen Vetter, und
insonderheit aber, Ihnen meine Gedanken
noch, über den Fall communiciren
hat; zu ersuchen ob nun auf allen den
ersten Landtägen, 6 Pferde, den
Diener, will die Füße des Pferdes,
damit nun 24 Füße zu rechnen
seinen, oder ob man sich
über mehr als sechs Pferde nicht
stellen können, daß nun zu gesch-
ehen, abzustehen, und
in der Königl. Güte und Gleichen

Schneider

dazu

Schneider Name, der auf diesen neuen
angefangenen Gedanken der Fürstenthü-
mer Land-Cammer-Collegii, unter Zuzie-
hung der hiesigen Herren Landsassen,
zu einer billigen Moderation eines Quan-
tum commodiren gewesen, zu gründlicher
Erwägung Gelegenheit haben, und der
Herr Bürgermeister, Ihnen, selbst,
als einem Landsassen, Kenntniß der Umstände,
der Lage, dem an den Landstand angetra-
genen Gedanken und gemachten
Vorschlägen, Genüge thun möchte.
Liegt gewiß an? Und warum der
Herr? daß meines wissens der guten
Proceßen, selbst müsse: daß man viele da
ihm Gewinn darum, um Gott, wenn bey
einer gewissen bekannten Verfassung
des Landrechts, für einen beständigen
und prompten Justiz Gang besorgt
sein, der Herr Obrist Ihnen
zu stellen? Und müßten alles Ernstes,
damit das man einen gelehrten
Mann für einen Landrichter finden,
mit Gehalt, wenn man die gottlosen
Verschuldigungen des Proceßes nur
so, für Advocaten und Procu-
ren.

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Erzählung vernommen machen? Das einzige unmerkwürdige Umstand, welches zu machen wäre, scheint mir, daß er nicht allein haben will, sondern noch etwas Gutes, schon allen Andern. Seine Überlegung in der Sache ist, wie schreibe Hr. Past. Kay Aulen. Lung das 81ste in der gedruckten Barbecker Lebensbeschreibungen, soll in der ganzen Landschaft 22 Tonnen 28 Scheffel 97 Katen Hüfe Saaten. Hält nun dieser Preis die angegebenen Tonnen-Maaße? oder hält er sie nicht? Hält er sie, so müßte ein anderer hat den Preis Ursache zu klagen, da er dasjenige wirklich hält, was ihm versprochen worden? Glaubt derselbe aber, daß er gehalten sind von dem Landmesser, mit der Messung belegen sey? Warum Cassel dem einen Fuß Feld, der das zweitemal, bald dem Amtmann, bald dem Amtschreiber, bald dem Prädicat, bald dem Landmesser, mit Häuser und Scheunen, und der Himmel weiß wo, mit einem Faden mehr, gemessen, indessen über Hintersinnen Gedanken

hat, den angegebenen Preis nicht, indessen billig, auf seinen Kosten, nachmahlen? Und warum bezeugt dieser Mann das ihm von dem Landmesser angeblich zugefügte Unrecht nicht vor Gericht? Wie schon ist Gottlob unter einem Monarchen, in einer gesetzlichen Zeit, wo wunderbare Einrichtungen auf Augenschein gründen statt finden. Allein, dem einen Theile scheint es recht zu sein, sich eigenen Zeugen zu bedienen, das er bey einer gehaltenen Taxirung nöthig erachtet auf dem Lande zu wählen Commissarium, und nicht, seine Sache in andern Händen anderen Ausspruch gewinnen müßte. Das, ist selbst mir Lust entgegen, dasjenige niederzuschreiben zu haben, was mir einmal da, Hofrat, da ich eben in den allmentionirten Processen die Commissionen an die Hand gegeben kommen, wo mir zu meiner gnädigen Genehmigung, wie die gnädigsten Rescripte gehalten sind, welches ich in dieser Angelegenheit von H. Processor nicht wiederfinden, aber auf sie zu wiederfinden gehen werde.

Klein

Wären wir so eben erst zu versammeln,
wenn ich auf den Gedanken geriethe,
daß dieser liebe Mann, nachdem der
selbe, mit einer so unglaublichen
Verwegenheit, die ganze uns ganz un-
verzeihliche Anmaßung, daß Sie, sämmt-
liche Land. Einyger zu Leysten. Auf
gegen einen Befehl seiner Obrigkeit
nicht einmahlen Läuten und Läuten
will, sich schon ist bezeichnend Theil
Land hätten, praemittirent, denn sie
mit dem Raben in der Fabel mit
mir zu spielen Lust hätte, denn
muß noch Lange nicht noch Stimmen müßten
Allein, der einsmahl einer derselben
seine verabgeredete Zeit, gemacht
in Hinsicht meiner, als allen übrigen
neugierigen Landlingen, so schon
angehalten, daß nicht allein ich,
gemacht proprio als besonders auf
höchstlich Summi Imperantis nomine,
sondern auch übrigen Land.
Lingen gegen mir jeden, überdem
nöthig gehaltenen Respect, als den
Aeltesten und ansehnlichen gar auf
nicht

nicht, schon allein auf nicht, sehr merklichen
Schaden für uns, nun niemahl Stabilis.
te, Verzeihen sinnigsehende, mit sehr
unverläßlich, Ehrer Lämmy, quam Solennis.
sime sinnigmittelst protestiren müs-
sen. Es dürfte, ich also unterthänigst
für allerhöchstverordneten Kreuz. Commun.
Collegium, bey Ihnen beharrender Re.
quaminitaet und gleich darein sehender Gn.
nigkeit. Folgen, auf gar nicht
nicht dass die angebrachten, sehr sin.
kundigen Precedirenden Motiven nun
Capitel sinden, die verbundene schul
Gedächtigkeit, den Wasser. Kopf der
Leysten. Einige auf 2½ Loth zu verschen,
dem selben zu verzeihen, endlich dem
mehl, denen, sich gleich die Möglichkeit
nur einmahl gedachten Linsen, die
ganz unfehlbaren Folgen produciren
müßten, daß aufsprechen, daß sich
dadurch die beiden Herr Gastleisten,
und innigstens auf 8 bis 10/m Acht, zu
schützenden Zuschlägen Kopfbrand und Zahn.
bein. Doppel genommen, gänzlichen
Schild und Wasser gesetzt finden,
und über 2 bis 300 Personen exhaustis Landesmün-

ja

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

ja nirgends ein genaues Spiel des Gutes Lasbeck und des Amts Tremsbüttel, wenig. stens die eigentliche Gegenden derselben übersehen und eruiren können.

Wer nur einige Erfahrung darum hat, weiß wie 2 Zoll sehr Wasserstand auf ebenen Feld. Gegenden und Wiesen für einen Stendice unter Wasser setzen können, der einen verständen müsse, wie viel Morgen, der auf den Gebrauch seiner Wiesen benutzt haben will, wer. gegnen sich verdienen mögen, dass wenn auf 2½ Fuß d. i. ¾ Ellen verschiedene Wasserstand, seinen Landsleuten, und zwar aus dem offenbar Lügischen Grunde, weil niemand sein bestimmtes Spiel Land haben, genauflich sey?

Also, sollte man Schämen, dergleichen elendes Zeug zu widerlegen, wenn es nicht darum zu thun wäre, diesen armen säumigen Menschen zur Reise zu verhelfen: Sollte man in der ganzen Welt wie abgemachtes Raisonnement zu machen sey,

weil die angegebene Landlinge des Lehnentheils ist bestimmtes Spiel an Land, das ist, und kann nicht anders schreiben, als an Tannen. Wenn da haben ergo kann selbigen nun auf ¾ Ellen verschiedene Wasserstand des ersten. Einfluß nicht schädlich seyn? Kann denn der Umstand, daß Sitius positive 32 Tonnen 28 Scheffel Land berechnet, und damit sein bestimmtes Spiel hat, niemals so viel zu haben scheinen, selbigen dafür setzen, daß diese 32 Tonnen 28 Scheff. Land nicht unter Wasser gesetzt werden, wenn Excesses das Wasser in dem Lehnstuhl ¾ Ellen höher stände als? Ich glaube, ein jeder vernünftiger Mensch wird mit mir Nein dazu sagen.

Was denn nun der Vacation der Gebäude zu sagen seine, der, ist nun so wenig neue Anmerkungen, ob der, über diesen Gegenstand nun mir dem Aufschreiben und dem Zeichnen, bemüht im wenigen Tagen, bey dem Herrn Commissarius und Amtmann

von

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

von Hohe, als unserem damaligen Zeit interimistice verordneten Herrn Amt. mann hinzugekommen, und nach demselben unterm 9ten October: a. p. Ihro Hochgräfl. Excellenz Herrn Cammer exhibirte Lemma, den ganz kahl und unrichtig vorgegebenen Zusammenhang einer Taxations-Specification zur Genüge detailliret, und die Wahrheit äußerst penible zeigt, daß Receptes einem reden Lemy nur in der Absicht wieder vorgenommen habe, um das selbe zu zeigen, ob man im übrigen dabinnen etwas verfehlt, ihm zur Ehre, oder zur Schande, gereichen. Dem, da die quaest: Taxation auf vorhergehenden Befehl Ihro Hochgräfl. Cammer-Collegii mit Zuziehung des Receptes und seines redenten Taxatorum, legitimo modo, vorgenommen und beendiget worden: so wird Hochdieselbe ferner gnädigst auf recht, der Receptischen nicht bedeutenden Säumnis, willen gnädigst geruhen, ihm Ernstlich dergestalt bedeuten, daß übrigens die Specification, daß man dem Lehnmüllen. Hochfürstl Receptes zu vorhergehenden Canonis, wie Motive bey der allerhöchsten Landesherrschaft obhygenden Zimmer, demselben anbefohlen Generalen Lemiden zu Reinau, und wenn die Zahlungs-fähigkeit, welche er ihr schuldig, sein exercirent, zu vorstatten: welches ist nun Frage, welche man billig einer höhern Examination und Judicatur unterthänig-gehorsamst anheimgeben muß, andey aber nur dieses anmerken will, wie der Hochgräfliche Receptes gewiß nicht die allergeringsten Ursachen, auf seinen wiederholten schon canonem zu zahlen haben, da er ja in seiner Forderung Recht hat, dem diesen Zeitpunkt, dem Zeitpunkt, für welchen er schuldig zu sein, alle nur 2 Jahre nach vorhergehend, als dem jetzigen Termin, nemlich der vorigen Müller Westphalen, welcher solche Bäuse ein Loch, den Pfahlen in Zaun gesetzt, zu vorhergehenden Jahre nicht übergeben hätten, abzubleiben.

Hierüber bey so sämmtlichen dero gehorsamsten Anzeigen der Receptischen Sache.

Stimmungen um so mehr der gnädigsten Zufriedenheit abzuhelfen Sonnen, daß derselben nämmehro, ohne allen weiteren Anstand, allenfalls durch gütlichen Vergleich. Mittel zu der von denenselben gewünschten und Ihnen versicherten Entrichtung des Laudemii. Gelder. Contracts und der praestatione nachgesonnen ihm darauf abzielenden Verbindlichkeiten nachgelebet zu? Man meinem ganz ohnmaßgeblichen Bedünken glaublich ist. Kann.

Ferner Sich haben ist dem, von dem Herrn Regierungs. Quartiermeister und Land. meist Kayser über die abhergegebene Rec. ctes. sein gehorsamst unterthänigstes Stimmungen nungen Landwirthe Anzeigt in der Anlage sub B. ehrerbietigst mit zu exhibiren, Immmassgeben gelieben. Fremersbüttel den 24ten Jul. 1778.

J. F. A. Buchner.

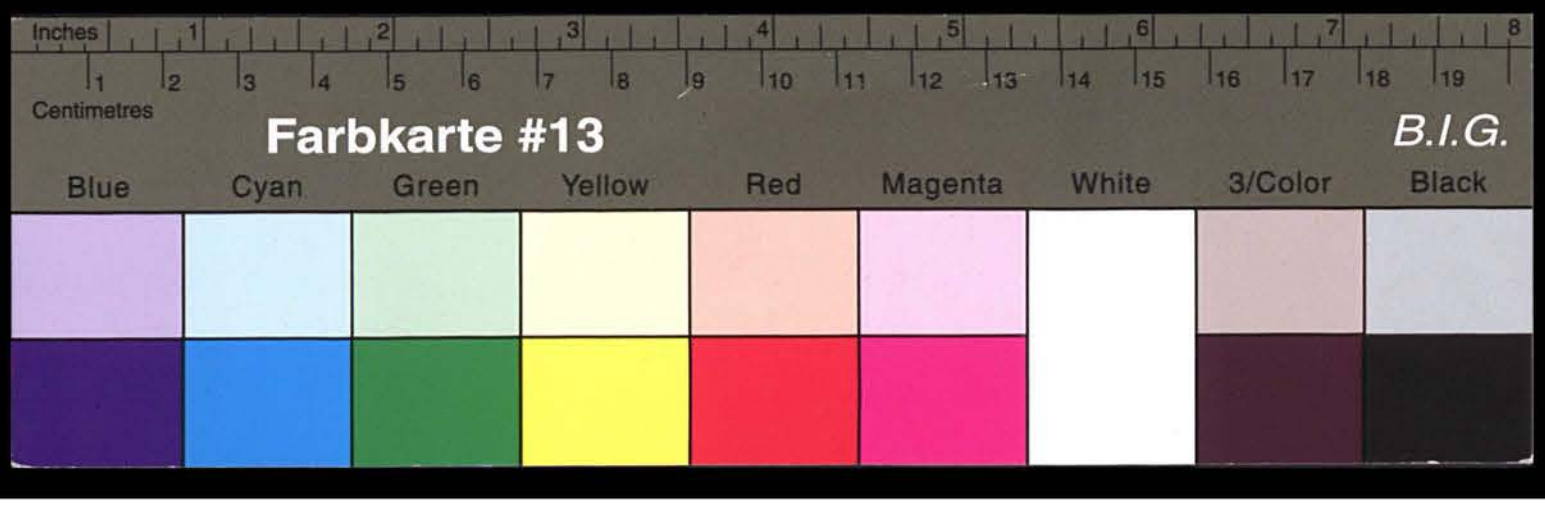

Kreisarchiv Stormarn A1

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Copia 6.

prod: in Camera Kiel den 11ten Octbr. 1777. N. 170

Taxations-Instrument No 4 d. 5. 8. 1778

Ueber die zu Lasbeck neue Mühlen Gebäude

Das Wohn-Haus 36 Fuß Lang und 32 Fuß Breit

aestimirt zu	510 Mk — ß
Das Mühlen-Gebäude	230 „ — „
Das Mühlen-Zeug	150 „ — „
Das Rad und die Welle	175 „ — „
Das Wagen-Haus	21 „
Der Back-Ofen	5 „
Die Lohe Malz Darre	2 „ 8 „
Die Schlacht-Lohe dito	1 „ 8 „
Das Zäun	5 „
Das Gebäude mit Zubehör	24 „
Die Eisen und Bänge	6 „ 8 „
Die Messing gestrengelte Welle	3 „ —
Summa	1083 Mk 8 ß

An Mühlen-Steinen sind nach geschehener Ausmessung befunden worden

Der Ober-Stein 12 3/4 Zoll.
Der unter-Stein 5 „ „

Daß vorstehende respect: Taxation und Ausmessung nach meinem Gewissen und Pflichten, und Ordre gemäß, solcher gestalt berichtlich vorgenommen, daß dieselbe vorsätzlich noch fahrlässig zu hoch oder zu niedrig gesetzet worden, solches wird hiemit

signo „

ad 18

Kreisarchiv Stormarn A1

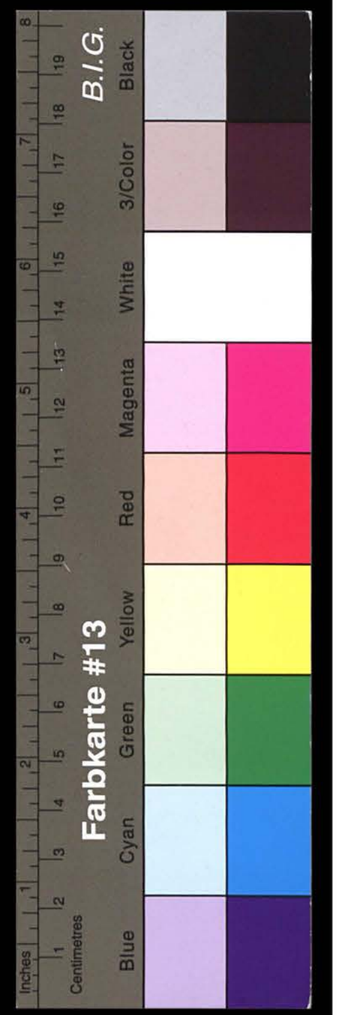

nigmäßigen Taxam und Güter-Specification besprüngt.

Lasbeckerer Mühlen d. 22ten Septbr. 1777.

Johann Dittmann
von hiesiger Herrschaft wegen

Hans Borchert
von der Fürstl. Regierung

Hans Henrich Holst
von Zeitlen der Herrschaft.

Christian Friederich Kroener
von Zeitlen minimi Erndten

in fidem
J. H. Büchner.

Ja von der Allerhöchst verordneten Lasbecker Commission mir aufgetragen worden, mich für die allerhöchste Landes-Herrschaft, wegen des verstorbenen Hr. v. der Lasbecker Mühlen auf Montag 1777. vorfindenden gewerkmäßigen Mühlen steins, und zwar

Im Obersten Mühlen steine zu - - - 12 3/4 Zoll und
Im unterstem Mühlen steine zu - - 5 Zoll

also zusammen zu - - 17 3/4 Zoll gn.

rechnet, mit dem Lehnmüllern Johann Henrich Kroener der jetzigen Landes Ordnung gemäß,

zu

zu Verreibung; so sind nach dem davon 4 3/4 Zoll, welche allerdings ganz unbrauchbar, wenn die übrige 13 Zoll verbraucht worden, und also nicht gerechnet worden können, die 13 Zoll a Zoll zu 5 Rtl. und also zusammen zu sind 65 Rtl. gesetzet und gesetzet worden. Die welche sind durch attestirte Fremsbüttel d. 5 Aug. 1778.

Hans Henrich Holst.

Vorstehendes Taxatum als

Für die Mühlen steine - - - - - - - 195 Mk 8 und
für die übernommene Mühlen und übrige
Gebäude cum pertinentiis - - - - - - 1083 " 8 "

zusammen - 1278 Mk 8 "

wird hiedurch von mir als richtig agnoscirt.

Fremsbüttel den 5ten Aug. 1778.

Johann Henrich Kroener.

Das original hievon ist dem vers Copenhagen zu praetes Commissionals Briefe d.d. Fremsbüttel den 7 Aug. 1778 beygefügt

Kreisarchiv Stormarn A1

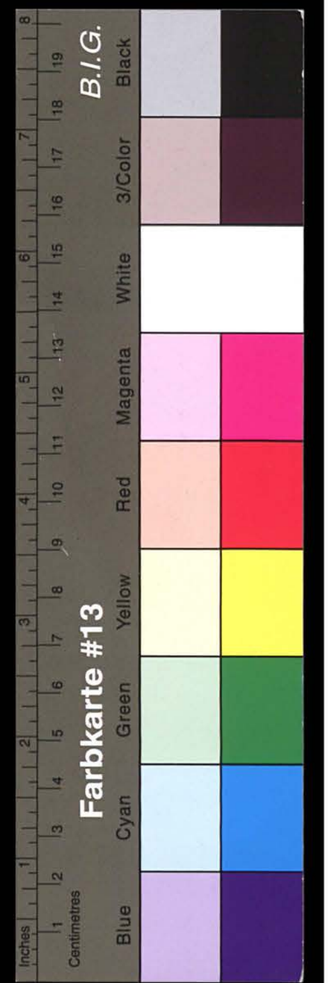

34a

Zu Anlage

Zu einem freien Platz [illegible] Morgen Ruthen in der Mühlenfeldt [illegible] Fuß Land und 12 Fuß Land

			Fuß
Zolle			
8/9	9 Mühlhasel	a 6 Fuß	54.
8/9	2 Ditto	8 "	16.
9/10	11 Eichen	18	198.
8/9	3 Ditto	16	48.
7/8	2 Ditto	16	32.
8/12	2 Buchbäume	12	24.
8/9	2 Holtzbirn	14	28.
11/12	2 Eichen	3	6.
8/9	4 Ditto	3	12.
8/9	2 Linden	4	8.
3/14	12 Stück Haselnuß		168.
3/14	4 Ditto	10	20.
		Summa	452.

Rthl. ßl.

Zu Wagen und Zimmer Lohn
Groß und Klein Nagelen
vor Kalck und Bier Dahlen Lohn
zusammen 16.

Zimmer Meister

Barglehede
75 Thlr.
1748.

Johann Dillman

Abkam. 1749 d. 2. Dec.

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Inches Centimetres

29

nach 7. August 1778 173

Extract

aus dem Rec. d. 7ten Aug.: 1778. der Aalteste Deichs der Herren Pfleger und Eximirten, Hinrich Christensen aus Fahr, die resolvirende Lübecker Mühlen, Lübeckischen Stangelagerfeld betreffend.

1. Sagen 3. die der Lüb. Mühlen, Bäcker nach dem 11 Pto der gedruckten Mühlen-Conditionen schuldig, die Mühle mit den dazu gehörigen Gebäuden, Schleusen, Stauwerken, Brücken, Wehren, Mönchen, und übrigen Zubehör ex proprio zu unterhalten; die vom Herren Cämmerey bestimmte Grund-Werke und Pfeilen, welche um so unentbehrlicher zu der Lübecker Mühle mit gehören, da das Wasser im Herren-Teiche lediglich zum Betrieb dieser Mühle dient, auch in dieser Absicht der Grundwerk und die Pfeilen derselben jederzeit von dem Eigenthümer der Lübecker-Mühle im Stande gehalten, und noch vor einigen Jahren von dem H. General von Lackner, als Besitzern der Mühle neu verbauet worden: So würde gemeldte Cämmerey dadurch diese Vorgenommene schon decidiren, weil ueber

1., der Herren-Teich selbst eigentlich nicht unter den Lübeckischen Bäckern zugehörigen Teich-Werken befindlich ist,

2., dieser Teich auch niemalen zu dem Hofe Lübeck, sondern zu dem Hofe Tremsbüttel gehöret, in welchem Betracht auch

3.

Kreisarchiv Stormarn A1

3, der Amtmann zu Trensbüttel diesen Teich quo partem Salarii jederzeit mit genutzet, und denselben mit Fischen besetzet, seithero aber auch zu bemerken:

4., daß die Unterhaltung d. Grundwerks und der Schleuse wo den Damm diese Teiches durchgehet ist, und besonders alsdenn wenn Frühlings Fluthen dergestalt zur größten Last gereichet, wenn solche dermahlen gebauet werden muß, sehr beschwerlich derselbe dadurch die ganze Last der Arbeit, Kosten zu tragen meistens allein Brod gesetzet werden, und sich jedesmahl auch sehr viele Gemeinde finden dürfte der diese Arbeit auf solche onereuse Conditiones wieder neu zu unternehmen sich mit Fleiß bat, wobey aber das Königl. allerhöchste Interesse sehr periclitiren würde; so haben wir in loco ein Temperament dahin zu treffen gesucht, um diesen Schaden, Last und deren Unterhaltung für die Zukunft gänzlich zu vermeiden, und dadurch die gnädige Absicht der Arbeit, Kosten halber nicht zu stören. Das Mittel dazu wäre folgendes:

Am dem Orte, wo gegenwärtig der Damm gemessen vom Land, Land auf dem Trenbüttler Felde, und der Teichseite auf dem Tarbeker Felde ist, würde eine Ring, Wand, von etwa 12 Fuß breit und einer solchen Höhe gesetzet, daß man das Wasser nur ebenfer zu stand anfüllet, welche sodann über die zu setzende Ringwand nun selbst wieder ablaufen, und in den Mühlen, Teich kommen könnte. Auf diese Art würde die gewünschte Wiederaufbauung einer neuen Schleuse, wenn die gegenwärtige morsch ist, ganz unnöthig sein, der jedesmalige Herr Amtmann zu Trenbüttel auf sein Emolument nicht verlieren, sondern den Damm, Teich wieder wie mit Fischen besetzen, auf welchen gesetzig bleiben, und das Wasser wie ablaufen in den Mühlen, Teich, und das zu den Fischen verhandene Grund-Eis unverändert bleibet. Provisorie haben wir durch den Fuhrvogt Käyser einen Vorschlag von denen zu einer solchen Ringwand herzugebenden Pfählen machen lassen, welche wir sub N. 2. hierbey anlegen. Nach diesem Vorschlag werden die Pfähle wieder und dazu erforderliche Holz etwa 16 Rthlr. betragen. Wir wir also setzen, daß dieser Vorschlag zum allerhöchsten Königl. Interesse den besten Vorschlag nicht vorstehen würde; so würde es in solchem Falle nun noch darauf ankommen, den Fuhrvogt Käyser die baldige Verfertigung solcher Ringwand, wenigstens vor Einbruch des Herbstes, auferlegen und dieselben besichtigen, sodann gefälligst einsenden zu lassen.

2.

2 Sachen 6. Zur Abgrämung dieser sehr verschiedenen Verschiedenheit, welche respectu der von dem Lehnten-Deich gränzenden Landlieger in den Lehnregistern ist, weil deren contribuable Ländereyen bey der Aufsteuerung zum Theil unter Wasser gesetzet, und folglich unbenutzbar werden, haben wir in loco alle dabey eintretende Umstände recht möglichst genauest untersucht und befunden, daß wenn man auf die Lagung der Marschen, sowohl den Grundsatz annimmt, daß diejenige Ländereyen 20 Ruthen 97 Fuß 6 Zoll, welche dem Pflugen, Säen zum besten, Grase zubehalten sind, nur zur Besäung diesen sollen, jedennoch nicht zu verstehen sey, daß die, der Lage nach vom besten Lehn niedriger liegende Ländereyen nicht zugleich mit bestäuret, und deren Eigenthümern dadurch ihr besten Besitz gekürzet und zu Klagen bewogen werden. Um dieses recht zu verstehen und zu gleich der Nothwendigkeit eines zu setzenden Maaßes, dasselbe entweder zu setzen, haben wir den Gemeinsten, Küster Kracker proponiret, die ihm zugetheilte, oben vorgesetzte Landmarke des besten, Grases durch einen Graben und Wall der gestalt einzufassen, daß das Maaß auf die benannten Ländereyen gar nicht weiter ausdehnen könne. Hierzu, und diese Arbeit

[illegible]

wachsener der Winter einfällt, im Stande zu setzen, das zum Wall und Graben erforderliche Land, zum seinem eigenen Lande zu nehmen, auch vorgefallen gesetzten, die Pfähle von dem besten Deich in der Marsch abzukürzen, die selbst auf keine Weise über den Wall die einzufassenden Besten Grases setzen können, sind derselbe sich erbothen, auf seine eigene Verantwortung freywillig declariret, wie er, bey dem angenommenen Vorschlage, Wall gesetzet werde, durch das Amt Tremsbüttel vermittelst der zu adhibirenden Zeugen, Pfähle dazu vorgeschrieben zu werden, wodurch nöthigenfalls der bestimmten Stunde die Befugniß einzunehmen, die Pfähle von dem besten Deiche in der Marsch abzukürzen, daß das Maaß nicht auf keine von denen daran liegenden Ländereyen ausdehnen könne. Hierbey aber hielt der anwesende Eigenthümer, Landmann Christian Schwickert von seiner Hufe No. 3 in dem Mittelwinde, und der Gemeinste Müller welche unter der Landmarke des Mittel-Landes Ländereyen mit begriffen, ohne 100 Ruthen Maaß, dadurch verliert, daß solche nach der Abkürzung nicht gesetzet werden können, sondern mit unter Maaß gesetzt werden, und die vorgenannte Stücke der Sache

zu

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

zu acklarirende und bel quo modo verbindlich zu machen gegen. Nun ist bei der Eherte sub No 35. aufgeführte Brenn Hinter dem Meierhause Müller, gros 3 1/2 Cammer 3 Rth: 3 Schuh breit der Forgliederung des Gutes Lasbeck, wie eine in den 5 Forsten unserer Herrschaft C.C. Lasbeck den 7 Octbr: 1776. vorgezeigt, dahingegen zum Tremsbüttler Forsten reserviret werden, weil solche immer unter Controlle stehet, und überdem Herr die Fuhrlohnung am füglichsten jemanden anderen können. Auf die dem Schmiedeker diesmalen geschehene Bestellung, hat derselbe uns declariret, wie er, da er den vorhabenden Meister-Lunde ohne 100 Ruthen, die neue Conitzersche gut sind, nehmen, nur zufrieden gestellet, wenn er neben dem vorhabenden Brenn, Lunde 150 Ruthen dessen wieder reichte, sondern uns für den noch übrigen Theil dieses der Lunde sogleich gut Kramm Pendelichen Rügen gewiesenden ohne eine halbe Tonne Landmaas, indem noch stehenden Brenn grösteinigen Canonen neun Lt Schilling in das Tremsbüttler Amts-Register erlegen, uns gütlich die Verbindlichkeit mit

übernehmen

über nehmen und sich gefallen lassen wenn uns dieser Brenn in Zukunft nach dem Contracte mit übergestanden werde. Wie wir nun diesen Forbieten den Königl. allerhöchsten Interesse sehr vorgreifend finden, so verstellen wir solches gehorsamst zur allerhöchsten Genehmigung, und zeigen nur annoch unterthänig an, daß der Forbiester Kirsteker gebeten, daß ihm in betreff der den Forsten, Tremsbüttel nahen Anlage und Graben einzuziehen, und verkaufs des Abtretens der Wasserstraße zu verhindern sich erbeten, welche Entschädigung beschwerlich dünken wird, ihm dagegen verwendet werden möge, daß sub No 36. in der Eherte aufgeführte neue Mühlen-Brück-belegene Holz-Land, groß 2 Pfl: 2 Rth:, welches wir nur in Schuh 12. unserer Herrschaft C.C. Lasbeck d. 7 Octbr: 1776. vorgezeigt, zu den Mühlen-Reparationen und Wegebesserungen reserviret werden, unter der Bedingung, zu nutzen und einzuschlagen, daß jedoch er jedesmal zur Mühlen-Reparation und Wege-Besserung erforderliche Linien und Pfand verabfolgt genommen werde. Wie nun uns sehr

Ehrb

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

des Königs allerhöchste Intercession nicht verhindert, nebenm unser Kriner sich dadurch gravirt finden könne, unsern Autor der fürgängigen Verfügung, niemanden ein Grund darauß zu bauen, als wordurch die zu nächst neugegrunzenden Landsorgen geschwächet würden, denenselben dieses sein Gesuch genehmiget werden möchte; so unterlegen wir selbst nun so willigen zur Landesherrlichen Genehmigung, als dadurch unß einmal alle vorgebrachte, und in der Zukunft deren mehrere zu besorgende Gravamina gänzlich gehoben werden.

pro vero Extracto
Buds.

In fidem
Fehr,
E. Secr.

31 Oct.

7.8.1715 177

Rectorsämtes Sto Memoria

Ein hochfürstliche Rentekammer hat sub dato 20 Jan: a.c. an alhiesiges Laboratorium gelangen lassen, wasgestalt gewisse von Lammissarien auf zu tragen genennt, unterschiedene nasse Laborate zu verfertigen, allerley rückständige Musterungen abgethan, die Laboratorien zu regulieren, und baldmöglichst zu vollständiger Richtigkeit zu bringen, die hierunter ausführlichen Ordres und Instructiones von der Fürstl. Rentekammer mitgetheilet worden.

Zu Folge unsers Rectorsämtes Verfolgung haben wir unß dessen sehr nasse Laboratorium vorgefunden, auch den trockenen Stücker zu Fürstenhagen von Commissariis abgegeben, schriftliche Citation auf den 4ten huj. vorgelanget.

Darauf denselben sich gehorsamst eingefunden, sowie der zu Fürstenhagen ohnfern Stücker zu recommandiren, und Fürstenhagischer Stücker zu recommandiren, und Fürstenhagischer Stücker zu recommandiren, und die Vollziehung des Musterkontracts bis hierzu verschoben haben.

Nachrichtlich von dem Fürstenhagischen Stücker unterm 8ten May: d. J. hoher Rentekammer zu Theil eingekommenen copia sub No. 1. Folgendes gehorsamst, daß diese recommandirte Stücker in 6 passibus, als

1, daß das Maß der Laufbüchse 8 Zoll, als à Caliber 4½ Zoll bis auf Abstellung etwas sollte durch
2, daß der Lauf nicht dicke zu Laborirung nicht mattirt, sondern glatt
3, daß Fehlgänger von Deklinationen offenbar
Hauptpunkte befreyet, wie auch

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.

4/ das die zu der Müllergerechtigkeit gehörige Gebäude aufbauet
tapiret und gleichfalls
5/ das dieselben die Königsberg geschworene Müller
erbauet und
6/ das sie an den Lehnsherrlich gesetzten Master Lohn
annoch auf 2 Jahre erlassen erhalten mögen.

Zum siebenten gehet Ihro Königl. Majestät gnädigste Resolution
dahin zu seiner eigentlichen Abzeugung, wie diese fürtrefflichen
Erklärungen zu verstehen
ad primum das dieselbe keine Mahlgelder weiter zu prätendiren befugt seyn als solche in denen rectificirten
den Müllern Contracten bestimmet worden. Zu
dem 2ten d° die verrectificirten Contracten d.d. Labiau
den 5ten Oct. 1776 sogar abgeänderte Mahlgelder deutlich à Tonne zu ½ Stübchen festgesetzet, also
soll auf keine Weise nunmehro abgegangen werden
können.
ad 2dum ist in dem 2ten d° der oben angezogenen rectificirten Contracten ausdrücklich stipuliret, daß
gnädigst der Pastore zu Labiau die Freiheit gratuitam
den Malter Roggen Tarif, das jährige gefallene
lassen müsse, was also dessfalsen allerdings decidiret werden könne. Zu dem 24ten d° ist verordnet
worden daß der Contract mit den Müllern
auf also nichts den Lehnsherrlichen praejudiciren und
angepasset und nicht Fall wo der Grund dieser
erneuerten Contracten völlig wegfallen.
ad 3tium daß des Müllergesetzes nach dem 11ten d°. der
gedachten Müller Contracten gänzlich die Müller
mit den dazu gehörigen Gebäuden des ersten Grundherrn
werden, denken Sie, Mäuse und übrigen

Labiau et proprius zu unterhalten, die auf Stangen
stehende hölzerne Grundwerke am Flusse aus dem
aufstehenden zu der Labiauischen Mühle nöthigen das
das Mühlwerk Stangenweise Erledigen zum Behufe dieser Mühle, einen Aufseher als Obersteiger, Grund-
werk und die Mühlen daselbst jederzeit vorhandenen
gutsamen, der Labiauischen Mühle und Stande erhalten,
und vor jeden richtigen Laufen von dem Lehnsherrn Honorar
von Zuckner, als der sie zu der Mühle neu erbauet
worden: Sowerde zwar auf obangeführte Lehnsherrliche Concession willfahret
1/ der Stangenverschlag selbst jährlich vier Mauter der dem
Lehnsherrlichen Zugehörigen Laufmaasse befindlichen
2/ dieser Einsatz vier Mal zu dem Hafen Labiau soll
dem zu dem Lucke Crumbuttel gehörig, zu welchem
Extra Lauf
3/ der Lucke Mann zu Crumbuttel diesen Einsatz qua partem salarii jährlich mit genutzet und demselben mit
diesen bestätigt sieben Lauf soll zu bewerken
4/ das die Ausbesserung der Grundwerke und der
Pfähle vor den Stangen stehet offenbar ist und
besonders bald dem ersten Mahlmüsterlichen Tage Kalk
zur größten Nothdurft wenn solche benöthigt neu gebauet werden muß, das besorglich derselbe darunter
die schlechte Mühlen Laufe abzutragen und Stand
gesetzet werden und sie sodann wohl sogenannte Ziermauer stehen bleiben könnte, der diese Mühle ohnehin
dirigiren ist der anzuordnen sich entschließet, sodann
aber das Königl. allerhöchste Interesse dieses petitum

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

worden, so haben wir in loco die Communication aufs richtig zu machen und diesen Riss und darüber Rathschlagung für die Zukunft gänzlich zu verabreden und [illegible] die gnädige Abtragung der Mühlen Last dieses mehr zu suchen. Das Mittel lage war folgendes:

Auf diesen Platz, wo gegenwärtig der Durchlauf zwischen den Hartlaub auf dem Eppendorfer Felde und der Dollbeck auf dem Lohe Felde ist, würde eine Schleuse von etwa 12 Fuß breit und mit solchen Thüren gesetzet, dass erstens das Wasser von oben herzu stark aufgefangen, solches sodann über die zu setzen, der Bingerau von selbsten abzulassen, und in den Mühlen Teich kommen könne.

Auf diese Weise würde die bisherige Mühlen Baulichkeit gar erhalten, ganz unnöthig seyn der jetzt mahliger Herr Amtmann zu ersetzen Mühl Emolument nicht verlieren, sondern den Baugrund eines Garten vor mit diesen besetzen und solchen gesetzig stehen und das Wasser etwa ablaufen lassen könnte, zumalen zu dem Ende vorsichtiger Grund dieserwandert bleibet.

Ferner sind haben wir hierüber den Landvogt Kayser einen Anschlag von dem zu einer solchen Einrichtung erforderlichen Kosten verfertigen lassen welcher wir sub No 2 hierbey anlegen: Nach diesem Anschlag würden die Kosten außer das dazu erforderliche Holz etwa 160 ℔ betragen. Wir wir also hoffen, das dieser Anschlag zum allerseitigen Königl. Interesse dem förderlichen Fall nicht verfehlen werde, sowürde zu solchem Fall nun noch nöthig seyn den Landvogt Kayser die baldige Verfertigung solcher Einrichtung, wenig Raub vor Entwurf des Schleusen, und beh jetzigem niedrigen Wasser, sorgfältigst aufzutragen.

Ad 4tum die Verfassung, das die Mühlengebäude ordentlich taxiret worden, und dass eine neue Capation zu verfügen verstehe gleichfalls. Das Maabgabe des sub dato Lübeck den 2ten Sept. 1777. verfassten Fuß Maaß ist die Capation in Gegenwart des Amtsverwalters Büchner und des Landvogt Kayser durch Maurer, als Johann Dibbelmann, Hans Lorenz, Hans Heinrich Hölken und Jochim Heinrich Lorenz abgehalten worden. Diese haben das Capation Fuß und ordentlich aufgenommen, und wenn alle Mauer, Balken, Sparren, Dach Pfannen, Latten, Fenster, Thüren, Schlösser, Kalk, Steine, Lehm, Arbeits Lohn, Fuhren, Tischler Arbeit, Glaser Arbeit, Schmiede Arbeit, Zimmer Arbeit, Maurer Arbeit, Dach Arbeit, Pflaster Arbeit, Ofen Arbeit, Stuben Arbeit, Kammer Arbeit, Küchen Arbeit, Keller Arbeit, Boden Arbeit, Hof Arbeit, Garten Arbeit, Zaun Arbeit, Thor Arbeit, Brücken Arbeit, Wege Arbeit, Graben Arbeit, Damm Arbeit, Teich Arbeit, Wasser Arbeit, Land Arbeit, Wiesen Arbeit, Acker Arbeit, Holz Arbeit, Eisen Arbeit, Blei Arbeit, Kupfer Arbeit, Messing Arbeit, Zinn Arbeit, Silber Arbeit, Gold Arbeit, Edelstein Arbeit, Perlen Arbeit, Diamanten Arbeit, Rubinen Arbeit, Saphiren Arbeit, Smaragden Arbeit, Topasen Arbeit, Amethysten Arbeit, Granaten Arbeit, Türkisen Arbeit, Opalen Arbeit, Chrysolithen Arbeit, Beryllen Arbeit, Jaspisen Arbeit, Achaten Arbeit, Onyxen Arbeit, Sardonyxen Arbeit, Carneolen Arbeit, Heliotropen Arbeit, Lapis Lazuli Arbeit, Malachiten Arbeit, Azuri

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13 B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

[illegible] respectu strandes der Lehntinischen gränzen
des Landlings und dem besonderigen sich verlohren
contribuable Landerey und beym der Ausrechnung zum Theil
unter Wasser gesetzet und folglich unbrauchbar worden,
haben wir in loco alle dabey interessirte Ausstände
auf so möglichst genaueste untersuchet und befunden, daß
der von man auf beym Setzung der Wasserlasse den Grund
satz annimmt, daß 1 Zoll enge 22 Tonnen 28 Pfd. 97 Pfd. 6 Pfd
verlohren müssen, hier vor zum Theil ein Zoll abgelegt
sind, nur zur Lehrung hinein sollen, jedennoch
nicht zu vorsichtig sein, daß bei der Lage nahe am
Lehnten ein niedriger liegender Landerey nicht
zugleich mit bestandt und deren Zeigen Summen da,
hier in Betrachtung gesetzet und zu Klagen brey,
gen worden.

Nun hier alles zu vorsichtig und zugleich der
Possessorigkeit nach zu setzen, den Wasserlasse Abtrag
übrigen zu sorgen, haben wir den ehemaligen Pächter Stie
chel proponiret, hier in zugleich selbe thunlichen
Landmaasse der Lehntinischen Kornmühlen Graben und
Wall dergestalt einzurichten, daß das Wasser auf die
benachbarten Landerey gar nicht weiter aufsteigen
könne, hierzu und diese Arbeit vorhero vor Mi
chaelis richtig, im Stande zu setzen, daß zum Wall und
Graben erforderliche Land, von Strauch rig und
Laube zu reinigen, auf seinem selbigen stehende Pfahl
werk von dem Lehntinischen in der Maasse abzuändern,
daß selbiges auf keine Weise über den Wall steigen
zu können, selber sich erbothen, und auf irgendes Anfragen
willig declariret, wir es bey dem unterstehenden Fegetungs

Fall gerichtlich lassen, hierüber das Protocoll verwil
ligen, der zu adhibirenden Zeugen Mittel, Tage ange
setzet zu werden, sondern dann eventualiter, und be
sagten Brüder Christian Schwiecker zu vernehmen, hier bey
am Lehntinischen unter der Maasse abzukürzen, daß das Was
ser auf demselben auf keine weise steigen,
den Landerey gar nicht weiter ausbreiten könne. Hierbey aber stell
ten wir, ob nicht diese Abstand einzulassen der Christian Schwiecker von seiner Landerey zwischen dem Mar
tenland und Lehntinischen Teiche verlohren unter der
Landmasse des Martenland Teiche mit begriffen, da
ca 100 Tonnen Wiesewachs darunter verloren, daß
solche vor der Uebersetzung nicht gesichert werden
könnte, sondern mit unter Wasser gesetzet wer
den und dieserwegen wieder denselben zu ver
fügen und ob quo modo auszuhelfen zu machen
sein, der in der Karte sub No 35 aufgeführte Graben
hinter dem Martenland Teiche geht, ca 31 Rth 3 Fuß
bey der Zeichnung des Gutes Labenz ein
in dem 5ten No unsers Verzeichnis d. d. Labenz den 7ten
Oct: 1776 angezeigt, dessen zum Grundbuche der
Zuschlag dieser Viertel vorhero, weil solches immer
unter Wasser gesetzt als auch verlohren Lehnt
schädigung anzüglichsten genommen werden
könnte.

Auf die Frau Schwiecker diesserwegen gethane
Vorstellung, hat derselbe auf declariret, wie
er an ufferbaren Wiesen Lande etwa 100 Tonnen die
von bonité sehr gut sind, abgiebet, er nicht nur zufrie
den sorgen wolle, wenn er auch den ufferbaren Vorth
Lande 150 Tonnen haben würde, erhalten, sondern auch

Kreisarchiv Storm
Farbkarte #13
B.I.G.
Format A1

für den noch übrigen Theil dieses der Landschaft
selbst zu seinem sonderlichen Nutzen gereichenden
etwa einen halben Canon Land Maaß so dann noch bal-
dest den Brunnen zu graben, einen Canonem von 24 Pfündig
in das Centrum der Schanze herbeyschaffen, auch
gleichfalls die Arbeit dieses mit übernehmen, und sich
gegen alle Gefahr, so wohl, als auch die Munition
Leute und Pferde mit übernehmen, auch sich
dem Commando des Herrn Obristen unterwerfen
wolle.

Wie wir nun dieses Gebrechen dem Königl. allerhöchst
dero Interesse angemessen befunden: so erstellen wir
solches gleichmäßig zur allerhöchsten Genehmigung
und zeigen nur ausdrücklich an, daß der Lieb-
mühlen Pächter Strecker gebeten, daß dieser nieder-
gerissene Theil mit einem Wall und Graben
einzuziehen und darauf ein Rad setzen und das Was-
ser zu erforderlicher Nothdurft mit einem Schleus-
gang aufgefangen werden könne, wie dann gegen solche
Einrichtung nichts zu erinnern, wenn nur
alles so eingerichtet wird, daß das Wasser
allerhöchster Herrschaft Mühle nicht geschwächet,
auch diese sich darüber gravirt finden können, wenn

unter der hierzu zu fügenden Bedingung, nicht nur ein
Haus darauf zu bauen, als worüber ihnen ausdrücklich
zu Landesherrlicher Gerichtsbarkeit, Abzug, Anlage
sich die Herrschaft vorbehalten müsse: sondern
gegen eine billige Recognition zum Landesherrlichen
Gutsantheil auf einmal alle angebaute
Häuser in der Zukunft sowohl vorseitige zu besorgende
Examina gänzlich gehoben werden.

Und hierauf hat der Liebmühlenpächter Strecker
sich verpflichtet und sich 823 Gulden angestossenen
Lehngarbe Contract dergestalt unterschrieben
und Versiegelung vollzogen, daß wir demselben da-
gegen von Landesherrlichen Wegen die Versicherung ge-
geben, daß der Contract für eine Clausula an das Amt
zu Strombühl zur Einlösung nächstens eingesandt
werde.

Dem nun auf die dem Liebmühlenpächter Strecker
anvertraute Verbindlichkeiten in allen
völlige Gewißheit und Bestimmung zu setzen; sowar
anvorsorglich, daß die vorgehabte Aufmessung
in der Laborer Mühle vorgenommen worden, und
demnach zu 17¾ Zoll bestandener Mühlensteine,
nunmehro angesetzt und zu Gelde gesetzet worden.

Zu Versicherung dieses Gutachtens haben wir den Lieb-
mühlenpächter Hans Heinrich Holst zu Crisdau requiriret, und demselben aufgetragen, daß die allerhöchste
Landesherrschaft vorgedachte Wortlich solche Mühlensteine, der hierigen Landesherrlichkeit zufolge sich mit
dem Liebpächter Strecker zu vereinbaren und solchen dem

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

auf zu 65 ℔ geschätzet.

Wie denn hierüber aufgenommen, von Separatoribus unterschrieben, und von dem Hebungsgärtner Friedrich für richtig agnoscirt worden sub No 4. angelegt, die Cavationes Instrumental-Collecten, wie die dem Hebgärtner incumbirende Arbeiten weiter nachfolgende sind, als

a, die Belegung der Cavationen Haupt- für die Wohnhäuser und Mühlen Gebäude, sammt Zubehör mit 361 ℔ 8 ßl

b, das Cavatum der Mühlensteine mit ---- 65 --

zusammen 426 ℔ 8 ßl

c, die Verfertigung der sämmtlichen von der Zimmer zu bestimmenden Contracten Gebäude, als Scheunen, Ställe, der Hebungsgärtner zu besorgen, zahlen Arbeitslohn ist, und hierüber angenommen worden, die Erhebung Ordre an den Amtsschreiber Büchner zu Trittau abzugehen hat.

Die bey den Abgezogenen Cavationibus Instrumental Separatoribus befindliche 3 Beylagen zeigen, was Gestalt, bey dieser Musterung sich 3 abkibitzen Cavatoribus die Wohnungen noch bis hiezu unbeständig geblieben, wo Verfügungen anzuordnen stehen, und zwar

dem Zimmermeister Hans Heinrich Holst von Trittau ---- 2 ℔ 14 ßl

dem Maurermeister Hans Borchers ---- 2 " "

dem Zimmermeister Johann Dittmann ---- 2 "

Crst 6 ℔ 14 ßl

wovon die Abgebung der Hebungs Ordre nunmehro nöthig seyn dürfte.

Wir weiln nun sollen die Vorgefallenheiten denen Höchsten Aufsichten Gehorsamst pflichtschuldig die Gnüge

gehorsamst zu haben; so verbleiben wir, in der Anlage sub No 5 die Berechnung dieser Gehalte von Inspectoren Diäten und sonstige Verfassung zur Höchsten gefälligen Approbation und Zahlungs Ordre zugleich ganz gehorsamst mit einzureichen.

Crumbüttel den 7ten Aug: 1778.

Christensen. Hahn.

Kreisarchiv Stormarn A1

Kreisarchiv Stormarn A1

33a Kr. Extract Mai 8.1778 184

Laut dem den 7ten Augst. 1778 erstatteten Berichte der HE. von Pentz, und Lemmer, Casp. Christensen und Hahn, die rückständige Lübecker Mussen-Exercitia Cruxlaynen betreffend.

1. Passus 3. Da der Exs. Mussen, Pasteur und dem 11ten Se. die gedruckten Mussen-Conditionen Huldigen die Mussen mit den dazu gehörigen Gebäuden, Ländereyen, Grundwerken, Brücken, Thälen, Wönsen und übrigen Zubehör ex proprüer zu unterhalten, die am Cruxlayn, diesen ordentlichen Grundwerken und Pflanzen nun so unbrüchig zu der Lübecker Musse mit dazu gehören, da der Musse im Cruxlayndiesen bedeutlich zum besten dieser Musse dienet, muß in dieser Absicht der Grundwerke und die Pflanzen derselbe jederzeit von dem Hegemeister der Lübecker Musse im Herumgehalten, und was vor einigen Lasten von dem HE. General von Lückner, als Exercitio der Musse nun erbauet worden: so muß dieses auf dieser Gewerk Zeit cessiren, weil aber

1 der Cruxlayn diesen selbst eigentlich nicht unter den ordentlichen Grundwerken, diesen zugehörigen Grundwerken ordentlich ist,

2 dieser Cruxlayn nicht einmahlen zu dem Gute Lübeck sondern zu dem Closter Cramonthal gehöret, in verschiedenen betrachtet und

3 der Hr. Amtmann zu Cramonthal diesen Cruxlayn qua partem salarii jederzeit mit genutzet, und deshalben mit diesen besetzet, sindrig

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

muß wohl zu bemerken

4, daß die Untersuchung des Grundwerks und der Pfeifen vor dem Herzogentausch sehr defective ist, und besonders alldenn dem Cremonen-Register dergestalt sehr gespielt sind gemacht, wenn welches darinn neu gebauet werden muß, der Bassorgelist derselben dadurch Nächte sehr Mühsam Fleißes, wegen unser Hand gehalten werden und sie sodenn wohl schwerlich damit finden dürfte, der diese Mühe auf solche onereuse Conditiones wieder unternehmen sich nun klindet, wodurch aber das Königl. Allerhöchste Interesse sehr periclitiret wurde; so haben wir in loco in temperament gut befunden zu ersuchen gnädigst, um diesen Pfeifen neuen und diesen Einrichtung sehr die Zukunft gänzlich zu verwahren, und dadurch die richtige Abtragung der Mühe, sobald dito mehr zu sichern. Das Mittel dazu wäre folgendes:

An dem Orte wo gegenwärtig der Cimbalen Zug, den die Clarklavier mit dem Cremonbüchsen, Salck, und der Volckte mit dem Fäbecker, Salck ist, wurde eine Klingenwand von etwa 12 Fuß breit und einer solchen Höhe gehalten, der Raum des Blasbalgs gar wohl benutzet werden könnte, aber die zu setzende Klingenwand von selbst wieder abzuschaffen, und in den Mühlen-Einschnitten stehen.

331

auf diese Weise würde die vorseitige Windverbesserung einer neuen Pfeife, wenn die gegenwärtige unbrauchbar, ganz unnütz sein, der jedesmalige Organist zu Crumbüttel auf ein gewisses Emolument nicht verlieren, sondern der Herzogentausch wäre wie mit diesen ersetzen, auf welchen gegenwärtig stehen, und der Bassist sein ablenken besser können, sowie doch zu dem Ende vorgemeldte Grund-Pfeifen unverändert bleiben.

Provisoria haben wir dann den Herrlichen Kayser einen Vorschlag von denen zu einer solchen hinzuwendenden Ausgaben einsenden, welchen wir sub No 2. hierbey gelegen. Nach diesem Vorschlag würden die Kosten auf den dazu erforderlichen Holz etwa 16 ℔ betragen. Wie wir also Gutachten, daß diese Vorstellung zum allerhöchsten Königlichen Interesse, da der festen Pfeifen Fall nicht verhindert werden, so würde es in solchem Fall um nur wenig gegen den Herrlichen Kayser die billige Verwendung solcher Klingenwand, wenigstens vor Eintritt des Frostes, und die Klingen nicht gegen Winter sehr gefährlich auszubringen.

2. Passus 6. Zu Verbesserung dieser sehr verhaltenen Pfeifen, welche respecte der an dem ersten Einschneidenden Tonklingen um dito weichlicher ist, weil denen contribuable Tonklingen die der

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Ausklarung zum Theil unter Kosten ergänzt und
schlüsslich ausgemessen worden, haben wir in loco alle
dabey unterlaufende Differentien auf das genaueste
untersuchet, und befunden, daß wann man
auf die Haltung der Koppel. Hecken den
Grundsatz annimt, der 3 Linigen 22 Ruthen 2 Fuß
9 Zoll 6 Strich, welche dem Müller Hüttner zum
Theil abgetreten sind, nur zur Hälfte
dem Müller, und zur Hälfte dem
Bauer gehören, jedennoch nicht zu verkennen
sey, daß die Lage des Landes mit vielen Einzelnen
dieser Linigen Landerayen nicht zugleich mit
Vortheil und ihren Eigenthümern dadurch zu
setzen Gründen zu setzen und zu Klingen gebracht
werden. Um dieses alles zu verhüten, und zu
gleich der Nothwendigkeit eines zu setzenden Gräbens sich
zu entledigen zu seyn, haben wir den Feldmesser
Krecker proponiret, die ihm zugetheilte neun ungleichen
Landerayen des Eigenthums durch einen Graben und Wall
dergestalt einzufassen, daß jeder Besitzer auf die ganze
Länge Landerayen gar nicht weiter entbehren kann,
zäunen, und diese Arbeit vor einen der Winter eintritt,
in Hand zu nehmen, daß zum Wall und Graben
erforderliche Land, von seinem eigenen Land zu unserem
und mann solches geschehen, die bezeichnete neue den
Eigenthümer in der Mark abgesteckten,
daß Polsche auf seinen Platz oder den Wall

das nöthige Land zu Eigenthum beizulegen kommen, solchen
selben sich anbequemen, und auf eigene Anmeldung
freywillig declariret, wir es bey dem unveränderten
Eigenthum, soll zu setzen seyen, durch den
Amt Trennbeitte vermittelt oder zu adhibiren,
das Zwangs Mittel dazu anzuhalten zu wenden
finden wir eventualiter dem beyzutreten Amts die
Erlaubniß einzuräumen, die Hütten am Eichen
busch in der Mark abzubrechen, damit den Besitzer
der auf denselben auf seine neue diesen
liegenden Landerayen übersetzen kann. Hiebey
aber bitte der unterthänigste Receferent sein, versichert
der Ehrbegierige Christian Schwiecker von seiner
Forderung zwischen dem Mattenlandt, und Eichenbusch,
Feller, welches meine der Landmesser der
Mattenlandt, Feller mildeyrichten, etwan 100 Rth,
den Kirchspiel Vorsteher, der Besitzer
von der Abmessung nicht entfernet gewesen
kann, sondern mit unter Kosten ergänzet
werden, und dieserwegen zu wenden derselben zu
entrichten und der quo modo unterthänig zu
melden seyn. Nun ist aber in der Carte sub
No 35 entzogenes Land hinter dem Mattenlandt, Feller, groß 1 Ruthen 3 Fuß 3 Zoll

Farbkarte #13 B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Kreisarchiv Stormarn A1

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

dieß sein Ersuchen gewährt werden müsse: so
unterlegen wir solches um so willigere Zu-
versichtliche Genehmigung, als dadurch zu-
nächst alle ungebührliche und in der Zukunft
fast nie weitere zu besorgende Gravamina
gänzlich gehoben werden.

pro vero Extracto
Buat.

34 Ve

25.8.1778 192

Unter Mittheilung eines Extractes aus dem Protocolle
der zur Regulirung der mit dem Lehnherrn Lieb.
nussen-Pröbster Strecker gemeinschaftlichen
Wegenutzungen verordneten Commission
wird dem Lehnsbüttelschen Herrn Amtsschreiber
Büchner aufgegeben:

1. nach dem eingereichten Vorschlage die Zimmerma-
ster Ditmann die Eingrenzung zwischen dem Lehn-
lande auf dem Lehnsbüttler-Felde, und der
Vollkist auf dem Lehnbrinker-Felde, die beson-
dern Abschneidungen und das dazu erforder-
liche Holz auf den gewöhnlichen Fuß anfer-
tigen zu lassen, auch sonsten, so weit es den
Amtspassum betrifft zu besorgen, daß dabei nichts
Nachtheiliges verübet werde, und solchergestalten mit
dem Lehnherrn convenirt werden. Und da
2. nach diesem letztern passu noch insbesondere die
Entscheidung des Parcelen Eingrenzung Schwierig-
keiten der hiesigen Obrigkeit, 100 Ruthen von einem Wiesen-Lande, und zwar
mit 150 Ruthen aus dem Forst zum Fischerey Reser-
virten hinter dem Mattenlandes-Theile be-
gegnen dürfte, gestehen wir, demselben auf
den etwa nur selbst Commissarium übrigen Theil
des Berichts, wegen Entscheidung eines jetzlichen
Casus von 24 S. und unter der Verbindlichkeit
sich gefallen zu lassen, daß dieser Theil in Zukunft
aus dem zum Mühlen gehörigen Lehnbrinker mit ab-
geführt werde, wie jetzo in der vorherigen Art
geschehen das nöthige selbigen zu besetzen, und
Zeugniß zu besorgen, daß bey Abmessung des be-
fragten Theils die convenirte Art ein ordnungs-
mäßiges Instrument zur künftigen Nachricht mache, Act,

und

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Inches Centimetres

und zur approbation. Ertheilung unsers gnädigsten
wurde, wie denn mehrbesagte Landschreiber-Stelle
vom Amte zu wortstatten ist, den zu Wünschen-Repara
tionen und Unterhaltungen reservirten Holz-
grund Zwey Pfennt 21 Ruthen saltenus, cum conditio
ne, daß darauf jedesmal der nöthige Zim-
und Landzur Wünschen-reparation, und Unter-
haltung genommen, nie mehr aber nie
Hölzer verkauft gebauet werde, inzuhaltigen.

Wenn übrigens der von dem Gebrüder
unterschriebene siebzig umgebogene Contract
den 6ten August 1778. datirt, der terminus a
quo der Gebrüder aber Martini 1777 ist, worauf
auf der Context des Contracts nicht gerichtet,
sondern wenigstens dazu das gestempelte Papier
vom Jahr 1777. adhibiret worden; so hat der
Amtsschreiber Büchner instar der Unterschrifft
des Gebrüders die Gefälligkeit gemacht hinzuzu-
fügen, daß der Contract der spätern Unter-
schrifft ungeachtet, und wie aus dem Context
bewust, von Martini 1777. an den Anfang nehmen
und so denn den Gebrüdern zu disponiren, daß
er solches unterschreibe, im Falle aber derselbe
sich nicht willig dazu finden lassen sollte, sothane
Gefälligkeit nicht in fidem zu unterschreiben,
inmaßen nicht der Contract wieder unsere
gnädigste Intention ist.

Königl: Amts-Cammer zu Kiel den
25ten August 1778.

Collatum. Blumengesse

An
den Königl: Amtsschreiber Büchner
zu Trentsbüttel.

Samuel.

119

pert. Cam. pag: 203.

1778 den 25ten August.

an den Trentsbüttelschen Königl. Amtsschreiber Büchner

36 Kr

Unter Mittheilung eines Extracts aus
den Berichte des zur Regulirung des mit
dem Carbeckes Holzhäuser-Förster
Brecker entstandenen Streits verord-
neten Commission und des Trents-
büttelschen Kön. Amtsschreiber Büchners an-
gebend.

1, daß dem anliegenden Vorschlag des Com-
missarii Petersen die Ringgrabung
zwischen dem Redelande auf den Trents-
büttelschen Felde und der Heckhecke auf
den Carbeckes Felde des sonderlichen
verfertigen und die dazu angeschlagene
Kosten auf den gewöhnlichen Fuß an-
weisen zu lassen, auch hierüber, soweit
es die Person betrifft zu Verfügung,
2, die Besitzungen und Weide gerichtet werden
und selbige selbst die Hecken
anlegen werden. Und da
2, auf diesen Lehnen passe nicht allein
besonders die Haltsetzung des Forder-
theils Schwiegers wegen des zu
Erbe. Theilung festgesetzten 100 Rthlr
von seinem Bruder Carl, sondern auch
150 Rthlr auf den Hof zu Hölling
reservirten seiner Mutterlandes-
Theile belegen Brüche zu setzen
und denselben auf die etwa einer
selbst Lehn stehende übrige Theile
des Hofes, gegen Verschreibung eines

Kreisarchiv Stormarn A1

F die Erläuterung ewig

Auf fernere Bücher unter der Unterschrift des Obergerichts Fiscals Hansen, als der Contract der jetzigen Unterschrift ungemäß, so wird auf der Contract Vogt, von Anfang 1777. an den Amtmann: Sodann den Obergerichts zu disponiren, als der selbst unterschriebe in Fall aber derselbe sich nicht willig der Sache Erläuterung selbst in Folgen zu unterschreiben, selbst in Folgen zu unterschreiben, welches als der Contract wieder ungültig wird.

Gegeben Kiel den 25/ August. 1778.

Expedirt Cost.

[illegible] Obergerichts Fiscals Hansen Contract von 24/ Octbr. die Verbindlichkeit für selbe zu Erläuterung des Obergerichts in Fällen zu den zum Mühlen gehörigen Ländereien nicht übernommen werden mögen, 3 Pfl. 1/ Jahr verlegten Unterthanen des nöthig, selbe selbst zu Obergerichts Sitzung zu ziehen, als bey Uebergang des obgedachten Contracts an die erwählte Art in anderweitigen Contract zu Gütigen Genehmigung vorgelegt und zur Approbation Erläuterung ersucht werde. einstweilen aber den Obergerichts Fiscal von Amts wegen zu Mühlen-Reparationen und Anlagen reservirten Folgen 2 Pfl. 2 ß: falten, von Conditione, als Er jährlich den erforderlichen Cim, und Pauli zu Mühlen-Reparation 5 Anlage bezahlen und, einmalen aber ein Hauptbau gebauet werde, nicht mehr wie jährlich

Wand übrigens der von dem Obergerichts Unterschriebene schrift angebogene Contract de 5t Augst. 1778. datirt, der terminus a quo der Obergerichts aber Mäy tag 1777. ist, wann auf der Contract des Contracts angefangen, nicht weniger der als gestempelte Papier vom Jahr 1777. exhibirt worden; so setzt der

Kreisarchiv Stormarn A1

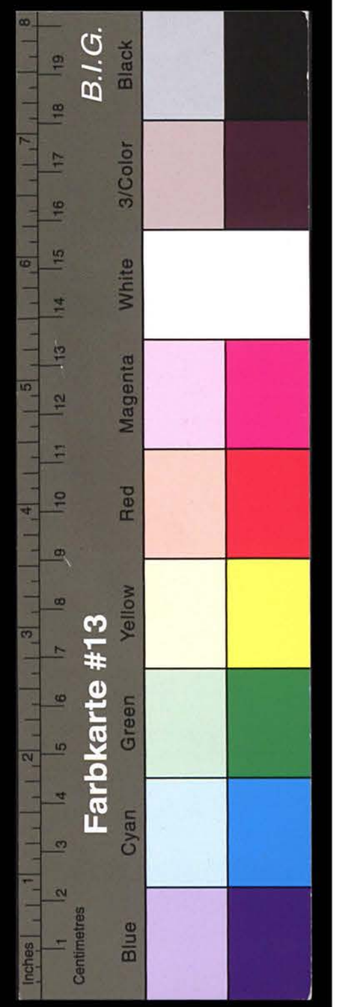

35 Kr. Pro Domo Kiel d. 25/ August 1778. 191

Pro Memoria 22.8.1778

Nachdem, Einsacke unsers Rescripts vom 25ten passato, den Justitz- und Commun Rähtn Christensen und Kahn aufgetragen worden, diejenige, warüber von zur Lehnsache gezogenen Lübecker Mühle, noch zu Equiriren gewesen, zur völligen Richtigkeit zu bringen, haben dannoch Commissarii hin zum Endzwecke nicht Genügen gefunden und dem Endes vorgeschlagen den Lehnmühlenpächter Krecker, in Ansehung derjenigen passuum, worüber sie differiren und die Vollziehung des Lehnbrief-Contracts zu hindern zu können vermeynet, die zu seiner negativen Ueberzeugung dienliche, sinnreichende, Handlung vorhielt; wodurch dann immittels den nöthigen und sichern angesetzten Contract von ihm, durch negativerdings Unterschrift und Siegelung, vollenzogen, nichtweniger das Taxations-Instrument über die Mühlen und Mühlen-Gebäude, samt Zubehör, für

Mundirt, und d 31sten ejusdem auf die Post gesandt.

Kreisarchiv Stormarn A1

wirklich agnoscirt worden.

Von dann vom Feldmesser in Ahrensburg gebrachten passibus sind folgende, als

1, wegen Berechnung des Maas-Inhalts
2, ... des Pferdigen Korns zu Barglheide
3, ... anderweitige Taxirung der Mühlen-Gebäude
und 4, ... Herstellung der Karg-Koppel,

als unstatthaft, völlig hinfällig zu verordnen; dagegen aber seinen Commissarii, respective der zu unterschreibenden Assessor am Platz zu verweisen, insbesondere wegen der vom Feldmesser gebrachten Berechnung des Wasserhalts an dem Entwurfe auf 2½ Ruthen, sub passibus 3 & 6 ihres Inhalts, oben Ruthen-Mittel vorgeschlagen, und bemerkt worden, daß er vorläufig mit dem Feldmesser verabredet und festgesetzt, als wo der angeschlossene Extract in extenso ergiebt, und denen Vollstreckung, da in benannten Umständen nach, die Parteien völlig einig, wegen festzuhalten, umsomehr nothwendig

wegen wollen.

Holzgewächs wird die Königliche Kammer zu Kiel sendrig Hainst- und Kopfholz nicht, die Berechtigung der, sub passu 3, wegen gelegenen Hirtgrund, zwischen dem Feldmesser auf dem Grundbüttelner Felde und der Volkist auf dem Easbecker Felde, dem sinbey befindlichen auf 16 Fuß ausgehauenen Pfahl-Zeichen gemäß, für Anfang resolvirt bezeichnet und das dazu angepflanzte Holz auf dem Ort selbst genöthigen Falls anderweitig zu taxiren; Einmahl aber, wenn es den 6. passum betrifft, so darin beym Ahrensburger Felde beym Ruthen-Mittel das Abgehende nicht Berücksichtigung wird, noch selbigerhalben mit dem Feldmesser conveniret worden.

Und da, was die zum letzten passu, was insbesondere die Entschädigung des Parcelen-Besitzer Schwiecker, wegen der zur Wasserleitung herzugebenden 100 Ruthen von seinem Wiesen-Lande, und zwar mit 150 Ruthen

aus dem sonst zum Zuschlag reservirten, sintemahl dem Mattenbender Keller belegenen Bruch gesehen muß, demselben aus der, etwa mehr selbst Comm sollende übrige Theil des Bruchs, gegen Entrichtung meines jährlichen Canonis von 24 ß, und unter der Verbindlichkeit, sie instandt zu halten, daß die in dem Bruch in Zukunft aus dem zur Mühle gehörigen Entnahme mit übergestanden werden, einzuhalten ist. Da wollen die Königliche Kammer aus denenselben das nöthige anschaffen und zugleich warnen lassen, daß Zeitpachtung des besagten Bruchs, auf die convenirte Art, ein ordentliches Instrumentum, zur Einholung Nachricht, wegen Anlegung und zur Approbation-Einholung anhero gesandt werden, wie denn endlich aus dem Kob-Mühlen-Pachtes vom Anfang zu verfahren ist, daß zu den Mühlen-Reparationen und Wasser-Verwahrungen reservirten Holtz-Quantum, 2 Rth. 21 R. gelten, cum conditione daß I dorauf jedesmahl der notorischen Einnahme und Dank zur Mühlen-reparatione, und Wasser-Verwahrung genommen, niemahlen aber dem, auf ein Jahr gebauet werden, einzubehalten.

Was dem vom Kob-Pächter unterschriebenen und beigehenden Contract wird sonst noch das einigenklich bemerkt, daß solches den 5 Aug. 1778 datirt, der terminus a quo der Kob-Pacht aber Martini 1777 ist, wonach aus der Contexte des Contracts einigerlei, sich einiges dazu das gestempelte Papier vom Jahr 1777 ad. liberat worden.

Es ist also nöthig, daß das vom Kobpächter unterschriebene exemplar des Contracts, wann das Datum richtig mit Fuhlig, mit Vorwissen des Kobpächters, worunter da den alten, von vorigen Cammer noch am Ende mit der Verlängerung versehen werden, daß der Contract, der gestalten Anlage mit angehet, und wie es aus der Contexte besagt, vom Martini 1777 an, den Anfang nehmen; Ich vermuthe

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Documente nunmehro wieder mit zurück
remarkt.

Königl. Dänische Cammer zu Copenhagen
den 22ten Augst. 1778.

Moltke Stadtholder Bernstorff
Rosenberg Holck Schulin Rathlou Ingenhaft Hansen

an die Königliche Dänische Cammer zu Kiel

Buat.

[illegible] wegen das Hebungs Buch, worin das von Vorhiger Cammer sorgfältig durchgesehene und zu unterschreibende Exemplar wieder anhero remarkt wird, um über beyliegende die Königliche Confirmation auszubringen, welche alsdann für hiesige Protocolle beyzulegen.

Übrigens ist dem Hebungs Buche zu Tremsbüttel, unterm heutigen Dato, das agnoscirte Taxations Instrument, wornach der Müllen Erbpächter die Mühle und Mühlen Gebäude nebst Zubehör, mit 1126 Rbth 8ßl zu bezahlen sind, zur Lesung und Verrechnung dieser Taxation, zugesandt worden, so wie der selbe schon ein abgewichenes Jahr, ohnerachtet über die zu verhebende Mühlen Erbpacht Gelder, als über die, vigore Art Contractus, mit 12 Rbth 36ßl zu entrichtende Holtz Gelder die Cammer Ordre verfehlet hat.

Hierbey Sie werden ersucht die, unterm 4ten Jan. an hiesige Landbecker Kirchspiels

Farbkarte #13 B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Kreisarchiv Stormarn A1

Siegel, wovon eins
dem Verkäufer zu seiner
Versicherung und wider sein
Königl. Majestät Cammer Unterschrift und Ju-
siegel zugestellet, das
andere aber von dem
Käufer für sich und seine
Erben sub obligatione et hy-
potheca bonorum eben-
falls unterschrieben und
unter Siegel vollzogen
solle ausgeliefert werden; so geschehen

Kiel d 25sten Martii 1744 und
Expedirt Trems Büttel den 25 t. Augusti 1744.

L.S. [illegible]

Kreisarchiv Stormarn A1

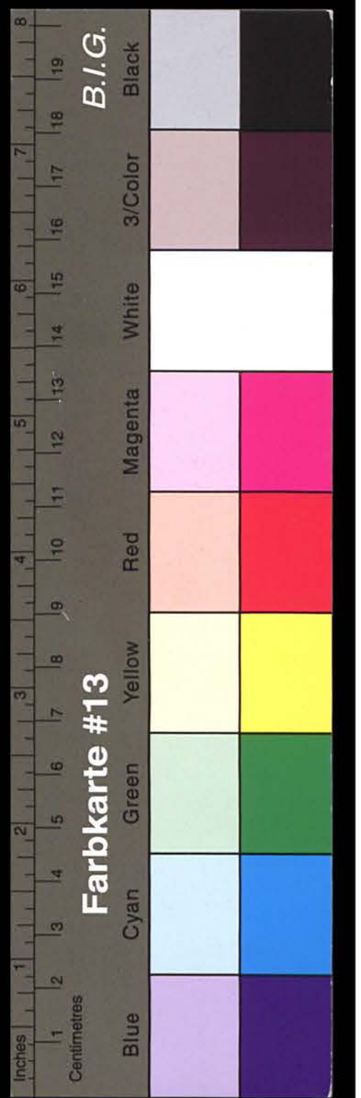

prod: Lammare Riel den 18ten Octobr 1777. 196

Zum Innlichen Taxatione bey der Larbecker
Müsle, die vorhandene Gebäuden taxiret
2 Tage a Tag 3 Mk - - - - - Summa 6 Mk

Ge: den Septbr.
Ao 1778.

Maurermeister Hans Borchers

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

N. 567. prod: in Camera Viae den 12ten Sept. 1778.

197

38/71

Untersuchung, gehorsamster Pro Memoria.

Da, mit dem, zu Folge des Hochlöbl. Commiss. Conclusi, vom 25ten v. M. p. [illegible] vorgenommenen Localbesichtigung wegen Anlegung eines, vom Dorfe Lax Preetz abkommenden unterirdischen Lastbettes, Lob. Meierey. Hochf. Contracts, Lieb. Linum Hochgräflichen Rentheyamts. Commun Einnahme, erforderlich, zu untersuchen, und zu begutachten, allerdings. Preetz Cubel d 10ten Sept. 1778.

J. F. A. Bückner.

Kreisarchiv Stormarn A1

ad 1.

198

Nr. 30

Postdem die in dieser Conditiones bewilligte Init. als Lehnverpachtung der Landgüter. Müssen in termino licitationis publicirt. Sodann selbe unterschrieben und unterschrieben worden sind

1, Daß der Pächter der Landgüter. Müssen verpflichtet sey, denen Lehnsleuten das benöthigte Brod. Korn und Malz für den Lohn zu überlassen, wie selbes auf denen benachbarten Müssen zu verkaufen; zu solchem Ende dem aber Pächter zu verständigen hat, damit der Lehnsherrschaft zu Ermahnung, wenn vorher dadurch einige Erkundigung der Preise des Brodes Lehnsleuten. Korn zu überlassen. Brod und Gerste von Init zu Init bestimmt und festgesetzt worden

2, Daß Pächter sein herrschaftliches auch Ackerwerk für einen Lohn bewirthschaften. Schaaf Landleuten dieser Gegenden überhaupt zu gelten nur vier und neun halben Pfennig zahlt, davon neun halben das Stück inclusive das zweihundert Lohn zu bezahlen

ad Num. 772 P.L.C.

Kreisarchiv Stormarn A1

Crempe den gesetzten Lilo dem

dass Franz Dörling el Consorten
dem Tamnbüller Caldenlando gnädig
dahin Resolvirung Ihnen Ihrig
mit Vorbehalt zu Semmund, über
den Mühlen. Damm und Leuden
zu unterhalten.

6. Dass denen Mühlenzünften die jetzig
seit verbesserten vergeben, auf Ihren
Kosten in der Leisbecker Mühlen
mit Wasser mit dem dazu gn.
Fürsorg zu stempelnden Gewichte
zuzulegen, welches der Mühlen.
Lösten zu supplicieren Cassen
muss.

7. Dass zu Erhaltung alter zwischen
dem Mühlen Forster und denen Mü.
len. Gästen wegen der zugehörigen
Wasser Leitungs Graben,
einigen, wie zu stempelnden
Zinnen in der Mühlen zugehör.
den, welches nun denen zu
Leistenden Landdiebs Mannschaften
falle, damit der Mühlen Forster
vor Ihnen sey, dass einstweilen
Zinnen im Graben, wie zuvor zu
der Mühlen Damm und also

Dass zu Erhaltung alter zwischen
dem Mühlen Forster und denen Mü.
len. Gästen wegen der zugehörigen
Wasser Leitungs Graben,
einigen, wie zu stempelnden
Zinnen in der Mühlen zugehör.
den, welches nun denen zu
Leistenden Landdiebs Mannschaften
falle, damit der Mühlen Forster
vor Ihnen sey, dass einstweilen
Zinnen im Graben, wie zuvor zu
der Mühlen Damm und also

denen selben denen Einsassen, so dahin
Korn zu Mühlen bringen, zu bekommen
muss, zu ganz Scharfe, wenn selbe Lieb-
haber Staffeln oder Stemmen an
Landesherr Mühlen Mahlz Hinter Lud
filling und nicht weiter zu Scha-
den zu gedenken befugt sey.

3, Dass sub No. 36 der Charte auf 2 Stiff
21 Ruthen Holz. Land verfallen an
welchen am Mühlenteich belegen
und zu den Mühlen. reparationen
und Bauben Sperrung nöthig
und reserviert werden.
Der äussersten bey der Mühlen
expendirlichen Einung aber, wird
auf dem Holz. Gärtzen gewiesen der
Mühlen und dem Tamnbüller
Feldmann genommen.

4, Dass wegen der von dem Pastore
zu Bargteheide practendirten
Mahlen. pflichtigkeit, Gärtner sä
dasjenige zu stellen Cassen
müssen, was selbige allen al.
lerseits decidirt worden sind,
immassen sie bis dahin ganz
Salua blieben

5, Dass sub pre rati zugesichert

Kreisarchiv Stormarn A1

zu seinem Nutzen Gebrauch gemacht werden könnte. In dem Falle die Mühlen zur Fest. Christ. angesetzt werden sollen; so werden die Anlegung die sub Litt. A. beygefügten Verordnungen von den Allerhöchsten Landesherrschaften, bey einer oder anderen Gelegenheit von den Müllergesellen beygebracht;

und endlich

8. wird in dem Falle, da die Mühlen mit dem Mahlgelde verpachtet werden sollen, festgesetzt, daß das Mahlgeld, welches à Tack in Ste Pfillingen bestehet, hinführo durchgehends erlegt werden, welches ist Korn, ob sie von welcher Sorte es wollen mit Hafen und Gerste zur Mühlen bringen, von allen in den Feldmühlen mahlenden Scheffeln abes, und welches ist Korn zur Mühlen bringen, wird kein Mahlgeld

(Lit. A.) 200

Von Gottes Gnaden Paul Petrowitz Kayserl. Cron-Printz, Cron-Folger und Groß-Fürst aller Reussen, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Dalmenhorst &c.

Unsern gnädigsten Gruß und sonsten wohlgenigten Willen zuvor, Hochedelt, und Groß-Mannfester, sonders Lieber Getreuer. Demnach Wir vicariorie Ihr von Dem Königl. Dänischen general-Lieutenant von Luckner Güther, wieder Ihn Pachter Köpert zu Gemeinschaften Ihr Ansuchen am Baugen-Hufe gnädigst accordiret haben, Ihr Obsorat in Ihrem Besitz Ihr Holz und Kerserwerk Wasser-Gut die Todesker Mühle, auf Ihren Gebrauch und nach Ihr Hofe Ihr Ostlandsche Büttner in Ihrem Baugen-Hufe gehörig, quaest. auf Ihrem Wunsch wieder Ihro Zusicherung unsers Gnaden bey Ihm so genommen Ihr Anlage noch ferner auf einige Art zu vermehren, oder beeinträchtigt, oder beeinträchtigt werden sollen;

= Als

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Inches Centimetres

als lassen Wir uns solches zu Dato unsers Ordts vorbesagter Massalung sindtes unverfalten zeigen;

Und wie Wir übrigens dem Pächter Köper unterm heutigen dato bey Erlandmachung, das Die Höhe der Pflanz-Stätten in dem Baugen Teich, als die hergebrachte Maas der Höhe des Wassers anzusehen sey, angegeben haben, das der hinführo bey Vermeidung einer unausbleiblichen Strafe von 100 Rthlr sich nicht understehen, die bey Borstorf Lasbeker Pflantzen aufzuziehen, oder aufziehen zu lassen, bis der Streit der Amts-Förster dem Müller zu Lasbeck Jason Sie anzeigen gethan;

So genehmen Wir zugleich auf unser allergnädigst, das Sie besagten Förster hierüber dem vorbesagten Befehl verfügen, und verbleiben uns daher,

gegen

Erbpacht-Verkauf der Lasbeker Mühle 1776 I. 201

1. Eingabe der Zwangsgäste wegen des Preises für Mahlen von Branntweinschrot und Malz 7. Sept 1776
2. Eingabe der Zw. Gäste wegen des Preises von Korn und Schrot 9. Sept. 1776.
3. Pro Memoria betr. Eingaben der Zw. G. 21. Sept 1776.
4. Pro Memoria betr. Eingb. der Zw. G. 7. Okt. 1776.
5. Conditiones - Erbp. - Verkauf der Lasb. Mühle mit Abänderungen
6. Taxations - Instrumente der Lasbeker Mühlen - Gebäude 4. Okt. 1776 - 2. Sept. 77 - 4. Sept 77.
7. Visitations - Protokoll über die Lasbeker Mühle 5. Okt. 1776.
8. Pro Memoria des Amtmannes Grf v. Stolberg über Setzung des Wasserpasses 25. Dez. 1777.
9. Bericht des Amtsschreibers Büttner über Verhandlungen mit dem Erbp. Kretker 24. Juli 1778
10. Bericht des Hausvogts Kayser über Verh. mit dem Erbpacht-Müller Kretker 23. Juni 1778.
11. Kauf- u. Erbpachts-Kontrakt vom 16. Dez 1776 - 23. März 1778 - 5. Aug. 1778 - 7. Sept. 1778.

Farbkarte #13 B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Kreisarchiv Stormarn A1

Im Lindern abgetrennt S. 135 dies. Bd.

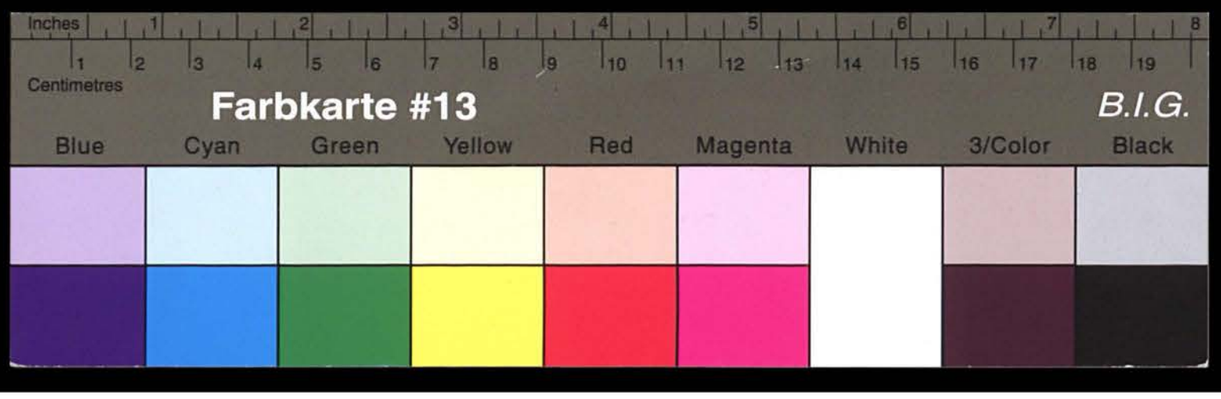

Kreisarchiv Stormarn A1

202

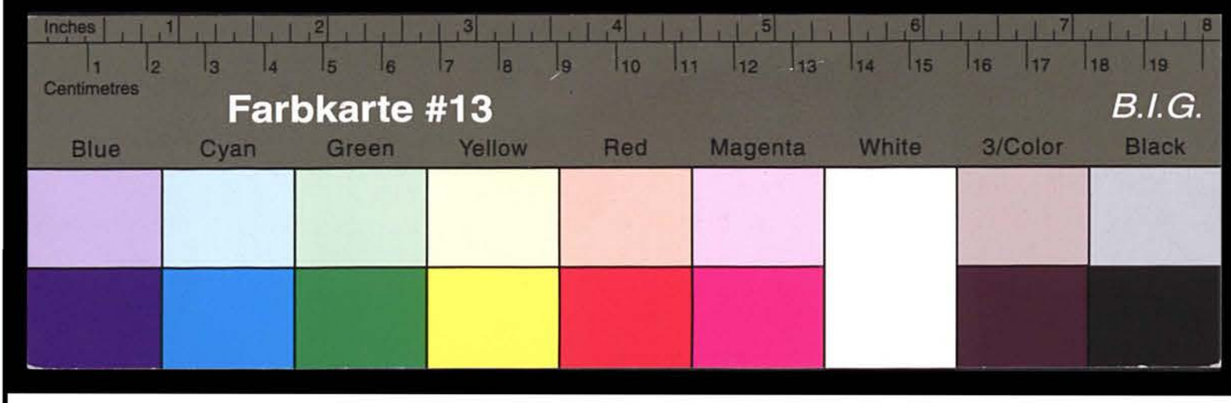

Kreisarchiv Stormarn A1